This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 059 607 556

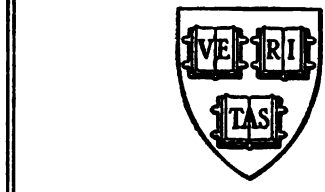

HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

Livländische

Bauer-Verordnung

am 13. November 1860

Allerhöchst bestätigt.

In Uebereinstimmung mit dem bei dem Ukase des Dirigirenden Senats vom 10. Januar 1861, Nr. 1569, emanirten Original-Texte, nach zuvoriger Approbation der deutschen Uebersetzung Seitens Sr. Durchlaucht des Herrn General-Gouverneurs von Liv-, Est- und Kurland, von der Livländischen Gouvernements-Regierung publicirt.

Riga 1861.

Gedruckt in der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Translat.

Befehl
Seiner Kaiserlichen Majestät

des Selbstherrschers aller Reussen,

aus

dem Dirigirenden Senate

an die

Livländische Gouvernements-Regierung.

Auf den Namentlichen Allerhöchsten Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, welcher am 13. November v. J. unter Sr. Majestät Höchsteigener Unterschrift an den Dirigirenden Senat erlassen worden, und in welchem es heißt: „Nachdem im Jahre 1819 eine Verordnung für die Bauern des Livländischen Gouvernements emanirt worden war, entwarf der Adel dieses Gouvernements auf den Allerhöchsten Befehl Unseres in Gott ruhenden Vaters, des Herrn und Kaisers **Nicolai Pawlowitsch** im Jahre 1847 auf einem außerordentlichen Landtage das Project zu einer neuen Bauer-Verordnung. Diese Verordnung wurde im Jahre 1849 versuchsweise auf sechs Jahre in Kraft gesetzt, dergestalt, daß nach Ablauf dieser Zeit der General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements in Gemeinschaft mit dem Adel des Livländischen Gouvernements Vorschläge über diejenigen Abänderungen vorstellen sollten, welche nach der gemachten Erfahrung für nützlich erkannt werden würden. Zur Erfüllung dessen ist von dem Livländischen Adel im Jahre 1856 das Project einer neuen Livländischen Bauer-Verordnung entworfen worden. Dieses Project ist nach vorgängiger Durchsicht im Ostsee-Comité gemäß Unserem Willen von dem Minister des Innern an den Reichsrath gebracht und hier einer eingehenden und sorgfältigen Beprüfung unterzogen worden. Nachdem Wir diese neue Livländische Bauer-Verordnung bestätigt haben, übersenden Wir dieselbe nebst allen zu ihr gehörigen Beilagen dem Dirigirenden Senate und befehlen, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, damit dieses Gesetzbuch in der festgesetzten Ordnung in Kraft gesetzt werde" — hat Ein Dirigiren-

№ 1569.

76326

der Senat befohlen: von solchem Allerhöchsten Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät bei Anschluß eines Exemplars der Livländischen Bauer-Verordnung die Livländische Gouvernements-Regierung, das Hofgericht, den Kameralhof und das Collegium allgemeiner Fürsorge durch Ukase in Kenntniß zu setzen, sowie durch eben solche Ukase den Herrn Minister des Innern, den Herrn Kriegs-Gouverneur von Liv-, Est- und Kurland und den Livländischen Herrn Civil-Gouverneur zu benachrichtigen, der 2ten Abtheilung des 3ten und 5ten Departements Eines Dirigirenden Senats aber Nachricht zu communiciren und in der Senatszeitung einen Abdruck zu veranstalten, endlich zum Zweck der Benachrichtigung des Herrn Oberverwaltenden der II. Abtheilung der Höchsteigenen Kanzellei Seiner Kaiserlichen Majestät zu den Acten des Herrn Ober-Procureurs eine Abschrift dieser Verfügung zu übergeben.

Am 10. Januar 1861.

(Unterschrift des Dirigirenden Senats.)

Auf Allerhöchsten Namentlichen Befehl.

Aus dem 1sten Departement.

Inhaltsverzeichniß.

Bestimmungen über die Einführung der Bauer-Verordnung . . .	I.—IX.
	§§.
Erster Theil. Einleitung. Allgemeine Grundsätze	1—92
Erster Abschnitt. Absonderung und Begrenzung des Gehorchslandes	6—10
Zweiter Abschnitt. Bestimmungen über den Uebergang vom Zustande der Frohne auf Geldpacht und bäuerliches Grundeigenthum. Frohn-Abolitionsordnung	11—92
Erstes Capitel. Allgemeine, sowohl für die Ablösung als die Conversion der Frohne geltenden Bestimmungen	14—47
Zweites Capitel. Besondere Bestimmungen über die Ablösung der Frohne mittelst Kaufs	48—83
Corroborationswesen	60—74
Ingrossationswesen	75—77
Ausscheidung der Grundstücke aus dem Hypotheken-Verbande des Hauptgutes	78—83
Drittes Capitel. Besondere Bestimmungen über die Conversion der Frohne mittelst Geldpacht	84—92
Zweiter Theil. Gesetzliche Bestimmungen	93—1140
Erstes Buch. Bestimmungen über den Grund und Boden und dessen Nutzung	93—228
Erster Abschnitt. Eintheilung des Landes	93—96

Zweiter Abschnitt. Gesetzliche Stellung des Hofes- und Gehorchslandes . . . . . 97—111
Dritter Abschnitt. Bestimmungen über die Art, in welcher das Gehorchsland genutzt werden darf . . . . . 112—228
Erstes Capitel. Verpachtung des Gehorchslandes . . . . . 119—219
Erste Abtheilung. Allgemeine Bestimmungen über Verpachtungen jeder Art . . . . . 119—148
Zweite Abtheilung. Besondere Bestimmungen über die einzelnen Arten der Pachtnutzung des Gehorchslandes . . . . . 149—195
Erste Unterabtheilung. Frohne . . . . . 149—178
Arbeits-Regulativ . . . . . 167—178
Zweite Unterabtheilung. Naturalpacht . . . . . 179—182
Dritte Unterabtheilung. Gemischte Pachten . . . . . 183—186
Vierte Unterabtheilung. Geldpacht . . . . . 187—195
Dritte Abtheilung. Bestimmungen über den Pachtcontract . . . 196—218
Rechte und Pflichten der Verpächter und Pächter . . . . 207—218
Zweites Capitel. Bestimmungen über das bäuerliche Grundeigenthum 219—228
Zweites Buch. Bauer-Verordnung . . . . . 229—1140
Abschnitt I. Verfassung . . . . . 229—764
Capitel I. Von dem Livländischen Bauerstande und dessen Eintheilung in Bauergemeinden . . . . . 229—251
Capitel II. Gemeinde-Ordnung . . . . . 252—586
Erste Abtheilung. Organisation der Bauergemeinde. Eintritt und Austritt. Umschreibung . . . . . 252—285
Constituirung der Gemeinde . . . . . 252—266
Umschreibung . . . . . 267—285
Zweite Abtheilung. Verfassung der Gemeinde-Classen . . . . . 286—348
Versammlungen . . . . . 292—304
Klageführung der Gemeinde . . . . . 305—309
Gemeindevorsteher . . . . . 310—319
Zehntner . . . . . 320—323
Gemeindegericht . . . . . 324—347
Gutsverwaltung 348
Dritte Abtheilung. Verhältniß der Dienstleute in der Bauergemeinde.
Dienstordnung. Dienstvertrag . . . . . 349—394
Dienstvertrag außerhalb der Gemeinde . . . . . 355—371
Dienstvertrag innerhalb der Gemeinde . . . . . 372—394

§§.

Vierte Abtheilung. Obliegenheiten der Bauergemeinden . . . . 395—586
A. Vertheilung und Beschaffung der öffentlichen und Gemeinde-abgaben wie Leistungen . . . . . 396—412
B. Rekrutenstellung . . . . . 413—428
C. Bauer-Vorrathsmagazin . . . . . 429—523
I. Magazingebäude . . . . . 430—433
II. Von dem Magazinbestande . . . . . 434—447
III. Von der Magazinverwaltung . . . . . 448—456
IV. Von der Einsammlung des Magazinkorns . . . . . 457—464
V. Von der Oeffnung des Magazins und den daraus abzulassenden Vorschüssen . . . . . 465—481
VI. Von der Revision des Magazins . . . . . 482—491
VII. Von den Rechten und Pflichten der Gutsverwaltung in Betreff der Vorrathsmagazine . . . . . 492—500
VIII. Einkassirung der Magazinausstände . . . . . 501—523
D. Gebietslade oder Gemeinde-Kasse . . . . . 524—535
E. Verpflegung der Armen . . . . . 536—544
F. Verpflegung der Wahnsinnigen und epidemischen Kranken . . 545
G. Feuersbrunst und Waldbrand . . . . . 546—548
H. Vieh- und Pferdeseuche 549
I. Theilnahme an den öffentlichen Bauten 550
K. Lostreiberwesen . . . . . 551—586
Kranke, Altersschwache und Arbeitsunfähige . . . . . 554—558
Gesunde und Arbeitsfähige . . . . . 559—586
Capitel III. Kirche und Schule . . . . . 587—600
A. Kirche . . . . . 587—588
B. Schule . . . . . 589—600
Capitel IV. Polizeiverwaltung . . . . . 601—698
Erste Abtheilung. Gemeindegericht . . . . . 602—615
Zweite Abtheilung. Von der Gutsverwaltung als Gutspolizei 616—648
Dritte Abtheilung. Vom Kirchspielsgerichte . . . . . 649—698
Capitel V. Civil-Justizbehörden . . . . . 699—764
Erste Abtheilung. Gemeindegericht . . . . . 699—714
Zweite Abtheilung. Vom Kirchspielsgerichte . . . . . 715—722
Dritte Abtheilung. Vom Kreisgerichte . . . . . 723—746
Vierte Abtheilung. Von der Aufsicht des Livländischen Gouvernements-Procureurs und der Kreisfiscals-Adjuncte . . 747—756

§§.

Fünfte Abtheilung. Vom Hofgerichts-Departement in Bauersachen . . . . . 757—764
Abschnitt II. Bauerrecht . . . . . 765—1028
Capitel I. Proceßordnung . . . . . 765—937
Erste Abtheilung. Vom besonderen Rechtsgang bei den Behörden in Bauersachen . . . . . 765—818
A. Bei dem Gemeindegericht . . . . . 766—776
B. Bei dem Kirchspielsgericht . . . . . 777—796
C. Bei dem Kreisgericht . . . . . 797—812
D. Bei dem Hofgerichts-Departement in Bauersachen . . . . 813—817
E. Bei der Civil-Oberverwaltung 818
Zweite Abtheilung. Nähere Bestimmungen über einzelne Bestandtheile des gerichtlichen Verfahrens . . . . . 819—886
Dritte Abtheilung. Von einigen besonderen Proceßgattungen . . 887—937
A. Vom Concursproceß . . . . . 887—914
B. Executions-Proceß. Arrest-Proceß . . . . . 915—926
C. Spolien-Proceß . . . . . 927—928
D. Provocations-Proceß . . . . . 929—930
E. Grenz-Proceß . . . . . 931—932
F. Erbschaftstheilungen . . . . . 933—934
G. Ehescheidung und Behandlung der Vormundschaftssachen . . 935—937
Capitel II. Privatrecht . . . . . 938—1028
Erste Abtheilung. Vom Eherecht und von außerehelichen Kindern . 939—952
Zweite Abtheilung. Von der Vormundschaft und Curatel . . . 953—972
Dritte Abtheilung. Vom Eigenthumsrecht . . . . . 973—982
Vierte Abtheilung. Vom Erbschaftsrecht . . . . . 983—1028
A. Vom Erbgange ohne letzten Willen der Verstorbenen . . . 985—1004
B. Von der Erbschaft durch letzten Willen . . . . . 1005—1021
C. Schenkungen . . . . . 1022—1028
Abschnitt III. Polizeiliche Bestimmungen und Vergehen gegen selbige 1029—1102
Capitel I. Von Krügen und Krügerei 1029
Capitel II. Von öffentlichen Polizeivergehungen . . . . . 1030—1046
A. Wider die innere Ruhe, Ordnung und Sicherheit des Staates 1030—1041
B. Gegen Religionsgesellschaften . . . . . 1042—1046
Capitel III. Von Privat-Polizeivergehungen . . . . . 1047—1102
A. Gegen die persönliche Sicherheit und gegen Polizeigesetze zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit . . . . . 1047—1061

§§.

B. Gegen die Sicherung des Eigenthums . . . . . 1062—1094
C. Gegen die Ehre . . . . . 1095—1098
D. Gegen die Sittlichkeit . . . . . 1099—1102
Abschnitt IV. Vom Bauerhandel 1103
Abschnitt V. Commission für Bauersachen . . . . . 1104—1140

Beilagen: Lit. A zu § 2. Instruction zur Anfertigung von Wackenbüchern.
„ Lit B. zu § 4. Reglement der Livländischen Bauer-Rentenbank.
1. Abtheil. Begründung und Zweck der Bank . . 1—3
2. Abtheil. Von den Operationen und dem Verfahren der Bank in den einzelnen Fällen.
A. Bewilligung und Bestimmung der Größe eines Rentenkaufs . . . . . 4—17
B. Anfertigung und Emittirung der Rentenbriefe 18—30
C. Erhebung der Grundrente . . . . . 31—50
D. Erhebung des Tilgungsfonds . . . . . 51—57
E. Auszahlung . . . . . 58—62
F. Ansammlung und Verwendung des Tilgungsfonds . . . . . 63—67
G. Ausloosung und Rückkauf der Rentenbriefe . 68—72
3. Abtheil. Berechtigungen der Bauer-Rentenbank. 73—80
4. Abtheil. Von den materiellen Garantien, auf welchen die Rentenbank begründet ist . . . . 81—86
5. Abtheil. Von den Garantien, welche die Rentenbank den Inhabern der Rentenbriefe gewährt . 87—92
6. Abtheil. Von der Verwaltung der Bauer-Rentenbank 93
„ Lit. C. zu § 124. Eisernes Inventarium.
„ Lit. D. zu § 242. Regeln für die Auswanderung Livländischer Bauern nach anderen Gouvernements.
„ Lit. E. zu § 649. Vertheilung der Kirchspiele in Kirchspielsgerichts-Bezirke.
„ Lit. F. zu § 741. Etat der Kreisgerichte.
„ Lit. G. zu § 761. Etat des Hofgerichts-Departements für Bauersachen.

Beilagen: Lit. H. zu § 764. Kanzellei-Ordnung für die Livländischen Bauerbehörden.

Allgemeine Regeln . . . . . 2—7
Regeln für die einzelnen Behörden:
A. Die Gemeindegerichte . . . . . 8—13
B. Die Kirchspielsgerichte . . . . . 14—30
I. als Justizbehörde . . . . . 15—24
II. als Polizeiinstanz 25
III. als Verwaltungsbehörde . . . . . 26—30
C. Die Kreisgerichte . . . . . 31—37
D. Das Hofgerichts-Departement für Bauersachen 38—44

„ Lit. I. zu § 1106. Etat der Commission in Sachen der Bauer-Verordnung.

Auf dem Original steht von Seiner Kaiserlichen Majestät Höchsteigener Hand geschrieben: „Dem sei also".

Zarskoe-Sselo, am 13. November 1860.

Livländische

Bauer-Verordnung.

Einführung dieser Verordnung.

I. Nach Promulgation gegenwärtiger Verordnung werden alle früheren, die Livländischen Bauern betreffenden Gesetze, wie namentlich die Verordnung vom J. 1819, die 77 Ergänzungspunkte zu derselben, die Agrar- und Bauer-Verordnung vom J. 1849 und alle von den zur Einführung der Bauer-Verordnungen niedergesetzten Commissionen und der Bauer-Verordnungs-Commission erlassenen gesetzlichen Verordnungen durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung außer Kraft gesetzt, mit Ausnahme der ausdrücklich bestimmten Fälle, für welche die früheren Vorschriften zeitweilig ihre Gesetzeskraft beibehalten sollen.

II. Die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung in Betreff der Agrar-Verhältnisse der Bauern, der Organisation des Bauerstandes und der für denselben einzuführenden landwirthschaftlichen Ordnung, finden keine Anwendung auf die auf publiquen Gütern domicilirenden Bauern, deren Organisation nach besonderen, dem allgemeinen System der Staats-Domainen-Verwaltung entsprechenden Grundsätzen zu erfolgen hat. Dagegen bleiben dieselben den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfen, in soweit solche Bestimmungen auf die Gerichts-, und Polizeiordnung und auf die übrigen, dem Bauernstande zuerkannten Rechte Bezug haben. Daher competiren dem Domainenhofe auf Krongütern alle Rechte, welche diese Verordnung den Gutsbesitzern auf ihren Privatgütern zugesteht. Dem Domainenhofe bleibt es anheimgestellt, wem insbesondere er die Ausübung dieser Rechte auf jedem Krongute übertragen will.

III. Contractliche Verhältnisse, welche bei Emanation des gegenwärtigen Gesetzes bereits bestehen, verbleiben unverändert in Kraft, mit Ausnahme der ausdrücklich weiter unten angegebenen Fälle. Streitigkeiten in Beziehung auf Ansprüche, welche aus solchen Verhältnissen herrühren, werden nach den zu der Zeit der Abschließung der Contracte in Geltung gewesenen Gesetzen entschieden.

IV. Im Uebrigen bleiben die Gutsbesitzer, auch nach Emanation dieser Verordnung, wie seither, aller Verantwortlichkeit wegen der den auf ihren Gütern ansäßigen Bauern persönlich oder als Nutznießer der gutsherrlichen Ländereien obliegenden Abgaben und Leistungen entledigt. Gleichermaßen sind die Gutsbesitzer von aller Verpflichtung, den Bauern unterstützende Vorschüsse zu ertheilen, befreit.

V. Desgleichen verbleibt es hinsichtlich der Schatzfreiheit und Steuerpflichtigkeit der seither in Hofes- und Bauerländereien abgetheilten Gutsterritorien unverändert. Das seither schatzfreie Land bleibt auch fernerhin schatzfrei, auch wenn es von Bauergemeindegliedern eigenthümlich oder in zeitweilige Nutzung acquirirt wird. Ebenso bleibt das seither steuerpflichtige Land unverändert zu allen auf ihm ruhenden Verbindlichkeiten verpflichtet, auch wenn dasselbe vom Gehorchslande abgesondert und zum Hofeslande hinzugezogen oder sonst eigenthümlich oder zeitweilig von Personen steuerfreien Standes besessen wird.

VI. Die gegenwärtigen Güter behalten alle adeligen Rechte, wie sie bis jetzt ausgeübt worden. Demgemäß stimmen die Besitzer, welche zum Livländischen Adel gehören, auf dem Landtage über alle Vorschläge; die nicht zum Livländischen Adel gehören, aber nur über Bewilligungen. Wird von einem dieser Güter eine Abtheilung gemacht, so hat der Besitzer keine Stimme auf dem Landtage, es sei denn, daß die Abtheilung auf die gesetzliche Weise als ein neues Rittergut constituirt und obrigkeitlich bestätigt worden.

VII. Rittergutsrechte können nur mit denjenigen Abtheilungen von Gütern verbunden sein, welche eine Flächenausdehnung von wenigstens 900 Lofstellen, Wasser, Moräste und sonstige Impedimente nicht mit inbegriffen, haben. Von diesen 900 Lofstellen müssen mindestens 300 Lofstellen, in allen Feldern zusammengenommen, Brustacker sein. Bei jeder Abtheilung eines Theiles des Rittergutes muß jedes Mal darüber genaue Bestimmung getroffen sein, welcher Theil der Bauergemeinde zu dem neu zu constituirenden Rittergute zu rechnen sein wird, und welcher Theil bei dem Rittergute verbleibt, von welchem es abgetheilt worden ist.

VIII. Keines der bereits bestehenden Rittergüter darf so weit durch Theilung oder Verkauf parcellirt werden, daß es kleiner wird, als der im Pkt. VII bezeichnete Belang. Demnach wird jeder Act als ungültig betrachtet, durch welchen von einem bereits als Minimum seiner Ausdehnung erreicht habenden Rittergut annoch irgend ein Theil abgetrennt wird.

IX. Was die bereits bestehenden Pachtverhältnisse anlangt, so hat der Pächter, in Grundlage des Pkt. III, sein Pachtstück, nach Ablauf seines Contractes, entweder nach den hinsichtlich der Abgabe des Pachtstücks contractlich stipulirten besonderen Bestimmungen, oder, wo selbige nicht stipulirt waren, in Grundlage der Anm. 3 zum § 116 dieser Verordnung abzugeben.

Erster Theil.

Einleitung.

Allgemeine Grundsätze.

§ 1.

Der im Jahre 1819 bei Freilassung der Livländischen Bauern festgestellte und Allerhöchst bestätigte Grundsatz, daß bei Verpachtung einzelner Grundstücke der Livländischen Güter das Maß der Pachtleistung von dem beiderseitigen freien Uebereinkommen des Pächters und des Verpächters jedes einzelnen abgetheilten Pachtstückes abhängt, bleibt in seiner früheren Kraft aufrecht erhalten.

§ 2.

Obgleich die Frohnpacht-Contracte, ebenso wie die Geldpacht-Contracte nach freiwilligem Uebereinkommen der Contrahenten abgeschlossen werden, so dürften doch die Frohnleistungen keines Falls die durch den Allerhöchsten Befehl vom 23. Januar 1845 bestätigte Norm übersteigen. Deshalb verbleiben die Wackenbücher als Norm für alle zwischen den Gutsbesitzern und Bauern hinsichtlich der Frohnleistungen für die Benutzung der Ländereien verabredeten Bedingungen, dergestalt jedoch, daß dort, wo die gegenwärtig bestehenden Leistungen geringer als die wackenbuchmäßigen sind, dieselben nicht erhöht werden können; wo aber die Frohnleistung höher ist, als die Wackenbücher sie festsetzen, muß sie nach Vorschrift dieser letzteren beschränkt werden, bis dahin, daß der Gutsherr durch eine neue Vermessung nachweist, daß der Werth des den Bauern überlassenen Landes ihm (dem Gutsbesitzer), nach den Wackenbüchern selbst ein Recht auf eine größere Entschädigung giebt. Die Instruction zur Anfertigung neuer Wackenbücher ist hier sub Litt. A. angeschlossen.

§ 3.

Zur Verhütung dessen, daß etwa allmählig ein größerer als der gegenwärtige Theil des Grund und Bodens dem Pachtbesitze der Bauern entzogen und die Pächter, bei dergestalt wachsendem Bedürfniß nach Pachtstücken, durch die Nothwendigkeit eines Unterkommens überhaupt gezwungen würden, zu ihrem Nachtheil sich auch übermäßigen Bedingungen der verpachtenden Grundbesitzer zu unterziehen, werden diese letzteren durch das Gesetz verpflichtet, einen bestimmten Theil ihres Landes und namentlich das Gehorchsland ausschließlich nur durch Verpachtung oder Verkauf an Bauergemeindeglieder zu nutzen. Die Maßregeln, durch welche den Bauergemeindegliedern als Pächtern eine gleichbegünstigte Stellung mit dem Verpächter gesichert wird, sind weiter unten im § 101 und folg. dargelegt.

§ 4.

Zum Zwecke der allmähligen Beseitigung der Frohne hat die Livländische Ritterschaft eine Bauer-Rentenbank errichtet, welche den Bauern einen angemessenen Credit eröffnet, um durch jährliche geringfügige Abzahlung Grundeigenthum zu erwerben. (S. das hier sub litt. B. angeschlossene Reglement der Bauer-Rentenbank.)

§ 5.

Gleichzeitig regelt das Gesetz auch die allmählige zwanglose Abolition der Frohne und trifft die erforderlichen Anordnungen um den angemessenen und definitiv allein statthaften Modus der ländlichen Organisation, die Geldpacht und das bäuerliche Eigenthum, ohne Beeinträchtigung bestehender Berechtigungen an die Stelle der Frohne zu setzen, welche mithin nur noch als transitorischer Zustand Geltung findet, bis der Landtag es für nützlich und zweckdienlich erachten wird, sie gänzlich und für immer aufzuheben.

Erster Abschnitt.

Absonderung und Begrenzung des Gehorchslandes.

§ 6.

Die unter gerichtlicher Controle, auf Grund der §§ 7—19 der Agrar- und Bauer-Verordnung vom Jahre 1849, geschehene Abtheilung des Gehorchslandes vom Hofeslande, gleichwie die Feststellung der Grenzen desselben, verbleibt für die Zukunft in voller Kraft, und ist eine Aenderung der solchergestalt festgestellten Abgrenzung der Ländereien nur in der weiter unten in den §§ 103, 104 und 105 vorgeschriebenen Ordnung zulässig.

§ 7.

Die innerhalb der Grenzen des Gehorchslandes belegenen, im Wackenbuche aber nicht veranschlagten Landereien, verbleiben wie bisher Parcellen des Hofeslandes, wenn sie nicht auf der Gutskarte ausdrücklich dem Weidelande zugezählt sind.

§ 8.

Die Aufsicht über die Unverletzlichkeit des abgesonderten und demarkirten Gehorchslandes ist Obliegenheit der Gemeindegerichte und Gemeindeältesten, welche, sobald irgend welche Veränderungen in den Grenzen oder in der Beschaffenheit des bezeichneten Landes vorfallen, darüber dem Kirchspielsgerichte zur erforderlichen Anordnung Anzeige zu machen haben.

§ 9.

Die in Grundlage der §§ 8—13 der Agrar- und Bauer-Verordnung vom Jahre 1849 mit dem Hofeslande vereinigten Theile des früheren Bauerlandes behalten einstweilen ihre steuerpflichtige Qualität. Es bleibt jedoch dem Landtage anheimgestellt, im Laufe von fünf Jahren Maßregeln zur Aufhebung der auf diesem Lande ruhenden Reallasten und zur Gleichstellung desselben mit dem seitherigen schatzfreien Hofeslande ausfindig zu machen, und der Staatsregierung zur Bestätigung vorzustellen.

§ 10.

Wenngleich die Demarkationslinie, welche das Hofes- von dem Bauerlande abgrenzen soll, auch durch einzelne in Pacht vergebene Grundstücke geführt werden kann, so dürfen dadurch doch nicht contractliche Abmachungen oder sonstige Privatrechte verletzt werden.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen über den Uebergang vom Zustande der Frohne auf Geldpacht und bäuerliches Grundeigenthum.

Frohn-Abolitions-Ordnung.

§ 11.

Alle für Nutzung von Land zu leistenden Frohnen, sowie sämmtliche Leistungen, welche seither vom Pächter eines Grundstücks dem Verpächter desselben in natura prästirt worden sind, können umgewandelt werden, indem entweder ein für alle Mal das entsprechende Capital gezahlt und dadurch gänzliche Ablösung der früheren Leistungen bewerkstelligt, oder aber

indem das Geldpacht-Verhältniß eingeführt und durch die jährliche Geldzahlung eine Conversion der Frohn- und Naturalleistungen bewirkt wird.

§ 12.

Beide Arten der Frohn-Abolition sowohl durch Ablösung mittelst Kaufs, wie durch Conversion mittelst Geldpacht, sind dem freien Uebereinkommen zwischen Verpächter und Pächter des Grundstücks anheimgestellt. Von ihrem Willen hängt es ab, ob die Frohn-Ablösung eintreten und nach welchem Maßstabe die an die Stelle der Frohn- und Naturalleistungen tretende Geldzahlung normirt werden soll. Hinsichtlich der Fälle, in welchen die Frohne untersagt und die Geldpacht gesetzliche Nothwendigkeit ist, s. § 153 und 154.

§ 13.

Die Livländische Ritterschaft hat durch Einrichtung der Bauer-Rentenbank die Mittel geboten, durch welche eine Abolition der Frohne auch auf den Gütern in Ausführung gebracht werden kann, wo sonst einstweilen Mangel an Capitalien selbige nicht gestatten würde. Demnächst ist es Aufgabe der Frohn-Abolitions-Ordnung, erstens alle Hindernisse zu beseitigen, die sich der Abolition der Frohne, wo selbige von den Betheiligten gewünscht wird, in den Weg stellen, und zweitens den Uebergangszustand während der Frohn-Abolition zu regeln.

Erstes Capitel.

Allgemeine, sowohl für die Ablösung der Frohne, als für die Conversion derselben in Geldpacht geltenden Bestimmungen.

§ 14.

Sobald hinsichtlich eines Pachtstücks die Frohn- oder Naturalleistung in Geldzahlung verwandelt wird, gleichviel ob solches ganz oder nur theilweise geschieht, hört die Verbindlichkeit des seitherigen Frohnpächters zu allen ihm bis dahin obgelegenen persönlichen oder dinglichen Leistungen an den Verpächter, insofern selbige nicht ausdrücklich im Pachtcontracte ausbedungen und vorbehalten sind, ohne Weiteres auf.

§ 15.

Alle Naturalleistungen durch Arbeit oder Erzeugnisse dagegen, zu welchen der Inhaber eines Bauergrundstücks mit Rücksicht auf das ihm verliehene Besitzrecht dem Gemeindewesen oder dem Staate verpflichtet ist, und

für deren gehörige Präſtation die örtliche Bauergemeinde ſolidariſch einſteht, bleiben dem Grund und Boden nach wie vor haften und können weder von dem einzelnen Pächter oder Eigenthümer eines Bauergrundſtücks, ohne Zuſtimmung der Gemeinde, noch von der ganzen Gemeinde, ohne Genehmigung der Obrigkeit, mittelſt Geldzahlungen abgelöſt werden.

§ 16.

Indeſſen iſt es dem Inhaber eines einzelnen Grundſtücks nicht verwehrt, ſich mit der Bauergemeinde, zu welcher er gehört, gütlich dahin abzufinden, daß er den Antheil ſeines Grundſtücks an ſolcher publiquen Frohn- oder Naturalleiſtung der Gemeinde gegenüber in eine beſtimmte jährliche Geldzahlung convertire, wofür letztere ſolche Leiſtungen von ſich aus zu beſorgen hat. Jedoch darf eine ſolche Abfindung auf nicht länger als drei Jahre getroffen werden, kann aber von drei zu drei Jahren erneuert werden.

§ 17.

Die Abſchließung von Verträgen über Converſion der Frohne in Geldpacht iſt auch auf ſolchen Gütern geſtattet, die Paſtoraten, Kirchen, milden Stiftungen ꝛc. ꝛc. gehören, oder Majorate und Fideicommiſſe ſind; die Abſchließung von Verträgen auf dieſen Gütern über Ablöſung der Frohne durch Verkauf des Grundſtücks iſt aber nur in dem Falle geſtattet, wenn ſolches die betreffenden Fundationsurkunden nicht verbieten.

§ 18.

Auf Kirchen- oder Paſtoratsgütern können Frohnablöſungs- oder Converſions-Verträge nur auf desfallſigen Antrag des örtlichen Predigers durch die Kirchenvorſteher, als Repräſentanten der reſp. Kirchen-Convente, unter Genehmigung des Oberkirchenvorſteher-Amtes abgeſchloſſen werden. Entſtehen hierbei Differenzen zwiſchen dem Prediger und den Kirchen-Conventen, ſo wird die Sache auf Grund des § 19 entſchieden.

§ 19.

Wenn die Kirchenvorſteher auf Antrag des örtlichen Predigers und mit Beſtätigung des Oberkirchenvorſteher-Amtes die die Converſion der Frohne bezweckenden Geldpacht-Verträge entworfen haben, der örtliche Kirchſpiels-Prediger aber einzelnen Beſtimmungen dieſer Verträge ſeine Zuſtimmung verweigert, ſo können dieſe Verträge wider den Willen des Predigers nicht anders definitiv abgeſchloſſen werden, als wenn der Kirchen-Convent dem Prediger den Durchſchnittsertrag des betreffenden Grundſtücks, nach Maßgabe der letzten zehn Jahre, garantirt.

§ 20.

Auf Gütern milder Stiftungen ꝛc. ꝛc. iſt die ſtatutenmäßige Adminiſtration unter geſetzlicher Controle der dazu competenten Behörden zur Ab-

schließung von Verträgen über Ablösung der Frohne oder Conversion derselben in eine Geldpacht berechtigt.

§ 21.

Auf Gütern, welche unmündigen oder unter Curatel stehenden Personen gehören, können Verträge über Ablösung der Frohne und Conversion derselben in eine Geldpacht durch die Vormünder unter der ihnen nach den allgemeinen Gesetzen obliegenden Verantwortlichkeit und unter vorschriftmäßiger Controle der resp. Vormundschafts-Behörden abgeschlossen werden.

§ 22.

Auf Majorats- und Fideicommiß-Gütern kann die Conversion der Frohne mittelst Einführung der Geldpacht jeder Zeit ohne Weiteres von den Inhabern solcher Güter bewerkstelligt werden. Der Verkauf einzelner Grundstücke ist jedoch nur in dem § 17 gedachten Falle zulässig. Hinsichtlich der Bestimmungen über Abschließung von Conversions- oder Ablösungs-Verträgen auf verarrendirten Gütern s. §§ 81—92.

§ 23.

Jedem Gutsbesitzer wird zur Ermöglichung und Erleichterung der Conversion der Frohnen in Geldpacht, je nach der Größe des Gutes, auf welchem selbige bewerkstelligt wird, von der Livländischen Ritterschaft ein Einrichtungs-Capital zur Bestreitung der Ausgaben und Kosten dargeliehen, welche durch die Umgestaltung der Oekonomie und Wirthschaft, wie solche zufolge der Conversion der Frohne in Geldpacht nothwendig wird, veranlaßt werden.

§ 24.

Die Livländische Ritterschaft negociirt zu solchem Zwecke die erforderlichen Summen und verabfolgt dem dazu berechtigten Gute das vorschriftmäßige Einrichtungs-Capital in dem im § 30 festgesetzten Betrage. Für dieses Capital ist der Ritterkasse jährlich außer den Zinsen noch ein pCt. als Capital-Abtrag zu zahlen. Die Zahlungen für solche Darlehne sind gleichzeitig mit den Ritterschafts-Hakengeldern an die Ritterkasse zu entrichten. Bis solchergestalt das ganze Einrichtungs-Capital refundirt worden, haftet es dergestalt untrennbar an dem Gute, daß der jedesmalige Inhaber desselben zur Verrentung und Capital-Abzahlung in derselben Weise verpflichtet ist, als solches mit allen übrigen publiquen Leistungen und Abgaben gesetzlich stattfindet, mit denen diese Zahlung in vollkommen gleicher Kategorie steht.

§ 25.

Es bleibt unbenommen, daß das Einrichtungs-Capital der Ritterkasse in früheren Terminen oder in größeren Quoten als in § 24 vorgeschrieben worden, refundirt werde.

§ 26.

Auf die Ausreichung eines Einrichtungs-Capitals kann nur derjenige Gutsbesitzer Anspruch machen, der nachweist, erstlich, daß er in einem gewissen Betrage und zwar auf Gütern, die nicht größer als 3 Haken sind, auf einem Drittheil seines Gehorchslandes, bei größeren Gütern wenigstens auf 2 Haken die Frohne vollständig abgelöst oder in eine Geldpacht convertirt, und sodann, daß er in Veranlassung der Conversion der Frohnen in Geldpacht Ausgaben zum Behufe von Veränderungen seiner Wirthschaft und desfalls nothwendiger Einrichtungen zu bestreiten gehabt hat.

§ 27.

Als dergleichen ökonomische Veränderungen und Einrichtungen, zu deren Bestreitung die Einrichtungs-Capitale zu verabfolgen sind, gelten ausschließlich: die neue Einrichtung von in Folge der Conversion der Frohne in Geldpacht nothwendig gewordenen Wirthschafts-Gebäuden und die Vergrößerung der Arbeits-Inventarien sowol an Vieh als an Geräthschaften.

§ 28.

Es müssen diejenigen ökonomischen Einrichtungen, für welche ein Einrichtungs-Capital in Anspruch genommen wird, jeder Zeit bereits wirklich und vollständig in Ausführung gebracht sein, bevor sie zu solchem Anspruche berechtigen. Das Landraths-Collegium, an welches desfallsige Gesuche zu richten sind, hat selbige zu beprüfen und zu entscheiden, ob und in wieweit auf die ausgeführten Einrichtungen hin ein Einrichtungs-Capital vorgestreckt werden kann.

§ 29.

Beabsichtigt also ein Gutsbesitzer das Einrichtungs-Capital in Anspruch zu nehmen, so muß er zuvörderst, behufs Vergewisserung des ihm zukommenden Betrages, dem Landraths-Collegio eine Anzeige über die bevorstehenden Aenderungen und Einrichtungen in der Oekonomie seines Gutes, sowie einen desfallsigen Kosten-Anschlag vorlegen. Das Landraths-Collegium entscheidet alsdann, welche der betreffenden Aenderungen und Einrichtungen bei der Berechnung des zu verabfolgenden Einrichtungs-Capitals in Anschlag gebracht werden können. Sind hierauf solche Einrichtungen in Ausführung gekommen, so beschafft der Gutsbesitzer Attestate des örtlichen Kirchspielsgerichts, erstlich darüber, wieviel auf dem betreffenden Gute überhaupt an Frohnen in Geldpacht convertirt worden, sodann zweitens darüber, daß und in wieweit die vom Landraths-Collegio anerkannten Einrichtungs-Projecte in Ausführung gekommen sind, und endlich drittens über den Betrag der dadurch geursachten Kosten.

§ 30.

Findet das Landraths-Collegium solche Atteste genügend, so zahlt es dem betreffenden Gutsbesitzer das von diesem verausgabte Einrichtungs-Ca-

pital bis zu dem Betrage von 200 Rbl. S. M. auf jeden Haken des anleihenden Gutes, nach der Landrolle gerechnet, aus. Uebersteigt das verausgabte Einrichtungs-Capital, im Verhältniß zur Ausdehnung des ganzen betreffenden Gutes, diesen Betrag, so wird der Ueberschuß der Ausgaben nicht weiter ersetzt, sondern muß der Gutsbesitzer denselben von sich aus bestreiten. Jedenfalls und ohne daß deshalb besondere Abmachung mit dem Gutsbesitzer getroffen zu werden braucht, tritt sofort mit der Erhebung des Einrichtungs-Capitals auch die Verpflichtung zur Verzinsung und allmähligen Refundation desselben in der § 24 bezeichneten Weise ein.

§ 31.

Diejenigen, welche solche Einrichtungs-Capitale von der Ritterschaft anleihen wollen, müssen für die angeliehenen Summen auf dem betreffenden Gute die erste Ingrossation nach der Pfandbriefs-Schuld einräumen.

§ 32.

Bei Abschließung von Frohn-Ablösungs-Verträgen muß jeder Zeit genaue Bestimmung hinsichtlich aller etwanigen Servitute getroffen werden, die entweder der Grundeigenthümer in dem verpachteten oder verkauften Grundstück sich vorbehält oder umgekehrt dem Besitzer dieses Grundstücks auf dem Hauptgute, von welchem es abgetheilt wird, einräumt.

§ 33.

Hierbei ist zu unterscheiden, ob die Servitut ihrer Natur nach permanent oder temporair ist. Permanente Servitute können sein: das Recht über fremde Grenze zu gehen, zu fahren und Vieh zu treiben; das Recht aus fremder Grenze Wasser zu leiten, oder es in fremde Grenze abzuleiten; das Recht des Wasserschöpfens und der Viehtränke; das Recht auf fremder Grenze Sand, Grand, Lehm und Steine zu graben; das Recht der Fischerei, sowie das Recht auf fremdem Grund und Boden zu bauen. Temporaire Servitute dagegen sind: das Recht der Hölzung, das Recht auf fremder Grenze zu weiden, das Recht des Mahlens auf fremder Mühle, wie das Recht des Dreschens in fremder Riege.

§ 34.

Temporaire Servitute dürfen überhaupt nicht, weder bei Verpachtungen noch bei Verkauf einzelner Grundstücke eines Gutes noch von Seiten eines Bauer-Grundstücks, einem anderen auf länger als 12 Jahre eingeräumt oder vorbehalten werden. Nach Ablauf dieser Frist ist es beiden Theilen unbenommen, in Betreff des bestandenen Servitut-Verhältnisses eine neue, gerichtlich zu corroborirende Abmachung auf 12 Jahre zu treffen.

§ 35.

Permanente Servitute sind an keine Frist gebunden, indessen muß,

wo selbige vorbehalten oder eingeräumt werden, und ebenso auch bei temporairen Servituten jedes Mal genau bestimmt werden, wo, wann und wie selbige ausgeübt werden können. Namentlich ist ausdrücklich zu bestimmen, in welchem Umfange und in welchem Maße die Servitut soll ausgeübt werden dürfen, z. B. ob in dem ganzen Walde oder nur in einem Theile desselben, ob in dem ganzen Gewässer oder nur in dessen bezeichnetem Theile, oder ob an einem oder dem andern Ufer ꝛc. ꝛc.; ferner, ob die Ausübung der Servitut zu allen oder nur zu gewissen Jahreszeiten, ob jedes Jahr oder nur ein Jahr um das andere ꝛc. ꝛc. gestattet ist; endlich, ob die Art der Ausübung der Servitut an bestimmte Regeln gebunden oder von gewissen Verhältnissen abhängig ist, z. B. in Betreff der Hölzung, ob auf eine gewisse Holzgattung oder einen bestimmten Fahrweg, in Betreff der Weide, ob auf eine gewisse Gattung der Anzahl weidenden Viehes; in Betreff der Nutzung überhaupt, ob durch einzuholende Anweisung des Servitut-Verpflichteten, gleichwie durch dessen Aufsicht ꝛc. ꝛc. beschränkt oder unbeschränkt.

§ 36.

Hinsichtlich der illimitirten Servitute, welche gemäß § 49—52 der Agrar- und Bauer-Verordnung vom Jahre 1849 durch private Vereinbarung oder schiedsrichterliche Entscheidung genau festzustellen oder abzulösen waren, müssen die in den §§ 50, 51 und 52 der Agrar- und Bauer-Verordnung enthaltenen Regeln in allen den Fällen zur Anwendung kommen, wo die durch dieselben vorgeschriebenen Maßnahmen noch nicht zur Ausführung gekommen sind.

§ 37.

Durch Verjährung können Rural-Servitute keines Falls weder erworben werden, noch verloren gehen.

§ 38.

Kein Nutznießer kann für das ihm in Nutzung abgegebene Grundstück Servitutrechte erwerben. Mithin vermag auch kein Mitglied einer Bauergemeinde als Pächter eines Grundstücks gesetzlich für sein Pachtstück eine Servitute zu gewinnen, noch auch irgend Jemandem Servitutrechte auf seinem Pachtstück einzuräumen.

§ 39.

Eigenthümer bäuerlicher Grundstücke können zwar für ihre Grundstücke Servitute erwerben, dürfen selbige aber nur zum Besten der Besitzer solcher Grundstücke einräumen, welche sich innerhalb der Gemeinde, zu welcher sie gehören, befinden.

§ 40.

In Fällen, wo zwei oder mehrere Güter Eigenthum in einem Dorfe haben, dessen Ländereien in Schnurstücke getheilt sind, steht jedem der be-

theiligten Güter, damit die Abolition der Frohne nicht erschwert werde, und namentlich bei gänzlicher Ablösung durch den Verkauf zu Verwirrungen, Streitigkeiten und Klagen führe, das Recht zu, auf den Austausch und die Sonderung der Schnurstücke zu provociren. Die übrigen betheiligten Güter können die Erfülluug eines derartigen Anverlangens nicht ablehnen.

§ 41.

Der Austausch besagter Schnurstücke unterliegt, wo gütliche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, der Entscheidung eines ordnungsmäßigen Schiedsgerichts, das auf dem Wege des in Livland üblichen Proceßganges zu verfahren hat.

§ 42.

Dem Grundherrn verbleibt auf allen Grundstücken seines Gutes, sie mögen durch Verkauf oder Verpachtung in definitiven oder zeitweiligen Posseß eines anderen Besitzers übergegangen sein, ohne Weiteres das Recht vorbehalten, in Fällen der Nothwendigkeit, zum Zwecke auszuführender Ent- oder Bewässerungen, sowie Wege- und Wasser-Communicationen, Eigenthumsablösung gegen Entschädigung (d. h. Expropriation zum allgemeinen Besten für eine gewisse Entschädigung) oder Einziehung von Ländereien vorzunehmen. Der Gutsbesitzer ist aber zuvor nachzuweisen verpflichtet, daß zur Ausführung seiner projectirten Maßregel die Expropriation resp. Einziehung des Landes nothwendig ist und namentlich nothwendig in dem projectirten Maße.

§ 43.

Nächst diesem muß vor der competenten Behörde die Nothwendigkeit und der Nutzen derjenigen Unternehmung nachgewiesen werden, zu welcher die Expropriation gefordert wird, und daß dieselbe sich nicht auf die Haupttheile oder nothwendigsten Theile des Bauerlandes erstreckt, sondern nur in Durchführung von Kanälen, Straßen, Gräben oder dergleichen mehr besteht.

§ 44.

Ist der Nachweis der Nothwendigkeit geliefert, so kann der Inhaber des betreffenden Grundstücks die Expropriation oder Einziehung dieser Ländereien nicht verweigern, sondern tritt dieselbe, wo sich die Interessenten nicht gütlich hinsichtlich der dem Inhaber des zu expropriirenden, resp. einzuziehenden Grundstücks zu entrichtenden Entschädigung vereinbaren können, in Grundlage einer Abschätzung ein, die auf dem Wege Rechtens vor dem ordinairen Richter zu exportiren ist.

§ 45.

Ist aber eine Expropriation, resp. Einziehung erfolgt, so kann der Gutsbesitzer, auf dessen Provocation selbige stattgehabt hat, seinerseits nicht beliebig zurücktreten oder das dadurch erlangte Territorium anders als zu

dem angegebenen Zwecke benutzen, sondern fällt selbiges vielmehr, falls von der projectirten Maßregel abgestanden werden sollte, wieder an den ehemaligen Besitzer zurück, ohne daß dieser deshalb verpflichtet ist sich des erhaltenen Aequivalents zu begeben, welches ihm vielmehr gänzlich verbleibt.

§ 46.

Wenn bei der Umwandlung einer Frohnpacht in eine Geldpacht oder bei der Ablösung derselben mittelst Kaufs in den Pacht- oder Kaufcontract kein besonderer Punct hinsichtlich des Brenn- und Nutzholzes aufgenommen ist, und wenn solches Holz dem seitherigen Frohnpächter bis dahin von Seiten des Gutsherrn unentgeltlich geliefert worden, so kann der Pächter auch noch ferner sechs auf einander folgende Jahre hindurch in demselben Betrage wie bisher das Brenn- und Nutzholz in Anspruch nehmen.

Anmerkung. Ausgenommen hiervon sind die beiden Fälle, wenn der Pächter nachweislich auf seinem Grundstück selbst die erforderliche Holz-Quantität hat oder ihm ein besonderes Stück Wald zugetheilt worden.

§ 47.

Erhält der Inhaber des Bauer-Grundstücks seinen Holzbedarf von dem Gutsherrn, so muß er sich hinsichtlich der Zeit und des Ortes der Verabfolgung der von diesem etwa eingeführten Forst- und Wirthschaftsordnung fügen. Auf Bauholz bezieht sich die Bestimmung des § 46 nicht. Hinsichtlich desselben bleibt es den Contrahenten überlassen, bei der Umwandlung des Frohncontracts, falls sie es wünschen, besondere Bedingungen gegenseitig zu vereinbaren.

Zweites Capitel.

Besondere Bestimmungen über die Ablösung der Frohne mittelst Kaufs.

§ 48.

In jedem Falle, wo ein bäuerliches Grundstück durch Verkauf oder auf andere Weise aus dem Besitz des Gutsherrn in das Eigenthum eines Bauergemeindegliedes übergeht, muß sofort beim Verkaufe selbst derjenige Theil aller öffentlichen Abgaben, der seither von dem Gutsherrn als einzigem Besitzer und Repräsentanten des gesammten steuerpflichtigen Landes jeden Gutes, prästirt worden, auf das abzulösende Grundstück übertragen werden. Dieser entsprechende Theil ergiebt sich aus dem Verhältnisse der Hakengröße des verkauften Grundstücks zur Hakengröße des ganzen Gutes.

§ 49.

Als solche öffentliche Leistungen sind alle diejenigen zu betrachten, welche zufolge obrigkeitlicher Anordnung nach den allgemeinen Reichsgesetzen als Landesprästanden bezeichnet und nach Maßgabe der Hakengröße von den Landgütern zu erheben sind, gleichwie alle diejenigen, welche auf die Bevölkerung im Allgemeinen oder den Bauernstand insbesondere fallen.

§ 50.

Alle anderweitigen Leistungen, welche der Grundherr als Besitzer des Rittergutes zu prästiren hat, namentlich solche, welche sich auf Standesrechte des Gutsbesitzers und auf Interessen der ganzen Ritterschaft beziehen, dürfen beim Verkauf eines bäuerlichen Grundstücks nicht übertragen werden. Desgleichen darf die Getränkesteuer weder als Reallast auf das verkaufte Grundstück übertragen noch vom Käufer als persönliche Leistung übernommen werden, und sind derartige Stipulationen von den Behörden, denen die Prüfung und Bestätigung der Contracte obliegt, zurückzuweisen.

§ 51.

Für die richtige Leistung der Landesprästanden und Hakengelder bleibt wie bisher das Rittergut in seiner Gesammtheit verantwortlich.

§ 52.

Die dem Rittergute adhärirenden Rechte dürfen ebensowenig wie die dem Rittergute ausschließlich obliegenden Verpflichtungen beim Verkaufe einzelner Grundstücke übertragen werden. Die Uebertragung der erwähnten Rechte ist auch in dem Falle nicht gestattet, wo der Käufer etwa adligen Standes sein sollte, es sei denn, daß das verkaufte Grundstück als neues Rittergut constituirt wird. Welche Rechte namentlich ihrer Natur nach als ausschließliche Rittergutsrechte zu betrachten sind und nicht übertragen werden dürfen, darüber trifft § 220 nähere Bestimmung.

§ 53.

Alle beim Verkauf eines Grundstücks von Seiten des Verkäufers vorbehaltenen oder zu seinem Besten ausbedungenen Rechte müssen im Kaufcontract bezeichnet sein. Ueberdies muß ausdrücklich angegeben sein, welche mit dem Besitz des verkauften Grundstücks verbundenen Vortheile als Aequivalent für die vom Verkäufer vorbehaltenen Rechte zu betrachten sind.

§ 54.

Der Vorbehalt irgend welcher Leistungen und Berechtigungen, für welche im Contracte kein entsprechendes Aequivalent namhaft gemacht worden, ist unstatthaft. Demnach sind unbedingt verboten:

a) alle nur unter gewissen Umständen und für gewisse Fälle stipulirten Zahlungen.

b) jegliche besonderen Entschädigungen oder Abgaben, von welchen für gewisse Fälle die Benutzung des verkauften Grundstücks, dessen Theilung oder Alienation abhängig gemacht wird, sowie die desfalls einzuholende Erlaubniß des Verkäufers.

c) Der Vorbehalt eines dem Verkäufer zustehenden Wiederanfallsrechts oder auch eines Mortuarii, zufolge dessen vom Grundstück im Falle der Vererbung eine besondere Abgabe zu zahlen ist, oder dasselbe, im Falle dessen Inhaber ohne gesetzliche Erben verstirbt, wieder in den Besitz des Verkäufers zurückfällt.

§ 55.

Das Recht, bäuerliche Grundstücke als Eigenthum zu erwerben, steht nicht nur jedem Bauergemeindegliede, sondern auch jeder anderen Person zu, die zu solchem Behufe in den Gemeindeverband eintritt. Dabei muß der Käufer die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Größe bäuerlicher Grundstücke (§ 221), sowie hinsichtlich der Constituirung des eisernen Inventarii (§ 225) erfüllen. Bei dem Ankauf eines Grundstücks vermittelst einer Anleihe bei der Bauerrentenbank gegen Verpfändung des Grundstücks, müssen die in dem Reglement dieses Instituts vorgeschriebenen Bedingungen beobachtet werden.

Anmerkung. Der Besitzer eines Rittergutes hat, ohne in den Gemeindeverband eintreten zu müssen, das Recht, ein bäuerliches Grundstück zu kaufen, jedoch nicht um es unmittelbar zu nutzen, sondern nur um es mit dem Bauerlande seines Gutes zu vereinigen und in allgemeiner Grundlage an Bauern zu verpachten.

§ 56.

Desgleichen ist es auch den Bauergemeinden gestattet, bäuerliche Grundstücke zu kaufen und deshalb dieselben Rechte und Vortheile in Anspruch zu nehmen, welche den einzelnen zum Kauf solcher Grundstücke berechtigten Personen zustehen.

§ 57.

Will eine Bauergemeinde ein besonderes Grundstück als ungetheiltes Eigenthum conserviren, etwa als Gemeindegrund zu besonderen Zwecken oder Fundationen, so ist solches unverwehrt; jedoch darf das betreffende Grundstück die Größe des für ein bäuerliches Grundstück gesetzlich vorgeschriebenen Maximums nicht überschreiten.

§ 58.

Die Ablösung der Frohne durch den Ankauf einzelner bäuerlicher Grundstücke von Seiten eines Rittergutes, kann durch die Einsprache dritter Personen und Interessenten, als z. B. Realgläubiger, Verwalter eiser-

ner Capitalien, Wiederkaufsberechtigter u. s. w. nicht verhindert und unmöglich gemacht werden.

§ 59.

Andererseits darf keine solche Ablösung der Frohne bewerkstelligt werden, ohne daß etwaige Interessenten zuvor von dem vorzunehmenden Acte genau in Kenntniß gesetzt sind, ohne daß ihnen gehörige Frist zur Wahrnehmung ihrer Rechte vorbehalten und ohne daß selbige (auch in dem Falle, wo sie sich nicht selbst behufs Wahrung ihrer Interessen geirrt haben) gegen jeden Verlust, der aus dem Verkauf des zum Gute gehörigen Grundstücks erwachsen könnte, vollkommen gesichert sind.

Corroborationswesen.

§ 60.

Die Corroboration der Contracte über Verkauf und Kauf von Grundstücken des Gehorchslandes gehört ausschließlich zur Competenz des örtlichen Kreisgerichts. Der zwischen dem Verkäufer und Käufer abgeschlossene Contract wird in drei Exemplaren angefertigt und sind die Unterschriften der Contrahenten vom Kirchspielsgerichte zu attestiren.

Anmerkung. Der weiter unten in der Anmerk. zu § 226 gedachte Fall bildet eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel.

§ 61.

Derjenige Theil des Kaufschillings, welcher sofort zu entrichten ist, oder dessen entsprechender Betrag in sicheren zinstragenden Papieren, ist entweder gleichzeitig mit der Einreichung der Contracte bei dem Kreisgerichte zu deponiren, oder aber vorher bei derjenigen Creditanstalt, mit deren Hilfe der Kauf zu Stande gekommen ist, einzuzahlen. Im letzteren Falle muß die bezügliche Bescheinigung über die Einzahlung der Summe oder der Depositalschein gleichzeitig mit dem Contracte bei dem Kreisgerichte eingereicht werden.

§ 62.

Dem in drei Exemplaren zugleich mit der Baarsumme oder dem Depositalscheine der Creditanstalt einzureichenden Contracte müssen von dem Supplikanten beigefügt werden:

a) Die Karte über das zu verkaufende Grundstück, versehen mit einer revisorischen Beschreibung und der Unterschrift beider Contrahenten, attestirt vom Kirchspielsgerichte.

b) Entweder ein Attestat vom Gemeindegerichte darüber, daß der Käufer das Grundstück mit einem Inventarium in der gesetzlichen, genau zu bezeichnenden Qualität und Quantität versehen

hat, und in die bleibende Vereinigung dieses Inventars mit dem Grundstück willigt, — oder aber eine dem Werthe des Inventars entsprechende, vom Käufer zu bestellende Caution, als welche die Verschreibung des Verkäufers unter allen Umständen genügt.

c) Die Einwilligung der Oberdirection des Credit-Vereins (diese Einwilligung kann auch eine bedingte sein, wie weiter unten gesagt ist) in dem Falle, wo das Gut, von welchem das Grundstück verkauft wird, bei diesem Verein verpfändet ist.

d) Ein Attestat des Hofgerichts über den Besitztitel des Verkäufers, sowie darüber, daß nach erwiesener Einwilligung sämmtlicher Ingrossarien und Beseitigung aller etwaigen sonstigen Hindernisse das zu verkaufende Grundstück bei dem Hofgerichte aus dem Hypotheken-Verbande des Hauptgutes ausgeschieden ist. Uebrigens ist hiervon eine Ausnahme hinsichtlich der Verhaftung des gedachten Grundstücks für die Pfandbriefsschuld des Hauptgutes zulässig. Falls nämlich dieses Gut mit einer solchen Schuld belastet ist, kann die Verhaftung für dieselbe einstweilen unter den § 69—73 angegebenen Bedingungen bestehen bleiben.

Anmerkung 1. Bei wiederholt vorkommenden Verkäufen bäuerlicher Grundstücke eines und desselben Hauptgutes, ist das Attestat über den Besitztitel nur im Falle eines Wechsels in der Person des Gutsbesitzers von Neuem beizubringen.

Anmerkung 2. Die Ausscheidung einzelner bäuerlicher Grundstücke aus dem Hypotheken-Verbande des Hauptgutes, kann auch ohne den Verkauf vor sich gehen, jedoch darf eine solche Ausscheidung, wenn sie einmal stattgefunden hat, niemals wieder rückgängig gemacht werden.

Anmerkung 3. Das Kreisgericht ist verpflichtet unverzüglich dem Hofgerichte über diejenigen Güter, auf welchen der Verkauf von Bauer-Grundstücken bereits begonnen hat, Bericht zu erstatten, damit die verkauften Grundstücke aus dem Hypotheken-Verbande der Hauptgüter ausgeschieden werden.

§ 63.

Nach Entgegennahme des Contracts und der beigebrachten Summe oder des Depositalscheins schreitet das Kreisgericht unverzüglich zur Proclamation des Contracts (in der Gouvernements-Zeitung und in den beiden Volksanzeigern) mit genauer Angabe sowol des Gutes, von welchem das Grundstück abgetheilt wird, als auch des verkauften Grundstücks selbst und der Kaufsumme, sogar in dem Falle, wenn die nach den Puncten a, b und c des vorhergehenden § erforderlichen Beilagen zum Contract fehlen sollten. Das sub Lit. d. gedachte Attestat des Hofgerichts jedoch muß jedenfalls vor Erlaß des Proclams bei dem Kreisgerichte beigebracht sein. In der den gedachten Localblättern zu inserirenden Publication wird allen stillschwei-

genden hypothekarischen Gläubigern, welche nicht ingrossirte Forderungen haben und überhaupt Allen, die gegen den stattfindenden Verkauf gesetzliche Einwendungen zu machen haben, eine peremtorische Frist von drei Monaten zur Geltendmachung und Wahrnehmung ihrer Rechte und Forderungen anberaumt. Hiernächst schreitet das Kreisgericht, ohne den Ablauf der in der Publication festgesetzten Frist abzuwarten und überhaupt ohne jeglichen Aufenthalt, zur genauen Prüfung aller beigebrachten Documente und macht, falls sich Lücken oder Mängel herausstellen, darüber den betheiligten Personen zur erforderlichen Zurechtstellung Eröffnung.

§ 64.

Erfolgen hierauf rechtzeitig Kündigungen giltiger Forderungen, so wird die Vollziehung des Kaufcontracts mittelst Corroboration, vom Ablauf der dreimonatlichen Publicationsfrist an gerechnet, noch 7 Monate lang beanstandet, innerhalb welcher letzteren Frist der Verkäufer die auf sein Gut besicherte Forderung, welche gekündigt worden, zu liquidiren verpflichtet ist, widrigenfalls der ganze Verkauf annullirt und das deponirte Geld dem Käufer zurückgezahlt wird.

§ 65.

Die zur Befriedigung des gekündigt habenden Gläubigers erforderliche Summe kann der Verkäufer des Grundstücks noch vor Ablauf der siebenmonatlichen Frist bei dem Kreisgerichte deponiren und dadurch rechtsgiltig den sofortigen Abschluß des Kaufes erlangen.

§ 66.

Wenn alle zum Contract gehörigen Beilagen beigebracht und wenn im Falle erfolgter Kündigung von Forderungen die Regeln der §§ 64 und 65 erfüllt sind, so schreitet das Kreisgericht nach Ablauf der Publicationsfrist und wenn keine Einsprache oder Forderungen angemeldet worden sind, zur Corroboration des Contracts, ohne einen besonderen desfallsigen Antrag der Parten abzuwarten. Sind aber im Laufe der Publicationsfrist Anmeldungen verlautbart worden, so sind unter denselben zu unterscheiden:

a) solche, die eine Einsprache gegen das Kauf- und Verkaufsgeschäft als solches involviren und

b) solche, die in nichtingrossirten Forderungen an den Verkäufer resp. an das Hauptgut bestehen.

Hinsichtlich der Ersteren ist das Kreisgericht gehalten ein förmliches Erkenntniß jedenfalls noch vor der Corroboration zu fällen, welche, ohne daß diese Bedingung erfüllt worden, nicht vollzogen werden darf. Dagegen darf wegen angemeldeter nichtingrossirter Forderungen an den Verkäufer resp. das Hauptgut die Corroboration nicht aufgehalten werden, und ist das Kreisgericht unabhängig von der Corroboration darüber zu erken-

nen verpflichtet, ob und in wie weit dieselben aus dem Kaufschilling zu befriedigen sind.

§ 67.

Bei Bewerkstelligung der Corroboration verleibt das Kreisgericht ein Exemplar des Contracts dem Corroborationsbuche ein und reicht die beiden anderen Exemplare dem Verkäufer und Käufer aus, versehen mit einem Attestate darüber, daß der Contract dem Corroborationsbuche einverleibt und das Grundstück frei von allen Verpflichtungen und Leistungen des Hauptgutes dem Käufer zum erblichen Eigenthum zugeschrieben worden ist. Diesem Attestate wird in gewissen Fällen ein besonderer Vorbehalt beigefügt, dessen in den nachfolgenden §§ Erwähnung geschieht.

§ 68.

Erscheint es den contrahirenden Theilen wünschenswerth, daß die Proclamation und Corroboration des Contracts über den Verkauf und Kauf eines bäuerlichen Grundstücks noch vor Berichtigung oder Sicherstellung der verhältnißmäßigen Ablösungssumme der Pfandbriefsschuld stattfinde, so muß der betreffende Kaufcontract in Original und in Abschrift der Oberdirection des Creditvereins vorgestellt werden, welche, die Abschrift für ihre Acten zurückbehaltend, sofort auf dem Original-Contracte ihre bedingte Einwilligung zur Corroboration desselben bescheinigt.

§ 69.

In dem vom Kreisgerichte nach Einreichung des Contracts zu erlassenden Proclam hat dieses Gericht ausdrücklich die Bedingungen anzugeben, unter welchen die Oberdirection in die Corroboration des Contracts gewilligt hat, desgleichen, daß der Creditverein von der Anmeldung seiner privilegirten Forderungen an das zu verkaufende Grundstück liberirt ist. Gleichzeitig mit der Publication des Proclams wird eine beglaubigte Abschrift desselben vom Kreisgerichte der Oberdirection vorgestellt.

§ 70.

Wenn das Kreisgericht, nach Ablauf der im Proclam festgesetzten Frist, die Corroboration selbst vollzieht, ist es verpflichtet hierbei dem Creditverein alle Rechte förmlich vorzubehalten, wofern nicht schon vorher die Berechtigung oder Sicherstellung des verhältnißmäßigen Theils der Pfandbriefsschuld stattgefunden hat, oder wenn das eine oder das andere noch nicht zur Kenntniß des Kreisgerichts gebracht worden ist.

§ 71.

Ist die von der Oberdirection festgesetzte verhältnißmäßige Ablösungssumme vom Verkäufer in der vorgeschriebenen Ordnung bei der Oberdirection oder bei der Districtsdirection beigebracht oder die Zahlung derselben

von ihm sichergestellt worden, so wird dem Kreisgericht von der Oberdirection über die Einwilligung in die unbedingte Corroboration des Kaufcontracts Eröffnung gemacht. Darauf wird vom Kreisgericht die Corroboration vollzogen, wenn solche von ihm nicht schon früher, in Grundlage der vorangegebenen Bestimmungen bewerkstelligt worden ist und wenn dem keine anderweitigen Hindernisse entgegenstehen.

§ 72.

War jedoch der Contract über den Verkauf und Kauf des Grundstücks zur Zeit der Mittheilung der Oberdirection über ihre unbedingte Einwilligung zur Corroboration bereits corroborirt worden, mit Vorbehalt nach § 68 der Rechte des Creditvereins, so ist das Kreisgericht verpflichtet, nicht nur diesen Vorbehalt durch eine bezügliche Notiz auf dem seinem Corroborationsbuche einverleibten Contract-Exemplare zu annulliren, sondern auch noch außerdem dem Verkäufer und Käufer zu eröffnen, daß es ihnen freistehe um die Bewerkstelligung einer gleichen Notirung auch auf den ihnen ausgereichten Exemplaren zu bitten.

§ 73.

Desgleichen ist das Kreisgericht nach bewerkstelligter Corroboration des Contracts, wenn der Verkauf mit Hilfe einer Creditanstalt geschieht, verpflichtet, zum Behuf der von dieser Anstalt zu fällenden definitiven Entscheidung über die Ausreichung des Darlehns, bei der Rückgabe des Contracts zugleich ein Attestat darüber zu ertheilen, mit welchen Ingrossationen das verkaufte Grundstück belastet ist, sowie ob im Laufe der Proclamsfrist Forderungen angemeldet oder gekündigt worden sind und welche Entscheidung in solcher Beziehung getroffen worden ist.

Anmerkung. In allen Fällen, wo der Eigenthümer eines bei der Livländischen Bauerrentenbank verpfändeten Grundstücks dasselbe durch Verkauf, Schenkung, Theilung oder auf andere Weise zerstückeln will, sind die Kreisgerichte gehalten, Allem zuvor von den bei solchem Acte betheiligten Personen die Beibringung einer Bescheinigung der Oberverwaltung der Bauerrentenbank über deren Zustimmung zu solcher Parcellirung zu fordern; mittlerweile kann das vorgeschriebene Proclam erlassen, die Corroboration selbst aber darf erst nach Beibringung der gedachten Bescheinigung bewerkstelligt werden.

§ 74.

Zur Verwaltung des Corroborationswesens hat das Kreisgericht, dem dieser Geschäftszweig übertragen ist, eine alljährlich zu schließende Generalacte mit der Aufschrift: „Corroborationsbuch" zu führen. Dieses Buch wird gebildet aus den nach der Reihenfolge ihres Einganges zu heftenden Original-Exemplaren der bei dem Kreisgerichte beigebrachten Kauf- oder sonstigen Verträge (mit Ausnahme jedoch der Pachtcontracte), welche von Bauergemeindegliedern über im Bezirk des Kreisgerichts belegene bäuerliche

Grundstücke abgeschlossen worden sind, so wie auch aus den Specialprotocollen über die Producirung der gedachten Documente. In diesen Protocollen ist die Entscheidung des Gerichts in Betreff der Corroboration der gedachten Verträge zu verschreiben.

Anmerkung. Das Corroborationsbuch ist vorne mit einem alphabetischen Register der Güter, zu welchen die Grundstücke der Acquirenten und anderer contrahirenden oder transigirenden Personen gehören, zu versehen.

Ingrossationswesen.

§ 75.

Das Kreisgericht hat für jedes Kirchspiel seines Kreises ein besonderes Ingrossationsbuch für alle einzelnen bäuerlichen Grundstücke des Kreises, welche zum Verkauf gekommen oder ohne Verkauf aus dem Hypotheken-Verbande des Hauptgutes ausgeschieden sind, zu führen. In diesem Buche muß für jedes Grundstück und sofort nach Ausscheidung desselben aus dem Hypotheken-Verbande des Hauptgutes ein besonderes Conto mit Angabe des Gesindes- und Guts-Namens, sowie des Thalerwerthes und des Flächeninhaltes des Grundstücks eröffnet werden, und sind für dieses Conto dieselben Ueberschriften, welche in den Hypothekenbüchern des Hofgerichts angenommen sind, zu wählen. In dem Conto ist Allem zuvor der Vorbehalt der Rechte des Creditvereins zu notiren, wenn das Grundstück noch nicht von der Mitverhaftung für die Pfandbriefsschuld des Hauptgutes befreit worden ist.

Anmerkung. Für diejenigen Grundstücke, welche bei Emanation der gegenwärtigen Verordnung bereits verkauft waren, sind die für dieselben erforderlichen Conti in Grundlage dieses § sofort zu eröffnen, falls solches nicht schon früher geschehen sein sollte.

§ 76.

Unabhängig hiervon hat das Kreisgericht eine jährlich abzuschließende Ingrossationsacte zu führen. Diese Acte enthält die nach der Reihenfolge ihres Eingangs zu heftenden Original-Exemplare der zur Ingrossation vorgestellten, von Eigenthümern bäuerlicher Grundstücke gegen Hypothek dieser letzteren ausgestellten oder aber anderweitig auf diese Grundstücke versicherten Schuldverschreibungen, sowie die gerichtlichen Erkenntnisse, die das Einbekenntniß der Schuld enthaltenden gerichtlichen Protocolle und andere dergleichen Documente, demnächst kurze Specialprotocolle über die Producirung der gedachten Schuldverschreibungen und die in Folge dessen getroffenen Entscheidungen des Gerichts in Betreff der Ingrossation, endlich Copien (oder die Concepte) der auf den Original-Documenten und auf den den Impetranten zu extradirenden Exemplaren derselben zu verzeichnenden Atteſtate.

Anmerkung. Dem Kreisgerichte bleibt es anheimgestellt, die Ingrossationsacte nach Bezirken oder Kirchspielen zu scheiden, wenn das Jahresconvolut für den ganzen Kreis zu voluminös werden sollte.

§ 77.

Da das Kreisgericht die zur Ingrossation beigebrachten Documente der oberwähnten Ingrossations-Acte im Original einzuverleiben hat, so ist es verpflichtet, dem Impetranten, nachdem er die gesetzliche Zahlung für die Anfertigung der Abschrift entrichtet hat, eine beglaubigte und mit einem Original-Ingrossations-Attestate unter dem Insiegel des Gerichts versehene Abschrift des betreffenden Documents zu extradiren.

Ausscheidung des Grundstücks aus dem Hypotheken-Verbande des Hauptgutes.

§ 78.

Das Hofgericht ist verpflichtet, über alle Güter, welche bäuerliche Grundstücke enthalten, die aus dem allgemeinen Hypotheken-Verbande ausscheiden, Verzeichnisse zu führen und in dem Ingrossations-Conto eines jeden dieser Güter die bewerkstelligte Ausschließung aus der hypothekarischen Verhaftung desselben zu bemerken.

Anmerkung. In Betreff derjenigen Güter, von welchen bereits vor Emanation der gegenwärtigen Bestimmungen bäuerliche Grundstücke verkauft worden sind und über welche das Kreisgericht nach Vorschrift der Anmerk. 3 zu § 62 dem Hofgerichte berichtet, hat letzteres sofort alles dasjenige zu erfüllen, was gemäß der vorstehenden Bestimmung erforderlich ist.

§ 79.

Es ist dem Verkäufer freigestellt, ob er die vom Käufer ad depositum gegebene Kaufsumme nur zur Tilgung desjenigen Theils der Creditsystemsschuld, welcher verhältnißmäßig auf das verkaufte Grundstück fällt, oder aber darüber hinaus zur Bezahlung der ganzen Schuld anwenden will. Da der Credit-Verein in allen Fällen der erste Gläubiger ist, so kann dessen Befriedigung aus der deponirten Kaufsumme keinenfalls verweigert werden. Der Rest der Kaufsumme wird zur Befriedigung der übrigen Creditoren nach ihrer gesetzlichen Reihenfolge verwandt.

§ 80.

Auf Gütern, die sich im Pfandbesitz befinden, ist für die Dauer des Pfandbesitzes der Verkauf von Grundstücken ohne Genehmigung des Erbbesitzers nicht zulässig. Diese Genehmigung muß außerhalb des Contractes ertheilt werden.

§ 81.

Ist ein Gut in Arrende vergeben, so steht das Recht, die Frohne durch Verkauf einzelner Grundstücke abzulösen, in keinem Falle dem Arrendator, sondern stets nur dem Gutseigenthümer zu.

§ 82.

Will der Gutseigenthümer ein Grundstück des in Arrende vergebenen Gutes verkaufen, so kann ihm der Arrendator solches nicht verwehren. Dagegen aber muß der Gutsherr:

a) wenn das verkaufte Grundstück sich zur Zeit des Verkaufs in Geldpacht befunden hat, dem Arrendator die von dem verkauften Grundstück bezogene jährliche Pachtsumme sichern und bei der jährlichen Arrende-Liquidation zum Besten des Arrendators in Anrechnung bringen. In solchem Falle kann der Arrendator, da er in der bis dahin bezogenen Einnahme durchaus keine Einbuße leidet, seinen Arrende-Contract auf Grund des stattgehabten Verkaufs nicht kündigen;

b) wenn das verkaufte Grundstück sich zur Zeit des Verkaufs in Frohnpacht befunden hat, dem Arrendator die jährliche Rente des gesammten für das Grundstück gezahlten Kaufschillings und zwar zu 5% berechnet sichern und diese Einnahme bei der Arrende-Liquidation zum Besten des Arrendators in Abrechnung bringen. Der Arrendator des Gutes kann auch in diesem Falle sich dem Verkauf selbst nicht widersetzen; es steht ihm aber frei, seinen Arrende-Contract nach Belieben zu haben und das Gut dem Eigenthümer zurückzugeben, ohne daß für den einen oder den andern Theil ein Recht zur Schadloshaltung daraus hergeleitet werden kann.

§ 83.

Zum Empfange des Kaufschillings ist beim Verkauf einzelner Grundstücke eines in Arrende vergebenen Gutes jedenfalls nur der Gutsherr, nicht aber der Arrendator berechtigt.

Drittes Capitel.

Besondere Bestimmungen über die Conversion der Frohne in Geldpacht.

§ 84.

Ist ein Gut in Arrende vergeben, so kann der Arrendator Geldpacht-Verträge mit den Bauern nur auf die Dauer seines Arrende-Contracts abschließen. Geldpacht-Verträge auf längere Zeit oder auf 2 Vererbungen darf der Arrendator nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gutsherrn abschließen.

§ 85.

Dem Gutsherrn dagegen als Arrendegeber, steht unter allen Umständen das Recht zu, auf seinem Gute auch während der Dauer der Arrende, Frohnpacht-Verhältnisse in Geldpacht-Verhältnisse zu convertiren und kann der Arrendator ihm solches nicht weigern.

§ 86.

Dagegen muß aber der Gutsherr in jedem Falle, wo er während der Dauer des Arrende-Contracts eine Frohnpacht in eine Geldpacht verwandelt, dem Arrendator die ganze aus der Geldpacht erzielte jährliche Pachtrente ohne alle Verkürzung für die Dauer der Arrende überlassen. Außerdem muß der Gutsherr, falls er von der Ritterschaft das Einrichtungs-Capital erhält, dasselbe zu der durch das Wegfallen der Frohnpacht nothwendig werdenden neuen ökonomischen Einrichtung vollständig dem Arrendator zu dessen Verfügung überlassen. Hinsichtlich der Art der neuen Wirthschaftseinrichtung und der damit verbundenen Kosten haben beide Interessenten sich unter einander zu einigen.

§ 87.

Ist solches alles geschehen, so vermag der Arrendator die Einführung der Geldpacht nicht zu weigern, dagegen aber steht ihm das Recht zu, seinem Arrende-Contract ohne weiteres zu entsagen. Zieht er es aber vor seine Arrende auf Basis der unweigerlich zu vollziehenden Conversion der Frohne in Geldpacht fortzusetzen, so muß er erstens die Auslagen, die zu der neuen ökonomischen Einrichtung etwa noch außer dem gesetzlich bewilligten Einrichtungs-Capital nöthig werden, aus eigenen Mitteln bestreiten, zweitens die gesammten Kosten für die ökonomische Einrichtung vorschießen, da die Auszahlung des Einrichtungs-Capitals gesetzlich erst erfolgen kann, wenn auf resp. 1 oder 2 Haken die Frohne definitiv abgeschafft ist, endlich drittens nach Erhalt des Einrichtungs-Capitals die vorschriftmäßige Renten- wie Capital-Abzahlung für selbiges, während der Dauer des Arrende-Contractes alljährlich leisten.

§ 88.

Nach Ablauf des Arrende-Contractes muß der Gutsherr dem Arrendator die von selbigem zufolge Bestimmung des § 87 gemachten Capital-Auslagen, nach Abzug der während der Arrende-Dauer genossenen Nutzung refundiren, so wie auch die fernere Zins- und Capital-Abzahlung des Einrichtungs-Capitals übernehmen. Solchergestalt gehen alle in Folge der Frohn-Conversion für den Arrendator erwachsenen commoda und incommoda auf den Gutsherrn über.

Anmerkung. Die Bestimmungen der §§ 86—88 gelten nur für die nach Publication der Livländischen Agrar- und Bauerverordnung v. J. 1849 abgeschlossenen Arrende-Contracte.

§ 89.

Sollte bei der Einführung einer Geldpacht von dem Geldpächter etwa eine Caution beizubringen sein, so ist jedenfalls nur der Gutsherr, nicht aber der Arrendator zu deren Empfang berechtigt.

§ 90.

Auf Gütern, die zu Pfand vergeben sind, steht das Recht zur Conversion der Frohnpacht in Geldpacht dem Pfandhalter nur auf den vor dem Jahre 1802 verpfändeten Gütern unbedingt, auf allen sonstigen Pfandgütern aber nur die Abschließung von Geldpacht-Contracten auf nicht länger als für die Dauer der Pfandjahre zu. Geldpacht-Contracte auf längere Zeit dagegen oder auf zwei Vererbungen, kann der Pfandhalter in letzterem Falle nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Gutsherrn bewerkstelligen.

Anmerkung. Ueber die Einführung von Geldpachten auf Majorats-, Fideicommiß-, Kirchen-, Pastoratsgütern, sowie auf Gütern, welche milden Stiftungen gehören, s. § 17—22.

§ 91.

Bei allen statthabenden Frohn-Conversionen durch Einführung von Geldpacht gilt hinsichtlich des Bedarfs an Brenn- und Nutzholz die in § 46 und 47 für die Ablösung der Frohne mittelst Kaufs enthaltene Vorschrift unverändert.

§ 92.

Eine theilweise Uebertragung der Landesprästanden vom Rittergute auf ein bäuerliches Grundstück ist bei der Vergebung desselben in Geldpacht in keiner Weise gestattet.

Zweiter Theil.

Gesetzliche Bestimmungen.

Erstes Buch.

Bestimmungen über den Grund und Boden und dessen Nutzung.

Erster Abschnitt.

Eintheilung des Landes

§ 93.

Das Territorium eines jeden Gutes zerfällt in schatzfreies und steuerpflichtiges Land.

§ 94.

Solche Eintheilung betrifft die verschiedene Stellung des Landes hinsichtlich der Verpflichtung zu den öffentlichen Leistungen, als Wegebau, Schießstellung u. s. w. Das schatzfreie Land, gleichviel in wessen Besitz befindlich, ist stets von allen öffentlichen Leistungen befreit. Das steuerpflichtige Land dagegen behält solche Verpflichtung unter allen Umständen, und giebt den Maßstab ab, in welchem Betrage ein Gut zu allen solchen öffentlichen Leistungen in Anspruch zu nehmen ist.

§ 95.

Das durch die Verordnung vom Jahre 1804 festgestellte Verhältniß des schatzfreien und steuerpflichtigen Landes auf einem jeden Gute muß unverändert wie bisher den Maßstab für die Vertheilung der öffentlichen Leistungen auf so lange abgeben, bis nicht in Grundlage des § 9 die bestehenden Regeln über die Leistungen, welche auf den zu den Hofesfeldern zugezogenen Theilen des Gehorchslandes ruhen, abgeändert worden sind.

§ 96.

Außerdem ist der Grund und Boden eines jeden Gutes nach der verschiedenen Berechtigung zu dessen Ausnutzung, unabhängig von der im § 93 erwähnten Eintheilung in schatzfreies und steuerpflichtiges Land, in Hofesland und Gehorchsland gesondert.

Zweiter Abschnitt.

Gesetzliche Stellung des Hofes- und Gehorchslandes.

§ 97.

Das gesammte Hofesland, sowol derjenige Theil desselben, welcher dieser Kategorie bereits früher angehörte, als auch der, welcher bei der Begrenzung des Gehorchslandes von dem ehemaligen Bauerlande abgetheilt worden, ist in jeder Beziehung gänzlich der unumschränkt freien Disposition des Gutsherrn anheimgegeben. Selbiger darf nach eigenem Gutdünken ohne alle Controle das Hofesland benutzen und zur beliebigen Verwendung bestimmen. Nur diejenigen einzelnen Theile des Hofeslandes, welche in Frohnpacht vergeben werden, unterliegen den im § 149—178 festgesetzten Bestimmungen hinsichtlich der Frohnpacht überhaupt.

§ 98.

Das Recht des Verkaufs und überhaupt der gänzlichen Abtheilung von Stücken des Hofeslandes, womit eine Verminderung der Ausdehnung des Gutes selbst verbunden ist, unterliegt nur insofern einer Beschränkung, daß das Rittergut nicht unter das vom Gesetz im Pkt. VII bestimmte Minimum verkleinert werden darf.

§ 99.

Sollte nach der bewerkstelligten ersten Abtheilung und Begrenzung des Hofeslandes ein Gutsbesitzer den zum Hofeslande hinzugezogenen Theil ehemaligen Bauerlandes, welcher seither in Pacht vergeben gewesen, nunmehr in directe Nutzung nehmen wollen, so darf er den Pächtern dieses Theils kündigen, insoweit dadurch keine contractlichen Abmachungen oder sonstige Privatberechtigungen verletzt werden. Auf allen Gütern jedoch, die größer als fünf Haken sind, darf der Gutsbesitzer jährlich nur ein Drittel des neuentstandenen Hofeslandes einziehen. Mithin können die zum Hofeslande zugezogenen Bauergesinde vollständig erst in drei Jahren eingezogen werden.

§ 100.

Hiebei darf jedoch ein Gutsbesitzer, welcher ein Drittel dieser Ländereien eingezogen hat, nicht eher zum Einziehen des zweiten und sodann des letzten Drittels schreiten, als bis er bewiesen hat, daß er ein Drittel des ganzen Frohngehorchs, sodann das zweite Drittel und endlich den ganzen Frohngehorch definitiv in Pachtzahlung verwandelt, oder das demselben entsprechende Areal an Bauern verkauft habe.

§ 101.

Das Gehorchsland bleibt nach wie vor Guts-Areal und Eigenthum des Gutsbesitzers. Das Dispositionsrecht dieses letzteren ist jedoch gesetzlich

beschränkt. Der Gutsbesitzer darf in keinem Falle und unter keinem Vorwande, sei es direct oder sonst wie, das Gehorchsland anders nutzen, als durch Verpachtung oder Verkauf an Bauergemeinde-Glieder.

§ 102.

Im Uebrigen bleibt dem Grundherrn unanstreitbar das Recht, jede ihm nöthig scheinende neue Eintheilung des Gehorchslandes und der Parcellen desselben, die ökonomische Umgestaltung oder den Austausch der zu der einen oder anderen Parcelle gehörigen Nutzungen nach eigenem Ermessen zu jeder Zeit vorzunehmen, insofern dadurch nicht etwa eingeräumte oder erworbene Privat-Berechtigungen oder contractliche Ansprüche alterirt, oder aber das betreffende Gehorchsland der Nutzung der Bauergemeinde entzogen wird.

§ 103.

Ein Austausch von einzelnen Theilen des Gehorchslandes gegen aequivalirende Hofesländereien kann niemals (und zwar von dem Zeitpunkt der ersten Bezeichnung des Gehorchslandes auf der Gutskarte an) anders, als mit der freiwilligen Zustimmung der örtlichen Bauergemeinde vor sich gehen.

§ 104.

Das Stück des Hofeslandes, welches der Gemeinde als Austausch-Aequivalent übergeben wird, muß zuvor durch revisorische Vermessung und Taxation als genügend nachgewiesen werden. Hierauf wird der beabsichtigte Austausch durch das örtliche Kirchspielsgericht, nach Beprüfung des Sachverhalts und Vernehmung der Bauergemeinde, in Ausführung gebracht und darüber vom Kirchspielsgericht ein Act aufgenommen.

§ 105.

Die Einwilligung der Bauergemeinde muß vor dem Kirchspielsgerichte ausgesprochen und zu Protokoll verschrieben werden. Die Gemeinde muß in solchen Fällen durch sämmtliche Glieder des Gemeindegerichts und die Gemeinde-Vorsteher repräsentirt sein. Die absolute Majorität der Stimmen ist für die Bewilligung oder Verweigerung des Austausches entscheidend.

§ 106.

Sollte irgend ein Theil des Gehorchslandes unverpachtet bleiben, indem sich kein Glied der Bauergemeinde willig findet dasselbe unter den vom Gutsbesitzer gestellten Bedingungen in Nutzung zu nehmen, so erlangt der Gutsbesitzer dadurch keineswegs das Recht die unverpachteten Landstücke in eigenbeliebige Benutzung zu ziehen; dem Gutsbesitzer ist nur, damit derselbe nicht in sofortigen Schaden komme und ihm die Möglichkeit bleibe die Pachtstelle hinsichtlich ihrer Wirthschafts-Gebäude, ihrer Cultur

oder ihres Inventarii in besseren Zustand zu bringen, gestattet, das unverpachtet gebliebene Gehorchsland die ersten sechs Jahre hindurch von sich aus zu bewirthschaften, jedoch ohne dasselbe zu den Hofesfeldern zu ziehen. Die von dem Gutsbesitzer zeitweilig bewirthschafteten Landstücke müssen vielmehr fortdauernd als abgesonderter Complex des Gehorchslandes erhalten werden.

§ 107.

Nach Ablauf der besagten sechs Jahre, wenn sich auch innerhalb dieser Zeit kein Pächter gefunden haben sollte, muß jede unmittelbare Nutzung und Bewirthschaftung des Landstücks seitens des Gutsherrn unbedingt aufhören. Bis es ihm gelingt für die erledigte Pachtstelle einen Pächter auf dem Wege gütlicher Vereinbarung zu ermitteln, darf der Gutsherr die gedachte Pachtstelle in keiner Weise ferner benutzen.

§ 108.

Die öffentlichen Abgaben und Leistungen für den unverpachteten Theil des Gehorchslandes hat der Gutsherr zu tragen und zu prästiren.

§ 109.

In allen den Fällen, wo solches Gehorchsland vor Promulgation der Bauer-Verordnung vom Jahre 1849 bereits verpachtet war, ist dem Gutsherrn eine längere Frist um die erledigten Pachtstellen in bessern Zustand zu bringen gestattet, und zwar wo ein Zehntel des ganzen Gehorchslandes sich unverpachtet befindet, eine Frist von neun Jahren, und wo zwei Zehntel, eine Frist von zwölf Jahren, gerechnet von der Promulgation der Verordnung v. J. 1849.

§ 110.

Hat der Grundherr nach Ablauf dieser im § 106 u. 109 festgesetzten Frist von resp. sechs, neun und zwölf Jahren das Gehorchsland verpachtet, so muß dasselbe mindestens eben so viele Jahre hintereinander verpachtet bleiben, als er es in eigener Nutzung gehabt hat, bevor er es wieder in solche eigene Nutzung nehmen darf. Der Gutsbesitzer darf von dem Recht der persönlichen Disposition über das Gehorchsland zum zweiten Male nicht eher Gebrauch machen, als nach Ablauf der vollständigen Arrendefrist von sechs, neun und zwölf Jahren und nicht länger als auf sechs Jahre.

§ 111.

Die Wahrnehmung dessen, daß das Gehorchsland in seinem gesetzlichen Bestande ungeschmälert verbleibe, sowie, daß der Grundherr nicht Theile desselben gesetzwidrig benutze, steht der örtlichen Bauergemeinde als zunächst dabei interessirten Partei zu. Die Bauergemeinde hat sich nöthigenfalls mit ihren bezüglichen Anzeigen und Beschwerden in erster Instanz an das örtliche Kirchspielsgericht zu wenden.

Dritter Abschnitt.

Bestimmungen über die Art, in welcher das Gehorchsland genutzt werden darf.

§ 112.

Die normale, mit der definitiven Organisation der ländlichen Verhältnisse vereinbare Nutzung des Gehorchslandes besteht eigentlich nur darin, daß selbiges Bauergemeindegliedern und solchen Personen, die zu diesem Behufe in den Gemeindeverband eintreten, in Geldpacht vergeben oder aber auf selbige eigenthümlich durch Kauf, Schenkung übertragen wird.

§ 113.

Indessen bleibt es einstweilen gesetzlich gestattet, das Gehorchsland auch in früher üblicher Weise Bauergemeindegliedern in Frohn- oder Naturalpacht, oder in gemischte Pacht zu vergeben, bis der Landtag es für möglich erachten wird, die Frohnpacht überhaupt gänzlich zu untersagen und somit diesen vorläufig nur als Uebergangszustand noch geduldeten ländlichen Verhältnissen ein Ende zu machen.

§ 114.

Jedenfalls darf aber das Gehorchsland, gleichviel ob zum Zwecke der Verpachtung oder der eigenthümlichen Uebertragung, niemals in Grundstücke parcellirt werden, die kleiner als $^1/_8$. Haken sind. Das Gesetz verbietet, indem es das erwähnte Minimum als nothwendige Bedingung für das selbstständige Bestehen einer Familie auf dem Grundstück festsetzt, jede weitere Theilung der Grundstücke. Dieses Verbot bezieht sich jedoch nur auf die Fälle, wo auf dem Gehorchslande neue Landstellen von weniger als $^1/_8$. Haken creirt, ferner wo bestehende größere Gesinde des Gehorchslandes in zwei oder mehrere selbstständige Oekonomien, von denen nicht eine jede die Größe von $^1/_8$. Haken erreicht, parcellirt und wo derartige Parcellen verkauft werden sollen. Dagegen ist es erlaubt Grundstücke des Gehorchslandes, die schon vor Promulgation dieser Verordnung kleiner als $^1/_8$. Haken gewesen, zu verkaufen oder zu verpachten. Zur Errichtung städtischer Wohnhäuser dürfen Grundstücke von weniger als $^1/_8$ Haken Landeswerth zwar verkauft werden, dieselben müssen aber dann gänzlich aus der Jurisdiction der Bauerbehörden ausgeschieden und der städtischen Jurisdiction unterworfen werden.

Anmerkung. Hinsichtlich der einzigen zeitweiligen Ausnahme von der in diesem § getroffenen Bestimmung s. §§ 560—562.

§ 115.

Bei der Verpachtung eines Grundstücks bleibt es gänzlich der freien Vereinbarung zwischen dem Pächter und Verpächter überlassen, das Maß

der für die Nutzung des Pachtstücks jährlich zu entrichtenden Pachtleistung zu bestimmen; die Gesammtsumme der Frohnleistungen darf jedoch die im § 2 festgesetzte höchste Norm nicht übersteigen.

§ 116.

Bauerpächter, welche nach Ablauf der mit ihnen abgeschlossenen Pachtcontracte aus den in ihrer Nutzung befindlich gewesenen Grundstücken exmittirt werden, erhalten vom Gutsherrn für die durch ihren Fleiß bewirkte Erhöhung des Werthes und der Revenüen des Grundstücks auf folgender Grundlage eine Vergütung:

Der Gutsherr ist verpflichtet im contractlich festgesetzten Kündigungstermin oder, wenn ein solcher Termin im Contracte nicht bestimmt ist, an dem dem Ablaufe des Contractes vorhergehenden St. Jacobi-Tage (den 25. Juli) sich mit dem Pächter hinsichtlich der Erneuerung der Pachtbedingungen für die folgende Frist zu einigen. Wenn dann eine gütliche Einigung in Betreff der Contracterneuerung zwischen dem Gutsherrn und Pächter nicht zu Stande kommt, so muß der Bauerpächter im Laufe zweier Wochen nach dem Kündigungstermine oder nach dem St. Jacobi-Tage vor dem Gemeindegerichte erklären, um wieviel er die bisherige Pachtsumme für die folgende Frist zu erhöhen willens ist. Der Gutsherr muß sodann im Laufe einer Woche nach solcher Erklärung seinerseits vor dem Gemeindegerichte erklären: ob er für die angebotene Pachtsumme das Pachtstück dem bisherigen Pächter überlassen, oder ihn aus der Pachtstelle setzen und ihm auf Grundlage nachfolgender Bestimmungen eine Entschädigung auskehren will.

1. Der Pächter, welcher auf Grundlage eines auf sechs bis zwölf Jahre abgeschlossenen Geldpachtcontractes eine Pachtstelle genutzt hat, erhält bei seiner Aussetzung aus der Pachtstelle eine Entschädigung im dreifachen Betrage der von ihm angebotenen Pachterhöhung.

2. Der Geldpächter, welcher auf zwölf bis vierundzwanzig Jahre einen Contract abgeschlossen hatte, erhält bei seiner Aussetzung aus der Pachtstelle eine Entschädigung im doppelten Betrage der von ihm angebotenen Pachterhöhung.

3. Der Geldpächter, welcher auf vierundzwanzig und mehr Jahre einen Contract abgeschlossen hatte, erhält bei seiner Aussetzung aus der Pachtstelle keine andere Entschädigung, als die in der Anmerk. 3 zu diesem § festgesetzte für besondere Meliorationen der Pachtstelle.

4. Der Bauerpächter, welcher für die Nutzung des Pachtstücks Frohne geleistet hat, kann auch nach Ablauf des Contractes nur in Folge gerichtlicher Bescheinigung über seine schlechte Führung, über unordentliche Wirthschaft oder säumige Erfüllung seiner Leistungen oder endlich in dem Falle aus der Pachtstelle gesetzt werden, wenn dieselbe einem Anderen in Geldpacht vergeben werden soll.

5. Wenn ein Frohnpächter nach Ablauf des Contractes gemäß richterlichem Spruch ausgesetzt wird, verliert er das Recht auf die in Punkt

1 und 2 dieses Paragraphen festgesetzte Entschädigung, sobald seine schlechte Führung einen nachtheiligen Einfluß auf die Wirthschaft geübt hat; er behält aber in jedem Falle das Recht auf die Entschädigung für besondere Meliorationen in Gemäßheit der Anmerkung 3 zu diesem §.

6. Sollte der Gutsbesitzer die Frohnleistung für die Pachtstellen in Geld convertiren wollen, so ist der Frohnpächter berechtigt, von sich aus für die Pachtstelle eine Pachtsumme zu proponiren; geht der Gutsbesitzer nicht darauf ein, ihm die Pachtstelle auf die vorgeschlagenen Bedingungen zu lassen, so darf der auszusetzende Pächter eine Entschädigung gemäß Punkt 1 und 2 dieses § beanspruchen. Hierbei ist die Differenz zwischen dem Werth der seitherigen Frohnleistung und der gebotenen Pachtsumme (wenn in dem Contracte kein Canon festgesetzt ist) nach der wackenbuchmäßigen Taxation zu berechnen, wobei ein Thaler Landeswerth nicht überall gleichmäßig mit vier Rbl. S. zu veranschlagen, sondern diejenige Abschätzung, welche nach Maßgabe des Durchschnittes der Contractssummen der letzten sechs Jahre für jeden Bezirk durch das Kirchspielsgericht festgestellt wird, zur Grundlage zu nehmen ist.

7. Dieselben Bestimmungen, welche in diesem § hinsichtlich der Entschädigung der Geldpächter getroffen sind, finden auch Anwendung auf Bauerpächter, die ihre Pachtstelle auf Grund von Natural- oder gemischten Pachtcontracten inne haben. Bei Vergleichung der von ihnen gebotenen neuen Pachtsumme gegen die früheren Leistungen, ist der Gesammtwerth der Leistungen, der gemäß § 180 und 186 stets in derartigen Contracten in Geld zu veranschlagen ist, zur Grundlage zu nehmen.

Anmerkung 1. Die obigen Bestimmungen finden erst bei Ablauf der nach Promulgation gegenwärtiger Verordnung abgeschlossenen Contracte Anwendung.

Anmerkung 2. Wenn ein Pächter wegen schlechter Bewirthschaftung seiner Pachtstelle exmittirt wird, so hat er kein Anrecht auf Entschädigung. Wenn aber derselbe wegen eines begangenen Verbrechens oder aus anderen gesetzlich anerkannten Gründen aus der Pacht exmittirt, die Pachtstelle aber mittlerweile ordentlich bewirthschaftet worden ist, so geht das Recht auf die in den vorstehenden Bestimmungen gedachte Entschädigung auf die Familie oder auf den gesetzlichen Nachfolger des früheren Pächters über.

Anmerkung 3. Unabhängig von der in den vorhergehenden §§ bestimmten Entschädigung erhalten alle aus der Pachtstelle exmittirten Pächter, nach einer vom Kirchspielsgericht zu bewerkstelligenden Taxation, für alle im § 139 erwähnten besonderen Meliorationen Entschädigung, sobald über das Maß und die Art dieser Entschädigung in dem Contracte nicht eine besondere Bestimmung gemäß § 136—138 getroffen war. Die erwähnte Taxation muß in Grundlage specieller Regeln, deren Festsetzung der Commission für Bauersachen vorbehalten ist, bewerkstelligt werden. Bis zum Erlaß solcher Regeln müssen die Kirchspielsgerichte in diesen Fällen sich nach § 33 und 34 der Bauer-Verordnung von 1819 richten.

§ 117.

Die Aufsicht darüber, daß Frohnleistungen nicht über die im § 2 festgesetzte Norm hinaus erhöht werden, ist die verantwortliche Verpflichtung des Kirchspielsrichters; Klagen über gesetzwidrige Erhöhung des Gehorchs müssen von den Bauern beim Kirchspielsgericht angebracht werden. Zur Untersuchung dessen, in wieweit solche Klagen begründet sind, steht es sowol dem Gutsbesitzer, gegen welchen die Klage gerichtet ist, als auch dem Bauern frei, von sich aus je einen Delegirten zu ernennen, damit derselbe beim Vortrage der Sache im Kirchspielsgerichte gegenwärtig sei. Als Grundlage dienen die nach den Verordnungen von 1804 und 1809 angefertigten Wackenbücher, dergestalt, daß an den Orten, wo gegenwärtig der Gehorch geringer ist als nach den Wackenbüchern, diese Verringerung als Norm angenommen wird.

§ 118.

Das Geschäft der Prüfung und Bestätigung neuer Messungen und Bodentaxationen (Wackenbücher) ist von dem Kirchspiels- und Kreisgerichte zu bewerkstelligen nach folgenden Regeln:

I. Das Kirchspielsgericht hat mit Hinzuziehung der Delegirten, falls solche nach § 117 von dem Gutsbesitzer und den Bauern ernannt worden, die Karten und Wackenbücher der neuen Messung sorgfältig zu prüfen und das mit dem Resultate und seinem Gutachten wegen der Bestätigung jener Documente versehene Protokoll sammt der Karte und dem neuen Wackenbuche dem Kreisgerichte zur definitiven Confirmation vorzustellen.

II. Das Kreisgericht hat sich auf die materielle Beurtheilung des kirchspielsgerichtlichen Protokolls und der Beilage zu demselben nicht weiter einzulassen, sondern die vorgestellten Papiere nur in formeller Beziehung streng zu prüfen und namentlich auf folgende Momente seine Aufmerksamkeit zu richten:

1) auf die vollständige Protokollirung der Verhandlungen beim Kirchspielsgerichte und insbesondere der in loco stattgehabten, aus welchen sich namentlich ergeben muß:

   a) daß sämmtliche betheiligten Bauergemeindeglieder gehört worden;

   b) was dieselben hinsichtlich der neuen Messung geäußert und

   c) wer das Protokoll geführt hat.

2) Auf die Unterzeichnung des Protocolls, welches nicht allein von den Gliedern des Kirchspielsgerichts und von den Delegirten seitens des Gutsbesitzers und der Bauern (wenn solche ernannt waren), sondern auch von den Repräsentanten der Gutsverwaltung und dem Gemeindevorstande unterschrieben sein muß, und

3) auf die regelrechte Form des neu entworfenen Wackenbuchs nebst Karte, die von einem vereidigten Landmesser angefertigt oder verificirt sein muß.

Anmerkung. Ueber die Art und Weise der Anfertigung neuer Wackenbücher s. Beilage sub litt. A.

Erstes Capitel.

Verpachtung des Gehorchslandes

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen über Verpachtungen jeder Art.

§ 119.

Kein Grundstück des Gehorchslandes darf auf kürzere Zeit als auf sechs Jahre verpachtet werden. Hiervon sind nur die in den §§ 84, 90 und in der Anmerkung zu § 199 gedachten Fälle ausgenommen, sowie die noch nicht regulirten, in der Messung begriffenen Güter, welchen es gestattet ist in die bezüglichen Contracte die Clausel aufzunehmen, daß dieselben auch vor Ablauf der stipulirten Pachtzeit mit beendeter und bestätigter Messung expiriren. Die Gutsverwaltungen können bei dem Abschluß von Pachtcontracten über bäuerliche Grundstücke den Pächtern auch ein ausgedehnteres, ja sogar ein alljährliches Kündigungsrecht einräumen.

§ 120.

Kein Grundstück des Gehorchslandes darf fernerhin auf immerwährende Zeiten verpachtet werden.

§ 121.

Die bereits bestehenden erblichen Pachtcontracte verbleiben in Kraft. Den Contrahenten ist es jedoch gestattet, dort, wo bereits ein Drittel des Gehorchs in Pacht umgewandelt ist, die Verwandlung der Frohn-Erbpachtcontracte in Geldpachtcontracte zu verlangen, mit der Bedingung, daß, falls Differenzen hinsichtlich des Preises entstehen, dieser von dem Kirchspielsgerichte in Grundlage des § 117 bestimmt werde.

§ 122.

Ueberhaupt dürfen Grundstücke des Gehorchslandes immer nur auf eine bestimmte Zeit verpachtet werden, welche jedoch bei Geld-, Natural- und solchen gemischten Pachtcontracten, nach welchen die Leistung theils in

Geld, theils in Naturalabgaben besteht, den Zeitraum von funfzig Jahren, bei Frohn- und solchen gemischten Pachtcontracten aber, nach welchen ein Theil der Pacht durch Frohne abgeleistet wird, sechs Jahre nicht übersteigen darf.

§ 123.

Die einzige Ausnahme von dieser Regel machen Pachtverträge auf zwei Vererbungen. Diese Verträge sind gesetzlich der Art gestattet, daß bei dem Ablauf solcher Pacht durch Eintritt der dritten Vererbung d. i. bei dem Ableben des das Pachtstück in der dritten Generation inne gehabt habenden Pächters, dessen natürlicher oder designirter Erbe das Recht hat die Pacht unter den in § 116 bezeichneten Bedingungen zu behalten.

§ 124.

Bei einer jeden Verpachtung auf zwei Vererbungen muß der Pächter unerläßlich das Pachtstück je nach dessen Größe mit dem gesetzlichen eisernen Inventarium (siehe Beilage sub litt. C.) versehen. Dieses Inventarium geht nicht nur bei jeder Vererbung ungetheilt auf den das Grundstück in Pacht nehmenden Nachfolger über, sondern kann auch bei dem Ablauf der Pacht dem Grundstück nicht entzogen werden, sondern geht mit dem Pachtstück auf den neuen Pächter über.

§ 125.

Bei einer Theilung der Erbschaft dessen, der das Inventarium constituirt hat, muß selbiges in die Erbportion, welche der erste Nachfolger im Pachtstück erhält, eingerechnet werden. Ist jedoch das eiserne Inventarium größer als die Erbportion, die dem erwähnten Erben nach der gleichmäßigen Vertheilung zufällt, so dürfen ihm keine Auszahlungs-Verbindlichkeiten gegenüber seinen Miterben auferlegt werden. Wenn er etwa anderweitiges Vermögen besitzt, braucht er gleichermaßen aus demselben die Miterben nicht zu entschädigen.

§ 126.

Der Bauer, welcher ein Grundstück auf zwei Vererbungen in Pacht genommen, oder aber in eine solche Pacht durch Erbschaft eingetreten ist, hat jedesmal das Recht:

a) für die Dauer der Pacht, seinen unmittelbaren Nachfolger oder Contracts-Erben aus seinen gleichberechtigten Descendenten und, wo diese mangeln, oder sich erweislich nicht zur Fortführung der Wirthschaft qualificiren sollten, aus der Zahl seiner gleichberechtigten anderen Erben nach eigenem Belieben zu wählen;

b) nach Ablauf seiner Pacht und bei neuer Verpachtung des Grundstücks ein Vorzugsrecht unter gleichen Bedingungen gegenüber allen sonstigen Concurrenten in Anspruch zu nehmen;

c) seine Pacht einem etwanigen ihm selbst gleich berechtigt gewesenen Miterben zu cediren. Der Eigenthümer des Grundstücks darf solches nicht verweigern, es sei denn, daß er gegen die Person des Cessionars triftige Gründe aufzustellen und wie gehörig zu erweisen vermag.

§ 127.

Auch bei allen sonstigen Verpachtungen von Grundstücken ist es den Pachtcontrahenten freigestellt, die Errichtung eines eisernen Inventarii, immer in der gesetzlichen Größe, wie selbige in der Beilage sub litt. C., je nach der Ausdehnung des Pachtstücks festgestellt ist, zu stipuliren.

§ 128.

Ueberall, wo ein solches eisernes Inventarium, gleichviel auf welche Weise, rechtsgiltig entstanden ist, darf es seinem Wesen nach in keiner Weise mehr von dem Fundus, dessen untrennbare Pertinenz es bildet, abgelöst werden.

§ 129.

Es kann mithin ein eisernes Inventarium nie anders weder besessen noch verhypothecirt werden, als zusammen mit dem Grundstücke, zu welchem es gehört, und gleichermaßen nicht anders, als ungetrennt von dem ganzen Grundstücke zur Befriedigung irgend welcher Verhaftungen des Grundbesitzers, sie mögen sein welcher Art sie wollen, wie namentlich im Falle eines Concurses, bei rückständigen Abgaben, bei Magazinschulden, bei Sequestrationen ꝛc. ꝛc. verwandt werden.

§ 130.

Bei Theilungen des Grundstücks selbst, in Veranlassung von Erbschaft oder sonst, wird das eiserne Inventarium im Verhältniß zu der Größe der Parcellen des zu theilenden Grundstücks getheilt. Bei Erbschaften aber, wo das Grundstück nicht getheilt werden soll oder darf, geht das eiserne Inventarium an denjenigen Erben, der das Grundstück überkommt, gemäß § 125 über.

§ 131.

Bei jeder Verpachtung, bei welcher die Errichtung eines eisernen Inventarii zur Bedingung gemacht ist, muß das Aequivalent speciell bezeichnet sein, für welches der Pächter jene Verpflichtung übernommen hat. Ist solches in einem auf Erben und Erbnehmer geschlossenen Pachtcontracte geschehen, so haben im eintretenden Erbfalle die Erben des Pächters das Recht, entweder das Pachtverhältniß mit Uebernahme der Verpflichtung hinsichtlich des eisernen Inventarii fortzusetzen oder aber der Pacht gänzlich zu entsagen. Falls die Errichtung eines eisernen Inventarii abhängig ge-

macht war von dem Genusse gewisser Vortheile aus dem Pachtstück für die Dauer einer stipulirten Frist, und der Pächter vor Ablauf dieser Frist stirbt oder sein Pachtstück verläßt, die Erben aber die Fortdauer der Verpflichtung nicht auf sich nehmen, alsdann wird von dem Complex des Inventarii, welches nach Ablauf der Contractzeit dem Pachtstück als eisernes verbleiben sollte, nur ein im Verhältniß zur verflossenen Pachtzeit stehender Theil als eisernes Inventarium angesehen. Dieser Theil wird aus der Hinterlassenschaft des Verstorbenen ausgesondert, während der Ueberschuß der Erbtheilung anheimfällt.

§ 132.

Wird ein eisernes Inventarium durch Vernachlässigung des derzeitigen Pachtinhabers oder durch Unglücksfall incomplet, so steht dem Verpächter das Recht zu, eine Frist (jedoch mindestens ein Jahr) anzuberaumen, innerhalb welcher Pächter das Inventarium unter Controle des Verpächters auf seine gesetzliche Norm zu bringen verpflichtet ist. Vermag derselbe solches nicht, so erlischt nach Ablauf des Jahres der Contract. Jedoch bleibt es dem Pächter unbenommen, in solchem Falle seine contractlichen Rechte und Verpflichtungen noch vor Ablauf der Jahresfrist auf eine dritte Person zu übertragen, insofern der Verpächter gegen selbige nichts Rechtliches einzuwenden und zu begründen vermag, und der Cessionar sofort bei Uebernahme der Pacht das eiserne Inventarium in completen Stand setzt.

§ 133.

Jedem Pächter, sowie auch jedem Eigenthümer eines Pachtstücks bleibt es unbenommen, sein eisernes Inventarium auf eigene Rechnung auch über den gesetzlichen Betrag hinaus zu vergrößern.

Anmerkung. Ueber die Errichtung eiserner Inventarien auf Grundstücken, welche Bauern eigenthümlich erwerben, und über die Controle hinsichtlich ihres Bestandes s. § 225 und 346 Pkt. 6.

§ 134.

Bei Verpachtungen von Grundstücken des Gehorchslandes dürfen dem Pächter in keinem Falle öffentliche, gesetzlich dem Hofe obliegende Leistungen, wie etwa die Hakenbeiträge zu den Landesprästanden und Ladengelder im Pachtcontracte auferlegt werden. Desgleichen dürfen dem Pächter nicht die im § 220 aufgezählten Rittergutsberechtigungen mit verpachtet werden.

§ 135.

Servitute dürfen dem Pächter zwar eingeräumt werden, indessen muß dabei im Contracte genaue Bestimmung getroffen sein, in welchem Umfange, wo und zu welcher Zeit die eingeräumte Servitute ausgeübt werden darf, und auf wie lange Zeit dieselbe innerhalb der Pachtdauer Geltung hat.

§ 136.

Bei jeder Verpachtung eines Grundstücks des Gehorchslandes muß contractlich genau festgestellt werden, wie es bei der Abgabe des Pachtstücks hinsichtlich der Vergütung für die etwa vom Pächter bewerkstelligten Bodenmeliorationen zu halten sein wird.

§ 137.

Die Bestimmung über Art und Maß der Vergütung ist gänzlich der gegenseitigen Vereinbarung der Contrahenten überlassen. Für alle Fälle aber steht ohne Unterschied als Regel fest, daß der Pächter eine Vergütung ausschließlich nur für solche Meliorationen zu beanspruchen berechtigt ist, welche mit Vorwissen und jedesmaliger Genehmigung des Grundherrn vorgenommen worden sind. Ist aber eine solche Genehmigung nachweislich erfolgt, so kann auch dem Pächter keinenfalls die Vergütung in Grundlage irgend welcher im Contracte desfalls getroffenen Bestimmungen verweigert werden.

§ 138.

Die Art und das Maß der Vergütung kann schon zum voraus im Pachtcontracte fixirt oder aber es kann daselbst festgesetzt sein, daß hinsichtlich jeder einzelnen Melioration der Pächter vorher die Genehmigung des Grundherrn zu deren Ausführung einzuholen und gleichzeitig sich mit ihm wegen der Vergütung zu einigen hat.

§ 139.

Als Bodenmelioration gilt jedoch, wo nicht etwa ausdrücklich das Gegentheil abgemacht worden, weder erhöhte Bodencultur, noch die Verwandlung von Buschland in Acker, sondern nur anderweitige, etwa durch Ziehen von Gräben, Ent- und Bewässerungen, Reinigung von Heuschlägen u. dergl. m. bewirkte Verbesserungen des Pachtstücks.

§ 140.

Bei jeder Verpachtung eines Grundstücks des Gehorchslandes muß im Pachtcontracte immer darüber ausdrückliche Bestimmung getroffen werden, ob und in welchem Betrage der Pächter, falls sein Pachtstück vor Ablauf der Pachtzeit verkauft werden sollte, zu entschädigen ist.

§ 141.

Der Pächter darf die auf seinem Pachtstück vorhandenen Buschländereien nur in zusammenhängenden Flächen in Nutzung nehmen. Er ist nicht befugt bald hier bald dort einzelne Stücke urbar zu machen und zu ackern, sondern muß stets die ganze zusammenhängende kulturfähige Fläche eines abgetheilten Stückes Buschland, so weit solches die Localität und der Wald-

bestand gestatten, auf einmal oder allmählig urbar machen. Erst wenn er das ganze besagte Stück urbar gemacht hat, kann der Pächter ein neues abgesondertes Buschland in Nutzung nehmen.

§ 142.

Wo Buschland in großer Fläche vorhanden, erstreckt sich die Verpflichtung zur zusammenhängenden Nutzung nur so weit, daß der zusammenhängende Complex des zu bearbeitenden Buschlandes wenigstens drei Lofstellen betragen muß. Ist eine so große Fläche zusammenhängend bearbeitet worden, so steht es dem Pächter frei nach Belieben auch neue nicht anliegende Strecken in Arbeit zu nehmen.

Anmerkung. Bei Pachtstücken, die auf Hofesland liegen, kann der Gutsherr von dieser allgemeinen Beschränkung in jedem einzelnen Falle den Pächter dispensiren.

§ 143.

Sobald ein in Nutzung genommenes Stück Buschland drei aufeinander folgende Früchte getragen hat, also sofort nach der dritten Ernte, muß der Pächter dem Gemeindegerichte desfallsige Anzeige machen, welches diese Anzeige notirt und das betreffende Feldstück mit einem besonderen Merkmal bezeichnet. Unterläßt Pächter die Anzeige, so unterliegt er einer Geldstrafe von fünfundzwanzig Kop. S. M.

§ 144.

Es ist dem Pächter in keinem Falle gestattet, Buschland, welches er nicht selbst benutzt, einer anderen Person unter irgend welchen Bedingungen zur zeitweiligen Bearbeitung zu überlassen. Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur in dem im § 353 festgesetzten Falle statt.

§ 145.

Buschland darf der Pächter in Brustacker verwandeln. Von dem, was nicht Brustacker geworden ist, darf er nur den vierundzwanzigsten Theil in jährliche Nutzung nehmen zu drei auf einander folgenden Ernten. Das Uebrige muß zum Holzwuchs geschont werden.

§ 146.

Der Pächter eines bäuerlichen Grundstücks hat in keinem Falle das Recht, Heu, es mag vor oder nach dem Schnitte geschehen, oder Stroh ohne jedesmalige besondere Erlaubniß des Grundherrn zu verkaufen. Der Grundherr ist aber verpflichtet, die Erlaubniß zum Verkauf derjenigen Quantität Heu zu ertheilen, welche den Bedarf dessen übersteigt, was zur Erhaltung des Inventarii an Vieh und Pferden erforderlich ist, welches der

Pächter laut Contract zur Erfüllung seiner übernommenen Verpflichtungen als Caution gestellt und stets in gutem Zustande zu erhalten sich verpflichtet hat.

§ 147.

Jedes Bauergemeindeglied, welches sich die Uebertretung solcher Vorschrift zu Schulden kommen läßt, wird von dem Gemeindegericht einer gebührenden Beahndung unterzogen. Im Falle wiederholter Uebertretung hat der Grundherr das Recht, die Aufhebung des Pachtcontractes von der competenten Behörde zu verlangen.

§ 148.

Bei jeder Verpachtung muß immer ein genauer schriftlich abgefaßter Contract nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Formular abgeschlossen und gerichtlich vollzogen werden, in welchem sämmtliche Stipulationen zwischen dem Pächter und Verpächter enthalten sein müssen. Ueber das gesetzlich vorgeschriebene Formular, den nothwendigen Inhalt, die Art der gerichtlichen Bestätigung und die gesetzlichen Folgen eines jeden Pachtcontractes s. § 196 und ff.

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen über die einzelnen Arten der Pachtnutzung des Gehorchslandes.

Erste Unterabtheilung.

Frohne.

§ 149.

Frohnpacht ist eine jede Pacht, in welcher Pächter das für Nutzung des eingeräumten Pachtstücks dem Verpächter zu entrichtende Aequivalent nicht mittelst Geld- oder Naturalzahlung, sondern mittelst Arbeitsleistung prästirt.

§ 150.

Eine zu solcher Arbeitsleistung hinzukommende Geld- oder Naturalabgabe, sobald selbige nur nicht den vierten Theil des Gesammtwerthes der Pachtleistungen beträgt, verändert den Charakter der Pacht nicht, welche in solchem Falle gesetzlich als Frohnpacht zu betrachten ist. Erreicht oder übersteigt aber der Werth der Naturalabgabe den vierten Theil des Ge-

sammtwerthes der Pachtleistungen, so ist die Pacht als eine gemischte zu betrachten, und unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen über gemischte Pacht-Contracte.

§ 151.

Von der Frohnpacht sind die Knechts- oder Familiendienst-Verträge zu unterscheiden, wenngleich auch hier bestimmte Arbeitsleistungen durch die eingeräumte Nutzung eines bestimmten Landstücks gelohnt werden. Als solche Knechts- oder Familiendienst-Verträge gelten:

A. alle Verträge, in welchen die eingeräumte Landstelle nicht mehr als fünf Lofstellen, Acker, Gärten und Buschland zusammengerechnet, beträgt.

B. Alle Verträge, in welchen:

1) abgesehen von der Größe des Landstücks, als Gegenleistung keine Gespanndienste vorbehalten sind;

2) ein Landstück eingeräumt ist, zu dessen Bewirthschaftung der Inhaber nicht mehr, als ein Pferd oder zwei Ochsen nöthig hat;

3) die Summe der Leistungen nicht 460 Arbeitstage übersteigt;

4) die ausbedungenen Dienste entweder gleichmäßig auf das ganze Jahr vertheilt, oder aber nur für eine bestimmte Arbeit vorbehalten worden sind, und

5) die Dauer des Dienstverhältnisses nicht auf länger als zwölf Jahre gestellt worden ist.

§ 152.

Dergleichen Dienstverträge, in welchen die Dienstleistungen der Knechte durch Einräumung von Land zur Nutzung gelohnt werden, dürfen seitens des Grundherrn nur auf Hofesland abgeschlossen werden. Von dem Gehorchsland darf aber kein kleinerer Theil verpachtet werden, als im § 114 als das Minimum festgestellt worden ist.

§ 153.

Die Abschließung von Frohnpachtverträgen ist für alle nach Promulgation der Agrar-Verordnung v. J. 1849 neu fundirten Pachtstellen, sowol auf Hofes- als Gehorchsland, unbedingt verboten. Desfallsige Contracte haben gar keine gesetzliche Giltigkeit.

§ 154.

Desgleichen ist die Abschließung von Frohnpachtverträgen für alle solche Pachtstellen verboten, welche bereits zehn auf einander folgende Jahre ununterbrochen in Geldpacht vergeben gewesen sind, es sei denn, daß die

örtliche Bauergemeinde vor dem Kirchspielsgerichte declarirt, daß das Zurückgehen von der Geldpacht auf die Frohnpacht durch irgend welche veränderte Umstände unvermeidlich nothwendig geworden ist. In solchem Falle kann das Kirchspielsgericht, nach Beprüfung und Erwägung der Umstände, seine Einwilligung zur Abschließung eines Frohnpachtvertrages ertheilen.

§ 155.

Im Uebrigen ist die Abschließung von Frohnverträgen einstweilen gestattet, bis der Landtag, welchem bei jeder Einberufung desselben dieser Gegenstand zur Entscheidung vorzulegen ist, selbige gänzlich zu untersagen für angemessen erachtet.

§ 156.

Alle im § 119—148 hinsichtlich der Pachtcontracte überhaupt festgesetzten Bestimmungen gelten gleichmäßig auch für Frohnverträge. Deshalb ist auch bei Vergebung eines Landstücks in Frohnpacht die Feststellung der Gesammtsumme der von dem Pächter für das ihm zur Nutzung eingeräumte Pachtstück zu übernehmenden Leistungen der freien Vereinbarung der Contrahenten überlassen; jedoch darf die Gesammtsumme der Frohnleistungen nicht die in § 2 festgesetzte höchste Norm übersteigen.

§ 157.

Das Recht der Verwendung der Gesammtsumme oder des Gesammtbetrages der Arbeitsleistungen ist durch das Gesetz bedingt. Zu welchen Arbeiten die Frohne gefordert werden darf, zu welcher Zeit, das Verhältniß der verschiedenen Arbeiten zu einander, die Anzahl der für gewisse Arbeiten zu berechnenden Arbeitstage ꝛc. ꝛc. ist durch besondere Regeln bestimmt. (S. § 167—178.)

§ 158.

Die Frohnarbeit wird je nach der Zeit ihrer Leistung prästirt:

I. Als ordinairer Gehorch, d. h. in bestimmter für jede Woche gleicher und auf einander folgender Anzahl von Arbeitstagen, die das ganze Jahr hindurch mit oder ohne Anspann vom 23. April bis zum 29. September jeden Jahres zu prästiren sind.

II. Als Hilfsgehorch, d. h. in Fuß- und Pferde-Arbeitstagen, welche nach Bedarf nur zu gewissen Zeiten oder einzelnen Arbeiten gefordert werden dürfen. Der Gehorch wird ferner entweder unter vom Gutsherrn bestellter Aufsicht oder nach Reeschen geleistet. Im letzteren Falle wird dem Pächter eine bestimmte Stückarbeit übergeben, für deren Vollendung demselben eine gesetzlich festgestellte Anzahl von Arbeitstagen als abgeleistet entweder vom ordinairen oder vom Hilfsgehorch abgerechnet wird. Nachstehende Arbeiten können nach der gesetzlichen Bestimmung in Reeschen vollführt werden:

1) mittelst des ordinairen Gehorchs:

a) das Beackern und Einsäen der Winter- und Sommerfelder,

b) die Holz- und Materialien-Anfuhr im Winter;

2) mittelst des Hilfsgehorchs:

a) die Düngerfuhre,

b) die Korn-, Heu-, Klee-, Kartoffel- und Flachsernte,

c) das Dreschen der Kornernte.

§ 159.

Außer den im Frohncontracte in Grundlage des § 2 festgestellten Leistungen, dürfen unter keinem Vorwande noch anderweitige Arbeitsleistungen, auch nicht gegen besondere Vergütung, ausbedungen werden.

§ 160.

Frohnpachtcontracte, die vor Emanirung der Bauer-Verordnung vom J. 1849 auf immerwährende Zeiten, und solche, die nach Emanirung jener, aber vor Emanirung der gegenwärtigen Verordnung auf eine Zeit von zwölf bis fünfzehn Jahren abgeschlossen worden sind, verbleiben in Kraft, jedoch keinenfalls länger als fünfzig Jahre, gerechnet von der Emanirung der Verordnung v. J. 1849, und überdies unter folgenden Beschränkungen: während der ersten zwölf Jahre nach Emanirung der erwähnten Verordnung, unterliegen die Contracte keiner Aenderung. Nach Ablauf dieser Zeit aber sind Verpächter und Pächter verpflichtet, im Laufe von sechs Jahren, nach freier Vereinbarung, an Stelle der vom Pächter für die Nutzung der Pachtstelle zu leistenden Arbeiten, den Betrag der Geldpachtzahlung zu bestimmen, dergestalt, daß mit dem Tage der Exspirirung dieser sechsjährigen Frist, sowol Verpächter als auch Pächter berechtigt sind, auch ohne Zustimmung des anderen Theils, auf die Verwandlung der Frohnleistungen in die vereinbarte Geldzahlung zu provociren. Eine solche Vereinbarung muß in der für den Abschluß und die Bestätigung der Pachtcontracte vorgeschriebenen Ordnung vor der Behörde angezeigt werden. Falls die Contrahenten sich aber nicht hinsichtlich der Festsetzung des Betrages der Geldzahlung für die Pachtstelle einigen können, so ist der Contract nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen sechsjährigen Frist als erloschen zu betrachten.

§ 161.

Die Provocation auf Verwandlung der Frohne in Geldzahlung muß, gleichviel von welchem der Pachtcontrahenten selbige auch ausgeht, spätestens bis zum 25. Juli (dem Jacobitage) eines jeden Jahres verlautbart und jedenfalls bis zum zweiten darauf folgenden Georgi-Termin in Effect gesetzt

werden. Zu diesem Termin, also circa ein dreiviertel Jahr nach verlautbarter Provocation, tritt die Geldpacht an die Stelle der seitherigen Frohne.

§ 162.

In der Vereinbarung über Conversion der Frohne in Geldzahlung müssen jedesmal genau die Termine der Zahlung bestimmt sein. Zur Sicherung des Verpächters hinsichtlich seiner Pachteinnahme ist es diesem gestattet, sich eine Jahrespränumeration in der Art auszubedingen, daß selbige bereits zwei Monate vor Eintritt des Geldpachtverhältnisses, also an dem vorhergehenden 23. Februar, von dem Pächter entrichtet werden muß. Eine sonstige Cautionsstipulation für die richtige Einzahlung der Pachtrente ist nicht zulässig.

§ 163.

Wird von Seiten des Verpächters auf die Verwandlung der Frohne provocirt, so steht es dem Pächter, falls er solches für wünschenswerth erachtet, frei der Pacht seinerseits gänzlich zu entsagen. Solche Entsagung muß der Pächter jedoch spätestens bis zum 25. Juli vor dem Eintritt des Geldpacht-Verhältnisses bestimmt declariren; widrigenfalls er die Pacht auf der verabredeten Grundlage fortzusetzen hat. Kommt der Pächter den damit verbundenen Verpflichtungen nicht nach, so geht er nicht nur ohne Weiteres seiner contractlichen Rechte verlustig, sondern muß den Verpächter auch, nach richterlichem Spruch, für etwa durch Verabsäumung der rechtzeitigen Declaration verursachten Nachtheil schadlos halten.

§ 164.

Wird von Seiten des Pächters selbst auf die Verwandlung der Frohne in Geldzahlung provocirt, so kann derselbe nicht mehr willkürlich ohne Zustimmung des Verpächters von solcher Provocation zurücktreten, sondern ist unbedingt verpflichtet, den hinsichtlich der Verwandlung der Frohne in Geldzahlung festgestellten Bedingungen nachzukommen. Entspricht der Pächter solcher Verpflichtung nicht vollständig, so geht er ohne Weiteres und sofort seiner Pacht und aller aus dem Pachtcontracte entspringenden Berechtigungen und Forderungen verlustig, falls es nicht etwa der Verpächter vorzieht, das seitherige Frohnpachtverhältniß unverändert fortzusetzen.

§ 165.

Außer den in § 160 benannten Frohnpachtcontracten verbleiben alle anderen Frohnverträge, welche bereits vor Promulgation dieser Verordnung auf kurze oder langjährige Fristen abgeschlossen worden sind, bis zu ihrem contractlichen Ablaufe unverändert in Kraft und unterliegen den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung erst nach Ablauf der verabredeten Zeit, falls die Contracte prolongirt oder die contractlichen Berechtigungen auf andere Personen übertragen wurden.

Anmerkung. Gemäß § 122 dürfen nach Publication dieser Verordnung Frohnpachtcontracte nur auf sechs Jahre abgeschlossen werden.

§ 166.

Ueber die Verwendung der Frohnleistungen des Pächters zu den verschiedenen Arbeiten, über die Zeit, wann selbige prästirt werden müssen, so wie über die Berechnung der Arbeitstage für die in Reeschen geleisteten Arbeiten, enthält nachstehendes Arbeits-Regulativ die näheren gesetzlichen Bestimmungen.

Arbeits-Regulativ.

§ 167.

Der Betrag der vom Pächter in Reeschen zu leistenden Arbeiten unterliegt nicht der freien Vereinbarung der Contrahenten, sondern ist vom Gesetze (§ 168) festgestellt. Jedoch sollen Reeschen überhaupt nur da stattfinden, wo sie contractlich ausdrücklich stipulirt sind.

§ 168.

Der Maaßstab hiebei giebt die Anzahl der vom Pächter in jeder Woche zu leistenden ordinairen Gehorchstage. Auf jeden solchen sogenannten wöchentlichen Gehorchstag, hat der Pächter folgende Arbeiten in Reeschen nur in dem bezeichneten Maße zu leisten.

a) Das Beackern und Einsäen von vier Lofstellen Korn und Hülsenfrüchten, im Winter- und Sommerfelde zusammengenommen. Diese Arbeit ist aus dem ordinairen Sommergehorch zu leisten.

b) Das Abernten von gleichfalls vier Lofstellen, in beiden Feldern zusammen, wobei der Pächter das Korn nach örtlicher Gewohnheit in Kujen oder Stirten aufzustellen und die zu letzteren erforderlichen Hölzer anzuführen hat, wenn dieselben vom Felde nicht weiter als drei Werst entfernt sind.

c) Das Abernten von ein Sechstel Lofstelle Flachs. Hierbei ist der Pächter verpflichtet die Saat abzuschneiden und selbige auf das, von ihm anzufertigende Gerüst zum Trocknen aufzulegen. Diese Reesche ist jedoch dergestalt in die vier Lofstellen der Kornschnitt-Reesche mit einzurechnen, daß in demselben Maße, in welchem sie gefordert wird, die Kornschnitt-Reesche vermindert werden muß.

d) Das Einernten von ein Viertel Lofstelle Kartoffeln. Der Pächter muß die Kartoffeln in Mieten legen, oder an den Ort der Aufbewahrung hinführen und bergen.

e) Das Einernten und Bergen von einer Lofstelle Klee im ersten Schnitt und einer Lofstelle im zweiten Schnitt und das Einernten und Bergen von vier Lofstellen Heuschlag. Die nicht vollständige Kleereesche kann gegen eine größere Heuschlagsreesche im Verhältniß von 1 zu 2 und umgekehrt ausgetauscht werden; jedoch darf

der zweite Kleeschnitt nicht mit dem ersten Kleeschnitt ausgeglichen werden.

§ 169.

Zu allen Arbeiten, welche in Reeschen geschehen sollen, muß sich der Gesindeswirth mit seinem gesammten Arbeitspersonal, von welchem nur die Wirthin und der zur Leistung des ordinairen Gehorchs dem Hofe zu stellende Arbeiter ausgenommen bleibt, einstellen. Während der Dauer einer solchen Reeschenarbeit darf aber von dem mit selbiger beschäftigten Pächter keine weitere Hilfsarbeit gefordert werden. Derselbe hat während dieser Zeit nur seinen ordinairen Gehorch fortzuleisten, so wie auch, falls solches verlangt wird, bei der Korde die Hilfstage zu stellen, welche erforderlich sind, um zu den Wochentagen des ordinairen Gehorchs, die sieben Fußtage, welche die Korde leisten muß, zu ergänzen.

§ 170.

Hat der Pächter die ihm übertragene Reesche vollendet, so darf er vor Ablauf von drei Tagen nicht wieder zu anderer Reeschenarbeit verpflichtet werden.

§ 171.

Hinsichtlich der Veranschlagung der für die verschiedenen landwirthschaftlichen Arbeiten zu berechnenden Arbeitstage gelten unabweichlich folgende Bestimmungen:

a) Für eine Lofstelle Ackerland wird beim ersten Pfluge ein Pferdetag, beim zweiten und dritten Pfluge für jeden drei Viertel Pferdetag berechnet.

b) Für das Beackern einer Lofstelle einjährigen Klees werden ein einhalb Pferdetage, bei zweijährigem Klee zwei, bei drei und mehrjährigem drei Pferdetage berechnet. Wo dagegen der Klee im Brachfelde gebaut und nach dem ersten Schnitt umgestürzt wird, ist für eine Lofstelle nur ein Pferdetag zu vergüten.

Bei Bearbeitung der Hofesfelder nach Reeschen muß für dreimaliges Pflügen und Eggen einer Lofstelle, mit Einschluß des Besäens, vier einhalb Pferdetage berechnet werden.

c) Bei der Düngerfuhr werden vierzehn Fuder auf einen Pferdetag gerechnet.

d) Bei der Kornernte werden im Durchschnitt für eine Lofstelle vier Fußtage berechnet, wobei das Aufstellen des Korns je nach der örtlichen Gewohnheit in Kujen oder Stirten mit inbegriffen ist.

e) Beim Raufen des Flachses werden für eine Lofstelle acht Fußtage gerechnet, wobei das Abschneiden und Bergen der Saat mit inbegriffen ist.

f) Für das Aufnehmen der Kartoffeln und deren Wegführen und Bergen werden auf jede Lofstelle drei Pferdetage und fünfzehn Fußtage vergütet.

g) Beim Heumachen muß jeder Fußarbeiter täglich einen Flächenraum von ein zwei Fünftel Lofstellen abmähen. Geschieht die Arbeit in Reeschen, so müssen für das Abmähen, Zusammennehmen und Aufstellen des Heuertrages einer Lofstelle zwei Fußtage berechnet werden; für das Kleeheumachen dagegen vier Fußtage für jede Lofstelle.

h) Beim Dreschen mit Flegeln aus der Hand werden für je zwei Fuder, zu vierzig Lpfd. ein jedes, ein einhalb Fußtage vergütet. Geschieht das Dreschen in Reeschen, so werden für jede Lofstelle drei Fußtage gerechnet, wobei die Drescher das Korn in der Heizriege selbst aufstecken müssen. Das Dreschen nach Reeschen kann jedoch nur dann stattfinden, wenn die gesammte Ernte der Sommer- und Winterfelder gleichmäßig auf die Bauerwirthe vertheilt worden ist, in welchem Falle für jede revisorische Lofstelle drei Tage zu vergüten sind. In Grundlage der B.-V. von 1804 kommt die Ernte nach dem allgemeinen Durchschnitt in Anschlag; deshalb dürfen von beiden Theilen keine Nachrechnungen in Rücksicht des Erdreschens der gesetzlichen Aussaat des Winter- und Sommerfeldes gemacht werden, die Ernte mag davon geringer oder größer als vier Fuder von einer Lofstelle ausfallen. Es versteht sich hierbei von selbst, daß die Drescher das angeführte Korn in der Heizriege aufzustecken haben. Alle vor Michaelis gebrauchten Dreschtage müssen von dem Sommergehorche genommen und von diesem in Abzug gebracht werden. Für Riegenkerle, Mälzer u. dgl. sind für sieben Tage zu Fuß fünf Tage zu Pferde zu berechnen.

i) Für jeden Faden einscheitigen Brennholzes, welcher sechs Fuß hoch, eben so breit und eine Arschin lang ist, und den der Pächter auf eine Entfernung von sieben Werst aufhauen und anführen muß, wird demselben ein Pferdetag vergütet. Bei größerer Entfernung findet die Berechnung nach der obrigkeitlich emanirten Holzfuhr-Tabelle statt. Auf gleiche Weise, wie beim Brennholze, wird die Vergütung bei Anfuhr von Bauholz je nach der Entfernung berechnet.

k) Auf die Fuhren werden nur sieben Lof Roggen oder zwanzig Pud (vierzig Lpfd.) Hinfracht und zehn Pud (zwanzig Lpfd.) Rückfracht gerechnet. Für den Hinweg werden fünfunddreißig Werst, für den Rückweg vierzig Werst für jeden Tag angenommen.

l) Jede Korde, sowol beim Vieh als beim Brandweinbrande, wird zu sieben Fußtagen die Woche berechnet, welche dem Pächter zu derselben Zeit, wo die Korde gestellt wird, von ordinairem oder Hilfsgehorch abzurechnen sind. Was und wie viel an Kordenarbeit der Pächter leisten soll, muß im Contracte ausdrücklich bestimmt sein.

§ 172.

Es ist dem Grundherrn gestattet, die im Winter zu leistenden ordinairen Pferdearbeitstage nicht in jeder Woche gleichmäßig zu nehmen, sondern deren Betrag im Ganzen oder theilweise, mit Beobachtung der Bestimmung der Holzfuhrtabelle, zur Holzanfuhr zu bestimmen. In solchem Falle muß jeder Pächter das ihm auf seinen Theil zugewiesene Holzquantum im Laufe des Winters anführen und auf der angewiesenen Stelle aufstapeln.

§ 173.

Fuhren darf der Gutsbesitzer zu eigenen oder Wirthschaftszwecken nicht in der Saat- und Erntezeit, auch nicht bei ganz schlechtem Wege fordern. Ueberdies muß in jedem Frohnpachtcontracte darüber ausdrückliche Bestimmung getroffen sein, wieviel Tage von der festgesetzten Leistung an Arbeitstagen der Pächter als Fuhrtage, mit Einschluß des Wartetages, leisten muß, auch zu welcher Jahreszeit und auf welche Entfernung der Pächter im Laufe des Jahres dem Verpächter Fuhren zu leisten verpflichtet ist. Dem Verpächter ist dabei unbenommen, die Fuhrtage zur Ausführung anderer Arbeiten zu verwenden; nur darf er vom Pächter nicht mehr Fuhrtage verlangen, als im Contracte verabredet worden.

Anmerkung. Für Fuhren, welche von den Inhabern der Bauergesinde wackenbuchmäßig dem Hofe geleistet werden, und mit Hofeseigenthum beladen die Chaussée passiren, ist die festgesetzte Chausséesteuer vom Gutsbesitzer zu entrichten.

§ 174.

Der Frohnpächter muß seine Arbeiten auf desfallsiges Verlangen des Gutsbesitzers mit den zum Ackerbau und sonstigen landwirthschaftlichen Arbeiten nöthigen Geräthschaften, die in gutem brauchbaren Zustande sein müssen, an den Ort, wo die Arbeit auszuführen ist stellen. Wird der verlangte Arbeiter durch Umstände, die nicht von ihm abhängen, verhindert, diejenige Arbeit zu verrichten, zu welcher er bestellt worden, so mag der Gutsbesitzer zusehen ihn anderweitig zu beschäftigen; dem Pächter ist jedenfalls der Arbeitstag in Anrechnung zu bringen. Nur bei Reeschenarbeiten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 175.

Wenn die Entfernung, welche die Arbeiter von ihrer Wohnung bis zum Orte der Arbeit zur Ableistung des ordinairen Gehorchs zurücklegen müssen, sechs bis zehn Werst beträgt, so wird für diesen Weg für je sechs Arbeitstage ein halber Tag, wo die Entfernung zehn bis zwanzig Werst beträgt, ein ganzer Tag vergütet. Bei Entfernungen von mehr als zwanzig Werst dürfen Bauern nicht zur Arbeit gefordert werden.

§ 176.

Der Frohnarbeiter darf zu keiner Zeit des Jahres länger als zwölf Stunden binnen vierundzwanzig Stunden zur Arbeit angehalten werden. Wenn er eine Arbeit in kürzerer Zeit vollendet als für selbige in § 171 eingeräumt ist, darf er an demselben Tage zu keiner weiteren Arbeit genöthigt werden.

§ 177.

Es ist dem Verpächter freigestellt, die etwa im Sommer nicht geleisteten Hilfs-Gehorchstage auf den Winter zu übertragen; nicht aber umgekehrt Winter-Gehorchstage auf den Sommer. Die Frohnleistung des mit St. Georgi endigenden ökonomischen Jahres darf auch nicht auf das nächstfolgende Jahr übertragen werden, es sei denn, daß der Pächter selbst am Unterbleiben der vollständigen Ableistung schuldig ist, oder um Aussetzung eines gewissen Theils seiner Leistung auf eine andere, ihm etwa gelegenere Zeit nachgesucht hat. In solchem Falle können nur fünfzehn Procent der Gesammtleistung auf das nächstfolgende Jahr als Frohngehorch übertragen werden. Der alsdann noch als Schuld verbleibende Gehorch muß in Geld veranschlagt und die Schuld durch eine Geldzahlung oder auf andere Weise liquidirt werden.

§ 178.

Der Verpächter ist verbunden, jede Abtheilung des Hilfsgehorchs, nämlich den von St. Georgi bis St. Michaelis, sowie den von St. Michaelis bis St. Georgi, auf dem Kerbstock besonders zu verzeichnen, und ebenso wiederum Pferde- und Fußtage gesondert. Auch müssen die abgeleisteten Arbeitstage von Monat zu Monat mit dem Pächter berechnet werden. Ist solches unterlassen worden, so sind entstehende Irrungen und Differenzen allemal zu Gunsten des Pächters zu entscheiden, ausgenommen, wenn er ungeachtet desfallsiger Forderung zum Berechnen nicht erschienen war.

Zweite Unter-Abtheilung.

Naturalpacht.

§ 179.

Naturalpacht ist eine solche, in welcher Pächter für das ihm zur Nutzung eingeräumte Pachtstück dem Verpächter als Aequivalent contractlich ein bestimmtes Quantum von Bodenerzeugnissen, namentlich von Korn, zu entrichten hat.

§ 180.

Das Abschließen von Naturalpacht-Verträgen ist gesetzlich gestattet. Jedoch müssen Verpächter und Pächter dabei immer über einen festen, im Naturalpacht-Contracte auszusprechenden Preis Vereinbarung treffen, für welchen der Pächter jeder Zeit berechtigt ist seine Naturalleistung durch Geldzahlung abzulösen, und sich solchergestalt den allzubeeinträchtigenden Folgen übermäßiger Theuerung oder Mißernte, hinsichtlich seiner Pachtleistung, zu entziehen.

§ 181.

Desgleichen muß bei jeder langjährigen, d. h. auf längere Zeit als zwölf Jahre abgeschlossenen Naturalpacht im Contracte immer ein bestimmter Canon festgestellt sein, in Grundlage dessen die Naturalleistung nach Ablauf von zwölf Jahren gänzlich, auf Provocation eines der Contrahenten, in Geldzahlung verwandelt werden muß. Der Betrag solchen Canons ist ganz der freien Vereinbarung zwischen Verpächter und Pächter anheimgestellt.

§ 182.

In allen übrigen Beziehungen gelten für die Naturalpacht sämmtliche in § 119 — 148 für alle Pachten überhaupt festgestellten Bestimmungen.

Dritte Unter-Abtheilung.

Gemischte Pachten.

§ 183.

Als gemischte Pachten werden gesetzlich diejenigen angesehen, bei welchen der Pächter seine Pachtleistungen eines Theils in Geld, anderen Theils mittelst Frohnarbeit oder Naturalabgabe prästirt, oder aber ausschließlich in Frohnarbeit und Naturalabgabe, dergestalt jedoch, daß die Frohne nicht mehr als drei Viertel der Gesammtleistung beträgt. Sobald die Frohne in größerem Maße vorhanden ist, hört das Pachtverhältniß auf ein gemischtes zu sein und ist vielmehr als Frohnpacht zu betrachten.

§ 184.

Das Abschließen von gemischten Pachtcontracten ist, je nachdem selbige Stipulationen gleichzeitig über Frohn- und Geldleistung oder über Frohn- und Naturalleistung enthalten, so lange und in so weit gesetzlich gestattet, als das Abschließen von Frohn- und Naturalpachten selbst erlaubt ist.

§ 185.

Ueberhaupt unterliegen die gemischten Pachten hinsichtlich der einzelnen Arten der bei selbigen abgemachten Pachtleistungen, in jeder Beziehung den gesetzlichen Bestimmungen über die Frohn-, oder die Natural-, oder die Geldpacht. In Grundlage dessen muß für die Naturalleistungen stets ein Ablösungs-Canon in der in den §§ 180 und 181 bestimmten Weise, und mit den in diesen §§ gedachten Berechtigungen festgestellt werden; die Frohnleistungen aber unterliegen sämmtlichen Bestimmungen des Frohnarbeits-Regulativs; überdies dürfen gemischte Pachtcontracte, nach welchen ein Theil der Leistungen in Frohne besteht, nicht auf längere Zeit als auf sechs Jahre abgeschlossen werden.

§ 186.

Um bei gemischten Pachtcontracten einen bestimmten Ausdruck für die Gesammtleistung sowol, als auch eine übersichtliche Proportion der verschiedenartigen einzelnen Leistungen zu einander zu erlangen, ist die Gesammtleistung immer nach Geldwerth in landesüblicher Münze zu bezeichnen. Alsdann ist im Contracte festzusetzen, welchen Theil der Gesammtsumme der Leistungen der Verpächter nach einer hiefür festzustellenden Taxe, und zwar mindestens fünfzehn Kop. S. M. für den Fußtag und mindestens zwanzig Kop. S. M. für den Pferdetag gerechnet, in Frohnleistungen, und zwar in welchen Frohnleistungen und zu welcher Zeit in Anspruch zu nehmen berechtigt sein soll.

Vierte Unter-Abtheilung.

Geldpacht.

§ 187.

Geldpacht ist eine solche, in welcher das vom Pächter dem Verpächter für Einräumung eines Pachtstücks jährlich zu entrichtende Aequivalent ausschließlich in Geldzahlung besteht. Die Geldpacht unterliegt den in §§ 122—148 für alle Pachten überhaupt vorgeschriebenen Regeln. Im Uebrigen ist selbige nicht durch besondere Vorschriften beschränkt, und kann namentlich auch der Betrag der vom Pächter jährlich zu zahlenden Pachtrente nach freiem Uebereinkommen zwischen den beiden Pacht-Contrahenten festgestellt werden.

§ 188.

Ist eine solche Geldpacht auf Erben und Erbnehmer abgeschlossen, wie etwa mittelst Contractes auf zwei Vererbungen oder langjähriges Pachtverhältniß ꝛc., so darf der Verpächter nicht verlangen, daß der Pächter bei

einmaligem Ausbleiben einer Pachtterminzahlung sofort seines Contractes verlustig sei. Der Verpächter kann, wenn er es wünscht, sich in dem Vermögen des Pächters mittelst richterlicher Execution für seine Forderung bezahlt machen.

§ 189.

Wiederholt sich indessen solcher Fall bei der nächsten Terminzahlung, so, daß also der Verpächter zwei Termine hinter einander entweder die Zahlung creditiren oder gerichtlich beitreiben lassen müßte, so hat derselbe das Recht, seinen Contract aufzuheben und den Pächter mit gerichtlicher Hilfe aus der Pachtstelle zu exmittiren.

§ 190.

Ist in solchem Falle ein natürlicher oder designirter Erbe des exmittirten Pächters vorhanden, so hat dieser Erbe das Recht, die Uebertragung der Rechte und Verpflichtungen des Contractes auf seine Person zu verlangen, wofern er sofort den rückständigen Pachtzins seines Pachtvorgängers entrichtet.

§ 191.

Solcher rückständige Pachtzins darf niemals den Betrag zweier halbjährlicher Terminzahlungen, d. h. einer Jahrespacht übersteigen. Falls Verpächter dem Pächter mehr creditirt hat, so ist der Mehrbetrag als ein der Person des Pächters, nicht aber dem Pachtstücke gewährter Credit zu betrachten, und darf demnach von dem in das Pachtstück eintretenden Erben nicht in Anspruch genommen werden.

§ 192.

Der Erbe eines exmittirten Pächters kann nicht zur Uebernahme und Fortsetzung des Pachtcontracts gezwungen werden.

§ 193.

Wird dagegen die Pachtstelle durch den Tod des Pächters erledigt, und tritt mithin die Erbfolge auf dem natürlichen Wege ein, so ist der Erbe verpflichtet, den von seinem Erblasser auf Erben und Erbnehmer abgeschlossenen Pachtcontract fortzusetzen. Von solcher Verpflichtung wird der Erbe nur in dem Falle befreit, wenn er der Hinterlassenschaft überhaupt entsagt und mithin aufhört Erbe zu sein.

§ 194.

Tritt der im § 193 bezeichnete Fall ein, d. h. wenn ein auf Erben abgeschlossener Pachtcontract dadurch seine Endschaft erreicht, daß der Erbe auf seine ganze Erbschaft Verzicht leistet, so wird auch der Verpächter sei-

ner Contracts-Verpflichtung vollkommen ledig und verbleibt das Wirthschafts-Inventarium des verstorbenen Pächters ohne alle Vergütung als eisernes Inventarium auf dem Pachtstück, auch wenn es nicht als solches contractlich oder gesetzlich constituirt worden.

§ 195.

Der Geldpächter ist auch bei langjährigen Pachten nicht berechtigt, das gepachtete Grundstück theilweise, oder ganz, ohne jedesmalige ausdrückliche Einwilligung des Verpächters, weiter zu verpachten oder in Subarrende zu vergeben.

Dritte Abtheilung.

Bestimmungen über den Pacht-Contract.

§ 196.

Ueber jede Verpachtung eines Grundstücks an Bauer-Gemeindeglieder, es mag nun eine Frohn-, Natural-, Geld-, oder eine gemischte Pacht sein, muß zwischen dem Pächter und dem Verpächter ein ausdrücklicher Contract abgeschlossen werden, in welchem alle beiderseitig übernommenen Verpflichtungen festgestellt und ausgesprochen sein müssen. Abmachungen außer und neben den im Contracte aufgenommenen, sind gesetzlich unstatthaft und ungiltig.

§ 197.

Pachtcontracte, welche zwischen dem Gutsherrn und den Bauergemeinde-Gliedern zu Stande kommen, müssen schriftlich abgeschlossen und in das Corroborationsbuch des örtlichen Kirchspielsgerichts eingetragen werden. Sonst haben sie keine Giltigkeit und keine verbindende Kraft.

§ 198.

Pachtcontracte zwischen Bauergemeinde-Gliedern unter einander können nach Belieben auch mündlich durch eine von beiden Contrahenten vor dem örtlichen Gemeindegerichte zu Protocoll gegebene Declaration abgeschlossen werden. Solche Contracte müssen aber entweder in das Buch des Gemeindegerichts eingetragen, oder, falls die Contrahenten solches vorziehen, im Kirchspielsgerichte corroborirt werden; sonst haben sie keine gesetzliche Giltigkeit.

§ 199.

Ehe die Eintragung eines Contractes in das Corroborations- oder Contractenbuch geschieht, hat die Behörde ihn zu prüfen und sich zu über-

zeugen, ob er mit den in diesem Gesetze, je nach den verschiedenen Pachtarten enthaltenen Vorschriften übereinstimme, sowie ob bei Verpachtungen von Gutsländereien seitens eines Arrendators, oder von Pastoratsländereien seitens eines Predigers, die Zustimmung des Grundeigenthümers, oder resp. der Kirchspiels-Eingepfarrten erfolgt sei, und endlich ob, wenn der Contract von einem Frauenzimmer abgeschlossen ist, dessen Curator Wissenschaft um selbigen habe. Wenn diese Requisite fehlen, so ist der Contract ungiltig und die Behörde verweigert dessen Corroboration.

Anmerkung. Befindet der Eigenthümer eines in Arrende vergebenen Rittergutes sich außerhalb des Gouvernements, und hat derselbe weder den Arrendator des Gutes zum Abschluß von Pachtcontracten mit Bauern ermächtigt, noch auch einen Bevollmächtigten zur Ertheilung der gesetzlich (§ 199) geforderten Zustimmung zum Abschluß der gedachten Contracte designirt und dem örtlichen Kirchspielsgerichte namhaft gemacht, so ist der Arrendator des Gutes berechtigt, von sich aus alle Pachtcontracte rechtsgiltig abzuschließen, jedoch nur auf soviel Jahre, als seine Arrende noch dauert. Wenn solchergestalt die noch übrige Dauer der Arrende weniger als 6 Jahre beträgt, so können die Pachtcontracte mit den Bauern ausnahmsweise auch auf weniger als 6 Jahre abgeschlossen werden.

§ 200.

In jedem zwischen dem Gutsherrn und einem Bauergemeindegliede abgeschlossenen Pachtcontracte muß genau bestimmt sein:

1) der Gegenstand, der dem Pächter zur Nutzung überlassen wird. Letzterer muß zuvor das Pachtstück in Hinsicht seiner Lage, Größe und Grenzen in Gegenwart zweier untadelhafter Zeugen in Augenschein genommen haben.

2) Die Art der dem Pächter gestatteten Nutzung. (S. § 141—146).

3) Die Dauer der Verpachtung, welche jedes Mal mit dem Georgi-Tage als dem Schluß des ökonomischen Jahres ablaufen muß.

Anmerkung. Diese Bestimmung findet bei Verpachtungen auf 2 Vererbungen keine Anwendung. Der Termin ihres Contractsablaufs kann nicht im voraus bestimmt werden.

4) Der Zustand des Grundstücks und des etwa vorhandenen, zum Grundstück gehörenden eisernen Inventarii, damit nach Ablauf der Pachtjahre sowol das Grundstück, als auch das Inventarium in derselben Güte und Anzahl wieder abgegeben werden.

5) Die Art und das Maß der Leistungen und sonstigen Verpflichtungen, zu welchem Pächter sich verbindet, wie auch die Zeit, zu welcher die Leistungen geschehen und die Verpflichtungen erfüllt werden sollen. Hierbei sind namentlich die im § 148—178 enthalte-

nen Vorschriften hinsichtlich der Frohn- und Natural-Contracte und die der §§ 179, 182, 587 und 588 zu berücksichtigen.

6) Die vom Pächter zu bestellende Caution, wenn solche verabredet wurde, sowie deren Art und Größe (s. § 926.)

7) Ob der Verpächter oder der Pächter den während des Pachtcontractes durch Zufall entstandenen Schaden zu tragen habe, wie und nach welchem Maßstabe.

8) Die etwa dem Pächter oder seinen Erben vom Verpächter, nach Beendigung der Pacht und Abgabe des Pachtstücks zu leistende Vergütung für besondere Meliorationen, wenn über eine solche Vergütung etwas verabredet worden war (s. § 136—139).

§ 201.

Pachtcontracte, in welchen nicht über die in § 200 aufgenommenen Gegenstände Bestimmungen getroffen worden, erkennt die Behörde zur Begründung eines Klagerechts ebenso wenig an, als Bedingungen, deren nicht ausdrücklich im Contracte Erwähnung geschehen.

§ 202.

Wenn Verpächter sich von dem Pächter eine Conventional-Pön für den Fall ausbleibender Zahlung oder Leistung stipuliren läßt, so darf sie die gesetzlichen Zinsen eines Jahres, d. h. 6 pCt. von der Pacht oder der Schuld nicht übersteigen.

§ 203.

Alle Pachtcontracte zwischen Gutsherren und Bauergemeinde-Gliedern müssen, je nachdem selbige Frohn-, Geld-, Naturalien- oder gemischte Pachten betreffen, auf gedruckten rubr. Contractbogen (jedoch nicht auf Stempelpapier), nach den Formularen, welche die Commission für Bauersachen für die einzelnen Pachtarten festzusetzen hat, geschrieben sein.

§ 204.

Wenn in einem Pachtcontracte nicht alle hinsichtlich des Pachtverhältnisses zwischen den Contrahenten stipulirten Bedingungen ohne Ausnahme aufgenommen sind, so daß vielmehr außer dem Wortlaute des Contractes, heimlicher Weise, oder zur Schädigung dritter Personen, noch anderweitige Abmachungen zwischen den Contrahenten bestehen, so ist ein jeder solcher Contract gesetzlich als ein simulirter anzusehen und dem Betruge gleich zu achten.

§ 205.

Ein simulirter Contract bleibt vor dem Gesetze stets ungiltig. Sowol die Contrahenten, welche sich der Abschließung eines simulirten Con-

tractes schuldig gemacht haben, als auch sämmtliche Mitwisser und Betheiligten unterliegen der gesetzlichen Strafe des Betruges.

§ 206.

Jeder, der eingeständig oder gerichtlich überführt ist, einen simulirten Contract abgeschlossen zu haben, verliert das Recht, noch ferner für seine Person zu contrahiren, und ist hinsichtlich dieses Actes dergestalt unter Curatel zu setzen, daß künftig Namens seiner der Curator die Contracte abzuschließen und zu unterschreiben hat.

Gesetzliche Verpflichtungen und Berechtigungen des Verpächters und Pächters.

§ 207.

Außer den Berechtigungen und Verpflichtungen, welche der Verpächter und der Pächter im Pachtcontracte gegen einander eingegangen sind, hat der Pachtcontract noch gewisse gesetzliche Folgen für die betheiligten Personen. Namentlich muß der Pächter, auch ohne besondere Festsetzung im Contracte, alle öffentlichen Leistungen und Abgaben, welche im Verhältniß zu den übrigen Gemeindegliedern und den übrigen Grundstücken des Gebiets auf seinen persönlichen Theil und auf den Antheil seines Grundstücks fallen, für sich selbst, sowie für seine Familie und sein Dienstvolk erfüllen und bezahlen. Dagegen bleibt der Hof nach wie vor zur verhältnißmäßigen Entrichtung der Roßdienst-, Schieß- und Balkengelder verpflichtet, welche den Bauern von dem Gutsherrn bei Bezahlung der Kopfsteuer jährlich zukommen.

§ 208.

Wenn ein Bauergemeindeglied von dem Gutsherrn ein Grundstück gepachtet hat, und das Gut, zu dem solches Grundstück gehört, durch Kauf, Tausch, Legat, Schenkung oder Arrende in andere Hände übergeht, so kann solches keinen Anlaß bieten, den Pachtcontract vor seinem Ablauf durch einseitiges Verfahren eines der Contrahenten, d. h. des bäuerlichen Pächters oder des neuen Gutsherrn, welcher in die Rechte des Verpächters getreten, aufzuheben. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob das verpachtete Grundstück zum Gehorchslande oder zum schatzfreien Lande gehört.

§ 209.

Der Verpächter darf den Pächter nicht in der contractmäßigen Benutzung der verpachteten Stelle stören, sondern muß ihn vielmehr gegen Beeinträchtigungen, die der Pächter nicht selbst abzuwehren vermag, schützen.

§ 210.

Das Pachtstück oder einzelne Theile desselben und die Pachtrechte und Verpflichtungen dürfen nur mit Bewilligung des Gutsbesitzers auf eine andere Person übertragen werden. Hierüber muß eine schriftliche Bescheinigung bei dem Gemeindegerichte producirt werden, widrigenfalls der Contract vom Verpächter aufgehoben werden kann.

§ 211.

Jede Klage aus einem Pachtvertrag, der vom Gegenpart nicht widersprochen wird, ist als liquid anzusehen und die Erfüllung des Vertrages auf des klagenden Theils Verlangen durch die Behörde executivisch zu bewirken.

§ 212.

Hat der Pächter bei Uebernahme der Pacht keine Caution gestellt, so kann selbst bei solchen Forderungen des Verpächters, die vom Pächter noch nicht ausdrücklich oder stillschweigend als liquid anerkannt sind, auf des Verpächters Verlangen und Gefahr der Pächter durch executive Maßregeln zur Erfüllung angehalten werden. Erweiset sich aber bei fernerer Verhandlung der Sache die Unrechtfertigkeit besagter Forderungen, so hat der Verpächter nicht nur dem Pächter allen erlittenen Schaden zu ersetzen, sondern auch, auf Erkenntniß der competenten Behörde, eine von dieser zu bestimmende Strafe in die Gebietslade der Gemeinde, zu welcher Pächter gehört, zu erlegen.

§ 213.

Wenn der Pächter unter irgend einem Vorwande sich weigert übernommene Dienstleistungen zu erfüllen, so kann er, um ein plötzliches Stocken in den ökonomischen Angelegenheiten zu verhüten, durch executivische Zwangsmittel zur Erfüllung jener Leistungen vom Gericht angehalten werden; dem Pächter bleibt hierbei der Regreß gegen den Verpächter, falls derselbe seinerseits den Vertrag nicht erfüllt, offen.

§ 214.

Deteriorirt der Pächter das Pachtgut, oder läßt seine unordentliche Wirthschaft die Nichterfüllung der von ihm übernommenen Verbindlichkeiten mit Bestimmtheit besorgen: so ist, wenn der Pächter Caution geleistet hat, der Verpächter befugt eine gerichtliche Untersuchung zu verlangen, damit das Gericht nach Befinden der Umstände auf Erfüllung des Vertrages und Entschädigung des Verpächters für die an dem Grund und Boden oder den Gebäuden verschuldete Deterioration, gleichwie auch, falls die geleistete Caution zur Vergütung der Deterioration und zur Sicherheit für künftige Leistungen des Pächters nicht mehr hinreicht, oder falls von ihm gar keine Caution bestellt worden, auf die unverzügliche Aufhebung des Pacht-Vertrages erkennen.

§ 215.

Wird der Pacht-Contract keinerseits zu der im Contract ausbedungenen Kündigungsfrist gekündigt, so wird angenommen, daß der Contract stillschweigend auf 3 Jahre unter den seitherigen Bedingungen verlängert sei. Klagen über unrechtfertige Gesindes-Kündigung sind innerhalb einer vierwöchentlichen Präclusivfrist, vom Kündigungstage gerechnet, bei der Obrigkeit anzubringen.

§ 216.

Der Verpächter ist berechtigt dem Pächter den Abzug und das Wegführen oder Wegbringen seiner Effecten, bis zur definitiven Erfüllung aller seiner Obliegenheiten, zu verweigern.

§ 217.

Die verbliebenen Rückstände ist der Pächter auch nach Ablauf der Pacht mit den gesetzlichen Renten zu bezahlen schuldig und kann so lange und in der Weise zu solcher Zahlung adstringirt werden, als die Gesetze hinsichtlich der Coercirung eines insolventen Schuldners zur Bezahlung seiner Schulden überhaupt gestatten.

§ 218.

Hat dagegen der Pächter an den Verpächter aus dem Contract entstandene und vom Verpächter nicht angestrittene oder durch das Kirchspielsgericht provisorisch zuerkannte Forderungen, ist er befugt, bis zur erfolgten Befriedigung, die Abgabe der Pachtstelle zu verweigern, es wäre denn, daß der Verpächter hinsichtlich dieser Forderungen eine vom Kirchspielsgerichte zu bestimmende Bürgschaft leistete.

Zweites Capitel.

Bestimmungen über das bäuerliche Grundeigenthum.

§ 219.

Gehorchsland kann jeder Zeit von dem Gutsherrn an Mitglieder der Bauergemeinde oder an solche Individuen verkauft werden, die bei Acquisition des Landes in den Verband der resp. Bauergemeinde eingetreten. Theile des Hofeslandes können desgleichen von Bauergemeindegliedern eigenthümlich erworben werden, wofern diese Theile nur kein eigentliches Rittergut bilden.

§ 220.

Bäuerlichen Grundstücken können in keinem Falle Rechte, die nach örtlichen Gesetzen ausschließlich dem Rittergute inhäriren, wie namentlich das Recht auf Landtagen, Kreisversammlungen, Kirchspiels- und Postirungsconventen zu stimmen, das Recht des Brandweinsbrandes, der Bierbrauerei und der Schenkerei zugeeignet werden.

Anmerkung. Bis zur Bestätigung und Publication der im Werk begriffenen Jagdordnung für die Ostseegouvernements geht bei dem Verkauf eines bäuerlichen Grundstücks die Jagdberechtigung nicht auf den Käufer über, es sei denn, daß das verkaufte Grundstück mit einem anderen Rittergute vereinigt wird.

§ 221.

Das bäuerliche Grundeigenthum eines Einzelnen innerhalb einer Bauer-Gemeinde darf in keiner Weise die Größe von 1 Haken überschreiten; solches Maximum ist selbst in dem Fall herzustellen, wo dem Besitzer eines bäuerlichen Grundstücks durch Erbschaft in derselben Gemeinde noch anderweitiger Besitz zufällt und dadurch die Gesammtmasse seines Grundeigenthums über die bezeichnete Ausdehnung anwächst. In solchem Falle ist der Eigenthümer gehalten, den Ueberschuß über das gesetzliche Maximum binnen 2 Jahren, von dem Tage der Erwerbung an gerechnet, zu verkaufen, wobei ihm die Bestimmung über den Theil, welchen er behalten will, vollkommen freigestellt bleibt.

Anmerkung. Als ein Gemeindeglied gilt in dieser Hinsicht: der Mann mit seiner Frau und seinen unmündigen Kindern, gleichwie eine verwittwete Person mit ihren unmündigen Kindern.

§ 222.

Es ist unverwehrt, daß derjenige, welcher 1 Haken innerhalb einer Gemeinde als Eigenthum besitzt, gleichzeitig noch anderweitiges Grundeigenthum in einer anderen Gemeinde acquirire und besitze.

§ 223.

Dem Eigenthümer eines Bauergrundstücks steht die freie Disposition über dasselbe zu und kann er es nach Belieben ganz oder theilweise verkaufen oder verpachten, insofern nur der alienirte Theil nicht kleiner als das für ein Bauergrundstück überhaupt vorgeschriebene Minimum von $^1/_8$ Haken ist. Der Käufer eines Bauergrundstücks darf übrigens (durch eine Erklärung in dem über den Kauf abgeschlossenen Contract) für sich, seine Erben und Rechtsnehmer auf die ihm als Eigenthümer zustehende Befugniß der Zerstückelung des Gesindes ausdrücklich verzichten und sich verpflichten, das gekaufte Grundstück für immerwährende Zeiten in gegenwärtiger Größe unalterirt zu erhalten.

§ 224.

Ist das Bauergrundstück hypothekarisch belastet, d. h., ist ein Theil des Kaufschillings unbezahlt geblieben, oder haftet sonst eine ingrossirte Schuld auf dem Grundstück, so kann ein theilweiser Verkauf oder eine sonstige Parcellirung des Grundstücks nur mit Bewilligung des jedesmaligen Creditors bewerkstelligt werden.

§ 225.

Bei jeder eigenthümlichen Erwerbung eines Grundstücks des Gehorchslandes ohne Ausnahme muß ein eisernes Inventarium für selbiges constituirt werden. Käufer ist verpflichtet, entweder sofort bei gerichtlicher Producirung des Kaufcontractes solches Inventarium nachzuweisen, oder doch eine Caution seitens des verkaufenden Grundherrn beizubringen, daß selbiges binnen Jahresfrist, nach Perficirung des Kaufs beschafft sein werde. Wird jener oder dieser Vorschrift nicht genügt, so kann der Kaufcontract keine gesetzliche Giltigkeit erlangen und die Behörde verweigert die Corroboration desselben.

§ 226.

Jeder Kaufcontract, welcher ein bäuerliches Grundstück betrifft, muß beim Kreisgerichte corroborirt werden, ohne Rücksicht darauf, ob die contrahirenden Personen dem Bauern- oder einem anderen Stande angehören. Ueber die Ordnung, wie solches geschieht, s. § 60—74 sowie über die persönlichen Rechte und Verpflichtungen, welche aus dem Grundeigenthum erwachsen s. § 477, 548 und 643.

Anmerkung. Wenn ein bäuerliches Grundstück vom Gutsbesitzer angekauft wird, um dasselbe mit dem Gute zu vereinigen, so ist der Kaufcontract beim Hofgerichte zu corroboriren.

§ 227.

Kaufcontracte, welche über Grundstücke des Gehorchslandes mit Bauergemeindegliedern abgeschlossen werden, unterliegen nicht den Bestimmungen über Stempelpapier. Es genügt, daß selbige auf ordinaires Papier geschrieben und beim Kreisgerichte corroborirt werden.

§ 228.

Auf simulirte Kaufcontracte finden die Bestimmungen, welche in den §§ 204—206 über simulirte Pachtcontracte enthalten sind, in gleichem Maße Anwendung.

Zweites Buch.
Bauer-Verordnung.

Abschnitt I.
Verfassung des Bauerstandes.

Capitel I.
Von dem Livländischen Bauerstande und dessen Eintheilung in Bauergemeinden.

§ 229.

Die ganze in Livland ansässige, in Landgemeinden abgetheilte Bevölkerung bildet in ihrer Gesammtheit, auf Grundlage ihrer gemeinschaftlichen realen Rechte und Beziehungen, den freien livländischen Bauerstand im weitesten Sinne.

§ 230.

Die Landgemeinden, in welche die Livländische Bauerschaft nach § 229 sich gliedert, besteht aus einer ackerbauenden Population, welche bestimmte Rechte genießt, bestimmte Pflichten hat und innerhalb der Grenzen eines oder mehrerer Rittergüter abgeschlossene Gemeinden bildet, in welche außerdem noch anderen Ständen angehörige Personen, die sich zur Classe der Ackerbautreibenden verzeichnen lassen, aufgenommen werden können.

§ 231.

Jedes Mitglied des Bauerstandes ohne Ausnahme muß zu irgend einer Bauergemeinde verzeichnet sein, und umgekehrt gehört jede Person, welche zu irgend einer Bauergemeinde verzeichnet ist, zum Bauerstande im weitesten Sinne, gleichviel ob sie sich persönlich mit dem Ackerbau beschäftigt oder nicht, und ob sie ihr Domicil innerhalb der Gemeinde hat oder außerhalb derselben.

§ 232.

Wer zu einer Bauergemeinde verzeichnet ist, nimmt Theil an sämmtlichen der Bauergemeinde zustehenden Rechten und unterliegt andrerseits allen den Verpflichtungen, welche die Gemeindeordnung den Bauergemeindegliedern, je nach ihrer Stellung und Beschäftigung innerhalb oder außerhalb der Gemeinde, auferlegt.

§ 233.

Die persönlichen Berechtigungen und Obliegenheiten, welche die Staatsregierung den zum Bauerstande gehörigen Personen auferlegt, oder denselben einräumt, sind durch das Gesetz besonders bestimmt. Jedem Bauergemeindegliede aber steht es überdies frei, sich durch Erfüllung der desfalls gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen die persönlichen Rechte und Vorzüge anderer Stände zu erwerben, ohne deshalb aus dem Bauergemeinde-Verbande auszutreten.

§ 234.

Ebenso steht es Mitgliedern anders berechtigter Stände frei, in den Bauergemeinde-Verband einzutreten und damit als Bauergemeindeglieder in den Bauerstand im weitesten Sinne überzugehen, ohne deshalb ihre persönlichen Standesrechte einzubüßen. Sie unterliegen in solchem Falle nur allen, sowol berechtigenden als verpflichtenden Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 235.

Es ist mithin gesetzlich zu unterscheiden zwischen den eigentlichen Ackerbauern im engeren Sinne, d. h. denjenigen Individuen, die sowol hinsichtlich des auf der realen Grundlage bestehenden Gemeindeverbandes, als hinsichtlich ihrer persönlichen Standesrechte zum Bauerstande gehören, und solchen Bauergemeindegliedern, welche zwar in ersterer Beziehung den Ackerbauern vollkommen gleich stehen, hinsichtlich ihrer persönlichen Rechte aber zu einem anderen Stande gehören. Solchem nach gilt die Bezeichnung Bauergemeindeglied für alle zu irgend einer Bauergemeinde verzeichneten Personen. Die Ausdrücke Ackerbauer, Arbeiter, Zunftgenosse ꝛc. ꝛc. dagegen, bezeichnen nur den persönlichen Stand der einzelnen Gemeindeglieder.

§ 236.

Alle Bauergemeindeglieder stehen in erster Instanz unter Gerichtsbehörden, deren Glieder von den Bauergemeinden aus dem Bauerstande gewählt werden, in zweiter und dritter Instanz aber unter Gerichtsbehörden, in welchen sich Beisitzer befinden, die ebenfalls von der Bauergemeinde aus ihrem Stande gewählt sind. Ausnahmen hiervon finden nur statt, wo zufolge besonderer Bestimmungen Bauergemeindeglieder, weil sie im Besitz der persönlichen Rechte anderer Stände sind, vor ein besonderes Forum gehören. Es gehören jedoch alle Sachen, die sich auf die von ihnen besessenen Grundstücke beziehen, nichts desto weniger vor die Bauerbehörden.

§ 237.

Das livländische Bauergemeindeglied muß alle öffentlichen Abgaben und Leistungen erfüllen, die seiner Person, je nach seinen persönlichen Rechten und dem Lande, welches er besitzt, obliegen; um aber der Krone ihre

Einnahmen zu sichern, bleibt jede Gemeinde, nach dem im Reiche obwaltenden Grundsatz, für ihre zahlungsunfähigen Mitglieder solidarisch verhaftet. Ueber die Betheiligung der einzelnen Bauergemeindeglieder an solcher solidarischen Verhaftung, sowie über die Abgabenvertheilung, s. Gemeindeordnung § 396—412.

§ 238.

Der livländische Ackerbauer soll keine höheren Kronsabgaben zahlen, als der gutsherrliche in den anderen Gouvernements des Reichs. Bei allen Gerichtsbehörden sind bei der Verhandlung von Bauersachen und bei Contracten, durch welche ein Bauergemeindeglied Pacht oder Eigenthum, gleichviel von wem, erwirbt oder gleichviel auf wen überträgt, Krepost- oder andere Poschlinen, sowie auch für Stempelpapiergelder von keinem der Theilnehmer, auch wenn selbige ihrem Stande nach sonst diesen Abgaben unterworfen sind, zu erheben. Ausgenommen hievon sind nur die Fälle, wo Bauern städtische Immobilien erwerben. In diesem Falle sind sie den Gesetzen über Stempelpapier und Poschlin unterworfen. Uebrigens ist der Bauer jedoch verpflichtet, die vom Gerichte in seiner Rechtssache gemachten nothwendigen baaren Auslagen zu ersetzen.

Anmerkung. Das den Bauern durch diesen § verliehene Privilegium der Befreiung von der Erlegung der Krepost-, Stempelpapier- oder anderer Poschlinen, erstreckt sich auch auf die dem Bauerstande entnommenen, auf unbestimmte Zeit beurlaubten, oder vom Dienst verabschiedeten, in ihre früheren Gemeinden zurückgekehrten Untermilitairs, sowie auf deren Frauen, Wittwen und auf die nach Abgabe der Väter zu Rekruten geborenen Kinder.

§ 239.

Der Bauer hat nach dieser Verordnung das Recht, mit einem Jeden Dienst-, Pacht- und sonstige Verträge einzugehen, welche den seinem Stande zugetheilten Rechten nicht zuwiderlaufen.

§ 240.

Der livländische Bauer hat das Recht, einzelne Theile des Hofes- und Gehorchslandes, sowie Immobilien aller Art als erbliches Eigenthum zu erwerben, ausgenommen Rittergüter, welche er auch weder in Pfand- noch in Arrendebesitz haben darf.

§ 241.

Dem livländischen Bauer ist es jederzeit erlaubt, sich bei Städten zu einer Gilde verzeichnen zu lassen.

§ 242.

Dem livländischen Bauer steht das Recht, sich in alle Gouvernements des russischen Reichs überzusiedeln zufolge Allerhöchster Verleihung

unbeschränkt zu, sobald derselbe seine desfallsigen gesetzlichen Obliegenheiten erfüllt hat. (S. die Beilage sub litt. D.)

§ 243.

Will ein livländischer Bauer von solchem Rechte Gebrauch machen und in ein anderes Gouvernement auswandern, so muß er sich zuvor aller auf seine Person ruhenden Verbindlichkeiten gegen seine bisherige Gemeinde in derselben Weise erledigt haben, wie solches die §§ 270—272 für den Uebertritt aus einer Gemeinde in eine andere vorschreiben.

§ 244.

Der Austritt aus der Gemeinde behufs der Auswanderung in ein anderes Gouvernement kann am Georgen-Tage eines jeden Jahres stattfinden, sobald die desfallsige Anzeige am Martini-Tage des vorhergehenden Jahres vor dem Gemeindegerichte ausdrücklich erklärt und zu Protokoll verschrieben worden ist.

§ 245.

Im Uebrigen unterliegen solche auswandernde Bauergemeindeglieder den allgemeinen, hinsichtlich der Uebersiedelung freier Leute von einem Orte zum andern überhaupt geltenden Reichsgesetzen.

§ 246.

Freie Bauern aus anderen Gouvernements des Reichs, welche in Livland Ländereien gepachtet haben, sind den livländischen Bauern und Bürgern sowol in ihren Berechtigungen als ihren Verpflichtungen gegen den Grundherrn und gegen die Gemeinde vollkommen gleich gestellt.

§ 247.

In derselben Ausdehnung wie livländische Bauern und Bürger sind auch freie Bauern und Bürger aus den andern Gouvernements des Reichs zum Ankauf von Bauergrundstücken in Livland berechtigt und genießen dabei dieselben Vortheile, wie alle sonst zu solchem Ankauf berechtigte Personen.

§ 248.

Bevor freie russische Bauern zur Pacht oder zum Kauf von Bauergrundstücken in Livland zuzulassen sind, müssen sie sich durch vollgültige Documente über ihre wirklich statthabende persönliche Freiheit ausweisen.

§ 249.

Da der livländische Bauer berechtigt ist gesetzliche Stipulationen und Verträge jeder Art abzuschließen und gleich anderen Unterthanen des Staa-

tes über seine Person und sein Eigenthum in gesetzlicher Weise zu verfügen, so werden die von ihm eingegangenen Verträge sowol über persönliche Leistungen, als über Real-Verbindlichkeiten in streitigen Fällen sowol nach den allgemeinen, als auch den besondern Gesetzen dieser Verordnung beurtheilt. Jedoch darf ein livländischer Bauer über seine Person keinen Vertrag schließen, welcher seine persönliche Freiheit aufhebt und ihn der früheren Leibeigenschaft unterwirft.

§ 250.

Hiernach hat ein livländischer Bauer die Befugniß, in der gesetzlich vorgeschriebenen Ordnung Dienst- und Mieth-Contracte zu schließen, Vollmachten auszustellen und zu übernehmen, Bürgschaft zu leisten und für sich leisten zu lassen, zu kaufen und zu verkaufen, zu tauschen, zu pfänden und zu verpfänden, sowie auch mit anderen sich zu jeder erlaubten Unternehmung zu vereinigen und überhaupt jede Art von Verbindlichkeit zu übernehmen, oder einen anderen gegen sich übernehmen zu lassen. Die Ausstellung von Wechseln ist dem livländischen Bauer jedoch nicht gestattet.

§ 251.

Der livländische Bauer ertheilt seine persönlichen Rechte seinem Weibe und seinen Kindern, den weiblichen jedoch nur bis zu ihrer Verheirathung; verheirathete Bauertöchter folgen dem Stande ihrer Ehemänner.

Capitel II.

Gemeinde-Ordnung.

Erste Abtheilung.

Organisation der Bauergemeinde. Eintritt und Austritt. Umschreibung von einer Gemeinde zu einer anderen.

Constituirung der Gemeinde.

§ 252.

Der ganze livländische Bauerstand zerfällt nach seinem örtlichen Wohnsitze in Gemeinden. Eine Bauergemeinde ist die Gesammtheit der mit dem Landbau sich beschäftigenden, auf einem bestimmten Flächenraum wohnenden Personen, welche mit Bewilligung und Zustimmung der Staatsregierung zu einem Ganzen vereinigt sind und gegenseitige, gesetzlich festgestellte Rechte und Pflichten haben.

§ 253.

Die innerhalb der Grenzen eines Gutes vorhandenen Bauern, zu welchen auch die Hofesleute und die Personen anderer Stände zugezählt werden, bilden die Bauergemeinde; doch werden die persönlich nicht zum Bauerstande gehörenden Mitglieder der Bauergemeinden nicht in die Revisionslisten der livländischen Bauern eingetragen, sondern nur bei dem Gemeindegerichte und dem Kirchspielsrichter als Bauergemeindeglieder verzeichnet.

§ 254.

Personen, die zur Bauergemeinde angeschrieben sind, treten nur dadurch aus selbiger, daß sie in gesetzlicher Weise aus dem Verbande entlassen und aus der Gemeinde aus- oder zu einer anderen umgeschrieben werden. Bis solches geschehen, sind sie zur Bauergemeinde zu rechnen, auch wenn sie zeitweilig nicht innerhalb der Gemeinde domiciliren oder keinen Ackerbau treiben.

§ 255.

Kleine Bauergemeinden können mit Einwilligung der Gutsbesitzer zu einer Bauergemeinde zusammentreten, oder sich auch an größere Gemeinden anschließen. Desgleichen steht es auch großen Gutsgemeinden frei, sich in mehrere Gemeinden abzutheilen.

§ 256.

Besteht eine Gemeinde aus Bauerschaften zweier oder mehrerer Güter, so hat jede einzelne Bauerschaft nur unter sich wegen der gehörigen Erlegung der Abgaben solidarisch zu verantworten und muß auch ihre besondere Gebietslade haben. Wie es in solchem Falle mit der Rekrutirung zu halten ist, s. § 417.

§ 257.

Ein Bauergemeindeglied kann an mehreren Orten unbewegliches Eigenthum besitzen und Pachtverträge schließen. In Ansehung der ihm obliegenden Abgaben und Leistungen gehört ein solcher Bauer zu derjenigen Gerichtsbarkeit, unter welcher der Gegenstand des Pachtvertrages und das unbewegliche Eigenthum belegen ist, in Betreff seiner persönlichen Abgaben aber zu der, unter welcher er angeschrieben ist, und in Ansehung seiner persönlichen Rechtsverhältnisse zu derjenigen, unter welcher er wohnt.

Aufnahme neuer Glieder in die Gemeinde.

§ 258.

Jede Bauergemeinde hat das Recht, neue Mitglieder aufzunehmen, sobald sie die Einwilligung ihres Gutsherrn zu solcher Aufnahme erlangt hat.

§ 259.

Ohne Einwilligung der Gemeinde können neue Mitglieder in den Gemeindeverband nur in folgenden Fällen eintreten:

a) wenn der Gutsherr solches verlangt und für die richtige Einzahlung der Abgaben der neu aufzunehmenden Personen Bürgschaft leistet;

b) wenn freie, bisher nicht zur Gemeinde gehört habende Leute Grundstücke auf dem Gehorchslande des Gutes, wo sich die Gemeinde befindet, eigenthümlich acquiriren. In diesem Falle treten die neuen Mitglieder ohne weitere Einwilligung weder der Gemeinde noch der Gutsherrschaft in den Gemeindeverband und alle solidarischen Verpflichtungen desselben ein.

§ 260.

Der Eintritt in die Bauergemeinde ist allen freien Leuten zu jeder Zeit und ohne Rücksicht auf Anfang und Ende der allgemeinen Seelen-Revision gestattet, insofern selbige sich wirklich mit dem Landbau beschäftigen.

§ 261.

Bei jedem solchen Eintritt in eine Bauergemeinde muß der Eintretende ausdrücklich erklären, ob er nur hinsichtlich des Bauergemeinde-Verbandes, oder zugleich auch hinsichtlich seiner persönlichen Rechte in den Bauerstand übertritt.

§ 262.

Will der in die Bauergemeinde Eintretende auch hinsichtlich seiner persönlichen Rechte in den Bauerstand übergehen, so muß derselbe sich bei dem örtlichen Kirchspielsrichter melden und sich legitimiren:

a) über die vollständige Berichtigung der Abgaben seines früheren Standes, mit Einschluß des letzten halbjährlichen Termins der Abgaben-Zahlung, durch Producirung einer Bescheinigung von derjenigen Geminde, wo er bisher angeschrieben gewesen, so wie über deren Einwilligung in seinen Uebertritt in eine andere Gemeinde;

b) über die erfolgte Einwilligung der Gemeinde, zu welcher er übertritt, sowie der örtlichen Gutsherrschaft;

c) darüber, daß er sich wirklich mit dem Landbau beschäftigt, durch genügende Nachweisung eines abgeschlossenen Kauf- oder Pachtcontractes über irgend eine Landstelle, oder eines mit einem Landeigenthümer oder Pächter abgeschlossenen Dienstcontractes.

§ 263.

Der Kirchspielsrichter beprüft die beigebrachten Beweise genau, bewilligt den Uebertritt in die betreffende Gemeinde und stellt, wenn er das Um-

schreibungsansuchen begründet befunden, halbjährlich und zwar zum 1. Juni und 1. December jeden Jahres dem Kameralhofe desfalls vor. Der Kameralhof unterlegt die Sache weiter durch die Civil-Oberverwaltung an den dirigirenden Senat und bewerkstelligt, sobald die Bestätigung des Senats erfolgt ist, die Umschreibung.

§ 264.

Die solchergestalt ohne Vorbehalt der persönlichen Berechtigungen eines andern Standes zum Bauerstande übergetretenen freien Leute tragen, sobald die Umschreibung vorschriftmäßig bestätigt worden, nur die Abgaben ihres neuen Standes, ohne weitere Zahlung der Abgaben ihres früheren Standes.

§ 265.

Weder die Gutsherrschaft, noch die Bauer-Gemeinde haben das Recht, Jemand aus der Gemeinde auszuschließen, mit Ausnahme nur des in dem § 578 bestimmten Falles.

§ 266.

Jedes Bauergemeindeglied kann aus der Gemeinde, zu welcher es gehört, in eine andere treten, sobald es beweist, daß es in diese aufgenommen worden und alle seine persönlichen Berechtigungen gegen seine seitherige Gemeinde erfüllt, oder diese desfalls sicher gestellt hat.

Umschreibung.

§ 267.

Ein jeder solcher Uebertritt von Gemeindegliedern wird mittelst einer amtlichen Umschreibung, d. h. des Abschreibens aus der einen Gemeinde und des Anschreibens bei der anderen vollzogen. Die Umschreibungen geschehen jedes Jahr für alle in Livland im Laufe des Jahres aus einer Gemeinde in andere übergetretenen Individuen, behufs zeitgemäß richtiger Vertheilung der öffentlichen Lasten und Abgaben.

§ 268.

In der allgemeinen jährlichen Umschreibung sind alle Bauergemeindeglieder, welche in eine andere Gemeinde übergehen, nicht aber Gemeindeglieder, die zu den Städten, oder auch Stadtgemeindeglieder, die zu Bauergemeinden übergehen, begriffen.

§ 269.

Bauergemeindeglieder, welche mit Einwilligung ihrer Gemeinde und ohne die Absicht aus derselben zu treten, sich in einer fremden Gemeinde

aufhalten, kommen bei der Umschreibung nicht in Betracht, sobald ihre Gemeinde darin willigt, daß sie bei derselben angeschrieben verbleiben. Hat ein Bauergemeindeglied außerhalb seiner Gemeinde in einer andern Landgemeinde einen Jahresdienst und setzt es sein Engagement in derselben Gemeinde, oder auf demselben Gute über das erste Jahr hinaus fort, so ist die Gemeinde, zu welcher es gehört, berechtigt, mit Ausnahme der in § 285 gedachten Fälle, selbst gegen den Willen dieses Gemeindegliedes dessen Umschreibung zu der Gemeinde, in welcher es im Dienste steht, zu verlangen; letztere aber ist verpflichtet solchem Verlangen unweigerlich Erfüllung zu geben. Will aber das Gut oder die Gemeinde, in welcher das fremde Gemeindeglied Dienst hat, den Dienstthuenden für das folgende Jahr nicht im Dienst behalten, so ist die Gemeinde oder das Gut verpflichtet, solches der Hingehörigkeits-Gemeinde jenes Bauern spätestens bis zum 23. März des laufenden ökonomischen Jahres zu notificiren, oder im Uebertretungsfalle sich die Umschreibung unbedingt gefallen zu lassen. Wenn endlich der Dienstthuende der geschehenen Ankündigung zuwider dennoch in derselben Gemeinde oder auf demselben Gute auch nach dem 23. April noch im Dienstverhältnisse bleibt, so muß auf Verlangen der Hingehörigkeitsgemeinde des Dienstthuenden dessen zwangsweise Umschreibung gleichfalls unverzüglich bewerkstelligt werden.

§ 270.

Will ein Bauergemeindeglied aus einer Gemeinde zu einer andern übertreten, so muß es am 10. November bei dem Gemeindegerichte seiner seitherigen Gemeinde anzeigen, daß es in eine andere Gemeinde übergehen will, sodann nachweisen, daß und welche Gemeinde es aufnehmen wolle, welcher Nachweis bei dem Uebertritt zu einer andern Landgemeinde spätestens am 25 März zu liefern ist, bei dem Uebertritt zu einer Stadtgemeinde dagegen zu jeder Zeit erfolgen kann. Endlich muß das eintretende Gemeindeglied sich wegen aller Verbindlichkeiten und Leistungen mit der bisherigen Gemeinde und deren Gutsherrschaft vollständig abfinden, sowie etwaige Rückstände entweder einzahlen, oder durch Bürgschaft der Gemeinde, welche es aufnimmt, oder sonst zuverlässiger Leute sicher stellen.

Anmerkung. Umzuschreibende Gemeindeglieder bedürfen, sofern sie sich auf dem Gute aufhalten, das in ihre Aufnahme gewilligt hat, keiner weitern Legitimation; wenn sie aber von dort an einen andern Ort sich begeben, so sind sie mit Pässen seitens des aufnehmenden Gutes zu versehen.

§ 271.

Was die Forderungen seiner Privat-Gläubiger anbetrifft, so unterliegt der Schuldner denselben Bestimmungen, welche hinsichtlich der Forderungen der Gemeinde und des Gutsherrn in den §§ 1087—1093 festgesetzt sind, und kann sein Abzug aus der Gemeinde mithin nur ein Jahr lang solcher Schulden wegen behindert werden. Für die Dauer des Arrestes der auf

Verlangen der Gläubiger auf die Person eines solchen, die Gemeinde verlassen wollenden Individui gelegt worden, oder der Zeit, binnen welcher selbiges etwa zum Abarbeiten der Schuld angehalten werden kann, müssen die Gläubiger die Gemeinde hinsichtlich aller öffentlichen Leistungen und Abgaben desselben sicher stellen.

§ 272.

Bei dem Uebertritt aus einer Gemeinde zu einer andern sind nicht blos die gesunden und arbeitsfähigen Glieder einer Familie, sondern auch die Unmündigen unter 10 Jahren, die Krüppel, die Geistesschwachen und Arbeitsunfähigen, zu deren Alimentation die umzuschreibenden Descendenten oder Ascendenten verpflichtet sind, zugleich mit überzuschreiben.

§ 273.

Das übertretende Gemeindeglied muß bei seinem Uebertritt aus einer Gemeinde in eine andere dem örtlichen Kirchspiels-Geistlichen oder Prediger derjenigen Confession, zu welcher es gehört, darüber unter Beibringung eines desfallsigen Attestates Anzeige machen. Sollte mit dem Austritt aus der Gutsgemeinde gleichzeitig ein Austritt aus der Kirchengemeinde verbunden sein, so hat es von seinem seitherigen Geistlichen oder Prediger einen Parochialschein auszunehmen und denselben dem Geistlichen oder Prediger derjenigen Gemeinde, in welche es übertritt, vorzuweisen.

§ 274.

Ueber alle, solchergestalt gesetzlich übertretende Gemeindeglieder hat das Gemeindegericht genaue Umschreibungslisten zu führen, welche alljährlich am 15. Mai nebst den beizufügenden Aufnahme- und Austritts-, sowie den in § 273 erwähnten Parochialscheinen für jedes betreffende Gemeindeglied dem Kirchspielsrichter des Bezirkes vorgestellt werden müssen.

§ 275.

Die Kirchspielsrichter haben sorgfältigst darüber zu wachen, daß die Gemeindegerichte zeitig und fehlerfrei die Anfertigung der Umschreibungslisten besorgen. Zur Erleichterung des Geschäfts und zur Vermeidung aller Verspätung ist den Kirchspielsrichtern gestattet, den Gemeindegerichten für verzögerte Vorstellung der Umschreibungslisten Pönen bis zum Betrage von 10 Rubel S. zum Besten der Gemeindearmen aufzuerlegen.

§ 276.

Die Kirchspielsrichter haben die ihnen vorgestellten Umschreibungslisten genau durchzusehen und mit einander zu vergleichen, die Ergänzung etwaiger Mängel unaufhältlich zu besorgen, die etwa fehlenden Bescheinigungen nach den vorgeschriebenen Formularen nachholen zu lassen, die vorfallenden

Streitigkeiten zu schlichten, und endlich aus den Umschreibungslisten der Gemeindegerichte das Gesammtverzeichniß für den ganzen Kirchspielsgerichtsbezirk anzufertigen. Das Verzeichniß für jeden Bezirk ist in duplo nach gegebener Form und unter Verantwortlichkeit des Kirchspielsrichters für die Richtigkeit und Vollständigkeit desselben anzufertigen und sodann bis spätestens zum 15. Juli eines jeden Jahres dem Landraths-Collegio zur Revision eingehend zu machen.

§ 277.

Das Landraths-Collegium revidirt die von den Kirchspielsrichtern vorgestellten Umschreibungs-Verzeichnisse, achtet darauf, daß selbige pünktlich bis zum 15. Juli eines jeden Jahres eingeben, legt denjenigen Kirchspielsrichtern, welche solchen Termin nicht inne halten, nöthigenfalls eine Pön bis zum Betrage von 25 Rubel S. zum Besten des Ritterschaftlichen Armenfonds auf und sendet endlich seinerseits die Verzeichnisse des ganzen Gouvernements nach bewerkstelligter Revision dem Kameralhofe bis zum 1. August zu, welcher die Umschreibung selbst nach der Hingehörigkeit bewerkstelligt.

§ 278.

Ergeben sich dem Landraths-Collegium bei Revision der Umschreibungslisten Widersprüche und Nichtübereinstimmungen, so daß Bauergemeindeglieder, die in einer Gemeinde als ausgetreten bezeichnet sind, in der andern nicht als eingetreten sich verschrieben finden, oder umgekehrt, so hat es die beiliegenden Austritts- oder Annahmescheine als maßgebend zu betrachten und darnach die Verzeichnisse zu reguliren.

§ 279.

Der Kameralhof revidirt die Umschreibungslisten spätestens bis zum 29. September, so daß von diesem, dem Michaelis-Tage ab die Umschreibungen als perficirt zu betrachten sind und die umgeschriebenen Bauergemeindeglieder von da an ihre persönliche Rekrutenpflichtigkeit für Rechnung der neuen Gemeinde zu prästiren haben.

§ 280.

Stirbt ein aus einer Gemeinde in eine andere übergetretenes Bauergemeindeglied in der Zwischenzeit vom 10. November bis zum 29. September, den Termin der definitiven Umschreibung, so haftet die Gemeinde, bei welcher es seither angeschrieben war, oder welche es verlassen wollte, bis zur nächsten Seelen-Revision für seine Abgaben.

§ 281.

Kinder, welche einem Bauer in obgedachter Zwischenzeit vom 10. November bis zum 29. September geboren werden, sind immer als Glie-

der derjenigen Gemeinde anzusehen, bei welcher ihr Vater zur Zeit ihrer Geburt angeschrieben war, wenn derselbe sich auch zu der Zeit zeitweilig in einer andern Gemeinde aufhielt. Starb dagegen der Ehemann und Vater noch vor erfolgter definitiver Umschreibung, so verbleiben seine Wittwe und seine Kinder bei derjenigen Gemeinde, bei welcher er zur Zeit seines Todes angeschrieben war, falls sie nicht selbst zu der Gemeinde, in welcher er während eines zeitweiligen Aufenthaltes starb, übergeschrieben werden wollen und von derselben aufgenommen werden.

§ 282.

Erst die definitive Ab- und Zuschreibung eines Bauer-Gemeindegliedes zu einer andern Gemeinde hebt die Mitverhaftung der Gemeinde, der es seither zugeschrieben war, auf. Bis die wirkliche Umschreibung erfolgt ist, also bis zum 29. September, wird der Uebertretende nur als provisorisch entlassen angesehen und hat daher auch bis dahin die Gemeinde wegen der Abgaben zufrieden zu stellen.

§ 283.

Die Abgaben für die zweite Hälfte des Jahres, welche im December zahlbar sind, müssen von dem Umgeschriebenen bei derjenigen Gemeinde eingezahlt werden, bei welcher er seither angeschrieben war, weil er allererst vom nächstfolgenden Jahre ab der neuen Gemeinde definitiv zugezählt wird, und von dieser Gemeinde auch erst von da ab für ihn die Abgaben zur Kronscasse zu zahlen sind.

§ 284.

Ist die Umschreibung eines aus dem Gouvernement ausgewanderten Bauergemeindegliedes definitiv vollzogen worden, so hat es den etwaigen Ueberschuß aus seiner, der Gemeinde geleisteten Geldcaution zurück zu erhalten, oder für den Fall, daß die Gemeinde mehr für den Ausgetretenen verausgabt hätte, als die Caution betrug, die Auslage zurück zu erstatten.

§ 285.

Durch Dienstverdingung bei einem Küster, Glockenläuter, Organisten, Kirchspielsschulmeister und durch Engagement als Postknecht verändert kein Bauer-Gemeindeglied seine Gemeinde. Hat der Bauer bei Eingehung dieser Dienstverhältnisse nicht eine andere Gemeinde zu seiner Aufnahme willig gemacht, so muß ihn die seitherige Gemeinde, die ihn nach § 355 zum Dienst abgelassen hatte, als Mitglied behalten.

Zweite Abtheilung.

Verfassung der Gemeinde.

Classen.

§ 286.

Innerhalb einer jeden Bauer-Gemeinde sind folgende Classen der Gemeindeglieder zu unterscheiden: a) Grundeigenthümer, b) Pächter, und zwar Geld- oder Frohnpächter, c) Knechte, d) Hofesknechte, e) Lohnarbeiter, f) Handwerker, g) Wirthschaftsbeamte: Diener, Pächter von Gutsgerechtsamen, h) Lostreiber, i) Arme und hilfsbedürftige Unmündige, k) wegen Jugend oder Alters von der Abgabenzahlung Befreite.

§ 287.

Ueber alle diese Classen sind vom Gemeindegerichte genaue Verzeichnisse einzurichten und fortzuführen, in welche vorkommende Veränderungen, wie Ein- oder Austritt in die einzelnen Classen, alljährlich verzeichnet werden müssen, damit sie für die Einberufung der Gemeindeversammlungen, Vertheilung der öffentlichen Leistungen, Eincassirung der Dienst- und Paßabgaben, sowie die Berechnung der von der Gemeinde zu prästirenden Armenunterstützungen, als sichere Grundlage dienen können.

§ 288.

Personen, die durch Acquisition von Grundeigenthum innerhalb des Gehorchslandes einer Gemeinde in den Verband derselben gelangen, sind sofort am Schluß des Jahres noch vor Vollziehung der definitiven gesetzlichen Umschreibung in das bezügliche Classenverzeichniß aufzunehmen. Diejenigen Grundeigenthümer, welche in Folge Verkaufs ihrer Grundstücke aus dieser Classe ausscheiden, sind desgleichen sofort am Jahresschlusse aus dem Verzeichnisse auszuschließen.

§ 289.

In den Classenverzeichnissen ist bei einem jeden der eingetragenen Bauergemeindeglieder anzugeben, zu welcher Confession es gehört, und am Schlusse des Jahres zu bemerken, eine wie große Anzahl Individuen von jeder der vorkommenden Confessionen in der Gemeinde vorhanden ist.

§ 290.

Desgleichen ist bei den Grundeigenthümern und Pächtern in den Classenverzeichnissen zu bemerken, ob ihre Grund- oder Pachtstücke mit einem eisernen Inventario versehen sind, und in welchem Belange.

§ 291.

Alle Mitglieder der Bauergemeinden unterliegen zwar je nach der Classe, zu welcher sie gehören, den besonderen Vorschriften, die in Betreff

dieser Classe festgesetzt sind, hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten gegenüber der Bauergemeinde aber sind sie völlig gleichgestellt ohne Unterschied, ob sie auf dem Gehorchslande ansäßig sind oder nicht.

Versammlungen.

§ 292.

Sowol die ganze Bauergemeinde als auch einzelne Classen derselben können in Versammlungen zur Berathung und Beschlußnahme über Angelegenheiten der ganzen Gemeinde oder einer einzelnen Classe zusammentreten. Solche Versammlungen sind aber nur mit Genehmigung der örtlichen Gutsverwaltung zulässig.

§ 293.

Finden das Kirchspielsgericht oder die Vorsteher der Bauergemeinde für nöthig, die Gemeinde zu versammeln, so sind die Gründe der Versammlung der Gutsverwaltung anzuzeigen, welche ihre Genehmigung zur Versammlung nicht verweigern darf, sobald die Versammlung zum Zweck der Besetzung erledigter Richterstellen oder behufs der Wahl anderer Beamten stattfinden soll.

§ 294.

Wer ohne Vorwissen und Genehmigung der Gutsverwaltung Gemeindeversammlungen heimlich oder öffentlich veranstaltet, wird als Ruhestörer angesehen und als solcher zu weiterem gesetzlichen Verfahren an das Ordnungsgericht abgesandt.

§ 295.

Bei den Versammlungen der Gemeinde, welche der Vorsitzer des Gemeindegerichts leitet, gelten keine Vollmachten zur Abgabe von Stimmen; Wittwen, welche als Wirthinnen den Gesinden vorstehen, erscheinen jedoch nicht persönlich, sondern nehmen ihre Gerechtsame daselbst durch ihre Curatoren oder von ihnen bestimmte Stellvertreter wahr. Diese Curatoren haben indeß als solche keine besondere Stimme bei Abfassung eines Versammlungsbeschlusses.

§ 296.

Die versammelte Gemeinde entscheidet durch Stimmenmehrheit, ob sie einen an sie gerichteten Antrag annehmen will oder nicht.

§ 297.

In Angelegenheiten, welche blos das Interesse der Wirthe oder Gesindepächter betreffen, entscheiden diese allein nach Stimmenmehrheit; in

Angelegenheiten aber, welche die ganze Gemeinde tangiren, entscheiden alle bei denselben betheiligten, persönlich in der Versammlung anwesenden und majorennen Mitglieder der Gemeinde gleichfalls nach Stimmenmehrheit.

§ 298.

In Angelegenheiten, welche blos das Interesse der zur Bauergemeinde gehörenden selbstständigen Grundeigenthümer betreffen, ist es diesen gestattet, in derselben Ordnung, welche für die Versammlungen der ganzen Gemeinde festgesetzt ist, für sich gesonderte Versammlungen zu halten, in welchen sie allein zu stimmen, und nach Stimmenmehrheit zu entscheiden haben.

§ 299.

Ein von der Versammlung gefaßter Beschluß wird erst dann in Erfüllung gesetzt, wenn er die Bestätigung der Gutsverwaltung erlangt hat.

§ 300.

Findet die Gutsverwaltung den Beschluß der Gemeinde widerrechtlich oder für die Gemeinde selbst nachtheilig, so kann sie verlangen, daß der Vorsitzer des Gemeindegerichts den Gegenstand, über welchen bereits ein Beschluß gefaßt worden, noch einmal der Versammlung zur Berathschlagung vorlege.

§ 301.

Verweigert die Gutsverwaltung dem Gemeindebeschlusse ihre Bestätigung, und erachtet die Gemeinde sich dadurch in ihren Rechten verletzt, so ist es ihr gestattet, bei dem örtlichen Kirchspielsgerichte Beschwerde zu führen und um Bestätigung des Gemeindebeschlusses zu bitten. Dasselbe Recht steht auch den einzelnen Classen der Gemeinde zu.

§ 302.

Jedes Gemeindeglied muß sich unweigerlich dem bestätigten Versammlungsbeschlusse unterwerfen. Dem Einzelnen steht desfallsige Beschwerde bei dem Kirchspielsgerichte nur dann zu, wenn er beweisen kann, daß der Beschluß den gesetzlich zuerkannten Rechten der ganzen Gemeinde oder irgend eines ihrer Mitglieder zuwiderläuft. Findet das Kirchspielsgericht die Beschwerde unrechtfertig, so bestraft es den Beschwerdeführer nach Maßgabe der Umstände.

§ 303.

Werden der Gemeinde-Versammlung Angelegenheiten zur Berathung vorgetragen, welche nicht die öffentlichen Obliegenheiten, sondern einen gemeinsamen Beitrag zum Gegenstande haben, so sind sämmtliche einzelne Mitglieder zur Theilnahme an solchen Beiträgen nur dann verpflichtet, wenn der Beschluß durch zwei Drittheile der Stimmen gefaßt worden.

§ 304.

Die Gemeinde ist befugt, über Beeinträchtigung ihrer Gerechtsame vor Gericht Klage zu führen; sie muß sich aber hiebei ebenso, wie jedes ihrer einzelnen Mitglieder genau nach den in der Proceßordnung enthaltenen Vorschriften richten und an die Oberbehörde erst dann sich wenden, wenn sie von der Unterinstanz widerrechtlich abgewiesen zu sein glaubt.

Beschwerdeführung Seitens der Gemeinde.

§ 305.

Außerdem ist es der Gemeinde gestattet, in dringenden Fällen durch zwei aus ihrer Mitte erwählte Deputirte bei dem örtlichen General-Gouverneur Beschwerde zu führen. Die Vorsteher sind vorzugsweise zur Delegation zu wählen; jedoch können auch die Gemeinderichter, insofern es ihnen die Geschäfte erlauben und sie nicht selbst Beklagte sind, delegirt werden. Der Gutsverwaltung muß darüber Anzeige gemacht werden. Die Deputirten sind in allgemeiner Grundlage mit den erforderlichen Reiselegitimationen zu versehen.

§ 306.

Zur Anbringung von Bitten oder Beschwerden dürfen aus einer Gemeinde sich keinenfalls mehr als zwei Delegirte an den General-Gouverneur wenden. Mit den Uebertretern solcher Vorschrift soll nach aller Strenge der Gesetze verfahren werden.

§ 307.

Es ist den Livländischen Bauern nach dem allgemeinen Recht gestattet, in ihrer Angelegenheit auch schriftliche Klagen und Suppliken dem Oberbefehlshaber der Provinz zu überreichen, jedoch mit der Beschränkung, daß diese Bittschriften in der Sprache der Nationen abgefaßt sein müssen, widrigenfalls sie unberücksichtigt gelassen werden.

§ 308.

Mit Beobachtung vorstehender Bestimmung sind in allen Fällen die Gemeindevorsteher sowol in gerichtlichen, als anderen Angelegenheiten die Vertreter ihrer Gemeinde, die selbst die Entschädigung zu bestimmen hat, welche ihnen während besagter Vertretung der Gemeinde aus der Gebietslade zukommen soll.

§ 309.

Hat die Gemeinde über das Gemeindegericht Beschwerde zu führen, so thut sie es durch ihre Vorsteher beim Kirchspielsgerichte.

Von den Gemeinde-Vorstehern.

§ 310.

Jede Gemeinde wählt sich zwei Vorsteher, die in Fällen, welche nicht die Versammlung der ganzen Gemeinde erfordern, sie repräsentiren und die Rechte der Bauern vertreten.

§ 311.

Die Vorsteher werden vorzugsweise aus der Classe der Pächter und Grundeigenthümer genommen und müssen möglichst wohlhabende, durchaus unbescholtene und verständige Leute sein. Jedes Mal, wenn ein Gemeindevorsteher, welcher bisher Grundeigenthümer oder Pächter gewesen, den Besitz seines Gesindes verliert, bleibt es der Gemeinde unbenommen, nach Belieben einen neuen Vorsteher zu wählen.

§ 312.

Mit der Wahl und Bestätigung der Gemeindevorsteher wird es gehalten, wie mit der der Gemeinde-Gerichtsglieder (§ 327—331) und sind selbige gleich allen übrigen Gemeindebeamten in Eid zu nehmen.

§ 313.

Gemeinden von weniger als hundert männlichen Seelen steht es frei, auch nur einen Vorsteher zu wählen; sie müssen aber mit einem solchen versehen sein, selbst wenn sie rücksichtlich des Gemeindegerichts einem größeren Gute zugezählt sind. Dieser Vorsteher ist, falls aus seiner Gemeinde kein Beisitzer in das Gemeindegericht, unter welchem sie sortirt, gewählt worden, die weiter unten im § 603 den Gemeindegerichts-Beisitzern vorgeschriebene polizeiliche Aufsicht bei seiner Gemeinde zu führen verbunden.

§ 314.

Ein Gemeinde-Vorsteher wird auf drei Jahre erwählt. Nach Ablauf derselben kann er wieder erwählt werden, ist aber nicht verpflichtet solches Amt aufs Neue anzunehmen.

§ 315.

Kein Bauer-Gemeindeglied, das zum Gemeinde-Vorsteher oder sonst zu einem Gemeinde-Amt gewählt und bestätigt wird, darf die Annahme desselben verweigern, es wäre denn, daß es das sechszigste Jahr überschritten, oder daß es dasselbe Amt, zu welchem es abermals gewählt worden, schon die drei vorhergehenden Jahre verwaltet, oder daß es eine Vormundschaft übernommen habe, mit der die Bewirthschaftung einer Landstelle für Unmündige verbunden ist, oder daß Kränklichkeit es hindert, das Haus zu verlassen.

§ 316.

Der Gemeinde bleibt es überlassen, ob sie ihren Vorstehern für ihre Bemühungen eine Entschädigung bewilligen will.

§ 317.

Da die Gemeindevorsteher die Gemeinde in allen Fällen, die nicht eine Versammlung der ganzen Gemeinde erheischen, repräsentiren, so liegt ihnen insbesondere ob, über die richtige Verwaltung des Gemeinde-Eigenthums, als: der Gebietslade, des Vorrathsmagazins u. s. w. zu wachen, auf richtige Vertheilung der öffentlichen Leistungen und Abgaben zu sehen, und gemäß ihrer Machtvollkommenheit die Rechte der Gemeinde, überall wo sie ihnen beeinträchtigt erscheinen, zu vertreten nach Maßgabe der hierfür bestimmten Vorschriften und obrigkeitlichen Anordnungen.

§ 318.

Ueberzeugt sich das Kirchspielsgericht davon, daß ein Gemeinde-Vorsteher sein Amt mißbraucht oder aber seine Functionen nachlässig ausübt, und daß die desfallsigen Erinnerungen ohne Erfolg bleiben, so ist das Kirchspielsgericht ermächtigt, ihn unter Berichterstattung an das Kreisgericht vom Amte zu suspendiren und ihn durch einen neuen Vorsteher, welchen die Gemeinde mit gutsherrlicher Bestätigung wählt, einstweilen zu ersetzen, bis das Kreisgericht in der Sache entschieden hat.

§ 319.

Bei jeder dreijährigen Gemeinde-Vorsteher-Wahl ist gleichzeitig für jede Bauer-Gemeinde ein Gemeinde-Vorsteher-Substitut zu erwählen und nach erfolgter Bestätigung der Gutsverwaltung mit dem wirklichen Gemeinde-Vorsteher zugleich zu beeidigen. Ein solcher Substitut kann bei Mangel an tauglichen Subjecten auch aus einer andern Gemeinde gewählt werden. Er tritt jedesmal in Function, sobald der Gemeindevorsteher durch Krankheit- oder sonstige Ursachen in Ausübung seiner amtlichen Pflichten behindert ist.

Von den Zehntnern.

§ 320.

Zur Unterstützung der Gemeinde-Vorsteher, so wie der sonstigen Gemeindebeamten in ihren amtlichen Functionen ist auf den Gütern, wo die Gutsverwaltung in Uebereinstimmung mit dem Gemeindegericht solches für nothwendig erachtet, annähernd von je 10 Wirthen, Pächtern oder Grundeigenthümern, einer zu wählen, welchem die specielle Beaufsichtigung der übrigen Wirthe, sowie die Vermittelung in allen amtlichen Beziehungen derselben gegenüber der Gutsherrschaft wie der Gemeinde obliegt.

§ 321.

Wo die Gutsverwaltung eine solche Wahl in Uebereinstimmung mit dem Gemeindegerichte vornimmt, da hat die Gemeinde kein Recht, sich der durch die Ernennung von Zehntnern getroffenen Einrichtung zu entziehen; die erwählten Zehntner aber dürfen die Uebernahme des ihnen auferlegten Amtes nicht verweigern.

§ 322.

Bei ungleicher Anzahl der vorhandenen Wirthe steht der Gutsverwaltung mit dem Gemeindegerichte die Vertheilung derselben unter die Zehntner nach Ermessen der Umstände zu.

§ 323.

Die Zehntner sind verpflichtet, den Gemeinde-Vorstehern und deren Substituten auf deren Aufforderung in allen Angelegenheiten des Gemeinde-Interesses, soweit dieselben die den Zehntnern untergeordneten 9 Wirthe, deren Grundstücke und Dienstvolk betreffen, unweigerlich an die Hand zu gehen.

Gemeindegericht.

§ 324.

Auf jedem Gute oder auf mehreren vereinigten Gütern, wenn diese zusammen eine Bauer-Gemeinde bilden, wird ein Gemeindegericht constituirt, welches die locale Verwaltungsbehörde der Gemeinde und zugleich die erste Instanz der Polizei und Civiljustiz in allen die Bauer-Gemeinde angehenden Sachen bildet. Der Jurisdiction des Gemeindegerichts sind sämmtliche Gemeindeglieder unterworfen, auch diejenigen, welche im gutsherrlichen Dienste stehen, jedoch dürfen Strafbestimmungen, welche vom Gemeindegerichte über letztere verhängt werden, nur mit Einwilligung der Gutsherrschaft ausgeführt werden.

§ 325.

Das Gemeindegericht besteht aus dem Aeltesten als Vorsitzer und zwei Beisitzern. Ersteren wählt die Gemeinde aus der Zahl der Wirthe, letztere aus der ganzen Gemeinde.

§ 326.

In jeder Bauergemeinde, wo ein Viertel aller Gemeindeglieder griechisch-orthodoxer Confession sind, ist aus der Zahl dieser ein Beisitzer sowie dessen Substitut in das Gemeindegericht zu wählen. In Bauergemeinden, wo die Hälfte oder mehr der Gemeindeglieder griechisch-orthodoxer Confession sind, ist aus diesen außerdem auch der Vorsitzer des Gemeindegerichts

zu wählen, wenn es unter den Wirthen orthodox-griechische Bauern giebt, die ein solches Amt übernehmen können und wenn ihrer Wahl nicht besondere erhebliche Hindernisse entgegenstehen. Die Gutsverwaltung, welche die Wahl bestätigt, hat unter Aufsicht des Kirchspielsgerichts die Beobachtung solcher Vorschrift zu überwachen.

§ 327.

Jedes nicht notorisch bescholtene Gemeindeglied, welches sein 25tes Jahr zurückgelegt hat, ist wahlfähig. Ausgenommen hiervon sind diejenigen, welche im gutsherrlichen Dienste stehen und Krüger, welche zu keinem Gemeindeamt gewählt werden dürfen.

§ 328.

Bei Gemeinden von 500 bis 750 männlichen Seelen muß das Gemeindegericht außer dem Vorsitzer aus drei Beisitzern bestehen. Bei Gemeinden aber von 750 bis 1000 männlichen Seelen wird das Gemeindegericht aus vier Beisitzern gebildet und so fort, indem auf je weitere 250 Seelen ein Beisitzer hinzuzufügen ist.

§ 329.

Die Bauergemeinde wählt für die zu besetzenden Stellen des Gemeindegerichts (und zwar für jede besonders) drei Candidaten und stellt sie der Gutsverwaltung vor, welche einen von ihnen bestätigt. Versagt die Gutsverwaltung allen dreien die Bestätigung, so stellt die Gemeinde ihr drei neuerwählte Subjecte vor, von welchen sie eins nothwendig bestätigen muß.

§ 330.

Bilden mehrere Güter eine Gemeinde und können die Beisitzer sich über die Bestätigung der Gemeindegerichtsglieder nicht vereinigen, so entscheidet dasjenige Gut, das die größere Seelenzahl hat.

§ 331.

Jedes Mitglied der Gemeinde männlichen Geschlechts, das die Jahre der Mündigkeit erreicht hat und persönlich erscheint, nimmt Antheil an der Wahl, welche durch Mehrheit der Stimmen entschieden wird.

§ 332.

Die Wahl der Glieder des Gemeindegerichts geschieht von drei zu drei Jahren.

§ 333.

Wird ein Glied des Gemeindegerichts nach dreijähriger Amtsführung von neuem gewählt und bestätigt, so kann dasselbe noch die folgenden

drei Jahre das nämliche Amt verwalten, ist aber nicht verpflichtet zwei Trienien hinter einander zu dienen; nach einem Zwischenraum von drei Jahren jedoch darf es die Wiederannahme des früheren Amtes nicht ablehnen.

§ 334.

Die Annahme des Amtes eines Gemeindegerichtsvorsitzers oder Beisitzers, sowie der Substituten, darf von dem erwählten Gemeindegliede nur aus der Ursache verweigert werden, aus welcher nach § 315 die Annahme einer Gemeindevorsteherstelle abgelehnt werden kann.

§ 335.

Die gewählten und bestätigten Glieder des Gemeindegerichts legen an einem vom Kirchspielsgerichte bestimmten Tage nach beendigtem Gottesdienste in der Kirche vor dem Geistlichen oder dem Prediger der Confession, zu welcher sie gehören, den Amtseid ab. Einzelne in der Zwischenzeit vor Eintritt des gesetzlichen Trienniums zufolge entstandener Vacanzen gewählte Glieder des Gemeindegerichts können auch vom Geistlichen oder Prediger ihrer Confession ohne Beisein des Kirchspielsrichters, jedoch nur auf dessen Requisition, in der Kirchspielskirche vereidigt werden.

§ 336.

Für jedes Gemeindegericht werden zwei Substitute (Gehilfen) gewählt, welche als jüngste Beisitzer eintreten, sobald das eigentliche Mitglied entweder durch Krankheit oder sonstige Ursachen an der Wahrnehmung seines Amtes behindert ist, oder durch zu nahe Verwandschaft mit demjenigen, dessen Streitsache verhandelt wird, sein Richteramt nicht ausüben kann. Mit der Wahl der Substituten, ihrer Bestätigung und ihrer Vereidigung wird es ebenso gehalten, wie bei der der eigentlichen Beisitzer und übrigen Beamten.

§ 337.

In Abwesenheit des Gemeindegerichtsvorsitzers, oder wenn derselbe in Untersuchung gezogen und vom Amte suspendirt ist, tritt bis zur Beendigung der anhängigen Sache oder (wenn diese bis zur nächsten ordinairen Wahl nicht beendigt ist) bis zur Wahl neuer Gerichtsglieder, der älteste Beisitzer als Vorsitzer und der älteste Beisitzer-Substitut als Beisitzer ein.

§ 338.

Kann eine Gemeinde aus Mangel an tüchtigen Subjecten nicht die gesetzlich erforderliche Zahl von Beamten wählen, so trifft in einem solchen Ausnahmefall das Kirchspielsgericht eine den Umständen entsprechende Bestimmung.

§ 339.

Geht ein Mitglied des Gemeindegerichts während seiner Amtsführung mit Tode ab, oder wird es sonst zu gänzlicher Niederlegung seines Amtes genöthigt, so muß sogleich eine neue Wahl veranstaltet werden.

§ 340.

Jede Gemeinde bestimmt den Gehalt ihres Gemeindegerichts. Der Substitut genießt jedoch den Gehalt des eigentlichen Beisitzers für die Zeit des Dienstes nur dann, wenn er über zwei Wochen hintereinander dessen Stelle vertreten hat.

§ 341.

Wenn keines der Gemeindegerichtsglieder selbst zu schreiben oder zu rechnen versteht, so liegt es der Gemeinde ob, einen Schreiber anzustellen, welcher in allen vorfallenden Rechnungssachen, z. B. rücksichtlich des Magazins, der Gebietslade u. s. w. sowie bei Aufzeichnung der gerichtlichen Verhandlungen des Gemeindegerichts, das Nöthige besorgt und die erforderlichen Berichte, z. B. über Schutzblatternimpfung und dergleichen anfertigt.

§ 342.

Hinsichtlich der Wahl, Beurlaubung und Dienstentlassung der Gemeindegerichtsschreiber ist Folgendes zu beobachten:

1) Diese Schreiber werden, wo sie nöthig, auf Kosten der Gemeinde angestellt.

2) Die Wahl derselben ist der Gemeinde völlig frei gegeben, jedoch ist die Genehmigung und Bestätigung der Gutsverwaltung erforderlich.

3) Die Gutsverwaltuug darf die Bestätigung des Gemeindegerichtsschreibers nur dann versagen, wenn sie in die Zuverlässigkeit des Gewählten Zweifel setzt und die Gründe ihres Mißtrauens vor dem örtlichen Kirchspielsgerichte, falls die Gemeinde solches verlangt, nachzuweisen im Stande ist.

4) Der Repräsentant der Gutsverwaltung kann in keinem Falle zum Gemeindegerichtsschreiber erwählt und in solchem Amte bestätigt werden.

5) Ob der Schreiber für sein Amt beeidigt werden soll, hängt von dem Ermessen des Gemeindegerichts ab. Verlangt das Gemeindegericht die Beeidigung, so ist der Schreiber bei dem bezüglichen Kirchspielsgerichte in allgemeiner Ordnung in Eid zu nehmen.

6) Beurlaubt wird der Schreiber einzig und allein vom Gemeindegerichte.

7) Die Entlassung des Schreibers aus dem Dienste steht der Gemeinde zu, ganz unabhängig von der Gutsverwaltung, in Folge Antrags des Gemeindegerichts oder eigenen Ansuchens des Schreibers. Erachtet übrigens die Gutsverwaltung die Absetzung des Schreibers im Interesse der Gemeinde für nothwendig, ohne hierin mit dem Gemeindegerichte übereinzustimmen, so steht ihr frei, sich mit einer Klage an das Kirchspielsgericht zu wenden und die Gründe für die Absetzung des Schreibers zu erreichen.

§ 343.

Die Gemeinde trifft nach eigener Wahl die Veranstaltung, daß sich ein Gemeindeglied ununterbrochen auf dem Hofe befinde, damit dasselbe die eingehenden richterlichen Befehle, Patente ꝛc. ꝛc. in Empfang nehme und dem Gemeindegerichte einhändige, auch im vorkommenden Falle die Verbindung zwischen dem Gemeindegerichte und der Gutsverwaltung unterhalte.

§ 344.

Das Gemeindegericht hält seine Sitzungen regelmäßig ein Mal in jeder Woche auf dem Hofe an einem schicklichen, demselben dazu anzuweisenden Orte. Außerdem tritt es zusammen, so oft es erforderlich ist oder die Gutsverwaltung es für nöthig erachtet. Der Gemeinde liegt es ob, wo es der Fall erheischt, ein Gemeindehaus zur Placirung des Gemeindegerichts zu bauen.

§ 345.

Zur zweckmäßigeren Handhabung ihrer Administrationen wie Functionen, theilen die Beisitzer des Gemeindegerichts das Gebiet in zwei Districte dergestalt, daß jeder District unter der besonderen Wahrnehmung eines Beisitzers steht.

§ 346.

Die besonderen Verpflichtungen des Gemeindegerichts als Verwaltungsbehörde bestehen in Folgendem:

1) das Gemeindegericht sorgt für die Ausbesserung und den guten Zustand der Heerstraßen und aller anderen Wege und beauftragt einen der Wirthe aus der Gemeinde mit der Beaufsichtigung der Ausführung der zu diesem Behufe getroffenen Anordnungen;

2) dem Gemeindegerichte liegt Namens der Gemeinde nach den desfalls besonders gegebenen Vorschriften die Verwaltung der Gebietslade und des Vorrathsmagazins sowie die Verpflegung der Armen ob;

3) das Gemeindegericht führt die Classenverzeichnisse, die Umschreibungslisten, die Confessionslisten sowie die Verzeichnisse der eiser-

nen Inventarien in der Gemeinde; es fertigt jährlich nach den besagten Listen und Verzeichnissen einen summarischen Generalverschlag an, mit Angabe der in der Gemeinde im Laufe des Jahres vorgefallenen Geburten und Sterbefälle, damit nach diesem, den wirklichen Bestand der Gemeinde nachweisenden Verschlage, die Kronsabgaben berechnet und erhoben, die Rekrutenaushebungen veranstaltet, und alle übrigen Leistungen repartirt werden können. Die Listen und Verzeichnisse stellt das Gemeindegericht spätestens den 10. Mai der Gutsverwaltung zur Beförderung wohin gehörig vor.

4) das Gemeindegericht wacht darüber, daß das zum Gute gehörende Gehorchsland, sowie sämmtliche Buschländereien desselben nicht anders, als nach den betreffenden gesetzlichen Vorschriften genutzt werden, und ergreift nöthigenfalls die zur Wahrung solcher Vorschriften nöthigen Mittel;

5) das Gemeindegericht leitet die Bewirthschaftung der von der Gutsverwaltung der Bauergemeinde zur Disposition gestellten Landstellen des Gehorchslandes;

6) es wacht unter Oberaufsicht der Gutsverwaltug darüber, daß die in der Gemeinde vorhandenen eisernen Inventarien stets complet und in Ordnung erhalten werden, und sorgt bei Verschleuderung Seitens eines Wirthen, oder wenn das eiserne Inventarium durch Unglücksfälle incomplet geworden, für sofortige Ergänzung desselben aus dem Vermögen oder den Einnahmen des Inhabers, indem es erforderlichen Falls einen Curator für dessen Wirthschaftsführung constituiret oder auf seine Einnahmen Beschlag legt;

7) Das Gemeindegericht führt zwei vom Kirchspielsrichter besiegelte Schnurbücher über alle innerhalb der Gemeinde geimpften Kinder, wobei die Namen der Aeltern derselben ausdrücklich anzugeben sind.

8) Das Gemeindegericht sammelt von sämmtlichen Mitgliedern der Gemeinde, der Gutsherr aber von den Hofesleuten die auf sie fallenden Kronsabgaben ein. Es verantwortet für die pünktliche Erfüllung aller öffentlichen und allgemeinen Obliegenheiten der Gemeinde, so wie für die Vertheilung und Leistung der bei einzelnen Gemeindegliedern eintretenden Abgabenausfälle, durch die solidarisch mitverhafteten übrigen Gemeindeglieder.

9) Das Gemeindegericht hält die einzelnen Glieder der Gemeinde zur Erfüllung ihrer öffentlichen Obliegenheiten, als Schießstellung, Arrestanten-Transport, Einquartirung u. s. w. an, und sammelt die Landes-, Postirungs- und Gemeinde-Abgaben ein.

10) Es besorgt die Aushebung und Ablieferung der Rekruten nach den desfalls besonders gegebenen Vorschriften.

11) Das Gemeidegericht überwacht sämmtliches Gemeinde-Eigenthum, als Gebäude, Weiden, Waldanwuchs ꝛc. Es hat darauf zu sehen, daß bei der Nutzung solchen Gemeindegutes stets die eingeführte gesetzliche Ordnung beobachtet werde. Eine Veränderung in der Ordnung solcher Nutzung, oder die Entäußerung des Gemeindegutes selbst, darf nicht ohne vorhergegangene Anzeige beim Kirchspielsrichter und Genehmigung desselben bewerkstelligt werden.

Anmerkung. Hinsichtlich der eigentlichen polizeilichen Verpflichtungen, so wie der Competenz des Gemeindegerichtes als erster Civil-Justizinstanz s. § 602—615 und 699—714.

§ 347.

Jedem Gemeindegerichte ist der Gebrauch eines mit dem Russischen Reichswappen versehenen Siegels gestattet, in welchem als Umschrift der Name des Gutes, für welches das Gemeindegericht bestellt worden, aufgenommen steht.

Gutsverwaltung.

§ 348.

Ueber die gesetzliche Stellung der Bauer-Gemeinde zum örtlichen Gutsherrn und der Gutsverwaltung s. § 616—648.

Dritte Abtheilung.

Verhältniß der Dienstleute in der Bauergemeinde. Dienstordnung.

Dienstvertrag.

§ 349.

Die Livländischen Bauergemeindeglieder sind befugt, sich einem jeden, weß Standes er sei, in Dienst zu verdingen und mit ihm darüber einen Vertrag einzugehen, und sind sie verpflichtet, ihre im Vertrage übernommenen Verbindlichkeiten mit möglichstem Eifer und Pünktlichkeit zu erfüllen.

§ 350.

Als Dienstvertrag ist jede Vereinbarung anzusehen, in welcher persönliche Arbeiten oder Verpflichtungen ausbedungen werden, ohne Unterschied, ob der Lohn für diese Leistungen in Geld, Naturalien oder in zur Nutzung eingeräumtem Lande besteht. In letzterem Falle müssen jedoch die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden und namentlich darf das eingeräumte Land hinsichtlich seiner Ausdehnung das im § 151 festgesetzte Maximum nicht überschreiten.

§ 351.

Die in einem Dienstvertrage ausbedungenen persönlichen Leistungen können sein solche:

a) welche das ganze Jahr hindurch entweder ununterbrochen fortlaufend oder in bestimmten, regelmäßig sich folgenden Zeitabschnitten geleistet werden;

b) welche nur zu gewissen Zeiten oder

c) jeder Zeit, nach Verlangen des Dienstherrn oder aber des Dienenden, gegen jedesmaligen zum voraus bestimmten Lohn zu prästiren sind;

d) solche, welche zu gewissen Zeiten, auf Verlangen des Dienstherrn, gegen einen dem Dienenden zu überlassenden bestimmten Antheil an dem verarbeiteten Gegenstande oder dem Ernteertrage zu leisten sind, und

e) welche in gewissen festgesetzten Arbeiten zu leisten sind.

§ 352.

Dienstlöhnung durch zur Nutzung eingeräumtes Land kann Hofesknechten Seitens des Gutsherrn nur auf dem Hofes-, nicht aber auf dem Gehorchslande angewiesen werden.

§ 353.

Pächter und bäuerliche Grundeigenthümer dürfen nur diejenigen ihrer Knechte mit Land lohnen, welche ihnen das ganze Jahr hindurch ununterbrochen oder in bestimmten regelmäßig sich folgenden Zeitabschnitten Dienste zu leisten haben. Für alle sonstigen Leistungen aber ist die Anweisung von Land als Dienstland verboten. Findet die Landanweisung auf dem Buschlande statt, so darf die Nutzung desselben Seitens der Arbeiter nur in der Weise und Ausdehnung geschehen, welche dem Dienstherrn selbst für die Nutzung des Buschlandes gesetzlich gestattet ist.

§ 354.

Bei den Dienstverträgen sind zu unterscheiden:

1) Verträge innerhalb des Gutes, d. h. Dienstcontracte, nach welchen der Dienstbote seinen Wohnort innerhalb der Grenzen des Gutes behält.

2) Dienstverträge außerhalb des Gutes, auf Grund deren der Dienstbote seinen Wohnort außerhalb der Grenzen des Gutes, zu welchem er gehört, zu nehmen verpflichtet ist.

Dienstverträge außerhalb der Gemeinde.

§ 355.

Jedes Bauergemeindeglied, welches außerhalb des Gutes zu welchem es gehört in ein Dienstverhältniß treten will, muß dazu einen Erlaubnißschein von seiner Gemeinde beibringen und darf ohne einen solchen von Niemandem angenommen werden.

§ 356.

Die auf dem Hofe der örtlichen Gutsherrschaft als Hofesdienstboten oder Knechte dienenden Bauergemeindeglieder bedürfen keines Erlaubnißscheines (Dienstscheines) der Gemeinde. Sie sowol wie ihre Nachkommen bleiben in dem Gemeindeverbande, dessen Rechte und Pflichten sie gleich allen übrigen Gemeindegliedern theilen.

§ 357.

Alle Dienstverträge, welche innerhalb des Gutes abgeschlossen werden, haben für die Dienstboten, wie für die Dienstherrn gleichartige Rechte und Verpflichtungen. In Grundlage dessen hat der Hof für seine Dienstleute, ganz ebenso wie die auf Hofesland ansäßigen Wirthe oder andere Dienstherrn für ihre Knechte, dieselbe Beisteuer zu der Armen-Unterstützung, den Kirchspielsgerichts-Etatgeldern, der Unterhaltung der Gemeindegerichte u. s. w. nach der Zahl der Dienstboten zu zahlen, welche die auf dem Gehorchslande ansäßigen Pächter für ihre Knechte zu entrichten haben.

§ 358.

Wenn ein Dienstvertrag außerhalb des Gutes abgeschlossen ist, so hat der Dienstbote, bevor er einen Dienstschein oder Paß auf ein Jahr oder kürzere Zeit zu verlangen berechtigt ist:

a) die Gemeinde in gesetzlicher Weise für die auf ihn fallenden Abgaben sicher zu stellen, entweder durch Vorauszahlung des Jahresbetrages der Abgaben oder durch Beschaffung einer genügenden Caution bis zu dem gleichen Betrage;

b) entweder eine Steuer von 2 R. S. jährlich für den Paß zu entrichten, falls der Dienstvertrag auf einem anderen Gute abgeschlossen ist, ohne daß die Einwilligung der betreffenden Gemeinde zur Umschreibung des sich verdingenden Knechts zu ihr beigebracht worden, — oder aber eine Steuer bis 4 R. S., wenn der Dienstbote in solche Verhältnisse tritt, bei denen, wie z. B. in Städten, auf Fabriken u. s. w. der Dienstherr nicht verpflichtet ist, im Fall der Erkrankung des Dienstboten gemäß § 379 auf eigene Kosten für dessen Herstellung zu sorgen, sondern die Gemeinde für die Rück-

zahlung der Kur- und Verpflegungskosten ihres entlassenen Mitgliedes an die betreffende Krankenhaus-Verwaltung verantwortlich ist.

Anmerkung 1. Die Steuer von 2 R. S. wird nur von Personen männlichen Geschlechts entrichtet. Uebrigens sind von der Zahlung gänzlich befreit die bei dem örtlichen Prediger, wenn dessen Pastorat keine eigene Gemeinde hat, bei dem örtlichen Schulmeister oder auf der Poststation des Postirungsbezirks in Dienst tretenden Personen.

Anmerkung 2. Die Steuer bis 4 R. S. ist sowol von Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts zu entrichten, ausgenommen die Fälle, wenn letztere ihren Ehemännern folgen. Von selbst versteht es sich, daß von Unmündigen, die ihren Eltern folgen, diese Steuer niemals erhoben wird.

Anmerkung 3. Sobald ein Bauer, der einen Dienstvertrag in einer anderen Gemeinde eingeht und zum Aufenthalte daselbst von seiner Gemeinde einen Paß erhält, aus seiner früheren Gemeinde zu derjenigen, woselbst er dient umgeschrieben wird, so muß, da alle solche Umschreibungen entweder von der 1ten oder von der 2ten Hälfte des Jahres an geschehen, auch die nach Maßgabe des eingegangenen Dienstverhältnisses zu leistende Einzahlung der Paßgelder dergestalt erfolgen, daß diese Abgabe, wenn die Umschreibung von der ersten Hälfte des Jahres bewerkstelligt wird, für das ganze Jahr der neuen Gemeinde, dagegen aber, wenn die Umschreibung von der 2ten Hälfte des Jahres stattfindet, zu gleichen Theilen der früheren und der neuen Gemeinde zukommt.

Anmerkung 4. Losgekaufte Rekruten sind von der Zeit des Loskaufs bis zur nächsten Seelenrevision von der Entrichtung der erwähnten Steuer befreit; sobald jedoch eine neue Revision vorgenommen wird und sie in dieser bei einer Gemeinde als abgabenpflichtig wiederum angeschrieben worden sind, müssen auch sie die Paßsteuer entrichten.

§ 359.

Das Gemeindegericht ist berechtigt, Bauergemeindegliedern die Ertheilung von Pässen zur Entfernung außerhalb der Gemeinde aus folgenden Gründen zu verweigern:

1) falls das Gemeindeglied, das sich außerhalb der Gemeinde zu entfernen wünscht, nicht alle im vorhergehenden § 358 aufgezählten Bedingungen erfüllt hat;

2) falls die Person, die sich zu entfernen wünscht, schon früher arrestlich in ihre Gemeinde zurückgesandt oder vor Gericht gezogen und zu einer Strafe verurtheilt, oder in Folge gerichtlichen Urtheils unter besondere Aufsicht gestellt worden ist, oder überhaupt wegen ihrer Führung von der Gemeinde für unzuverlässig erkannt wird;

3) wenn die Gemeinde einen fühlbaren Mangel an Arbeitern findet;

4) wenn derjenige, welcher sich aus der Gemeinde entfernen will, die ihm nach § 536 hinsichtlich seiner Familie obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt hat;

5) Mägden, die das Alter von 24 Jahren noch nicht erreicht haben, ist das Gemeindegericht die Ertheilung von Pässen nach Städten stets zu verweigern berechtigt.

Anmerkung. Ueber unrechtfertige Verweigerung der Ertheilung eines Passes kann der Bauer bei dem Kirchspielsgerichte Klage führen.

§ 360.

Wiewol das Gemeindegericht verpflichtet ist, seine Genehmigung zur Ertheilung von Placatpässen nicht zu versagen, falls die um einen solchen Paß bittende Person alles erfüllt hat, was zur Sicherstellung der Gemeinde, erforderlich ist, so bedarf es übrigens zu Entfernungen auf nicht weiter als 30 Werst von der Grenze des Gouvernements keines Placatpasses, sondern wird ein gewöhnlicher, von der Gutsverwaltung zu ertheilender Schein für genügend erachtet.

§ 361.

Allen Bauergemeindegliedern dürfen in allgemeiner Grundlage Plakatpässe bis auf den Zeitraum von 3 Jahren ausgereicht werden, ausgenommen, wenn die um Pässe Bittenden zur ersten Loosungsclasse gehören. Diesen können nur einjährige Pässe ertheilt werden, auf denen zugleich die Bemerkung zu verzeichnen ist, daß diese Leute zur ersten Rekruten-Loosungsclasse gehören und daher im Fall einer Rekrutenaushebung sich in ihrer Gemeinde zu melden haben, widrigenfalls die Vorschrift des § 422 gegenwärtiger Verordnung auf sie zur Anwendung gebracht werden soll.

Anmerkung. Die hinsichtlich der Uebersiedelung von Bauern nach anderen Gouvernements geltenden Bestimmungen sind in der Beilage sub litt. D enthalten.

§ 362.

Die Erlaubnißscheine zum Dienst außerhalb der Gemeinde werden auf gewöhnlichem Papier ertheilt, mit Beidrückung des Gutssiegels und mit Hinzufügung der Unterschrift der Gutsverwaltung. In selbigem muß das Signalement des Vorzeigers genau bezeichnet sein, mit der Angabe, wo derselbe bei der letzten Revision verzeichnet ist.

Anmerkung. Wenn die Gutsverwaltung unrechtfertiger Weise die Unterzeichnung des Passes und Beidrückung des Siegels verweigert, kann der Bauer beim Kirchspielsrichter (§ 633) Klage führen.

§ 363.

Die Gemeindegerichte sind verpflichtet Verzeichnisse über die ausgereichten Dienstscheine zu führen und in selbige die Namen der betreffenden Gemeindeglieder und die ausgereichten Scheine einzutragen.

§ 364.

Es steht jedoch dem Gemeindegerichte das Recht zu mit Zustimmung der Gutsverwaltung einzelnen Gemeindegliedern die Erfüllung der obgedachten Bedingungen theilweise oder ganz zu erlassen.

§ 365.

Dienstscheine, welche auf kürzere Zeit als ein Jahr ertheilt werden, sind hinsichtlich der zu entrichtenden Abgaben den auf Jahresfrist lautenden gleichgestellt.

§ 366.

Die einfließenden Paßgelder verwaltet die Gemeindeverwaltung unter Aufsicht der Gutsverwaltung und des örtlichen Kirchspielsrichters; diese Gelder werden vorzugsweise zur Bezahlung der Kur-, Verpflegungs- und anderer Kosten, welche die außerhalb des Gutes dienenden Personen der Gemeinde verursachen, verwandt.

§ 367.

Nur solche Personen können sich als Dienstboten verdingen, welche frei über sich zu verfügen berechtigt sind; also Kinder, die unter väterlicher Gewalt stehen, nicht ohne Einwilligung des Vaters, Minderjährige, nicht ohne Genehmigung ihrer Vormünder, verheirathete Frauen, nicht ohne Zustimmung ihrer Manner und Personen, die in Diensten stehen und sich anderwärts verdingen wollen, nicht ohne vorgängigen Beweis darüber, daß ihre Dienstzeit abgelaufen ist, oder daß sie von ihren Dienstherren entlassen worden sind.

§ 368.

Wer Dienstsuchende ohne den im vorigen § vorgeschriebenen Beweis über ihre Befugniß sich zu verdingen annimmt, wird mit einer Polizeistrafe oder mit einer Geldstrafe von 2 Rbl. S. zum Besten der Gemeinde-Armencasse belegt.

§ 369.

Dienstverträge werden entweder schriftlich verfaßt, oder durch Verabredung vor zwei Zeugen, oder endlich durch Auszahlung und Entgegennahme eines Handgeldes vollzogen. Das eigene Geständniß vor Gericht ist hinlänglich, dem Vertrage seine Kraft zu geben.

§ 370.

Bei solchen Verträgen müssen der verabredete Lohn, die Dauer des Dienstes und die Art der dem Dienstboten auferlegten Arbeiten oder Beschäftigungen genau bestimmt sein.

§ 371.

Das Handgeld, dessen Betrag von freier Uebereinkunft abhängt, wird in der Regel von dem Lohn abgerechnet; es kann aber keiner beider Theile sich durch Entsagung oder Zurückgabe des Handgeldes von dem Dienstvertrage entbinden.

Dienstverträge innerhalb der Gemeinde und des Gutes.

§ 372.

Wenn das Gemeindegericht die Herbeiführung eines gleichzeitigen Dienstwechsels innerhalb einer Bauergemeinde für angemessen erachtet, so kann es mit Zustimmung der Gutsverwaltung einen bestimmten Tag, zeitig vor dem Georgi-Tage eines jeden Jahres, festsetzen, an welchem alle diejenigen Bauerwirthe und Dienstleute, welche die Abschließung neuer Dienstcontracte beabsichtigen, gleichzeitig ihre desfallsigen Verabredungen abzuschließen haben. Außerdem bleibt es jeder Bauergemeinde anheimgestellt, zur Verhütung dessen, daß in einem Gesinde nicht zur Beeinträchtigung der anderen zuviel Dienstleute vorhanden seien, durch einen Majoritätsbeschluß der Wirthe eine Bestimmung hinsichtlich des Dienstboten-Engagements und der Knechtsvertheilung zu treffen. Eine solche Bestimmung muß jedesmal zur Kenntniß des örtlichen Kirchspielsgerichts gebracht werden.

§ 373.

Der Termin für den Dienstantritt hängt von der gegenseitigen Uebereinkunft ab, es sind beide Theile verpflichtet, diesen Termin genau zu beobachten. Wird daher der Dienstherr genöthigt, den angenommenen Dienstboten aufzusuchen, weil derselbe an dem Tage, an welchem er seinen Dienst antreten sollte, ausgeblieben ist, so hat ein solcher die dadurch verursachten Schäden und die Kosten für das Nachschicken zu vergüten, oder er muß, falls der Dienstherr ihn nicht mehr behalten will, außer der Zurückerstattung des empfangenen Handgeldes und außer dem Schadenersatze einen Rubel S. M. in die Gebietslade zahlen; sobald er nicht zu zahlen vermag, muß er den Betrag abarbeiten. Beweiset er indeß, daß er ohne seine Schuld, den Dienst anzutreten verhindert worden, so muß der Dienstherr mit der Zurückgabe des Handgeldes sich begnügen. Meldet aber der Dienstbote sich zu gehöriger Zeit und der Dienstherr weigert sich ihn anzunehmen, so muß er den Dienstboten so schadlos halten, als wenn derselbe vor der Zeit ohne rechtlichen Grund entlassen wäre.

§ 374.

Gleiche Strafe mit dem ausbleibenden leidet derjenige Dienstbote, welcher bei mehreren Hausherrn zugleich sich verdingt. In diesem Falle behält ihn der, von welchem er das erste Handgeld genommen.

§. 375.

Der Dienstherr kann jedoch von dem Vertrage vor Antritt des Dienstes aus eben den Gründen abgehen, aus welchen er berechtigt sein würde, den Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit zu entlassen (s. § 386), welchenfalls er das gegebene Handgeld auch zurückfordern kann.

§ 376.

Wer eines andern Dienstboten zu sich lockt, wird auf erhobene Klage je nach den Umständen mit Polizei- oder Geldstrafe belegt.

§ 377.

Der Dienstbote muß treu, friedfertig, aufmerksam, bescheiden und gehorsam sich betragen, den Schaden des Dienstherrn überall, auch außer dem Dienst, zu verhüten suchen, ohne desselben Erlaubniß sich nicht entfernen, allen häuslichen Anordnungen sich unterwerfen und auch andere Dienste außer denen, zu welchen er sich besonders verpflichtet hat, verrichten, insofern solches nicht ausdrücklich anders verabredet worden.

§ 378.

Fügt der Dienstbote seinem Herrn vorsätzlich oder aus grobem Versehen oder auch durch Uebertretung ausdrücklicher Befehle Schaden zu, so muß er denselben entschädigen. Diese Entschädigung findet statt durch Abzug vom Lohne, sobald aber die Dienstzeit bereits abgelaufen ist, durch verhältnißmäßige unentgeltliche Dienstleistung.

§ 379.

Lohn und Beköstigung des Dienstboten hängen von freier Uebereinkunft bei der Vermiethung ab. Erkrankt der Dienstbote während der Dienstzeit, so kann der Dienstherr, falls er genöthigt ist, einen anderen an seiner Stelle zu miethen, ihm den Lohn für die Dauer der Krankheit abziehen, muß aber gleichwohl an nöthiger Kost und Pflege es ihm nicht fehlen lassen.

§ 380.

Die Dienstherrschaft darf den Dienstboten in keiner Weise an Abwartung seines häuslichen oder öffentlichen Gottesdienstes behindern.

§ 381.

Wollen Dienstboten innerhalb der Bauergemeinde ihrer Dienstherrschaft kündigen, so müssen sie solches in gesetzlicher Frist vor Ablauf des Contractes thun, und gleichzeitig über ihr neues Dienstunterkommen dem

Gemeindegerichte Anzeige machen, widrigenfalls dieses über ihre Dienstanstellung von sich aus zu verfügen berechtigt sein soll.

§ 382.

Ist weder vom Dienstherrn noch vom Dienstboten der Vertrag gekündigt, so wird er auch nach Ablauf der verabredeten Dienstzeit als stillschweigend auf eben so lange erneuert angesehen, als die abgelaufene Dienstzeit bestimmt war: jedoch kann in dem Falle, daß der Dienstcontract auf mehrere Jahre abgeschlossen gewesen wäre, derselbe als nur noch auf ein Jahr fortdauernd angesehen werden. Uebrigens soll jede Aufkündigung gegenseitig, bei jähriger Dienstzeit zwei Monate vor Ablauf des Dienstjahres und bei monatlicher Dienstzeit vierzehn Tage vor Ablauf des Dienstmonats erfolgen, es wäre denn, daß die Contrahenten desfalls anderweitige Verabredung getroffen hätten.

§ 383.

Kein Dienender hat das Recht vor Ablauf der verabredeten Dienstzeit den Herrn ohne dessen Bewilligung zu verlassen, und auch dann, wenn er zum Aufgeben des Dienstes etwa Ursache hat, muß er die Ursache vor Gericht antragen und desfallsige Entscheidung abwarten, widrigenfalls er nicht nur das empfangene Handgeld zurückzahlt, sondern auch noch so viel dazu, als ihm an Lohn versprochen worden, sobald der Dienstherr ihn nicht wieder nehmen will.

§ 384.

Der Dienstherr darf dem Dienenden den verdienten Lohn nicht vorenthalten, muß ihn, falls er die Beköstigung übernommen, mit gesunder Kost versehen und soll seine vertragsmäßige Gewalt über den Dienenden überhaupt nicht mißbrauchen; ein entgegengesetztes Benehmen wird als Bruch des Vertrages von Seiten des Dienstherrn angesehen, und giebt dem Dienstboten das Recht, auf Vernichtung des Dienstvertrages bei Gericht anzutragen, oder auf Abstellung der Beschwerde zu klagen.

§ 385.

Giltige Ursachen, derentwegen ein Dienstbote auch ohne Aufkündigung und vor Ablauf der verabredeten Dienstzeit seine Herrschaft verlassen kann, sind: Mißhandlung und übermäßige Härte, böse Zumuthung von Seiten der Herrschaft oder Hausgenossen, verweigerter Unterhalt, Reise der Herrschaft in ferne fremde Länder und eigene schwere Krankheit. Nur muß solchenfalls der abgehende Dienstbote sogleich dem Gemeindegerichte die Ursache, die ihn zum Fortgehen veranlassen, anzeigen und erweisen. Der Dienstbote kann in eben der Art vor verabredetem Termin, sobald er (je nachdem die Miethzeit verabredet war) zwei Monate oder 14 Tage vorher aufgesagt hat, seine Herrschaft verlassen, wegen unordentlicher Bezahlung

des Lohnes, wegen öffentlicher Beschimpfung durch die Schuld der Herrschaft, oder wenn sich ihm Gelegenheit zur Uebernahme einer eigenen Wirthschaft eröffnet. Weiblichen Dienstboten ist solches überdies gestattet, wenn sie zu heirathen gedenken.

§ 386.

Giltige Ursachen, aus welchen der Dienstherr das Recht hat einen Dienstboten vor der stipulirten Zeit mit Zurückbehaltung des demselben für die ganze noch übrige Zeit zustehenden Lohnes zu entlassen, sind: beharrlicher Ungehorsam und Widerspenstigkeit bei Erfüllung der Befehle des Dienstherrn, Veruntreuung, vorsätzliche Versäumung des Dienstes, böslich dem Herrn zugefügter Schaden, ansteckende durch ausschweifendes Leben entstandene Krankheit, Störung der häuslichen Ruhe des Dienstherrn, durch anstößigen und liederlichen Lebenswandel oder Trunkenheit, gänzliche Unfähigkeit zum übernommenen Dienst, den Dienstherrn oder seine Familie beleidigenden Reden und Handlungen, Borgen auf der Dienstherrschaft Namen, widerholte Unvorsichtigkeit mit Feuer, unzüchtiges Leben unverheiratheter Frauenzimmer. Der Dienstbote kann gleichfalls vor der stipulirten Zeit entlassen werden, wenn eine Veränderung in den häuslichen Umständen der Dienstherrschaft solche Entlassung nothwendig macht; jedoch wird in diesem Falle demselben der volle Lohn, wiewohl ohne Berechnung der etwa verabredeten Kost ausgezahlt.

§ 387.

Verstößt der Dienstherr ohne genügende Ursache den Dienstboten, so ist er zur Auszahlung des vollen Lohnes und zur Ertheilung des Abschiedspasses verpflichtet, der Dienstbote aber berechtigt, sich anderweitig zu verdingen.

§ 388.

Der abziehende Dienstbote ist schuldig, alles was ihm zum Gebrauch in seinen Geschäften oder sonst seiner Aufbewahrung anvertraut worden, dem Dienstherrn richtig wieder abzuliefern und das Fehlende durch Abzug von seinem Lohne oder unentgeltliche Dienstleistung zu ersetzen.

§ 389.

Hat der Gutsherr auf seine Kosten einen minderjährigen Dienstboten mit dessen Eltern oder Vormünder Einwilligung ein Handwerk, Buchhalterei oder sonst etwas Nützliches erlernen lassen, so muß ein solcher Dienstbote die darauf gewandten Kosten vor seinem Abgange erstatten oder abdienen.

§ 390.

Bei dem Abzuge ist der Dienstherr, falls er kein Bauer ist, dem Dienstboten einen schriftlichen Abschied und ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über sein Verhalten während des Dienstes zu ertheilen schuldig.

§ 391.

Verweigert der Dienstherr unrechtfertiger Weise diesen schriftlichen Abschied und das Zeugniß, oder legt er in ihnen dem Dienstboten ungegründete Anschuldigungen zur Last, die ihm in seinem dienstlichen Fortkommen hinderlich sind und welche er auf erhobene Klage nicht wahr zu machen vermag, so fertigt das Kirchspielsgericht dem Dienstboten das Attestat aus.

§ 392.

Hat hingegen der Dienstherr einem Dienstboten, welcher sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht, das Gegentheil gegen besseres Wissen bezeugt, so muß er für allen, einem Dritten daraus entstehenden Schaden aufkommen. Dieser Schadenersatz darf jedoch nicht über 100 Rubel S. M. betragen.

§ 393.

Dienstboten der Bauer-Wirthe oder Pächter erhalten, wenn sie die Gemeinde verlassen, vom Gemeindegericht ein Attestat über ihre Führung und ihren Lebenswandel.

§ 394.

Wenn ein Dienstherr mit Tode abgeht, so steht es den Erben frei den von ihrem Erblasser mit dem Dienstboten eingegangenen Vertrag fortdauern zu lassen oder aufzuheben, im letztern Falle sind die Erben bei Entlassung des Dienstboten gehalten, diesem seinen Lohn bis zum Ende des laufenden Miethjahres oder der monatlichen Miethzeit zu bezahlen, jedoch ohne Berechnung einer Entschädigung für die contractlich dem Dienstboten zugestandene Kost.

Vierte Abtheilung.

Obliegenheiten der Bauergemeinden.

§ 395.

Außer der dem Gemeindegerichte obliegenden Verpflichtung zur Aufsicht über das Gehorchsland, das ausschließlich nur durch Mitglieder der Bauergemeinde genutzt werden darf, sowie zur Ueberwachung der eisernen Inventarien, die innerhalb der Gemeinde vorhanden sind, (§ 346 Pkt. 6) bestehen die Obliegenheiten jeder Bauergemeinde in folgenden:

A.

Vertheilung und Beschaffung der öffentlichen und Gemeinde-Abgaben wie Leistungen.

§ 396.

Jede Bauergemeinde haftet solidarisch für die richtige Einzahlung aller, nach der Kopfzahl ihrer Mitglieder zu entrichtenden Abgaben.

§ 397.

Die Bauergemeinde erhebt zu solchem Ende von allen zu ihr angeschriebenen Bauergemeindegliedern den gesetzlich auf selbige fallenden Abgabenbetrag.

§ 398.

Kinder unter 14 Jahren, so wie Greise von mehr als 60 Jahren, falls sie nicht selbst Pächter oder Eigenthümer sind, oder aber, falls sie ihre Gesinde förmlich Andern übergeben oder ihren Kindern dergestalt abgetreten haben, daß letztere in allen Beziehungen die wirklichen, dem Gute gegenüber verantwortlichen Gesindesinhaber sind — bleiben von jeder Beisteuer zu der von der Gemeinde zu entrichtenden Abgabe befreit.

§ 399.

Den hierdurch, wie durch eintretende Zahlungsunfähigkeit einzelner Gemeindeglieder entstehenden Ausfall deckt die Gimeinde, indem sie selbigen auf die übrigen Gemeindeglieder repartirt.

§ 400.

Bei der Repartition der Abgaben auf die zur Leistung derselben verpflichteten zahlungsfähigen Bauergemeindeglieder muß die Abgabenquote des Einzelnen a) an bestimmten jährlich unabgeändert wiederkehrenden Krons-Abgaben, b) an unbestimmten jährlichen Krons-Abgaben, als Rekrutensteuer u. s. w. und an dem, was zur Deckung des Jahres-Ausfalles zu entrichten ist, gesondert bestimmt werden.

§ 401.

Solche Repartition wird von sämmtlichen Gemeinde-Gerichtsgliedern und von den Gemeinde-Vorstehern unterzeichnet und steht jedem Gemeindeglede die Durchsicht derselben frei. Bevor zur Einsammlung der Abgaben-Quoten geschritten wird, ist die Repartitionsliste der örtlichen Gutsverwaltung zur Durchsicht zu übergeben, um ihre etwanigen Bemerkungen zu verlautbaren. Will das Gemeindegericht nicht die Repartition nach den Bemerkungen der Gutsverwaltung emendiren, so hat über die streitigen Punkte der Kirchspielsrichter Entscheidung zu treffen, welchem jedes Jahr die Abgaben-Repartition bis zum 1. October zur Bestätigung vorzustellen ist.

§ 402.

Die Einsammlung der Kronsabgaben von den zur Zahluug derselben verpflichteten Gemeindegliedern soll vorzugsweise in solcher Jahreszeit geschehen, wo es den Bauern am leichtesten ist dazu einen Theil des Ertrages ihrer Grundstücke anzuwenden.

§ 403.

Bei Gemeindegliedern, welche bereits als säumige Zahler anerkannt sind, ist das Gemeindegericht zur Ergreifung besonderer Maßregeln berechtigt. Falls dieselben kein hinlängliches Unterpfand gestellt haben, kann das Gemeindegericht ihnen nicht nur jeden Verkauf des Getreides und Viehes, das dem säumigen Zahler gehört, ohne seine besondere Genehmigung untersagen, sondern auch von sich aus solches Getreide und Vieh unter sicherer Aufsicht auf den Märkten veräußern lassen, so weit ein solcher Verkauf ohne Ruin der Wirthschaft möglich ist, um die Berichtigung aller öffentlichen Abgaben sogleich durch Deponirung einer angemessenen Summe in der Gebietslade zu sichern. Hierauf ist die Einschränkung des freien Productenverkaufs sofort wieder zu heben.

§ 404.

Das Gemeindegericht muß zu den durch die allgemeinen Gesetze (Art. 29 Swod Bd. V Verord. über Abgaben, Ausg. v. 1857) vorgeschriebenen Terminen die ganze Summe der halbjährlich zu zahlenden Krons-Abgaben seiner Gemeinde in die Kreisrentei einzahlen und zur Wahrnehmung solcher Termine seinerseits zeitig sowol die von den Gemeindegliedern, als auch die von der Gutsherrschaft zu entrichtenden Abgabenquoten erheben. Die eingesammelte Summe ist bis zum Termine der Einzahlung an die Kreisrentei in der Gebietslade zu verwahren.

§ 405.

Sollten demnach Rückstände seitens solcher Gemeindeglieder stattfinden, welche in der Repartitionsliste als zahlungsfähig und verpflichtet aufgenommen sind, so muß das Gemeindegericht die gesetzlich bestimmte solidarische Verbindlichkeit der ganzen Gemeinde auch hier sofort in Effect treten lassen und den Rückstand aus der Gebietslade decken oder ihn auf die zahlungsfähigen Gemeindeglieder in derselben Weise repartiren, wie solches § 399 vorgeschrieben worden.

§ 406.

Die Kirchspielsrichter haben bei jedesmaliger Revision der Gebietslade die Rechnungen über eingesammelte und wo gehörig eingezahlte Krons-Abgaben einer genauen Beprüfung zu unterziehen.

Gemeinde-Beiträge.

§ 407.

Der Gemeinde-Versammlung steht das Recht zu, nach Stimmenmehrheit die freiwilligen Beiträge zu bestimmen, welche die einzelnen Gemeindeglieder zu nothwendigen oder allgemein nützlichen Gemeinde-Ausgaben jährlich beizusteuern haben.

§ 408.

Maß, Ort und Zeit der Beiträge muß dabei von der Gemeinde-Versammlung genau bestimmt werden. In Grundlage solcher Bestimmung wird alljährlich eine Repartition angefertigt, welche jedoch erst verbindende Kraft erhält, wenn sie von der örtlichen Gutsverwaltung bestätigt worden ist.

§ 409.

Nach dieser bestätigten Repartition haben alsdann die Gemeinde-Gerichtsglieder die Eincassirung der Gemeinde-Beiträge in dem Maße und in der Art zu bewerkstelligen, wie solches von der Versammlung bestimmt worden.

§ 410.

Hierher ist jedoch die Zahlung, welche die etwa in der Gemeinde vorhandenen Grundeigenthümer an Renten der Bauer-Rentenbank zu entrichten haben, nicht zu rechnen. Die Einsammlung solcher Renten ist nicht Verpflichtung des Gemeindegerichts; auch erstreckt sich die solidarische Verhaftung sämmtlicher Gemeindeglieder keineswegs auf diese Rentenzahlungen.

§ 411.

Was die sonstigen Leistungen der Gemeinde anbetrifft, die auf den Grundstücken lasten, wie namentlich Schießstellung, öffentliche Frohnen, Einquartierung ꝛc. so sind selbige ausschließlich von den Pächtern und Grundeigenthümern der Gemeinde nach Maßgabe der Größe ihrer Grundstücke zu bewerkstelligen. Dieselben Leistungen sind für alle unverpachtet gebliebenen Grundstücke des Gehorchslandes innerhalb der betreffenden Bauergemeinde von dem Gutsbesitzer zu prästiren.

§ 412.

Jeder Pächter oder Grundeigenthümer, der die von der Gemeinde getroffene Ordnung in diesen öffentlichen Leistungen zu beobachten unterläßt, und dadurch die Stellvertretung mittelst eines andern nothwendig macht, hat in Betreff seiner nicht wahrgenommenen Verpflichtung den Stellvertreter zu entschädigen. Diese Entschädigung ist durch gemeindegerichtlichen Spruch zu bestimmen.

B.

Rekrutenstellung.

§ 413.

Die Berechnung und Bestimmung, wie viele Rekruten jedes Gut nach Verhältniß der durch Allerhöchsten Befehle vorgeschriebenen Anzahl in Natur zu liefern oder was es statt dessen an Geld zu zahlen habe, bleibt wie bisher dem Livländischen Landraths-Collegio überlassen.

§ 414.

Bei Berechnung der Seelenzahl, nach welcher die Anzahl der von einer Gemeinde bei jeder einzelnen Aushebung zu stellenden Rekruten sich bestimmt, dürfen diejenigen Mitglieder der Gemeinde nicht mit eingerechnet werden, die ihren persönlichen Standesrechten nach nicht rekrutenpflichtig sind. Zu den Geldbeiträgen behufs Ausstattung der Rekruten oder zur Bestreitung sonstiger durch eine Rekrutirung veranlaßter Ausgaben contribuiren sie jedoch ebenso, wie die übrigen rekrutenpflichtigen Gemeindeglieder.

§ 415.

Das Landraths-Collegium stellt die gemachte Ausrechnung in Ansehung der Krongüter und Pastorate dem Domainenhofe zur Durchsicht zu, und sendet selbige, nach dem diese Seitens des Domainenhofs erfolgt ist, an die Gouvernements-Regierung zur Bekanntmachung an die einzelnen Güter.

§ 416.

Das Gemeindegericht hat also nur die Pflicht, diejenige Zahl von Leuten, welche auf seine Gemeinde repartirt sind, auszuheben und das repartirte Geld für die Ausstener und Ablieferung der Rekruten beizutreiben.

§ 417.

Ist eine Bauergemeinde aus den Bauerschaften zweier oder mehrerer Güter zusammengesetzt, so kann, falls solche Güter einherrig sind, die Gesammtzahl der von solchen Gütern repartitionsmäßig zu stellenden Rekruten aus der ganzen Bauer-Gemeinde ohne Sonderung der einzelnen Güter erhoben werden. Sind die Güter aber im Besitz verschiedener Herren, so kann solches eben so wenig stattfinden, als bei einherrigen Gütern, deren Bauerschaften zu verschiedenen Gemeinden gehören.

§ 418.

Die Fälle, in welchen Bauergemeinden von der Stellung der Rekruten in natura befreit sind, werden durch die dieserhalb für Livland geltenden Gesetze bestimmt.

§ 419.

Die Rekrutenaushebung in Livland wird in Grundlage der daselbst geltenden Gesetzesbestimmungen bewerkstelligt.

§ 420.

Die Gemeinde ist verpflichtet, für die zurückbleibenden Unmündigen eines zum Rekruten abgegebenen Bauern dergestalt Sorge zu tragen, daß dieselben den nöthigen Unterhalt nicht entbehren.

§ 421.

Den Rekrutenweibern steht das Recht zu, falls sie ihren Männer nicht folgen wollen, in ihrer bisherigen Gemeinde zu bleiben. Die Gemeinde darf ihnen den Aufenthalt daselbst nicht versagen und muß ihnen jede Hilfe, deren sie für sich und ihre unmündigen Kinder bedürfen, gewähren.

§ 422.

Sollte zur Zeit der Rekrutirung sich eines von den zum Militairdienst tauglichen Mitgliedern der Gemeinde aus derselben paßlos oder heimlich entfernen oder auch von derselben über die im Contract bestimmte Zeit wegbleiben, so wird ein solches, im Fall es ergriffen worden, nach vom Kirchspielsgerichte bewerkstelligter gehöriger Untersuchung, mit Anrechnung für die Gemeinde, als Rekrut abgegeben.

§ 423.

Bauern, die von der Staats-Regierung oder dem Criminal-Gericht wegen Vergehungen als Rekruten abgegeben und zum Frontedienst für tauglich befunden werden, sind der Gemeinde, wo sie ihre persönlichen Abgaben entrichtet haben, zu gut zu rechnen.

§ 424.

Das Gemeindegericht stellt entweder durch eines seiner Mitglieder oder durch einen der Gemeindevorsteher der Rekruten-Commission die von der Gemeinde zu stellenden Rekruten vor und besorgt Alles das, was für ihre Abgabe erforderlich ist.

§ 425.

Das Gemeindegericht muß diejenigen, welche, ehe die Empfangs-Commission sie angenommen, entlaufen, erkranken oder sterben, oder welche als untauglich nicht angenommen werden, durch andere aus der Mitte der Gemeinde gewählte Glieder ersetzen.

§ 426.

Hat ein Bauer, um der Rekrutirung zu entgehen, sich aus einer Gemeinde entfernt und in eine andere begeben, so ist diese letztere, mit eigener Verantwortlichkeit, zu dessen Auslieferung verpflichtet. Diese Verbindlichkeit erlischt selbst in dem Falle nicht, wenn jener Bauer in einen Stand, welcher eine gesetzliche Befreiung von der Rekrutirung mit sich bringt, getreten wäre.

§ 427.

Leute, welche als Rekruten abgegeben werden sollen, werden von ihren Eltern nach Willen und Vermögen mit allem Nöthigen ausgestattet; wenn

die Eltern aber mit Tode abgegangen sind, und der Nachlaß noch ungetheilt ist, haben die Miterben sich mit den zum Militairdienst Designirten, nach desfalls mit ihnen getroffenen Vereinbarung abzufinden. Kehrt der Rekrut von der Theilung des Nachlasses zurück und will zur Theilung zugezogen werden, so muß er das früher Empfangene sich anrechnen lassen; erfolgt aber seine Rückkehr nach bereits vollzogener Theilung, so hat er weiter keine Erbschafts-Ansprüche, sondern muß sich mit dem Erhaltenen begnügen.

§ 428.

Noch nicht confirmirte Rekruten sind von der Rekruten-Empfangs-Commission, nachdem sie angenommen worden, zum Prediger der Stadtgemeinde zur Lehre und Confirmation zu senden. Hinsichtlich der Rekrutenweiber, welche ihren Männern nicht folgen, sondern sich scheiden lassen wollen, trifft die Kirchenordnung Bestimmung.

C.

Bauervorraths-Magazin.

§ 429.

Dem Gemeindegericht liegt ob, für das Bauervorraths-Magazin und die Wiedererstattung der daraus genommenen Vorschüsse, gleich nach beendigter Ernte Sorge zu tragen. Im Falle sich hervorthuender Saumseligkeit Seitens der Schuldner hat das Gemeindegericht die Magazinschulden executivisch beizutreiben. Ueberdies hat dasselbe über die Erfüllung folgender Bestimmungen zu wachen.

I. Magazingebäude.

§ 430.

Jede Gemeinde muß zur Aufbewahrung ihres als Gemeindegut einzusammelnden Getreidevorraths mit einem besondern Magazingebäude versehen sein.

§ 431.

Ist eine Gemeinde noch nicht für den fraglichen Zweck mit einem besondern Gebäude versehen, oder ist wegen Baufälligkeit u. s. w. ein neues zu erbauen, so hat sie den Bau unverzüglich unter Aufsicht des Gemeindegerichts-Vorsitzers und der Magazinaufseher vorzunehmen.

§ 432.

Das Magazingebäude muß möglichst feuerfest und an einem vor Feuersgefahr gesicherten Orte erbaut sein. Deshalb ist der Bau hölzerner Magazingebäude unzulässig und verboten, die Magazine mit Stroh zu decken.

§ 433.

Magazingebäude von Stein sind von innen mit Brettern auszufüttern, damit die Feuchtigkeit nicht das aufgeschüttete Getreide verderbe.

II. Von dem Magazinbestande.

§ 434.

Das Magazin muß, um vollständig zu heißen, auf jede männliche Seele der Gemeinde nach der jedesmaligen letzten Reichs-Seelen-Revision, mit Ausschluß der Hofesdienstleute, 1 Tschetwert Roggen und $^2/_3$. Tschetwert Sommerkorn enthalten. Der Roggen muß von guter Beschaffenheit und das Sommerkorn zur Aussaat tauglich sein.

Anmerkung. Für jede zu der vorletzten Revision in der folgenden Volkszählung hinzukommende männliche Seele ist jährlich $^1/_{12}$. Tschetwert Roggen und $^1/_{18}$. Tschetwert Sommerkorn beizutragen, bis der Magazinbestand zur ganzen Seelenzahl der neuen Revision das gesetzliche Verhältniß erreicht hat. So lange dieser Beitrag einzusammeln ist, wird dem Magazin für die verabreichten Vorschüsse kein Bath entrichtet. Dieser Zuschußbeitrag wird aber wie die übrigen Magazinvorräthe erhoben und verwaltet. Er ist auf die Gesinde nach ihrem Thalerwerth zu repartiren.

§ 435.

Zu den Hofesdienstleuten, welche nicht in die zum Magazin steuernde Seelenzahl begriffen werden, gehören alle Leute, die entweder gar kein Gehorchsland oder doch weniger inne haben, als solches für das Minimum seiner selbstständigen bäuerlichen Ackerwirthschaft gesetzlich vorgeschrieben ist. Solche Bauergemeindeglieder haben ebensowenig ein Recht auf Vorschüsse aus dem Magazin, wie die eigentlichen Hofesdienstboten. Was diese letzteren anbetrifft, so hat der Gutsbesitzer, um sie aus dem Betrage der Zahlungspflichtigen ausschließen zu können, ihre Anzahl dem Gemeindegerichte und dem Kirchspielsrichter anzuzeigen.

§ 436.

Es ist erlaubt, bei fehlgeschlagener Roggenernte statt $^1/_3$. Tschetwert Roggen, einen halben Tschetwert Gerste, oder $^2/_3$. Tschetwert Hafer, und bei fehlgeschlagener Sommerkornernte nach dem nämlichen Verhältnisse Roggen einzutragen. Jedoch hat die Magazin-Verwaltung für den gesetzlichen Austausch der verschiedenen Getreidegattungen im nächstfolgenden Herbste Sorge zu tragen.

§ 437.

In Gemeinden, wo das Magazin nicht vollständig ist, werden die jährlichen Beiträge an Roggen und Sommerkorn von den Pächtern und Grundeigenthümern so lange fortgesetzt, bis das gesetzliche Quantum vorhanden ist.

§ 438.

Der jährliche Beitrag besteht da, wo das Magazin nicht vollständig ist, in 1/2 Tschetwerik Roggen und 1 Garnitz Sommerkorn von jeder männlichen Revisions-Seele der Gemeinde mit Ausschluß der Hofesleute. Das Gemeindegericht repartirt den Gesammtbetrag auf die Pächter und Grundeigenthümer der Gemeinde nach dem Verhältniß der Größe ihrer Gesinde.

§ 139.

Werden aus einem vollständigen Magazin Vorschüsse gemacht, so hat der Anleiher für jedes angeliehene Tschetwert Korn 1/16 Tschetwert oder 4 Garnitz als Zins oder Bath zu entrichten.

§ 440.

Dieser durch das Bathkorn entstehende Zuwachs wird von Jahr zu Jahr unbedingt dem gesetzlichen Normalbestande des Magazins zugeschlagen und mit letzterem in allen gesetzlichen Beziehungen gleich beurtheilt.

§ 441.

Wo das Magazin nicht vollständig ist und daher die jährlichen Magazinbeiträge fortzusetzen sind, da tritt die Verpflichtung, für genossenen Vorschuß Bath zu zahlen, erst mit erreichter Vollständigkeit des Magazins und mit damit verbundener Einstellung der jährlichen Beiträge ein.

§ 442.

Obwohl der durch das Bathkorn entstandene Zuwachs zu dem gesetzlichen Bestande des Magazins gehört, so kann derselbe dennoch in Nothfällen zur Deckung etwaniger unvermeidlicher Ausfälle verwandt werden.

§ 443.

Hat sich bei regelmäßiger Abtragung der Bath ein namhafter entbehrlicher Ueberschuß im Magazin gebildet, so wird derselbe zum Besten der Gemeinde bei guten Preisen verkauft. Jedoch ist zu einem solchen Verkaufe außer der Zustimmung der Gutsverwaltung, der Gemeinde-Vorsteher, des Gemeindegerichts und der Magazin-Aufseher, auch die durch den Kirchspielsrichter einzuholende Erlaubniß des Civil-Gouverneurs erforderlich.

Anmerkung. Hinsichtlich des Verkaufs entbehrlicher Ueberschüsse auf Kronsgütern und der dazu erbittenden Erlaubniß des Civil-Gouverneurs hat der Kirchspielsrichter zuvor mit dem Bezirks-Inspector zu communiciren.

§ 444.

Tritt ein Gemeindeglied aus der Gemeinde aus, ehe noch das Magazin vollständig ist, so muß es seine etwaigen Rückstände an Getreidebei-

trägen berichtigen und für so viele Jahre, als von der Gemeinde noch Beiträge einzusammeln sind, die auf seinen Theil fallende Quote dieser Beiträge entrichten. Wenn derjenige, der die Gemeinde verläßt, seine Quote nicht entrichtet, so muß er eine entsprechende Sicherheit stellen. Es geht jedoch die besagte Verpflichtung nicht über die Zeit der nächsten Seelen-Umschreibung hinaus.

§ 445.

Gleichwol ist kein austretendes Gemeindeglied zu einem Anspruch auf dasjenige Getreide berechtigt, welches es in seinem seitherigen Magazin zurückläßt, weil es fernerhin den Vorschuß, dessen es etwa bedarf, aus dem Magazin derjenigen Gemeinde erhalten kann, in welche es übergeht.

§ 446.

Wird das ganze Magazin nicht vollständig in einem Jahre durch gleichmäßigen Zuwachs und Abgang der Gemeindeglieder erhalten, so bringt die Gemeinde im folgenden Jahre den etwanigen Ausfall oder Ueberschuß in Anrechnung, so daß das Magazin den nach der Seelenzahl bestimmten Betrag von 1 Tschetwert Roggen und $^2/_3$ Tschetwert Sommerkorn für jede männliche Revisions-Seele enthalte.

§ 447.

Die Gemeinde haftet solidarisch nicht nur für die Vollständigkeit des im Magazin befindlichen Vorraths, sondern auch für die jährlichen Beiträge, welche in dasselbe zu entrichten sind.

III. Von der Magazin-Verwaltung.

§ 448.

Das Magazin steht unter der Verwaltung des Gemeindegerichts-Vorsitzers und unter der Aufsicht der Gemeinde-Vorsteher.

§ 449.

Der Gemeindegerichts-Vorsitzer, als Verwalter, und die Gemeindevorsteher, als Aufseher, sind für das Vorraths-Magazin ausschließlich verantwortlich, ersterer im Falle nicht gehörig ertheilter Instruction, letztere im Falle mangelhafter Aufsicht oder gesetzwidriger Handlungen.

§ 450.

Deswegen führt zu dem Magazin der Gemeindegerichts-Vorsitzer den einen Schlüssel und den andern einer der Gemeinde-Vorsteher. Der dritte Schlüssel befindet sich im Gewahrsam der örtlichen Gutsverwaltung.

§ 451.

Alleinige Empfänger und Ausgeber des Magazinkorns sind die Gemeinde-Vorsteher. Sie haften daher auch ausschließlich für die Quantität und Qualität des Getreides, das sie empfangen, und weisen unreinen Roggen und nicht zur Aussaat taugendes Sommerkorn zurück.

§ 452.

Die Gemeinde-Vorsteher als alleinige Empfänger und Ausgeber des Magazinkorns erhalten jedesmal, wenn aus dem Magazin etwas ausgegeben oder darin etwas empfangen werden soll, die Schlüssel, welche die Gutsverwaltung und der Gemeindegerichts-Vorsteher führen, ausgehändigt.

§ 453.

Von dem Gemeindegerichts-Vorsitzer haben die Gemeinde-Vorsteher sich jedesmal darüber instruiren zu lassen, was zu empfangen und was auszugeben sei.

§ 454.

So wie die Gemeindevorsteher über jeden Empfang und jede Ausgabe die Instruction des Gemeindegerichts-Vorsitzers einholen und sich genau nach derselben zu richten haben, so haben sie auch, gleich bei Zurückstellung der beiden erhaltenen Schlüssel, dem Gemeindegerichts-Vorsitzer über das Geschehene zu berichten, und der Gutsverwaltung gleichfalls betreffende Anzeige zu machen.

§ 455.

Was die Ausgaben, oder die aus dem Magazin zu machenden Vorschüsse anlangt, so finden selbige überhaupt nur nach den desfallsigen gesetzlichen Vorschriften statt. Unerlaubte d. i. dem Zwecke nicht entsprechende und das wahre Bedürfniß der nothleidenden Gemeindeglieder nicht berücksichtigende Ausgaben oder Vorschüsse müssen bei eigener Verantwortung des verfügenden Gemeindegerichts-Vorsitzers, oder der Gemeinde-Vorsteher, wenn sie sich hiebei irgend ein Mißverhalten zu Schuld kommen lassen, ganz besonders sorgfältig vermieden werden.

§ 456.

Ausgabe und Empfang haben die Gemeinde-Vorsteher, so wie sie stattgefunden, in ein besonderes Magazin-Buch eintragen zu lassen, das der Gemeindeschreiber unter Aufsicht der Gutsverwaltung zu führen verpflichtet ist. Mit jedem einzelnen Gesindeswirthen ist die Rechnung vermittelst der Kerbstöcke zu führen, welche in allen streitigen Fällen als Beweismittel dienen sollen.

IV. Von der Einsammlung des Magazinkorns.

§ 457.

Was an ausgereichtem Vorschusse und an gesetzlicher Bath, wie nicht minder wieder an jährlichen Beiträgen, da wo diese noch erforderlich, dem Magazin zu erstatten ist, muß von Jahr zu Jahr unausbleiblich eingezahlt werden. Die unnachsichtliche Beitreibung der Jahresvorschüsse sammt dazu gehöriger Bath und der Jahresbeiträge ist eine Hauptpflicht der Gemeindegerichte und steht unter ihrer ganz besonderen Verantwortlichkeit.

§ 458.

Das Gemeindegericht hat daher unerläßlich dafür zu sorgen, daß, was an noch erforderlichen jährlichen Beiträgen oder Zuschüssen, sowie an ausgereichtem Jahresvorschuß und dem dazu gehörigen Bathkorn einkommen muß, gleich nach der jedesmaligen Ernte und spätestens bis zum 1. November und zwar noch vor Erhebung der Krons-Abgaben entrichtet werde.

§ 459.

Von allen jährlichen Einzahlungen wird die Bath von $^1/_{16}$. da, wo sie verordnungsmäßig zu entrichten ist, zum Voraus abgezogen und in Einnahme gebucht.

§ 460.

Um der prompten Wiedererstattung der gemachten Vorschüsse, so wie der prompten Einzahlung der jährlichen Beiträge und des Bathkorns desto gewisser zu sein, ist das Gemeindegericht verpflichtet, gemeinschaftlich mit den Magazin-Aufsehern, jährlich vor der Ernte die Felder der einzelnen Wirthe in Augenschein zu nehmen und wo bei einem Gesinde hinsichtlich des erforderlichen Einfließens der Einzahlungen Gefahr zu besorgen, bei eigener Verantwortung die Aberntung unter specielle Aufsicht zu stellen.

§ 461.

Jeder Magazin-Schuldner, dem nicht erweislich durch Mißwachs, Hagelschlag oder ähnliche Unglücksfälle die Einhaltung des Zahlungstermins unmöglich gemacht worden, wird unausweislich für das, was er schuldig geblieben der Execution unterzogen. Die näheren Bestimmungen hierüber sind im § 501 u. ff. enthalten.

§ 462.

Ist die Verwaltung des Magazins Schuld an dem Ausfalle, so hat sie denselben aus eigenen Mitteln zu ersetzen. Im entgegengesetzten Falle wird das Fehlende vom Bestande nicht abgeschrieben, sondern muß durch Repartition auf die solidarisch dafür haftende Gemeinde gedeckt werden.

§ 463.

Tritt die Nothwendigkeit ein, daß die Gemeinde Kraft ihrer solidarischen Verhaftung zur Deckung dessen beitragen muß, was der einzelne Magazin-Schuldner entweder wegen Vermögensverfalls oder wegen erlittenen Unfalls nicht abtragen kann, so hat das Gemeindegericht die fehlende Quote auf die sämmtlichen Gesindeswirthe oder Pächter und Grundeigenthümer sofort, d. i. noch in dem nämlichen Herbste, zu repartiren und die Quote jedes einzelnen als neue Schuld des Gesindes aufzunehmen, damit sie jedenfalls im nächsten Jahre unausbleiblich eingehe. Was Kraft der solidarischen Verhaftung der Gemeinde zu leisten ist, darf niemals von einem Jahre in das andere übertragen werden; vielmehr sind alle solche Zahlungen noch vor der laufenden Magazinschuld zu berichtigen, weil sie die Präcedenz vor dieser haben. Dieser Vorschrift haben die Gemeindegerichte sich bei eigener Verantwortung zu confirmiren. Die Kirchspielsrichter haben ihrerseits die genaueste Aufsicht über Beobachtung derselben als wesentliches Stück ihrer Amtspflicht zu übernehmen.

§ 464.

Ereignet sich der Fall, daß ein außerordentlicher Schade die ganze Gemeinde oder doch deren größten Theil betroffen, so daß weder der einzelne Schuldner, noch die Gemeinde Kraft ihrer solidarischen Verhaftung die einstehenden Obliegenheiten gegen das Magazin erfüllen kann, so ist darüber zu weiterer, den Umständen gemäßer Anordnung von dem Kirchspielsrichter der Obrigkeit ungesäumt Bericht zu erstatten.

V. Von der Oeffnung des Magazins und den daraus abzulassenden Vorschüssen.

§ 465.

Nur dasjenige Gemeindeglied, welches wahrhaft hilfsbedürftig ist, hat einen Anspruch auf Vorschüsse aus dem Vorraths-Magazin der Gemeinde. Dessen ist bereits in § 455 gedacht.

§ 466.

Es sind daher diejenigen Gemeindeglieder, welche der Unterstützung aus dem Magazin entrathen können, zu selbiger nicht aus dem Grunde berechtigt, weil sie zu dem vorhandenen Magazinbestande beigetragen haben. Das Magazin ist ein ungetheiltes Eigenthum der ganzen Gemeinde und nicht ein partielles des einzelnen Gemeindegliedes.

§ 467.

Wenn das Magazin geöffnet worden und aus demselben Vorschüsse zu verabfolgen sind, so wird jedesmal bei der Ausreichung mit dem, der Zeit nach ältesten Korn der Anfang gemacht.

§ 468.

Um das Verliegen des Korns zu verhüten, ist es gestattet, daß so viel Getreide, als auszutauschen ist, an diejenigen Gesindeswirthe, denen der Austausch mit Sicherheit anvertraut werden kann, vertheilt werde. Das zu solchem Behufe auszureichende Korn ist unter dieselben nach dem Thalerwerth ihrer Gesinde zu vertheilen und sind die Wirthe verpflichtet, dasselbe in dem nämlichen Herbste durch frisches tadelfreies Korn in gleicher Quantität zu erstatten.

§ 469.

Ohne vorgängige ausdrückliche Erlaubniß des Civil-Gouverneurs darf jedoch nicht das Mindeste aus dem Magazin als Vorschuß verabfolgt werden.

§ 470.

Um diese Erlaubniß hat bei eingetretener Nothwendigkeit der Kirchspielsrichter auf erhaltene Anzeige des Gemeindegerichts nachzusuchen.

§ 471.

Das Gemeindegericht bestimmt mit genauester Berücksichtigung des Bedarfs des Einzelnen den Betrag des den Gesindeswirthen und deren Dienstvolke, so wie den sonstigen Gemeindegliedern (d. h. Gemeindegliedern, welche weder zu den Wirthen gehören, noch deren Dienstvolk ausmachen und daher ebensowenig wie die auf Hofesland sitzenden Individuen zu der solidarischen Verhaftung für die ausgereichten Vorschüsse gezogen werden können) von Zeit zu Zeit abzulassenden Vorschusses.

§ 472.

Um zeitig, wenigstens annäherungsweise, den Bedarf der Gemeinde überhaupt, wie auch der einzelnen Pächter, welcher aus dem Magazin auszureichen sein wird, zu ermitteln, sind circa drei Wochen vor beginnender Ernte sämmtliche Pächter der Gemeinde zu versammeln. Diese haben sich vor dem Gemeindegericht und der Gutsverwaltung darüber zu Protokoll zu erklären, welchen Betrag jeder von ihnen für das nächste Jahr, je nach seiner muthmaßlichen Ernte, in Anspruch nehmen werde.

§ 473.

Die im Protokoll verschriebene Erklärung ist insofern obligatorisch, als über den vom Pächter angegebenen Betrag demselben mit Ausnahme besonderer unvorhergesehener Unglücksfälle kein Magazin-Vorschuß bewilligt werden darf.

§ 474.

Sobald ein Pächter declarirt, daß er mehr als seinen Bedarf für die drei letzten Monate vor der Ernte des nächsten Jahres aus dem Magazin

in Anspruch werde nehmen müssen, so werden die Felder desselben von dem gesammten Gemeinde-Vorstande und einem Hofesaufseher einer Inspection und die künftige Ernte einer annähernden Taxation unterworfen. Nach den Resultaten der Inspection und Taxation wird der Betrag des dem Pächter zu bewilligenden Vorschusses festgestellt. Dasselbe findet auch bei den Pächtern statt, deren Declaration das Gemeindegericht kein volles Vertrauen schenken zu können glaubt.

§ 475.

Pächter, welche declariren, mehr als den Bedarf für eine ganze Hälfte des nächsten Jahres aus dem Vorraths-Magazin in Anspruch nehmen zu müssen, muß das Gemeindegericht für die Dauer des nächsten Jahres unter Curatel setzen. Die unter Curatel gestellten Pächter dürfen den Verkauf ihrer Producte, sowie die Verwendung ihrer ökonomischen Mittel nicht eigenbeliebig, sondern nur nach vorgeschriebenem Maße und unter Aufsicht und mit Genehmigung der vom Gemeindegerichte ernannten Curatoren vornehmen, widrigenfalls sie zur Strafe zu ziehen sind.

§ 476.

Es steht jedoch der Bauergemeinde frei in dem § 475 bezeichneten Falle, statt den unzuverlässigen Pächter unter Curatel zu stellen, nach Ermessen der Umstände auf Concurs und Liquidation solcher Pächter, die ihr nachtheilig und gefährlich zu werden drohen zu provociren. Es hängt alsdann von dem Gutsherrn als Verpächter ab, ob er das betreffende Grundstück von dem banquerotten Pächter wieder an sich nehmen oder aber den Concurs desselben dadurch vermeiden will, daß er der Gemeinde für denjenigen Theil des Vorschusses, dessen der betreffende Pächter über das Erforderniß des halben Jahres aus dem Magazin bedürfen wird, Bürgschaft leistet.

§ 477.

Grundeigenthümern ist unter keinen Umständen anders ein Magazin-Vorschuß zu bewilligen, als wenn selbige eine besondere Veranlassung, wie etwa stattgehabte Unglücksfälle, gänzliche oder bedeutende Mißernte u. s. w. nachweisen. Das Maß des Vorschusses ist alsdann nach dem zu ermittelnden unumgänglich nöthigen Bedarf durch den Kirchspielsrichter zu bestimmen.

§ 478.

Wenn zur Verpflegung der Armen und Unmündigen die für sie veranstalteten Collecten, die freiwilligen Beiträge zur Armencasse und sonstigen Gaben nicht ausreichen, sondern ihnen aus dem Magazin Unterstützungen verabfolgt werden müssen, so sind derartige nicht wieder zu erlangende Vorschüsse im Laufe des Herbstes durch verhältnißmäßige Repartition auf die zum Magazin contribuirenden Glieder der Gemeinde beizutreiben. Hier-

bei wird, jedoch keine Bath beigetrieben. Das in solcher Grundlage Eingegangene ist dem Magazinbestande wieder zuzuschreiben.

§ 479.

In allen Fällen muß das Gemeindegericht bei Ausreichung der Vorschüsse darauf bedacht sein, daß nicht mehr als die Hälfte des baar vorhandenen Magazinbestandes als Vorschuß oder Unterstützung während des laufenden Frühjahrs bis zur nächsten Ernte verabfolgt werde. Denn als Regel steht fest, daß die Hälfte des baaren Magazinbestandes ungerührt vorhanden bleiben müsse.

§ 480.

Ist das Bedürfniß so dringend, daß die disponible Hälfte des Magazins zur Unterstützung der Hilfsbedürftigen nicht ausreicht, sondern auch zu der anderen Hälfte gegriffen werden muß, so hat der Kirchspielsrichter dazu die Erlaubniß des Civil-Gouverneurs besonders nachzusuchen.

§ 481.

Gleicherweise ist auch die spiecielle Erlaubniß des Civil-Gouverneurs erforderlich, wenn wegen allgemeinen Mißwachses die Einzahlung der Bath für das laufende Jahr der ganzen Gemeinde erlassen werden soll.

VI. Von der Revision des Magazins.

§ 482.

Im Juli jeden Jahres lassen der Gemeindegerichts-Vorsitzer und die Magazin-Aufseher in ihrer Gegenwart das im Magazin vorhandene Korn übermessen. Hierauf revidirt die Gutsverwaltung die Rechnungen, welche über Einnahme und Ausgabe des letzten Jahres geführt worden sind.

§ 483.

Nach stattgefundener Uebermessung des vorhandenen Magazinbestandes und sobald das Magazinbuch von der Gutsverwaltung revidirt worden, berichtet das Gemeindegericht unverzüglich dem Kirchspielsrichter über den im Magazin bei dessen Uebermessung und Revision ermittelten Effectivbestand.

§ 484.

Außerdem ist das Gemeindegericht verpflichtet, jährlich dem Kirchspielsgericht einen anderen Bericht über die Erstattung der ausgereichten Vorschüsse, über den Empfang der dafür zu entrichtenden Bath und über den Eingang der jährlichen Beiträge vorzustellen, sobald nach Eingang aller solcher Beiträge und Einzahlungen das Magazin wieder auf seinen gesetzlichen Bestand gebracht worden.

§ 485.

Seinerseits hat der örtliche Kirchspielsrichter ein Mal im Jahre die Vorraths-Magazine seines Bezirkes zu revidiren, und sich von der Richtigkeit des in den Verschlägen angegebenen Bestandes und der geführten Magazinbücher an Ort und Stelle zu überzeugen.

§ 486.

Zu dieser Visitation erhält der Kirchspielsrichter freie Schießpferde von Gut zu Gut.

§ 487.

Bei Gelegenheit der Visitation der Magazine berichtigt der Kirchspielsrichter nach Erforderniß die Magazinbücher und überzeugt sich zugleich von der baulichen Beschaffenheit des Magazingebäudes und von der guten Qualität des darin befindlichen Getreides. Nöthigenfalls trifft der Kirchspielsrichter wegen Reparatur des Gebäudes oder wegen Umtauschung des Getreide-Vorraths die erforderlichen Anordnungen und trägt für die Ausführung seiner Anordnungen Sorge.

§ 488.

Ueber das Resultat seiner Localbesichtigung berichtet der Kirchspielsrichter dem Civil-Gouverneur nach dem vorgeschriebenen Formulair und in dem gesetzlichen Termin. Rücksichtlich der Revision der Magazine der Kronsgüter erstattet der Kirchspielsrichter gleichzeitig dem Domainenhofe einen besonderen Bericht.

§ 489.

Findet der Kirchspielsrichter bei Gelegenheit dieser Revision, daß die Magazin-Verwaltung sich entweder Vernachlässigungen oder gar Veruntreuungen oder Verschleuderungen der Magazinvorräthe hat zu Schuld kommen lassen, so bewirkt er nicht nur die Ausmittelung des Schuldigen und dessen Bestrafung, sondern auch die förderlichste Ersatzleistung in Bezug auf das Fehlende. Beschaffentlichen Umständen nach suspendirt der Kirchspielsrichter ohne Weiteres den schuldig befundenen Gemeindegerichts-Vorsitzer und die Magazin-Aufseher und übergiebt sie dem Kreisgericht zur Aburtheilung.

§ 490.

Auf gleiche Weise, wie im vorigen § enthalten, verfährt der Kirchspielsrichter, wenn ihm außerhalb der Revision, durch die Gutsverwaltung oder auf anderem Wege, Fahrlässigkeiten der Magazin-Verwaltung kund werden.

§ 491.

Der Gouvernements-Obrigkeit ist es vorbehalten, außer den jährlichen Revisionen des Kirchspielsrichters, nach Befinden noch außerordentliche Revisionen anzuordnen.

Anmerkung. In Betreff der Ordnung der Revision der Magazine auf den Kronsgütern sind die besonderen Bestimmungen der Domainen-Verordnung zu befolgen.

VII. Von den Rechten und Pflichten der Gutsverwaltung in Betreff der Vorraths-Magazine.

§ 492.

Als Gutspolizei hat die Gutsverwaltung darauf zu sehen, daß das Vorraths-Magazin ihrer Gemeinde vorschriftmäßig verwaltet werde.

§ 493.

Daher ist sie so berechtigt, als verpflichtet, auch ihrerseits sich von der Erfüllung aller, die Magazine angehenden Vorschriften der Obrigkeit zu überzeugen und etwa vorkommendes Mißverhalten der Magazin-Verwaltung unaufhältlich zur Kenntniß des Kirchspielsrichters zu bringen.

§ 494.

Insbesondere hat die Gutsverwaltung darüber zu wachen, daß rücksichtlich des Magazinkorns keine Ausgabe und kein Empfang stattfinde, ehe ihr betreffende Anzeige gemacht und das Erforderliche in das Magazinbuch eingetragen worden.

§ 495.

In Betreff der Vorschüsse hat die Gutsverwaltung zu erwägen, ob sie in der That zum Besten eines wirklich Hilfsbedürftigen geschehen, und erst nach erlangter Ueberzeugung davon — den in ihrem Verwahr befindlichen Magazinschlüssel zu verabfolgen.

§ 496.

Nicht minder sieht die Gutsverwaltung darauf, daß die Magazin-Aufseher rechtzeitig sowol die Vorschüsse sammt der Bath, als auch die jährlichen Beiträge, da wo letztere erforderlich, einsammeln, und das Gemeindegericht gegen die säumigen Zahler nach § 461 verfahre.

§ 497.

Kraft der als Gutspolizei der Gutsverwaltung zustehenden Aufsicht weiset dieselbe bei verspürter Zögerung und Lässigkeit in schuldiger Einzah-

lung die Schuldigen ernstlich zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten an. Bleibt diese Mahnung fruchtlos, so wendet sie sich an den Kirchspielsrichter wegen nöthiger Assistenz und wegen Bestrafung des Schuldigen.

§ 498.

Die Gutsverwaltung wacht darüber, daß das Magazin jährlich zur bestimmten Zeit übermessen und nach dem Magazinbuch revidirt, und hierüber sowol, als auch über die Eincassirung der Magazin-Ausstände jeder Art dem Kirchspielsrichter von dem Gemeindegerichte berichtet werde.

§ 499.

Die Gutsverwaltung führt darüber Aufsicht, daß nach gestatteter Oeffnung des Magazins nur die Hälfte des Magazinbestandes zur Zeit als Vorschuß verabreicht werde, die andere Hälfte aber unangerührt bleibe, so lange der Kirchspielsrichter nicht ausdrücklich deren Ausreichung, auf Vorschrift des Civil-Gouverneurs, bewilligt.

§ 500.

Ist die Gutsverwaltung selbst säumig in ihrer Aufsicht oder unterläßt sie die Anzeigen, zu welchen sie wegen vorschriftwidriger Verwaltung des Magazins gegen den Kirchspielsrichter verpflichtet ist, so ist sie desfallsiger Verantwortlichkeit und Mitverhaftung für den Ersatz des zugelassenen Schadens unterworfen.

VIII. Eincassirung der Magazin-Ausstände.

§ 501.

Ueberhaupt sind alle Ausstände des Magazins von dem einzelnen Schuldner mit aller Strenge beizutreiben, selbst wenn der gesetzliche Bestand von 1 Tschetwert Roggen und $^2/_3$ Tschetwert Sommerkorn auf jede männliche Revisions-Seele der Gemeinde vorhanden, damit der sich ergebende Ueberschuß seiner Zeit nach § 443 der Gebietslade zu Gute komme.

§ 502.

Wo ein Defect eines Bauer-Vorrathsmagazins gesetzwidrig entstanden ist und beträchtliche Activa des Magazins auf Personen in Rechnung stehen, von denen sie voraussichtlich nie beigetrieben werden können, da sind zur Wiederherstellung des gesetzlichen Getreidebestandes folgende Vorschriften zu beobachten.

§ 503.

Eine jede Magazinschuld ist als persönliche Schuld, die der Einzelne für sich oder sein Dienstvolk contrahirt, anzusehen; solche Schuld kann da-

her nicht bei einer Versetzung der Gesindeswirthe von dem einen Bauerwirth oder Pächter auf den andern übertragen, d. i. von der Person auf das Grundstück übergeschrieben oder von dem Pachtnachfolger in Stelle seines Vorgängers stillschweigend übernommen werden.

§ 504.

Will künftig der neu eintretende Gesindeswirth oder Pächter die Magazinschuld seines Vorgängers übernehmen, so muß er dieselbige sofort im Magazin liquidiren oder genügende Sicherheit dafür stellen. Sich blos zu solcher Schuld bekennen, genügt nicht.

§ 505.

Um die beabsichtigte definitive Regulirung der Magazine zu Stande zu bringen, dieselben bis zu ihrem gesetzlichen Normalzustand zu vervollständigen und alle Schuldforderungen, welche aus irgend welcher Ursache weder sofort, noch mit der Zeit beigetrieben werden können, aus der Rechnung zu streichen, ist zwischen exigiblen und nicht exigiblen d. i. einziehbaren und nicht einziehbaren, zu unterscheiden.

§ 506.

Unter nicht exigiblen Magazinschulden werden alle diejenigen verstanden, welche auf keine Weise, selbst nicht mit Hilfe angemessener Frist, eingehen können, entweder weil der Schuldner, welcher sie contrahirte, nichts im Vermögen besitzt oder insolvent geworden, oder weil er die Gesindestelle, aus welcher die Wiedererstattung erfolgen konnte, aufgegeben oder gar die Gemeinde verlassen hat, und die Ergreifung von Zwangsmaßregeln wider ihn nicht möglich ist.

§ 507.

Die exigiblen Magazinschulden dagegen sind solche, welche der Schuldner entweder aus genossener Nachsicht oder aus Saumseligkeit oder irgend welcher anderer Ursachen wegen unberichtigt ließ, obgleich wider ihn in dem Gesinde selbst, welches er noch inne hat, oder in der Gemeinde, aus welcher er nicht ausgeschieden ist, oder an seinem anderweitigen Aufenthaltsorte Zwangsmaßregeln noch möglich sind.

Anmerkung. Auf die laufenden Magazinschulden, die aus dem Vorschuß des letzten Frühjahrs bis zur nächsten Ernte herrühren, bezieht sich alles oben Gesagte nicht. Die bezüglichen Bestimmungen wegen der unnachsichtlichen Beitreibung solcher Schulden und wenn dieselben nicht eingehen, wegen der sofort eintretenden Repartition und Beitreibung derselben von der solidarisch für sie verhafteten Gemeinde sind in den §§ 457— 462 enthalten.

§ 508.

Die in § 506 gedachten nicht exigiblen Magazinschulden sind in den Rechnungen gänzlich zu streichen, sobald die Genehmigung dazu, auf Vor-

stellung des Kirchspielsrichters, von dem Civil-Gouverneur erfolgt ist. Der Betrag dessen, was solchergestalt gestrichen worden, wird entweder aus dem durch das Bathkorn entstandenen Ueberschuß gedeckt, oder falls gar kein solcher Ueberschuß vorhanden oder auch derselbe zur Deckung der gestrichenen Schulden unzureichend ist, durch jährliche Beiträge ausgeglichen.

Anmerkung. In Ansehung der zu streichenden Schulden bei Magazinen auf Kronsgütern communicirt der Kirchspielsrichter mit dem Bezirks-Inspector, ehe er darüber dem Civil-Gouverneur unterlegt.

§ 509.

Die jährlichen Beiträge zur Deckung der nicht exigiblen Magazinschulden dürfen jedoch nie das gesetzliche Maß von ½ Tschetwerik Roggen und 1 Garnitz Sommerkorn übersteigen, mag der Magazin-Defect so groß sein wie er wolle.

§ 510.

Mit den jährlichen Beiträgen zur Deckung der nicht exigiblen Magazinschulden wird unausgesetzt so lange fortgefahren, bis der ganze Magazinbestand die gesetzliche Vollständigkeit erlangt hat.

§ 511.

An solchen Beiträgen nehmen nach Verhältniß ihres Thalerwerths sämmtliche zu den Magazineinzahlungen verpflichtete Wirthe oder Pächter und Grundeigenthümer der Gemeinde Theil. Das Gemeindegericht hat auch hier mit den etwa säumigen Zahlern nach aller Strenge der Gesetze mittelst executivischer Beitreibung zu verfahren und etwanige Ausfälle durch Repartition auf die solidarisch verpflichtete Gemeinde zu ergänzen.

§ 512.

Nimmt ein neuer Wirth eine Gesindestelle in Pacht, welcher noch die quotative Vervollständigung des Magazins obliegt, so hat ihn die Gutsverwaltung bei dem Contractabschluß von solcher Obliegenheit in Kenntniß zu setzen.

§ 513.

Was dagegen die in § 507 gedachten exigiblen Magazinschulden anlangt, so hat das Gemeindegericht zu beurtheilen, ob der Schuldner, der die Schuld contrahirte und unbezahlt ließ, im Stande ist, wegen des Rückstandes sofort Richtigkeit zu treffen oder nicht.

§ 514.

Vermag er Richtigkeit zu treffen, ohne dazu das gesetzliche Gesindes-Inventar anzugreifen, so bewirkt das Gemeindegericht die unaufhältliche

Berichtigung der Schuld. Im entgegengesetzten Falle bewilligt dasselbe ihm nach § 517 angemessene Frist zur Liquidirung.

§ 515.

Ist aber der Schuldner durchaus keines Vertrauens würdig, und ermangelt er schon aus moralischen Gründen aller Sicherheit, so gestattet das Gemeindegericht ihm zur Abzahlung seiner aufgelaufenen Schuld keine Frist, sondern sorgt für die Befriedigung des Magazins entweder auf dem Wege der Execution oder des Concurses.

§ 516.

Was an dieser, ihrer Natur nach exigiblen Schuld weder durch Execution noch durch Concurs gedeckt werden kann, wird als nicht exigibel angesehen, aus den Rechnungen gestrichen und durch besondere Repartition auf sämmtliche solidarisch verhaftete und zu den Magazineinzahlungen verpflichtete Glieder der Gemeinde gedeckt, doch auch hier auf die in § 508 angegebene Weise.

§ 517.

Findet dagegen das Gemeindegericht, daß der Magazinschuldner an sich zuverlässig und im Stande ist, bei billiger Fristgewährung gerecht zu werden, so ist es verpflichtet, demselben nach § 514 nicht nur eine angemessene Frist zur Berichtigung seiner aufgelaufenen Schuld zuzugestehen, sondern hiebei auch nach der Größe der Schuld und dem Thalerwerthe des Gesindes weitere Fristen, sei es selbst in jährlichen Terminen, zu bestimmen.

§ 518.

Die Frist, welche das Gemeindegericht dem Schuldner zur Berichtigung seiner alten, aufgelaufenen Magazinschuld bewilligt, muß von dem Kirchspielsrichter bestätigt sein. In Betreff der Kronsgüter ertheilt der Kirchspielsrichter diese Bestätigung im Einverständniß mit dem Bezirks-Inspector.

§ 519.

Kein Gesindeswirth oder Pächter, der mit alter aufgelaufener Schuld dem Magazin verhaftet ist, darf das Gesinde, aus welchem er seine Magazinschuld tilgen soll, verlassen, bevor er seine ganze Schuld bezahlt oder dafür innerhalb der Gemeinde eine Bürgschaft gestellt hat, welche sowol vom Gemeindegericht als auch von der Gutsverwaltung für genügend anerkannt worden ist.

§ 520.

Eben so wenig darf ein Magazinschuldner vor gänzlicher Berichtigung seiner aufgelaufenen und als exigibel anerkannten Magazinschuld die Ge-

meinde verlassen, es sei denn, daß die Gemeinde selbst seinen Abzug gestatte und willige, Kraft der solidarischen Verhaftung im nächsten Herbste statt seiner zu zahlen.

§ 521.

Kündigt der Gutsherr einem Wirthe oder Pächter das Gesinde, ehe dieser im Stande gewesen seine aufgelaufene Magazinschuld zu berichtigen, und kann der Pächter oder Wirth, der persönlich für jene Schuld sich verpflichtet hat, keine tüchtige Bürgschaft innerhalb der Gemeinde stellen, so bestimmt das Gemeindegericht, ob die Eröffnung des Concurses über seine Habe statthaben soll, oder aber derselbe zu verpflichten ist, der Gemeinde seine Schuld in gesetzlicher Art abzuarbeiten.

§ 522.

Uebernimmt die Gutsverwaltung freiwillig die Bürgschaft für irgend eine Magazinschuld, so muß die Schuld jedenfalls bis zum nächsten St. Georgtage liquidirt sein, widrigenfalls dieselbe als Selbstschuld auf die Gutsverwaltung übertragen wird.

§ 523.

In jedem Falle, wo irgend ein Magazinschuldner der Execution unterworfen wird, ist er gleich anderen Schuldnern befugt, die Gegenstände, welche zur Deckung der Schuld zu veräußern sind, namhaft zu machen. Alles, was zum Gesindesinventar gehört, wird nach Möglichkeit verschont und nur im äußersten Nothfalle angegriffen.

D.

Gebietslade oder Gemeindecasse.

§ 524.

In jeder Gemeinde muß eine Gebietslade oder Gemeindecasse sein. Sie besteht aus dem der gesammten Bauerschaft eines Gutes zugehörigen Eigenthum, mit Inbegriff von baarem Gelde und Billeten. Ueber alles dasjenige, was zur Gebietslade gehört, darf die Gemeindeversammlung zum Nutzen der Gemeinde und zur Befriedigung wirklicher Bedürfnisse derselben unter Bestätigung der Gutsverwaltung und des Kirchspielsrichters verfügen, mit der Beschränkung, daß zu jeder nicht zurückzuerstattenden Ausgabe über 150 Rbl. S. die Genehmigung des Civil-Gouverneurs besonders erbeten werden muß.

§ 525.

Die Gebietslade wird an einem sichern Ort unter Aufsicht des Gemeindegerichts und der Gemeindevorsteher unter drei Schlössern, zu denen die Gutsverwaltung den einen, der Vorsitzer des Gemeindegerichts den andern, und einer der Vorsteher den dritten Schlüssel führt, aufbewahrt und nur in Gegenwart des Gemeindegerichts und der Vorsteher geöffnet.

§ 526.

In die Gebietslade fallen und gehören derselben an: jeder gemeinschaftliche Erwerb der Gemeinde, sowie außerdem alles aus dem Verkauf der Vorrathsmagazins-Ueberschüsse gelöste Geld, Erbschaften, zu denen der gesetzliche Erbe, ungeachtet vorschriftmäßiger Nachforschung, nicht ausfindig gemacht werden kann, und endlich das durch irgend Jemand der Gemeinde testamentarisch vermachte Vermögen.

§ 527.

Alles Vermögen, was die Gebietslade irgendwie erwirbt und das nicht in baarem Gelde oder Creditpapieren besteht, wird nach geschehener Bekanntmachung in der Kirche unter Aufsicht des Gemeindegerichts zum Besten der Gebietslade öffentlich verkauft.

§ 528.

Es können nach Ermessen des Gemeindegerichts und nach erfolgter Zustimmung der Gutsverwaltung und des Kirchspielsrichters aus der Gebietslade an bedürftige Gemeindeglieder darlehnsweise Geldvorschüsse gegen zureichende Sicherheit und gesetzliche Verzinsung verabfolgt werden.

§ 529.

Bei jedem solchen Darlehn muß die Zeit der Wiederbezahlung und ob dieselbe auf einmal oder theilweise geschehen soll, bestimmt werden.

§ 530.

Wer ohne rechtsgiltige Ursache solche Wiedererstattung im Termin nicht leistet, hat zu gewärtigen, daß von seinem wohlerworbenen Eigenthum soviel consignirt und öffentlich versteigert wird, als zur Deckung seiner Schuld erforderlich ist; im Fall aber dieses Eigenthum nicht zureicht, ist die Schuld von den Caventen einzutreiben.

§ 531.

Die Vorsteher der Gebietslade zeigen der Gutsverwaltung jede zu bewilligende Anleihe an, erwägen die Sicherheit des Schuldners und haften

der Gemeinde für den Verlust, falls Gelder einem unzuverlässigen Zahler ausgeliehen wurden.

§ 532.

Die Administration der Gebietslade muß über Einnahme und Ausgabe Buch führen und zeigt der Gutsverwaltung jedesmal die eingetragenen Einnahmen und Ausgaben an.

§ 533.

Die Vorsteher und der Gemeindegerichts-Vorsitzer überzählen und revidiren alle drei Monate die Gebietslade. Wenn eine dieser Personen aus dem Amte ausscheidet, so wird die Lade sogleich in des Ausscheidenden Gegenwart untersucht, im Falle des Todes desselben aber in Gegenwart der Erben, damit man, weil die Vorsteher für die Richtigkeit einstehen müssen, im Fall eines Defects sich an den Ausscheidenden oder dessen Erben halten könne.

§ 534.

Die Gutsverwaltung revidirt die Gebietslade jährlich einmal, ist jedoch auch berechtigt, diese Revision außerdem, so oft es ihr nöthig scheint, vorzunehmen.

§ 535.

Wenn die in der Gebietslade aufbewahrten Gelder so beträchtlich anwachsen sollten, daß es unvortheilhaft erscheint dieselben unbenutzt zu lassen, so wird das Geld entweder der Livländischen Ritterschaft als verzinsliches und nach vorhergegangener Kündigung in Terminen vom 15. März und 15. November zahlbares Darlehn, oder auch der Livländischen Credit-Societät zur Verzinsung nach den festgesetzten Regeln gegeben.

E.

Verpflegung der Armen.

§ 536.

Jede Bauergemeinde ist verbunden, ihre durch unverschuldete Unglücksfälle verarmten Mitglieder nach Möglichkeit zu unterstützen, und auf Gemeindekosten besonders für den Unterhalt hilfsbedürftiger Waisen und derjenigen zu sorgen, welche wegen Altersschwäche, Krankheit oder Gebrechen sich ihren Unterhalt nicht selbst erwerben können und der Hilfe bemittelter naher Blutsverwandten, namentlich zu ihrer Ernährung befähigter und verpflichteter Ascendenten und Descendenten sich nicht erfreuen können.

§ 537.

Damit die Anzahl und der Bedarf solcher in der Gemeinde vorhandenen Armen festgestellt und selbige namentlich von denjenigen unterschieden werden können, die zwar arbeitsfähig sind, sich aber keinen Dienst und Arbeit suchen, hat das Gemeindegericht alljährlich ein genaues Personal-Register über die wirklichen Armen und deren Unterstützungs-Bedürftigkeit anzufertigen und selbiges von der Gutsverwaltung revidiren und bestätigen zu lassen.

§ 538.

Um in dieses Armenregister aufgenommen zu werden muß der Unterstützungsbedürftige einen besondern Armenschein, welcher nach Ermessen der Umstände auf längere oder kürzere Zeit, kürzestens aber auf ein Jahr vom Gemeindegericht ausgestellt wird, spätestens bis zum Michaelistage eines jeden Jahres beibringen, damit der Inhaber in die Armenliste für das nächstbeginnende Jahr aufgenommen werde und die nöthige Unterstützung von der Gemeinde erhalte. Die Armenscheine müssen Seitens der Hilfsbedürftigen in der Zeit von Jacobi bis Michaelis eines jeden Jahres erbeten werden. Wer solches unterlassen hat oder erst später in eine hilfsbedürftige Lage gerathen ist, kann nur in dem Falle an der Gemeinde-Unterstützung Theil nehmen, wenn der örtliche Kirchspielsrichter sein Anrecht auf Unterstützung beprüft und seine Genehmigung dazu ertheilt hat.

§ 539.

Hinsichtlich aller Individuen, welche keine Armenscheine erhalten haben, weil ihnen solche vom Gemeindegerichte begründeter Weise verweigert worden sind, treten die in § 551 et seq. hinsichtlich der Lostreiber enthaltenen Bestimmungen in Kraft.

§ 540.

Zur Unterstützung der recipirten Gemeindearmen und hilflosen Waisen ist in jeder Bauergemeinde abgesehen von der Gebietslade ein Armenfonds zu bilden, welchem außer freiwilligen Gaben sämmtliche in der Gemeinde vorfallende oder Gemeindegliedern auferlegte Geldpönen und endlich der Ertrag aus einer allgemeinen Collecte zufallen, welche zu diesem Zwecke am Sonntage vor dem Michaelistage jährlich in jeder Gemeinde durch das Gemeindegericht zu bewerkstelligen ist.

§ 541.

Das Gemeindegericht verwaltet gemeinschaftlich mit den Gemeindevorstehern den Armenfonds unter der Oberaufsicht der örtlichen Gutsverwaltung. Dessen Mittel sind zur Unterstützung der mit Armenscheinen versehenen und in das Gemeinde-Armenverzeichniß aufgenommenen Bedürftigen bestimmt. In Streitfällen über die Verwendung der Summen des Armen-

fonds hat der örtliche Kirchspielsrichter zu entscheiden.

Anmerkung. Damit sich aber erst ein Fonds ansammle, der hinreichend groß ist, um der Gemeinde die Kosten der Armenpflege ganz abzunehmen oder selbige doch bedeutend zu erleichtern, so sollen die in den Armenfonds fließenden Gelder anfänglich nicht verausgabt, sondern einstweilen angesammelt und fruchtbar gemacht werden, bis das Kreisgericht den Betrag für angemessen erachten und dessen Nutzung gestatten wird. Bis dahin haben die Gemeinden ihre Armen nach wie vor durch einen außerordentlichen Beitrag oder eine Steuer zum Besten der Armen, welche von sämmtlichen zu den Gemeindebeiträgen contribuirenden Gemeindegliedern erhoben wird, zu erhalten. Zu dieser Steuer contribuiren die Wirthe, Pächter oder Grundeigenthümer nach Verhältniß der Größe ihrer Grundstücke, die Dienstboten aber nach Verhältniß ihres Dienstlohns (s. § 537.)

§ 542.

Das Gemeindegericht und die Gemeindevorsteher führen gemeinschaftliche Rechnung über alle eingenommenen und ausgegebenen Armengelder.

§ 543.

Zu der Zahl der Waisen, für deren Unterhalt und Erziehung die Gemeinde zu sorgen hat, gehören auch ausgesetzte Kinder, deren Eltern unbekannt sind, und unmündige Kinder von Bauern, welche als Rekruten abgegeben oder gänzlich verarmt gestorben sind.

§ 544.

Bestehenden Gesetzen zufolge bleibt alles Betteln untersagt, und muß selbst bei Kirchenbettlern, ehe sie als solche geduldet werden, ihre gänzliche Unvermögenheit und Hilfslosigkeit von der Gutsverwaltung bescheinigt sein.

F.

Verpflegung der Wahnsinnigen und der mit ansteckenden Krankheiten Behafteten.

§ 545.

So lange, als zur Verpflegung der Wahnsinnigen, welche sich in der Gemeinde befinden, und der mit epidemischen und ansteckenden Krankheiten Behafteten, welche sich in der Gemeinde befinden, noch nicht besondere Anstalten als: Irren- und Krankenhäuser errichtet sind, liegt es jeder Gemeinde ob, mit gemeinsamen Kräften Maßregeln zu ergreifen, um dem vorzubeugen, daß von Wahnsinnigen kein Schaden angerichtet werde, und die Ausbreitung ansteckender Krankheiten abzuwenden.

G.

Feuersbrunst und Waldbrand.

§ 546.

Bei entstandener Feuersbrunst und bei Waldbrand sind die Glieder des Gemeindegerichts verpflichtet, mit allen in der Gemeinde befindlichen Löschinstrumenten zu Hilfe zu eilen, wobei sie saumselige Mitglieder der Gemeinde zur Hilfsleistung anzuhalten und überhaupt über die Ausführung folgender Vorschriften zu wachen haben:

1) Da Feuerschäden mehrentheils nur durch Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit entstehen, so muß das Gemeindegericht mit Hilfe der Gutsverwaltung die nächste Veranlassung zu erforschen suchen, und denjenigen, durch dessen Nachlässigkeit Anderen Schaden erwachsen ist, zur Schadloshaltung anhalten.

2) In jeder Gemeinde sollen auf fünf Pachtstellen zwei Eimer und bei jedem Wirthe oder Pächter ein Feuerhaken von 2 bis 3 Faden Länge, ein Löschwischer und ein frei hängendes Schallbrett vorhanden sein.

3) Wenn in einem Hause oder in einer Stube Feuersgefahr entsteht, so soll an dem Schallbrett sogleich Lärm geschlagen werden, damit die Nachbarn die Feuersbrunst und deren Nähe erfahren. Die übrigen Bewohner des Gesindes aber stopfen nicht nur eiligst die Thüre der Stube, sondern auch, um alle Zugluft zu hindern, die geringste Oeffnung zu und suchen auf diese Weise das Feuer in seinem Entstehen zu ersticken.

4) Ist das Lärmzeichen gegeben und das Feuer entdeckt worden, so müssen sämmtliche Bauerwirthe und Pächter sogleich mit den Löschinstrumenten und Leitern sich an den Ort der Gefahr begeben, die Knechte aber mit Wasserfuhren und mit vereinten Kräften sich bemühen, den Ausbruch des Feuers zu unterdrücken.

5) Ein Glied des Gemeindegerichts dirigirt die Löschanstalten, und jeder ist ihm zu folgen verbunden. Ohne seinen Zulaß darf nichts niedergerissen werden. Es fertigt auch sogleich an die Gutsverwaltung eine Nachricht von der Feuersgefahr ab; desgleichen läßt es die geretteten Sachen an einen Ort zusammentragen, behält solche unter Aufsicht und sorgt für ihre Sicherheit.

6) Alle bei einem Feuerschaden gegenwärtigen Menschen sind beim Löschen hilfreiche Hand zu leisten verbunden; das anwesende Gemeindegerichtsglied läßt, wenn es wegen zu großer Entfernung des Wassers oder aus sonst einer Ursache an Hilfe fehlt, von neuem

Lärm schlagen und sind in diesem Falle die Wirthinnen und alle erwachsenen Personen weiblichen Geschlechts auch zu Hilfe zu eilen verbunden. Wer aber nicht zu Hilfe kommt, oder gegenwärtig zwar, doch keine leistet, verfällt in Strafe.

7) Machen, um die Verbreitung des Feuers zu hindern, Localumstände das Abdecken der zunächst unter dem Winde belegenen Häuser nothwendig, so soll sich dem Niemand bei schwerer Verantwortlichkeit widersetzen.

8) Benachbarte Höfe sind zu gegenseitiger Hilfsleistung bei entstandener Feuersgefahr verbunden.

9) Uebrigens sind die Gutsverwaltung und die Landpolizei verpflichtet darüber zu wachen, daß bei Anlegung neuer Gebäude, bei Erbauung von Schmieden und Küchen und bei Reparaturen der Oefen und Schornsteine alle nöthigen Vorsichtsmaßregeln getroffen werden.

10) Bricht auf dem herrschaftlichen Hofe Feuer aus, so müssen die Bauern des Gutes oder die etwa näher wohnenden fremden Bauern sich sogleich mit allen Löschwerkzeugen zum Löschen einfinden, und in der Art wie von ihnen verlangt wird Hilfe leisten; in solchen Fällen nimmt der anwesende Kirchspielsrichter die geretteten Sachen unter seine Aufsicht.

11) Wenn Wälder, Büsche, Haiden u. dgl. durch Unvorsichtigkeit oder Zufall in Brand gerathen, so sollen die benachbarten Bauern, fremde und eigene, mit Beilen und Schaufeln zu Hilfe eilen, um durch Grabenziehen und Niederhauen und Entfernung der Aeste und Gesträuche die Verbreitung des Feuers zu verhindern.

§ 547.

Zu dem Neubau der durch das Feuer zerstörten Häuser und Gebäude haben sämmtliche Pächter der Gemeinde nach Verhältniß der Größe ihrer Grundstücke durch Hergabe von Stroh und Anfuhr der Materialien Beihilfe zu leisten.

§ 548.

Die in der Gemeinde vorhandenen Grundeigenthümer sind von der im § 547 getroffenen Bestimmung ausgenommen; sie nehmen weder an der den anderen Gemeindegliedern zu gewährenden Bauunterstützung Antheil, noch dürfen sie selbige abseiten der Gemeinde beanspruchen, falls nicht darüber eine besondere Vereinbarung zwischen dem Grundeigenthümer und der Gemeinde geschlossen worden ist.

II.

Vieh- und Pferdeseuche.

§ 549.

Bei dem ersten Ausbruch einer Vieh- oder Pferdeseuche setzt das Gemeindegericht die Gutsverwaltung sofort davon in Kenntniß, welche ihrerseits darüber dem Ordnungsgerichte des Kreises berichtet. Dabei müssen noch folgende Vorschriften beobachtet werden:

1) Alle Polizeien sehen darauf, daß Niemand in einer seuchhaften Gegend Pferde und Vieh kaufe und verkaufe und dadurch die Seuche nach anderen Gegenden verbreite. Wer es gleichwol thut und durch solchen Ungehorsam eine Ansteckung veranlaßt, zahlt ein Lof Roggen oder dessen Geldeswerth in die Gebietslade oder aber unterliegt nach Umständen einer Polizeistrafe gemäß § 1061.

2) Wenn Jemand wissentlich Pferde oder anderes Vieh aus einer seuchhaften Gegend in eine gesunde bringt, ein Anderer aber, der von der Seuche weiß, dasselbe kauft, so sind beide gleicher Strafe unterworfen. War aber dem Käufer die Seuche unbekannt, so ist der Verkäufer, wenn das von ihm verkaufte Pferd oder Stück Vieh fallen sollte, zur Wiedergabe des für das Pferd oder Stück Vieh erhaltenen Kaufgeldes an den Käufer verpflichtet.

3) In die im ersten Punkt festgesetzte Strafe verfällt derjenige:

   a) welcher das kranke Vieh nicht von dem gesunden absondert und dadurch zur Verbreitung der Seuche beiträgt;

   b) welcher ein gefallenes Pferd oder Stück Vieh nicht unaufhältlich an einem von Weideplätzen entfernten Ort wenigstens 5 Fuß tief verscharrt;

   c) welcher da, wo wirklich eine Pferde- oder Viehseuche herrscht, dem gefallenen Thiere die Haut abzieht;

   d) welcher mit ansteckender Krankheit behaftetes Vieh oder überhaupt krankes Vieh dahin, wo die Gesindesheerde oder aber einzelnes Vieh zu weiden pflegt, treiben läßt;

   e) welcher ein räudiges Pferd mit gesunden Pferden zusammenstellt und nicht sogleich kuriren läßt;

   f) welcher die ersten Anzeichen, die von einer ansteckenden Krankheit unter Pferden und Vieh sich in der Gemeinde offenbaren, nicht sogleich dem Gemeindegerichte kund thut.

I.

Theilnahme an den öffentlichen Bauten.

§ 550.

Alle öffentlichen Bauten zu denen die Bauergemeinden verpflichtet sind, wie Quartierhäuser, Postirungen ꝛc. sind gleichzeitig Obliegenheiten des Hofes- wie des Gehorchslandes der resp. Güter. Ersteres muß sämmtliches benöthigte Baumaterial, mit Ausnahme des Strohes, sowie alle baaren Ausgaben zum Bau prästiren. Von dem Gehorchslande, und zwar durch die einzelnen Inhaber desselben nach Verhältniß der Größe ihrer Grundstücke, ist die Anfuhr der Materialien, die Zahl der erforderlichen Arbeiter und endlich das nöthige Stroh zu stellen. Hierher gehören jedoch nicht Bauten, die ausschließlich zum Nutzen der Gemeinde geschehen, wie Magazinhäuser und Aufbau von Gesindeswohnhäusern unter Betheiligung der Gemeinde; auch nicht lutherische Kirchen, Pastorate und Küsterwohnungen oder Parochial-Schulhäuser. Erstere Bauten werden von der Bauergemeinde ohne Betheiligung des Hofes bewerkstelligt, in Betreff der Uebrigen sind die in den §§ 587 und 588 dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen genau zu befolgen.

K.

Lostreiberwesen.

§ 551.

Bauergemeindeglieder, die weder selbstständige Grundeigenthümer sind, noch in einem gesetzlichen Pacht- oder Dienstverhältniß zu anderen Gemeindegliedern stehen und der Gemeinde zur Last fallen und deren Unterstützung beanspruchen, ohne doch gesetzlich als gänzlich erwerbsunfähig anerkannt und ohne mit dem gehörigen Armenschein versehen zu sein, werden unter dem gemeinsamen Namen Lostreiber begriffen und sollen gesetzlich nicht geduldet werden.

§ 552.

Wo sich bereits gegenwärtig innerhalb einer Bauergemeinde eine mehr oder weniger große Anzahl sogenannter Lostreiber vorfindet, hat solche Gemeinde die geeigneten Maßregeln zu ergreifen, um selbige so viel als möglich zu einer regelmäßigen und gesetzlichen Lebensweise zurückzuführen und um dem vorzubeugen, daß sich künftig keine neuen Lostreiber mehr in der Gemeinde zu bilden vermögen.

§ 553.

Zu solchem Ende hat zuvörderst jede Bauergemeinde genau zu ermitteln, wie viele wirkliche Lostreiber sich in ihrer Mitte befinden, und welche

von den zu ihrer Anzahl gerechneten Individuen namentlich als eigentliche Gemeindearme anzusehen, und als solche mit Armenscheinen auszustatten und in die Armenverzeichnisse einzutragen sind.

Kranke, Altersschwache und ganz oder theilweise Arbeitsunfähige.

§ 554.

Alle Altersschwache, Verkrüppelte, Kranke und Bettler, welche als vollkommen arbeits- und erwerbsunfähig erkannt worden sind, werden in die Classe der Armen aufgenommen und mit den vorschriftmäßigen Armenscheinen versehen; ihnen wird die nothwendige regelmäßige Unterstützung zugewiesen und werden sie zugleich definitiv aus der Zahl der sogenannten Lostreiber ausgeschlossen.

§ 555.

Bei allen übrigen Individuen, die zwar nicht gänzlich arbeitsunfähig sind und sich als Ackerbauer oder Handwerker ernähren, indessen zu verkrüppelt, altersschwach oder kränklich sind, um ihren vollständigen Lebensunterhalt zu verdienen, ist auszumitteln und durch Entscheidung der Gutsverwaltung oder im Streitfalle durch Entscheidung des Kirchspielsrichters festzustellen, wie groß der Bedarf ist, welchen die Gemeinde jährlich zum Unterhalt solcher Individuen zuzuschießen haben wird. Diejenigen, die eine Unterstützung erhalten sollen, sind mit Angabe des Betrages der letzteren in das Armenverzeichniß aufzunehmen und hat die Gemeinde die zur Ausreichung bestimmten Unterstützungen in derselben Grundlage wie alle anderen Armen-Unterstützungen zu verabreichen.

§ 556.

Im Uebrigen aber kann die Gemeinde den theilweise arbeitsfähigen Lostreibern einstweilen ihren eigenen Erwerb unter folgenden Bedingungen annoch für deren Lebensdauer gestatten:

a) Den Lostreibern, welche eine eigene abgesonderte Wohnung und auch Vieh, wenigstens ein Pferd und eine Kuh besitzen und ein Stück Land bearbeiten, kann solches Land, wenn die Gemeinde es angemessen findet, bis zu ihrem Lebensende belassen werden; jedoch sind sie verbunden, ihre Kinder, sobald selbige das Alter von 14 Jahren erreicht haben, nach Anweisung des Gemeindegerichts in Dienst zu geben. Das Gemeindegericht kann übrigens unter Zustimmung der Gutsverwaltung eines der Kinder bei den Eltern zu deren Pflege und Unterstützung lassen; in letzterem Falle haben aber die Eltern für die über die festgesetzte Zeit hinaus bei ihnen belassenen Kinder

keinen Anspruch auf Unterstützung. Nach erfolgtem Ableben solcher Lostreiber stehen deren Kindern außer der Jahresrente keine weiteren Rechte auf das von ihren Eltern benutzte Landstück zu und sind ihrerseits in Grundlage der allgemeinen Regeln über die Art der Nutzung von Grundstücken des Gehorchslandes durchaus keine weiteren Ansprüche auf Fortsetzung der ihren Eltern eingeräumten Nutzung zulässig.

b) Bei solchen Lostreibern, die keine eigene Wohnung haben, sondern Miteinwohner bei anderen Gemeindegliedern sind, und obgleich krüppelhaft, altersschwach oder kränklich, doch ein Stückchen Land zu ihrer theilweisen Ernährung bearbeiten, bestimmt das Gemeindegericht, unter Genehmigung der Gutsverwaltung, ob ihnen noch ferner die Landbearbeitung für ihre Lebenszeit gestattet sein soll oder nicht. Im ersten Fall ist dasjenige Bauer-Gemeindeglied, bei welchem der Lostreiber seither Wohnung gehabt, verpflichtet, ihm dieselbe gegen eine vom Gemeindegerichte zu bestimmende Vergütung auch noch für die fernere Lebensdauer zu belassen. Die Vergütung, soweit der Lostreiber sie nicht selbst aus dem Ertrage seiner Arbeit herzugeben vermag, hat die Gemeinde als Armen-Unterstützung zu verabfolgen; jedoch soll dieselbe nicht in Korn, sondern in Erlaß eines Theils der öffentlichen Leistungen bestehen.

c) Verstehen dergleichen zum Erwerbe nicht vollständig fähige Individuen ein Handwerk, so soll ihnen ein Handwerksschein ertheilt werden und die Ausübung ihres Handwerkes gestattet sein. Ihr Erwerb, wenn auch geringfügig und unzureichend, mindert dennoch die Kosten, welche der Gemeinde durch Ernährung solcher Menschen erwachsen.

§ 557.

Jedenfalls steht es dem Gemeindegericht unter Zustimmung der Gutsverwaltung vollkommen frei, den in § 556 sub a und b bezeichneten Lostreibern die weitere Nutzung von Landstücken sofort und gänzlich zu untersagen, in welchem Falle sie in die Kategorie der Gemeindearmen aufzunehmen und in derselben Weise wie letztere zu ernähren sind.

§ 558.

Die Zuschüsse, welche die Gemeinde dem theilweise erwerbenden Lostreiber mit Zustimmung der Gutsverwaltung verabfolgt, sind nach beendigter Einsammlung der Magazinbeiträge eines jeden Jahres in monatlichen Quoten, oder nach dem Ermessen des Gemeindegerichts in noch kleineren Theilen und verhältnißmäßig kürzerer Frist zu verabfolgen.

Gesunde und arbeitsfähige Individuen.

§ 559.

Alle Lostreiber, die gesund und in dem Alter sind, sich ihren Unterhalt durch eigene Arbeit verdienen zu können, sind dazu in soweit es nöthig anzuhalten. Wollen selbige aus Faulheit oder Fahrlässigkeit keine Arbeit suchen, oder können sie solche nicht finden, so weist das Gemeindegericht ihnen Arbeit nach oder an und gebraucht falls erforderlich Gewalt, um sie zur Leistung solcher Arbeiten zu zwingen. Wenn aber diese Maßregeln erfolglos bleiben, so wendet sich das Gemeindegericht an die höhere Obrigkeit mit der Bitte um Entfernung solcher der Gemeinde schädlicher Mitglieder aus der Gemeinde.

§ 560.

Besitzen dergleichen Lostreiber eigene abgesonderte Wohnungen und Vieh, wenigstens ein Pferd und eine Kuh, und bearbeiten sie Land (ohne jedoch Pächter oder gesetzlich mit Land gelohnte Dienstboten zu sein), so kann die Gutsverwaltung ihnen solches Land auch zu fernerer Nutzung gestatten. Dieses ist jedoch nur dann zulässig, wenn der Inhaber des Grundstücks, auf welchem sich der Lostreiber befindet, also der Pächter, der bäuerliche Grundeigenthümer oder der Gutsherr selbst, durch Zutheilung von Hofes- oder Gehorchsland, die beregte Landstelle bis zu dem Betrage vergrößert, daß bei regelmäßiger landesüblicher Benutzung des gesammten angewiesenen Areals dasselbe zur Ernährung einer Familie hinreichend erscheint.

§ 561.

Es muß jedoch der Lostreiber als Aequivalent für das ihm eingeräumte Areal entweder dem Hofe eine bestimmte Pachtleistung prästiren, oder aber für den Pächter, auf dessen Pachtstück er sich befindet, einen verhältnißmäßigen Theil des Gehorchs oder der Pachtzahlung leisten.

§ 562.

Das Bestehen von Pachtstellen, welche durch nachträgliche Completirung von bis zum J. 1849 im Besitz von Lostreibern gewesenen Landstücken entstanden sind, ist nur dann zulässig, wenn dem betreffenden Kirchspielsgerichte innerhalb zweier Jahre, von Emanation der Bauer-Verordnung v. J. 1849 an gerechnet, der durch § 618 jener Verordnung vorgeschriebene Nachweis genügend geliefert worden war.

§ 563.

Sobald eine auf solche Weise entstandene kleinere Pachtstelle mit einem angrenzenden größeren Grundstücke in einherrigen Besitz gelangt, so

muß sie mit letzterem dergestalt vereinigt werden, daß sie für immer aufhöret, für sich als abgesonderte Landstelle zu existiren.

§ 564.

Was diejenigen arbeitsfähigen Lostreiber anbetrifft, die zwar Vieh, d. h. wenigstens ein Pferd und eine Kuh, besitzen, aber keine eigene Wohnung haben, sondern als Miteinwohner bei anderen Gemeindegliedern Land bearbeiten, so darf das Gemeindegericht ihnen unter Zustimmung der Gutsverwaltung die fernere Nutzung solchen Landes für ihre Lebenszeit gestatten. Solches ist jedoch nur unter der Bedingung zulässig, daß die gedachten Lostreiber dem Hofe eine von diesem und dem Gemeindegericht zu bestimmende Anzahl von Arbeitstagen leisten, oder eine entsprechende Zahlung entrichten. Die in solcher Grundlage prästirte Arbeitsleistung oder Zahlung ist von der laufenden Pacht des Grundstücks in Abrechnung zu bringen, auf welchem sich der betreffende Lostreiber befindet.

§ 565.

Eine solche Landnutzung kann dem Lostreiber nur dann gestattet werden, wenn das von ihm bearbeitete Landstück zu seiner und seiner Familie Ernährung ausreicht oder bis zu der hierzu erforderlichen Ausdehnung vom Hofe oder dem Pächter erweitert worden ist, wobei dasjenige Bauergemeindeglied, bei welchem der Lostreiber wohnt, die Verantwortung dafür übernimmt, daß das dem letzteren eingeräumte Feld regelmäßig und landesüblich bearbeitet und weder Stroh noch Futter von demselben verkauft wird.

§ 566.

Hat der Pächter oder Grundeigenthümer, bei welchem der Lostreiber einwohnt, ein Mal die damit verbundenen Verpflichtungen übernommen, und ist dem Lostreiber in Folge dessen die Landesnutzung für seine Lebenszeit gestattet worden, so kann ersterer ihm die Wohnung nicht mehr willkührlich entziehen, sondern hat sich nach der contractlichen Abmachung zu richten.

§ 567.

Lostreibern, welche Land bebauen, ohne eigenes Vieh, d. h. wenigstens ein Pferd und eine Kuh, zu haben, ist sofort jede Landnutzung zu untersagen und ist überdies dafür Sorge zu tragen, daß sie sich als Knechte einen Dienst suchen, widrigenfalls sie als Herumtreiber betrachtet werden und gleich diesen durch Zwang zur Arbeit anzuhalten oder aus der Gemeinde zu entfernen sind. (s. § 575 u. ff.)

§ 568.

Bei allen Lostreibern, welche vorgeben, ihre Nahrung in einem Handwerk oder Gewerbe zu finden, ist sofort zu untersuchen, ob sie wirklich des

von ihnen angegebenen Handwerks oder Gewerbes kundig sind. Ergiebt sich ihre Angabe als wahr, so hat die örtliche Gutsverwaltung in Gemeinschaft mit dem Gemeindegericht zu bestimmen, ob dem betreffenden Individuum ohne Nachtheil für die Gemeinde die Existenz blos auf sein Gewerbe hin zu gestatten, oder aber dasselbe anzuhalten sei, sich in ein bestimmtes regelmäßiges Dienstverhältniß zu begeben.

§ 569.

Gestattet die Gutsverwaltung einem Gemeindegliede sich blos durch ein Gewerbe oder Handwerk zu ernähren, so ist dasselbe gehalten, sich vom Kirchspielsrichter einen förmlichen Handwerksschein zu erbitten und sich desfalls bei selbigem als kundigen Handwerker nachzuweisen.

§ 570.

Nur diejenigen Gemeindeglieder, welche mit einem Handwerksschein versehen sind, dürfen in der Gemeinde ohne sonstige regelmäßige Geschäfte als Handwerker leben, dagegen sind alle Personen, denen ein solcher Handwerksschein aus irgend einem Grunde versagt wird, gehalten, in ein Dienst oder Pachtverhältniß zu treten, widrigenfalls sie in die Kategorie der Herumtreiber fallen und als solche zur Arbeit Zwangsweise angehalten, oder aus der Gemeinde entfernt werden. (s. § 575 et seq.)

§ 571.

Gemeindeglieder, die zwar im Stande und auch Willens sind, sich selbst als Knechte oder Arbeiter zu ernähren, aber für eine zahlreiche Familie den nöthigen Unterhalt nicht erschwingen können und deshalb als Lostreiber leben, hat das Gemeindegericht, falls sie sich nicht bis spätestens 2 Wochen vor dem Georgitage über die Erlangung eines festen Dienstverhältnisses gehörig auszuweisen vermögen, von sich aus in Dienst zu verdingen. Das Gemeindegericht ist gleichermaßen befugt, ihnen gegen entsprechenden Lohn in- oder außerhalb der Gemeinde Arbeit anzuweisen. Der Lostreiber darf sich der Uebernahme solcher Arbeiten nicht entziehen, widrigenfalls er als Herumtreiber zu betrachten und mit ihm gemäß § 575 u. ff. zu verfahren ist.

§ 572.

Hat die Gemeinde einen Lostreiber in Dienst oder Arbeit verdungen, so empfängt sie allen Lohn oder Erwerb desselben, mit Ausnahme des zu seinem eigenen Unterhalt nothwendigen Theiles. Dagegen sorgt die Gemeinde für die hilflosen Eltern oder Angehörigen und Kinder des Lostreibers, welche sie entweder auch in Dienst giebt oder aber, falls solches nicht möglich, als Arme unterstützt.

§ 573.

Als Herumtreiber endlich werden diejenigen Bauergemeindeglieder betrachtet, die weder zur Classe der Grundeigenthümer oder Pächter, noch zu der der Dienstleute, noch zur Zahl der gesetzlich etablirten Handwerker gehören, ohne bestimmte Beschäftigung und feste Wohnung in der Gemeinde befunden werden und dennoch keinen Armenschein erhalten können, weil sie ihrem Alter und Gesundheitszustande nach als arbeits- und erwerbsfähig zu betrachten sind.

§ 574.

Jedes arbeitsfähige Gemeindeglied, das sein 17. Lebensjahr überschritten hat, wird, falls es hinsichtlich seiner Subsistenz weder durch die Mittel seiner Familie, noch durch eigene Arbeit gesichert ist, der Classe der Herumtreiber zugezählt, sobald es an dem Georgitage eines jeden Jahres keinen gesicherten Erwerb, sei es durch Dienst oder ausreichende Lohnarbeit, nachzuweisen vermag.

§ 575.

Alle diese Individuen, da sie der Gemeinde sowol hinsichtlich ihrer Abgabenquoten, als auch hinsichtlich ihres Unterhaltes mehr oder weniger zur Last fallen, werden der Gemeindeverwaltung behufs beliebiger Verwendung zur Disposition gestellt. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt unter Zustimmung der Gutsverwaltung:

a) dieselben in Dienst in- und außerhalb der Gemeinde zu verdingen und sie zum Austritt aus dem Gemeindeverbande und zum Eintritt in andere Gemeinden, welche darin willigen, zu zwingen.

b) dieselben gegen verhältnißmäßigen Lohn oder unter Sorge für ihren Unterhalt zur Arbeit zu verwenden, namentlich zu allen der Gemeinde obliegenden öffentlichen Arbeiten, wie Bau und Reparatur der Wege, wie zu sonstigen publiken Bauten.

c) dieselben an andere Höfe, Gemeinden oder Unternehmer öffentlicher Bauten als Arbeiter gegen Lohn oder Unterhalt zu verdingen, namentlich zum Chausséebau oder in Fabriken u. s. w.

§ 576.

Bei jeder Rekrutirung ist aus der Gesammtzahl der gemäß § 573 bis 575 als Herumtreiber anerkannten und der Gemeinde zur Last fallenden Lostreiber, insofern sie zum Militairdienste tauglich sind, eine besondere Classe zu bilden, welche vorzugsweise vor den übrigen Gemeindegliedern unter sich zu loosen und für die Gemeinde die Rekruten zu stellen hat. Bei Präsentation solcher Lostreiber zur vorzugsweisen Abgabe als Rekruten ist jedes Mal ein Attest des Kirchspielsgerichts darüber vorzustellen, daß alle in dieser Verordnung vorgeschriebenen Maßnehmungen, um die Lostreiber auf die

gesetzlichen Erwerbsverhältnisse als Pächter, Dienstboten oder Handwerker zurückzuführen, ohne Erfolg angewandt worden sind. Wenn ein solches Zeugniß fehlt, ist die vorzugsweise Empfangnahme des Lostreibers als Rekruten zu verweigern.

Anmerkung. Da die auf Pässe aus der Gemeinde entlassenen Individuen nicht zu den Lostreibern zu zählen sind, so haben dieselben auch nicht in der Lostreiber-Classe sondern nach ihrem Alter und ihren Familienverhältnissen in einer der in dem örtlichen Rekruten-Reglement verordneten Classen zu loosen.

§ 577.

Sollte es der Gemeindeverwaltung trotz aller Bemühungen nicht gelingen, für die ihr zur Disposition gestellten Lostreiber einen Erwerb und Unterhalt zu ermitteln, so hat dieselbe unter namentlicher Angabe derselben und Anführung der veranlassenden Umstände dem örtlichen Kirchspielsrichter zu berichten und dessen Hilfe in Anspruch zu nehmen. Der Kirchspielsrichter bemüht sich sodann einen Erwerb und Unterhalt für die betreffenden Individuen zu finden, welche gehalten sind, sich allen seinen Anordnungen zu unterwerfen.

§ 578.

Gelingt auch dem Kirchspielsrichter die Ermittelung einer angemessenen Unterbringung und Verwendung der Lostreiber nicht, so hat derselbe sofort unter Anschluß der Acten und seines Gutachtens an den Civil-Gouverneur zu berichten und um Verwendung solcher der Gemeinde schädlichen Individuen zur Kronsarbeit oder zur Uebersiedelung nach anderen Orten vorzustellen. Der Civil-Gouverneur hat sodann derartige Sachen in der Gouvernements-Regierung prüfen zu lassen und in denjenigen Fällen, wo die Regierung die Abgabe der unverbesserlichen Lostreiber in den Militairdienst oder deren Versendung zum Wohnen in entfernten Gouvernements verfügt, jedes Mal dem General-Gouverneur zur Beprüfung und Bestätigung vorzustellen.

§ 579.

Damit die Uebersiedelung der Lostreiber, soweit es möglich, nach solchen Orten Livlands oder der benachbarten Gouvernements bewerkstelligt werde, wo Mangel an Arbeitern stattfindet, sind alle Gutsbesitzer und Gemeinden, welche geneigt sind, dergleichen Individuen unter bestimmten Bedingungen bei sich anzusiedeln, aufzufordern, hiervon bei dem Livländischen Civil-Gouverneur Anzeige zu machen.

§ 580.

Jeder Lostreiber, welcher als Herumtreiber der Bauergemeinde zur Disposition gestellt ist, ist sofort allen Zwanges zur Arbeit und zum Dienst entbunden, sobald er einen gesicherten Erwerb oder Dienst bis zum nächsten

St. Georgitage nachweiset. Simulationen von Dienstverträgen jedoch haben für alle dabei Betheiligte, d. h. sowol für den angeblichen Dienstherrn, als auch für den angeblichen Dienstboten strengste Bestrafung wie für Betrug zur Folge.

§ 581.

Bei allen, die Beseitigung des gesetzlich verbotenen Lostreiberwesens betreffenden Maßnehmungen hat die Gemeindeverwaltung von sich aus, jedoch unter Genehmigung der örtlichen Gutsverwaltung zu verfahren. Sollten Klagen von Seiten der Lostreiber oder Einsprache der Gutsverwaltung gegen einen Beschluß der Gemeindeverwaltung vorkommen, so steht dem Kirchspielsrichter die desfallsige Entscheidung zu, welcher überhaupt die amtliche Controle darüber zu führen hat, daß alles gesetzlich Vorgeschriebene hinsichtlich der Lostreiber strenge und pünktlich in Ausführung komme.

§ 582.

Die oben bezeichneten Maßnehmungen bezwecken die definitive Beseitigung der vorhandenen Lostreiberclasse. Andererseits muß auch genau darauf geachtet werden, daß Lostreiber nicht wieder in irgend einer Gemeinde von neuem entstehen.

§ 583.

Zu diesem Behufe haben die localen Polizeibehörden, namentlich die Gemeindegerichte, die Gutsverwaltungen und die Kirchspielsrichter, jeder in seinem Jurisdictionsbezirke sorgfältig auf eine strenge Befolgung der in §§ 141—145 über die Benutzung der Buschländereien vorgeschriebenen Gesetze zu wachen, indem sich die Lostreiber vorzugsweise auf diesen zur regellosen Bearbeitung und Ausnutzung derselben niederlassen.

§ 584.

Jedes Individuum, welches sich diesen Vorschriften zuwider irgend wo als Lostreiber niederläßt, soll sofort von seiner Stelle entfernt und mit ihm nach den in §§ 575 et seq. über Herumtreiber enthaltenen Bestimmungen verfahren werden. Außerdem ist der Inhaber des Grundes und Bodens, auf welchem sich der Lostreiber niedergelassen, (also entweder der bäuerliche Pächter oder Grundeigenthümer, oder wenn solches auf Hofesland geschehen, der Gutsbesitzer) gehalten, der Gemeinde jeden Nachtheil, in welchen selbige durch den Lostreiber geräth, vollständig zu ersetzen.

§ 585.

Um zeitig jedem Versuche zu einer gesetzwidrigen Lostreiber-Niederlassung zuvorzukommen, ist jede Gemeindeverwaltung verpflichtet, zum 1. Mai eines jeden Jahres dem Kirchspielsrichter ein von der Gutsverwaltung bestätigtes Verzeichniß derjenigen Individuen, die am Georgi-Tage des Jah-

res ohne Dienst verblieben sind, vorzustellen und gleichzeitig zu bemerken, in welcher Weise selbige zum Besten der Gemeinde verwandt werden sollen.

§ 586.

Jedenfalls ist jedes Individuum, das, ohne einen Armenschein oder ordnungsmäßigen Dienst zu haben, dennoch die Gemeindeunterstützung dauernd in Anspruch nimmt, als derjenigen Kategorie anheimgefallen zu betrachten, welche der Gemeinde zur Disposition gestellt ist, und muß sich daher allen Anordnungen der Gemeindeverwaltung über seine Person fügen.

Capitel III.

Kirche und Schule.

A. Kirche.

§ 587.

Alle persönlichen Leistungen der Bauern für Kirche und Geistlichkeit, welche in Zahlungen für die Besorgung kirchlicher Amtshandlungen und Dienstleistungen und in freiwilligen Beiträgen zum Besten der Kirche bestehen, werden von jedem Bauergemeindegliede nur zum Besten der Kirche und Geistlichkeit seiner Confession entrichtet.

§ 588.

Die Erhaltung der orthodox-griechischen Kirche und deren Geistlichkeit in Livland wird von der Staatsregierung gesichert, die Erhaltung der evangelisch-lutherischen Kirchen, Geistlichkeit und Anstalten aber ist der Fürsorge des livländischen gutsbesitzlichen Adels anheimgestellt; demnach fallen die zum Besten der Kirchen auf dem Gehorchslande ruhenden Reallasten, sowol die Natural- als auch die Frohnleistungen, von der Zeit der Publication dieser Verordnung an weg, und sind aus der Zahl derjenigen öffentlichen ländlichen Leistungen, zu welchen die Bauern nach den früheren Wackenbüchern verpflichtet waren, auszuschließen.

B. Landvolk-Schulwesen.

§ 589.

Die Anlegung und Erhaltung der Bauer-Gemeindeschulen ist unmittelbare Obliegenheit der Bauergemeinde.

§ 590.

Die bisherigen Gemeindeschulen evangelisch-lutherischer Confession gehören zu den kirchlichen Anstalten; auf Grund dessen stehen sie unter der Verwaltung der kirchlichen Autoritäten. Sie sind sowol in ihrem bisherigen Bestehen und in ihrer bisherigen Verwaltung, als auch in dem Besitz des seither erworbenen Eigenthums, namentlich auch der Schulhäuser und des zur Subsistenz der Lehrer hergegebenen Landes zu erhalten. Desgleichen unterliegt auch der häusliche Unterricht der Gemeindeglieder evangelisch-lutherischer Confession nach wie vor der Aufsicht der lutherischen Geistlichkeit und den lutherischen kirchlichen Behörden.

§ 591.

Die evangelisch-lutherischen Kirchspiels- oder Parochial-Schulen unterliegen ihrer seitherigen Beaufsichtigung; während die orthodox-griechischen auf Grundlage der allgemeinen Reichsgesetze ausschließlich der orthodox-griechischen Geistlichkeit und dem Heiligst dirigirenden Synod unterworfen sind.

§ 592.

Der seitherige Bestand und Besitz der gegenwärtigen evangelisch-lutherischen Parochial-Schulen verbleibt in jeder Beziehung unverändert und gesichert.

§ 593.

Die Beaufsichtigung der bereits bestehenden evangelisch-lutherischen Gemeinde- und Kirchspielsschulen, die Förderung derselben und Errichtung neuer, unterliegt in höchster Instanz der Ober-Landschulbehörde, welche aus den 4 Oberkirchenvorstehern, dem Livländischen General-Superintendenten und einem Schulrathe, welchen die Livländische Ritterschaft erwählt, zusammengesetzt ist.

§ 594.

Die Oberlandschulbehörde trifft mit Zustimmung der Ritterschaft Anordnung zur Einrichtung, Revision und Förderung der ihr untergebenen Schulen, zur Prüfung, Besoldung und Anstellung der Lehrer, sie regelt den Geschäftsgang der ihr untergebenen Schulverwaltungen, führt unter Berathung mit dem Livländischen Provinzial-Consistorium die nöthigen Schulbücher ein, entscheidet über Anfragen und Beschwerden in Sachen der ihr untergebenen Schulen in letzter Instanz und richtet hinsichtlich der Einrichtung neuer Schulen ꝛc. soweit sie es für nothwendig erachtet, Vorstellungen an den Landtag oder den Adels-Convent.

§ 595.

Für je zwei Ordnungsgerichts-Bezirke besteht zu näherer Revision und Inspection der evangelisch-lutherischen Schulen eine Kreis-Landschulbehörde,

welche unter Vorsitz des Oberkirchenvorstehers aus je zwei von der Ritterschaft erwählten weltlichen und je zwei vom Provinzial-Consistorio erwählten geistlichen Gliedern zusammengesetzt ist. Die Kreis-Landschulbehörde kann arbitraire Strafen bis 25 Rbl. S. verhängen und requirirt, um ihre gesetzlichen oder auf höherer Anordnung beruhenden Beschlüsse in Erfüllung zu setzen, das örtliche Ordnungsgericht, wenn diese Beschlüsse auf anderem Wege nicht gehörige Erfüllung erhalten.

§ 596.

In jedem Kirchspiele werden unter Aufsicht der Kreis-Landschulbehörde und nach den Instructionen der Oberlandschulbehörde die evangelisch-kirchlichen Schulen unmittelbar beaufsichtigt und gefördert von der Kirchspielsschulverwaltung. Diese Verwaltung besteht unter dem Vorsitz eines vom Kirchspiel dazu designirten Kirchenvorstehers, aus dem Pastor loci, dem Kirchspiels-Schullehrer und einem von sämmtlichen Kirchenvormündern und Schulältesten des Kirchspiels erwählten Kirchspiels-Schulältesten. Dieselbe requirirt, wo ihren gesetzlichen Beschlüssen und Anordnungen die Erfüllung verweigert wird, die Gemeindegerichte um Ergreifung der erforderlichen executivischen Maßregeln und nöthigenfalls das Kirchspielsgericht.

§ 597.

Die Beaufsichtigung des häuslichen Unterrichts und des Unterrichts in den Gemeindeschulen der evangelisch-lutherischen Confession ist dem Kirchen-Vorsteher und dem Pastor loci übertragen; ihre Gehilfen bei Wahrnehmung dieser Obliegenheit sind der Küster, die Kirchen-Vormünder und wo diese nicht ausreichen, die Schulältesten, welche aus der Zahl der Gemeinderichter durch die locale Schulverwaltung erwählt werden.

§ 598.

Die nach § 655 der Agrar- und Bauer-Verordnung v. J. 1849 von der Livländischen Ritterschaft bei Walk errichtete Küsterschule hat den Zweck, gute Küster und Organisten für die evangelisch-lutherischen Landeskirchen und Lehrer der Kirchspielsschulen zu bilden.

§ 599.

Der Livländischen Ritterschaft ist die Bestimmung über die von ihr zur Unterhaltung der Küsterschule ein Mal oder dauernd herzugebenden Mittel vorbehalten. Die Ritterschaft hat das Recht, Berichte sowol über die Küsterschule, als auch überhaupt über das gesammte evangelisch-lutherische Landvolk-Schulwesen einzufordern.

§ 600.

Die Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichts in der Küsterschule competirt unter Mitberathung des Livl. Provinzial-Consistorii der Ober-Landschulbehörde, welche auch die Lehrer an selbiger anstellt und entläßt.

Capitel IV.

Polizeiverwaltung.

§ 601.

Die Verwaltung der Polizei und die Aufrechthaltung der öffentlichen gesetzlichen Ordnung steht zuvörderst innerhalb einer jeden Bauergemeinde dem Gemeindegerichte zu, sodann innerhalb des ganzen Gutes der Gutsverwaltung, und endlich dem Kirchspielsrichter hinsichtlich aller Güter und Gutsgemeinden seines Jurisdictions-Bezirkes.

Erste Abtheilung.

Gemeindegericht.

§ 602.

Das Gemeindegericht (über dessen Zusammensetzung und sonstigen Competenzgegenstände s. § 324—347) wacht als Polizeibehörde über Ruhe, Sicherheit und Ordnung, sowie über die Beförderung des Wohlstandes in der Gemeinde und trifft zur Vorbeugung gesetzwidriger Handlungen die nöthigen Anordnungen, von welchen die Gutsverwaltung sofort zu benachrichtigen ist. In allen Polizeisachen stellt es nicht nur auf Befehl der Obrigkeit oder auf Klage und Angabe von Privatpersonen Untersuchung an, sondern ist auch in allen, die öffentliche Ruhe und Sicherheit störenden Vorfällen von Amts wegen zur Untersuchung zu schreiten verpflichtet.

§ 603.

Zu genauerer polizeilicher Ueberwachung theilen die Beisitzer des Gemeindegerichtes hinsichtlich der polizeilichen Geschäfte den Gemeindebezirk in zwei Theile dergestalt, daß jeder Theil unter der besonderen Aufsicht eines Beisitzers steht, welcher über vorfallende Unordnungen dem Gemeindegericht bei der ersten Sitzung Anzeige zu machen und die Veranstaltung zu treffen hat, daß die Ordnungsstörer vor Gericht gestellt werden.

§ 604.

Die besonderen Verpflichtungen des Gemeindegerichts als Polizei-Instanz bestehen in Folgendem:

a) Jedes einzelne Gerichtsglied für seine Person wacht darauf, daß keine Leute ohne Pässe oder mit abgelaufenen Pässen, Bettler, Herumtreiber und Deserteure sich in der Gemeinde aufhalten und gehehlt werden. Trifft es dergleichen an, so versichert es sich derselben, liefert sie unverzüglich der Gutsverwaltung ab, und sorgt für ihre Bewahrung und Abgabe an die von der Gutsverwaltung bestimmte Behörde.

b) Das Gemeindegericht, so wie jedes einzelne Glied desselben insbesondere achtet darauf, daß sämmtliche in den §§ 551—586 hinsichtlich der Lostreiber enthaltenen Vorschriften auf das Genaueste erfüllt werden.

c) Wenn Grenzsteine oder Grenzmäler verrückt oder zerstört werden, oder sonstiger Grenzeindrang sich hervorthut, setzt das Gemeindegericht sofort die Gutsverwaltung davon in Kenntniß.

d) Bei Feuersbrunst und Waldbrand, sowie bei Pferde- und Viehseuchen ergreift das Gemeindegericht die erforderlichen und in den §§ 546—549 vorgeschriebenen Vorbeugungsmaßregeln.

e) Das Gemeindegericht leitet unter Aufsicht der Gutsverwaltung das Armen- und Unterstützungswesen in der Gemeinde, beprüft die Verhältnisse derjenigen Gemeindeglieder, die um Ertheilung eines Armenscheins nachsuchen und reicht je nach dem Befunde solchen Schein aus oder verweigert denselben.

§ 605.

Die Strafen, welche das Gemeindegericht für polizeiliche Vergehungen den Bauergemeindegliedern auferlegen darf, können sein: strenger Verweis, dem Beleidigten zu leistende Abbitte und Vergütung des Schadens; Arbeiten ohne Lohn und auf des Schuldigen eigene Kost zum Besten der Gemeinde auf höchstens drei Tage; Arrest auf höchstens drei Tage bei gewöhnlicher Kost, oder auch bei Wasser und Brod; endlich Körperstrafe mit höchstens dreißig Ruthenstreichen.

§ 606.

Bauergemeindeglieder, die ihren persönlichen Rechten nach nicht zum Bauerstande gehören, stehen zwar in allen Polizeifällen unter dem Gemeindegericht, können jedoch von selbigem nur zu Strafen verurtheilt werden, welche mit ihren persönlichen Standesrechten vereinbar sind.

§ 607.

Die im Lohn des Hofes stehenden Dienstleute und Arbeiter, Aufseher und Förster oder Buschwächter stehen gleichfalls in allen Polizeisachen unter dem Gemeindegerichte, jedoch darf dieses bei eigener Verantwortlichkeit keine verfügte Strafe ohne Bestätigung der Gutsverwaltung vollziehen.

§ 608.

Bei solchen Bestrafungen rechnet das Gemeindegericht einen Tag Arrest gleich 10 Ruthenstreichen. Kinder unter 14 Jahren und Weibspersonen bestraft es nur mit höchstens 20 Ruthenstreichen und erkennt bei Gemeindegliedern, die im öffentlichen Dienste stehen, bei Personen von mehr als 60 Jahren, bei kränklichen und schwächlichen Leuten, bei schwangeren oder stillenden Frauen nie auf körperliche Züchtigung.

§ 609.

Jedem von dem Gemeindegerichte zu einer Körperstrafe Verurtheilten steht es frei, um die Umwandlung solcher Strafe in eine Geldstrafe zu bitten, in welchem Falle ein Schlag gleich 20 Kop. S. zu rechnen ist. Jedoch hängt die Zulassung einer solchen Umwandlung in jedem Falle von dem Ermessen des Gemeindegerichts ab.

Anmerkung. Die von dem Gemeindegerichte decretirten Geldpönen, gleichviel ob solche einheimischen oder auswärtigen Gemeindegliedern auferlegt worden, kommen dem Armenfonds derjenigen Gemeinde zu Güte, zu welcher das urtheilende Gemeindegericht gehört. Ausnahmen von dieser Regel treten nur hinsichtlich der unten in den §§ 1077 und 1078 erwähnten Polizeivergehen ein. Sämmtliche vom Kirchspiels- oder Kreisgerichte verhängten Geldpönen dagegen fließen in den Armenfonds derjenigen Gemeinden, zu welchen die Verurtheilten angeschrieben sind, wenn nicht etwa das bezügliche Urtheil blos in der Bestätigung des gemeindegerichtlichen Erkenntnisses besteht.

§ 610.

Ueberhaupt muß das Gemeindegericht die Strafe nach dem Grade des Vergehens abmessen, wobei es sich nach den in den §§ 1030—1102 enthaltenen Regeln zu richten hat und niemals die Grenzen seiner Strafgewalt überschreiten darf.

§ 611.

Ein Polizeivergehen, dessen sich ein Mitglied der Bauergemeinde schuldig gemacht, wird, wenn die Gesetze nicht eine Ausnahme bestimmen, von dem Gemeindegericht am Orte des verübten Vergehens bestraft.

§ 612.

Das Gemeindegericht ist ermächtigt, gegen jedes Mitglied der Ge-

meinde, welches sich in Erfüllung seiner Verpflichtung saumselig oder widerspenstig erweist, Zwangsmaßregeln zu ergreifen und muß nöthigenfalls dem Kirchspielsgerichte darüber berichten.

§ 613.

Wenn das Gemeindegericht dem Gutsherrn wegen irgend eines Anverlangens desselben Gegenvorstellung macht und der Gutsherr selbige nicht annehmen will, so muß dem Verlangen des Gutsherrn auf dessen Gefahr und Verantwortung Genüge geleistet werden. Das Gemeindegericht ist aber befugt, sich mit der Bitte um Abstellung der gutsherrlichen Anordnung und Entschädigung der Gemeinde an das Kirchspielsgericht zu wenden. Das Kirchspielsgericht erledigt entweder die Sache oder ergreift provisorische Maßregeln.

§ 614.

Die Gutsverwaltung ist befugt, die von dem Gemeindegerichte getroffenen Verfügungen, wenn sie selbige gesetzwidrig oder ihrem Zwecke nicht entsprechend befindet, in der Ausführung aufzuhalten, jedoch nur auf eigene Gefahr und Verantwortung. Das Kirchspielsgericht erkennt sodann auf Vorstellung des Gutsherrn oder des Gemeindegerichts in der Sache.

§ 615.

Beschwerden der Gutsverwaltung und der Gemeinde über Pflichtverletzungen des Gemeindegerichts und einzelner Glieder desselben werden bei dem Kirchspielsgerichte angebracht, welches ermächtigt ist, nach Befinden der Umstände das schuldig befundene Glied des Gemeindegerichts zu seiner Pflicht zu coerciren und auf Geld zu strafen. Falls solches nicht ausreicht, kann das Kirchspielsgericht das schuldige Gemeindegerichtsglied vom Amte suspendiren, muß jedoch solchenfalls ohne Verzug dem Kreisgericht darüber vorstellen, damit dieses nach Befinden die Absetzung des Suspendirten und eine neue Wahl decretire.

Zweite Abtheilung.

Von der Gutsverwaltung als Gutspolizei.

§ 616.

Die Gutspolizei ist der Gutsverwaltung übertragen. Wenn der Gutsherr die Ausübung derselben einem anderen überträgt, so muß er seinen Stellvertreter dem Kirchspielsgerichte namhaft machen. Auf Kronsgütern überträgt der Domainenhof die Gutspolizei an wen er es für gut befindet, wovon das Kirchspielsgericht jedes Mal zu benachrichtigen ist.

Anmerkung. Wenngleich es nicht verboten ist, die Gewalt der Gutsverwaltung zeitweilig einer dem Bauerstande angehörigen, als landwirthschaftlicher Verwaltungsbeamter fungirenden Person zu überlassen, so kann doch das mit der Gutsverwaltung verbundene Recht der Hauszucht (§ 638 u. ff.) in keinem Falle dem zum Bauerstande gehörigen Repräsentanten der Gutsverwaltung übertragen werden. Das Recht der Hauszucht geht in diesem Falle auf das örtliche Gemeindegericht über.

§ 617.

Die Gutsverwaltungen sind gleich allen Bauerbehörden in allen ihren amtlichen Beziehungen vom Gebrauch des Stempelpapiers befreit.

§ 618.

Niemand kann gesetzlich als Stellvertreter in Ausübung der Gutspolizei angesehen werden, wenn nicht vorher von solcher Uebertragung der gutspolizeilichen Gewalt das Kirchspielsgericht benachrichtiget worden ist. Das Kirchspielsgericht muß diese Benachrichtigung vom Gutsherrn erhalten, wenn die Uebertragung der Gutspolizei auf einem Privatgute geschieht, und vom Domainenhofe, wenn auf einem Kronsgute die Gutspolizei irgend Jemandem überlassen wird.

§ 619.

Dem Inhaber der Gutsverwaltung ist es unbenommen, nach vorheriger Anzeige hierüber beim Kirchspielsgerichte sich auf beliebige Zeit für seine Person der gutspolizeilichen Autorität zu begeben. Die mit selbiger verknüpften Rechte und Verbindlichkeiten gehen alsdann auf das Gemeindegericht über.

§ 620.

Dasselbe Recht haben auch die auf Kronsgütern durch den Domainenhof mit Ausübung der Gutspolizei beauftragten Personen, doch müssen sie davon jedes Mal, außer der Anzeige an das Kirchspielsgericht, auch die Bezirksverwaltung der Domainen benachrichtigen.

§ 621.

Die Kirchspielsgerichte sind ermächtigt, Gutsverwaltungen, welche die zeitige Anzeige über die geschehene Uebertragung der Gutspolizei unterlassen, zur Verantwortung zu ziehen und nach Umständen mit Geldpön zu belegen.

§ 622.

Personen, welche sich das Recht der gutspolizeilichen Gewalt anmaßen, ohne daß ihnen dieselbe förmlich in vorgeschriebener Ordnung übertragen worden ist, müssen als unbefugte Executoren dieser Gewalt bestraft werden.

§ 623.

Die Gutsverwaltung sieht auf Ruhe und Ordnung im Bezirk des Gutes, hat die Aufsicht über die Gemeinde und deren Polizei und sorgt für die pünctliche Erfüllung der von ihr sowol in Rücksicht auf die Personen der Gemeindeglieder, als auch auf die Nutzung von Grund und Boden getroffenen Anordnungen. Wenn Glieder der Gemeinde den Vorschriften des Gemeindegerichts nicht Folge leisten und durch die demselben zustehende Gewalt nicht zum Gehorsam gebracht werden können, so läßt die Gutsverwaltung die Widerspenstigen verhaften und übergiebt sie der competenten Gerichtsbehörde, damit mit ihnen nach den Gesetzen verfahren werde.

§ 624.

Die Gutsverwaltung läßt Mitglieder der Gemeinde, welche ein größeres Vergehen begangen, als das Gemeindegericht bestrafen kann, verhaften und selbige der competenten Gerichtsbehörde zum gesetzlichen Verfahren übergeben.

§ 625.

Die Gutsverwaltung hat die Verpflichtung, Ruhestörer in der Gemeinde ohne Rücksicht auf Person und Amt handfest zu machen und unter Berichterstattung an das Kirchspielsgericht, dem Ordnungsgerichte zum weiteren gesetzlichen Verfahren zuzusenden.

§ 626.

Die Gutsverwaltung ist berechtigt, Personen niederen Standes, z. B. Handwerker und andere, die zum Arbeiteroklad gehören, wenn sie nicht zur Gemeinde angeschrieben sind und auf ihrem Grund und Boden sich irgend welche Vergehungen haben zu Schulden kommen lassen, zu verhaften und dem Gemeindegerichte zur gesetzlichen Beahndung für ihr Vergehen zu übergeben.

§ 627.

Die Gutsverwaltung ist gehalten, alle Verbrecher, sie mögen Bauern sein oder zu einem anderen Stande gehören, zu verhaften und an das Ordnungsgericht zum weiteren gesetzlichen Verfahren abzuschicken.

§ 628.

Obrigkeitliche Befehle, die an die Gutsverwaltung zur Publication eingesandt werden, sendet sie zu diesem Ende dem Gemeindegerichte zu, behufs Bewerkstelligung der erforderlichen Bekanntmachungen; im Falle der Nichterfüllung dessen ist die Gutsverwaltung nur für die Verzögerung der Bekanntmachung verantwortlich, wenn solche ihr zur Last fällt.

§ 629.

Die Gutsverwaltung muß darauf sehen, daß die Gebietslade und das Vorrathsmagazin vorschriftmäßig verwaltet werden, und hat die dabei wahrgenommenen Unordnungen dem Kirchspielsgerichte anzuzeigen.

§ 630.

Die Gutsverwaltung führt die Aufsicht über die richtige und zweckentsprechende Verwaltung der Gebietslade, des Gemeinde-Armenfonds und der Paßsteuer-Casse, schickt die jährlichen Umschreibungslisten sowie das Classenverzeichniß der Gemeinde und die Abgabenrepartition, nachdem sie selbige beprüft und genehmigt hat, dem Kirchspielsgericht zu und nimmt überdies die genaue Befolgung aller im § 551—586 über die Lostreiber, so wie im § 141—145 über die Nutzung von Buschland getroffenen Bestimmungen wahr.

§ 631.

Die Gutsverwaltung hat darüber zu wachen, daß die die Bauer-Jahrmärkte beziehenden Kaufleute sich des gesetzlichen Maßes und Gewichtes bedienen, und hat diejenigen unter ihnen, welche des Gebrauches oder auch nur des Besitzes von falschem Maß oder Gewicht überführt werden, der Behörde zur gesetzlichen Bestrafung abzuliefern.

§ 632.

Die Gutsverwaltung achtet darauf, daß Niemand von Bauern Korn oder andere Naturproducte, mit Ausnahme von Heu, auf dem Halme kauft. Falls sie derartige Abmachungen entdeckt, macht die Gutsverwaltung darüber Anzeige bei der competenten Behörde, welche einen jeden der Contrahenten, sowol den Käufer als auch den Verkäufer um den vollen Werthbetrag des Kaufobjects zum Besten des Gemeindearmenfonds straft.

§ 633.

Die Gutsverwaltung controlirt die Ertheilung von Dienst- und Austrittsscheinen seitens des Gemeindegerichts an Mitglieder der Gemeinde, welche diese gänzlich verlassen oder sich zeitweilig aus der Gemeinde beurlauben wollen. Ueberhaupt verpflichtet die Gutsverwaltung das Gemeindegericht darüber zu wachen, daß die Mitglieder der ihr untergegebenen Gemeinde nicht ohne solchen Schein sich außerhalb des Kirchspiels wegbegeben, sowie auch, daß Mitglieder fremder Gemeinden nicht ohne Schein sich in ihrem Bezirke aufhalten. Wenn aber die örtliche Gutsverwaltung dem Gemeindegerichte bei Ausreichung der Dienst- und Austrittsscheine widerrechtlich Hindernisse in den Weg legt, so ist der Kirchspielsrichter ermächtigt, von sich aus solche Scheine zu ertheilen.

§ 634.

Der im § 633 gedachten Ueberwachung von Seiten des Gemeindegerichts unterliegen nicht Personen, die nicht zum Bauerstande gehören und mit einer anderen gesetzlichen Legitimation versehen sind.

§ 635.

Bleibt ein Mitglied der Gemeinde über den Termin aus, auf den es den Paß erhalten hat, oder entfernt es sich ohne Erlaubniß aus dem Kirchspiel, so kann die Gutsverwaltung es als Herumtreiber in der Kirche publiciren lassen und seine Auslieferung verlangen.

§ 636.

Die Gutsverwaltung stattet nach den gegenwärtig bestehenden Vorschriften dem Ordnungsgerichte über alle außerordentlichen Begebenheiten und über Vorfälle, welche sofortige Anordnung oder Untersuchung erheischen, ohne Verzug Bericht ab.

§ 637.

Der General-Gouverneur erläßt seine Befehle an die Gutsverwaltung oder das Gemeindegericht durch das Kirchspielsgericht oder auch, wenn er es für nöthig findet, direct an die Gutsverwaltung und das Gemeindegericht, in welchem Falle ihm unmittelbare Berichte über die Erfüllung abgestattet werden müssen.

§ 638.

In den im nächstfolgenden § 639 bestimmten Fällen ist die Gutsverwaltung berechtigt, die Hauszucht in folgendem Maße zu üben: zweitägige Verhaftung bei Wasser und Brod an einem der Gesundheit nicht nachtheiligen Orte, oder Züchtigung mit 15 Ruthenstreichen auf bedecktem Körper.

§ 639.

Die Hauszucht kann von der Gutsverwaltung in den Grenzen der ihr eingeräumten Strafgewalt nur in folgenden Fällen in Anwendung gebracht werden:

1) für Störung der häuslichen Ruhe oder Ordnung auf dem Hofe durch Trunkenheit oder ungebührliche Handlungen seitens eines Arbeiters;

2) für Faulheit und Nachlässigkeit eines Arbeiters in der Erfüllung seiner Obliegenheit;

3) für Ungehorsam gegen den Gutsherrn oder andere Personen, welche von jenem die Befugniß erhalten haben Befehle zu ertheilen;

4) für Handlungen, welche dem Gutsherrn Schaden oder Nachtheil zufügen können.

§ 640.

Die Gutsverwaltung darf eine Körperstrafe nicht anders vollstrecken, als in Gegenwart zweier Zeugen. Den zur Strafe verurtheilten Bauern ist es gestattet, solche Zeuge aus der Zahl der Bauern zu erwählen, die sich zur Zeit auf dem Hofe oder in der Nähe desselben befinden und die sofort herbeigerufen werden können, um bei der Bestrafung gegenwärtig zu sein.

§ 641.

Auf den Kronsgütern steht es der Domainenverwaltung zu, zu bestimmen, wem sie daselbst das Recht der Hauszucht übertragen will. Es unterliegen jedoch die Personen, welchen der Domainenhof das Recht der Hauszucht überträgt, gleichfalls der im § 640 bestimmten Beschränkung.

§ 642.

Die Hauszucht kann nur ausgeübt werden an Hofesarbeitern und Dienstboten, an Arbeitern, die sich auf der Hofesfrohne befinden und an von der Hofeswirthschaft gedungenen Tagelöhnern, wenn sie zum Kopfsteueroklad gehören und nicht bei der Verdingung sich ausdrücklich vorbehalten haben, der Hauszucht nicht unterworfen zu sein.

§ 643.

Gemeindebeamte aus dem Bauerstande, sowie auch bäuerliche Grundeigenthümer unterliegen keinesfalls der Hauszucht, sondern können nur zufolge Spruchs der competenten Gerichtsbehörde bestraft werden.

§ 644.

In Straffällen, die der Hauszucht unterliegen, kann der Straffällige um Umwandlung der Leibesstrafe in eine Geldstrafe gemäß § 609 bitten.

§ 645.

Wenn die Gutsverwaltung die Grenzen ihrer Berechtigung überschreitet, so wird die Klage darüber bei dem Kirchspielsrichter zur Vermittelung und erforderlichen Falls zur Ergreifung provisorischer Maßregeln angebracht. Die Gutsverwaltung erklärt sich auf die Klage entweder selbst, mündlich oder schriftlich, oder durch einen Bevollmächtigten mündlich.

§ 646.

Die Gutsverwaltung kann nur durch eine allendliche Entscheidung des Departements des Hofgerichts in Bauersachen ihrer polizeilichen Gewalt

auf eine bestimmte Zeit verlustig erklärt werden. Der Beurtheilung dieser Oberinstanz ist es überlassen, nach Erfordern der Umstände auch schon während der Untersuchung der Gutsverwaltung die Ausübung der polizeilichen Gewalt zu untersagen und sie dem Gemeindegerichte zu übertragen.

§ 647.

Wenn das Hofgericht der Gutsverwaltung die Ausübung der ihr zugeeigneten polizeilichen Gewalt zeitweilig oder definitiv untersagt, so geht diese Gewalt ohne Weiteres in allen Fällen auf das Gemeindegericht über und steht demselben für die ganze Dauer, wo die Gutsverwaltung sie nicht ausübt, zu. Die Gutsverwaltung hat in solchem Falle nicht das Recht, eine Competenz, die ihr selbst nicht mehr zusteht, auf einen Stellvertreter zu übertragen. Wenn aber dem Verwalter des Gutes die ihm überlassene polizeiliche Gewalt, welche der Gutsverwaltung zugeeignet ist, genommen wird, so steht es dem Gutsbesitzer frei, entweder selbst diese Gewalt zu übernehmen, oder sie einem Dritten zu übertragen.

§ 648.

In allen Fällen, wo der Gutsherr die Gutsverwaltung nicht selbst, sondern durch einen Stellvertreter ausübt, bleibt ersterer dennoch für den Mißbrauch, dessen sich solcher Stellvertreter in Ausübung der polizeilichen Gewalt schuldig machen sollte, verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit des Gutsbesitzers besteht darin, daß er die von Gerichts wegen dem Stellvertreter dictirten Strafen, falls dieser nicht zahlungsfähig ist, zu erlegen hat; der Gutsbesitzer behält jedoch das Recht des Regresses gegen die Schuldigen.

Dritte Abtheilung.

Vom Kirchspielsgerichte.

(Organisation. — Polizei. — Verwaltung.)

§ 649.

Die Handhabung der Polizei in höherer Instanz und die Controle und Ueberwachung der inneren Verwaltung in den Bauergemeinden ist den in Livland bestehenden 27 Kirchspielsgerichten für ihre im Verzeichniß sub litt E angegebenen Kirchspielsgerichtsbezirke anvertraut.

Anmerkung. Für das Patrimonialgebiet der Stadt Riga besteht ein besonderes Patrimonial-Kirchspielsgericht. (§ 763.)

§ 650.

Jedes Kirchspielsgericht besteht aus einem Kirchspielsrichter als Vorsitzer, dreien aus den zum Kirchspielsgerichtsbezirk gehörigen Wirthen oder Pächtern zu wählenden Beisitzern und einem Notair.

§ 651.

Die Kirchspielsrichter werden vorzugsweise aus den immatriculirten livländischen Edelleuten gewählt. Jedoch sind auch Personen aller anderen steuerfreien Stände wahlfähig, insofern solche in dem betreffendem Kirchspielsgerichtsbezirke für die Dauer ihrer Amtsführung ihre Wohnung nehmen.

§ 652.

Die Wahlen der Kirchspielsrichter finden alle drei Jahre statt unter der Leitung der abgehenden Kirchspielsrichter und nach der in der Wahlordnung vom 12. Februar 1829 festgesetzten Ordnung. Ein Stimmrecht bei diesen Wahlen haben alle zum immatriculirten livländischen, oder überhaupt zum erblichen oder persönlichen Reichsadel gehörigen Gutsbesitzer des Kirchspielsgerichtsbezirks, desgleichen die Prediger der verbundenen Kirchspiele, so lange sie sich im Amte befinden und wenn zu ihren Pastoraten auf Gehorchsland ansäßige Bauern gehören, endlich Personen weiblichen Geschlechts adeliger Herkunft, welche auf ihren Namen Güter besitzen und nicht schon in der Person ihrer Ehemänner an den Wahlen theilnehmen. Der Besitzer mehrerer Güter hat nur eine Stimme und den Abwesenden ist es erlaubt, ihre Stimme schriftlich einzusenden.

§ 653.

Alle drei Jahre wählen die vom Kirchspielsrichter zusammenberufenen Gemeindegerichtsglieder jeden Kirchspiels unter Leitung des Kirchenvorstehers die Kirchspielsgerichtsbeisitzer. Wo mehr als drei Kirchspiele zu einem Bezirke gehören, sondert der Kirchspielsrichter die Gemeinde in drei besondere Abtheilungen mit möglichst gleicher Seelenzahl ab und läßt aus jeder Abtheilung von den zu ihr gehörigen Gemeindegerichtsgliedern, gleichfalls unter Leitung eines Kirchenvorstehers, einen Beisitzer wählen, so jedoch, daß aus einem Kirchspiele nicht mehr als ein Beisitzer gewählt werden darf, mit Ausnahme des im § 657 gedachten Falles.

Anmerkung. Die Anzahl der Beisitzer, welche aus den Angehörigen der orthodox-griechischen Kirche zu wählen sind, wird gemäß § 326 bestimmt.

§ 654.

Aus demjenigen Gute, welches dem Kirchspielsrichter gehört, darf kein Beisitzer gewählt werden.

§ 655.

Die Stimmenmehrheit entscheidet bei diesen Wahlen, bei Stimmengleichheit aber das Loos, ausgenommen, wenn bei der Wahl des Kirchspielsrichters ein zum livländischen immatriculirten Adel gehörender Candidat mit einem nicht zum immatriculirten livländischen Adel gehörenden Candidaten gleich viel Stimmen erhalten hat. In diesem Falle ist der Erstere, d. h. der zum immatriculirten livländischen Adel gehört, vorzugsweise zu bestätigen.

§ 656.

Der durch Stimmenmehrheit zum Kirchspielsrichter Erwählte wird dem Hofgerichts-Departement in Bauersachen, die gleichfalls durch Stimmenmehrheit zu Beisitzern Erwählten aber werden dem Kreisgerichte zur Bestätigung vorgestellt. Nach erfolgter Bestätigung vereidigt das Kreisgericht sämmtliche Glieder des Kirchspielsgerichts.

§ 657.

Bei Kirchspielsgerichten, zu welchen nicht mehr als zwei Kirchspiele gehören, werden wechselsweise von drei zu drei Jahren aus einem der beiden Kirchspiele zwei Beisitzer und einer aus dem anderen erwählt.

§ 658.

Bei Verhandlung von Rechtssachen muß der Beisitzer aus derjenigen Gemeinde, deren Sache vorgetragen wird, abtreten.

§ 659.

Der Kirchspielsrichter, sowie jeder Beisitzer muß einen Substituten haben. Mit der Wahl, Bestätigung und Vereidigung der Substituten wird es ebenso gehalten, wie mit der der Kirchspielsgerichtsglieder selbst.

§ 660.

Der Substitut tritt in die Functionen des Kirchspielsrichters ein in allen Fällen, wo entweder dieser als Gutsherr betheiligt oder in legaler Veranlassung behindert ist, sein Amt selbst zu verwalten. Sollte der Kirchspielsrichter innerhalb seines Amtstrienniums mit Tode abgehen oder seinen Posten quittiren, so übernimmt der Substitut einstweilen die Function desselben, tritt aber keineswegs in die Charge eines Kirchspielsrichters über, sondern bleibt Substitut. Deshalb muß, sobald als solches thunlich, ein neuer Kirchspielsrichter an die Stelle des abgegangenen erwählt werden. Verwaltet der Substitut das Kirchspielsrichteramt länger als einen Monat, so bezieht er für die Zeit den entsprechenden Gehalt.

§ 661.

Wenn sowohl der Kirchspielsrichter als auch sein Substitut gesetzlicher Ursachen wegen zu fungiren behindert sind, so ist das Amt derselben von einem Kirchspielsrichter oder einem Kirchspielsrichter-Substituten eines benachbarten Kirchspielsgerichtsbezirks nach der Auswahl des zuständigen Kreisgerichts zu verwalten; hierbei giebt das Kreisgericht dem Substituten den Vorzug vor dem Kirchspielsrichter.

Dem in Folge kreisgerichtlicher Substitution zur zeitweiligen Amtsverwaltung angewiesenen Kirchspielsrichter oder Substituten müssen die nöthigen Schießpferde zu seiner Fahrt zum Sitze des Kirchspielsgerichts von demjenigen Bezirke gegeben werden, wo derselbe als Stellvertreter fungiren soll.

§ 662.

Der Notair wird auf Vorstellung des Kirchspielsrichters vom Kreisgerichte angestellt und entlassen. Die Anstellung findet auf 3 Jahre statt und erhält der Notair vom Kirchspielsrichter einen festen Gehalt von wenigstens 200 Rbl. S. in der Stadt oder 150 Rbl. S. auf dem Lande. Den Amtseid leistet der Notair im Kirchspielsgerichte.

§ 663.

Wenngleich es im Allgemeinen den Kirchspielsgerichtsnotairen gestattet ist, auch noch anderweitige Aemter und Functionen zu bekleiden, sofern die Vorsitzer der resp. Gerichte sich damit einverstanden erklären und solches den allgemeinen Verordnungen über den Civildienst nicht zuwiderläuft, so darf das Amt eines Notairs doch nicht mit dem eines Predigers oder Kirchendieners vereinigt sein, ebensowenig mit dem Amte eines Gemeindegerichtsschreibers.

§ 664.

Der Notair steht ohne Ausnahme allen Kanzellei- und Rechnungsgeschäften im Kirchspielsgerichte vor, führt das Protokoll desselben und hat als förmlicher Beamte alle kirchspielsgerichtlichen Ausfertigungen zu contrasigniren.

§ 665.

Das Kirchspielsgericht hält gewöhnlich am ersten Montage eines jeden Monats seine Sitzung und setzt dieselbe bis zur Beendigung aller eingegangenen Sachen fort. Wird der Vorsitzer oder dessen Substitut verhindert die Sitzung zu halten, so läßt er am Sonntage vorher dieses in den Kirchen bekannt machen und bestimmt zugleich, an welchem Tage die Sitzung sein wird. In vorkommenden Fällen schreibt er nach Ermessen eine außerordentliche Sitzung aus und nöthigenfalls Localtermine.

§ 666.

Wird ein Beisitzer durch Krankheit oder durch andere rechtsgiltige Ursachen verhindert, den gewöhnlichen Sitzungen beizuwohnen, so benachrichtiget er davon seinen Substituten, damit derselbe statt seiner die Sitzungen im Kirchspielsgerichte abwarte.

§ 667.

Bleibt ein Beisitzer ohne rechtliche Verhinderung am Tage der gewöhnlichen Sitzung aus, so zahlt er für jeden Tag, an welchem er ausgeblieben, 1 Rbl. S. M. in den Armenfonds seiner Gemeinde.

§ 668.

Die Substituten der Beisitzer genießen während ihrer Stellvertretung nur dann den Gehalt der wirklichen Beisitzer, wenn sie über 2 Wochen hinter einander ununterbrochen sich im Amte befunden haben.

§ 669.

Die Jurisdictions-Competenz des Kirchspielsgerichts erstreckt sich über alle Personen in seinem Bezirke, sofern sie nicht zum Adel oder zu den Exemten gehören.

§ 670.

Das Kirchspielsgericht stattet in vorkommenden Fällen dem Land- und Kreisgerichte Berichte ab, an das Ordnungsgericht aber wendet es sich durch Mittheilungen und Requisitionen.

§ 671.

Der Kirchspielsrichter übt in seinem Bezirke alle Polizeigewalt aus, insoweit selbige nicht dem Ordnungsgerichte competirt. Persönlich kann er die polizeiliche Gewalt in allen den Fällen anwenden, wo es erforderlich wird, sofort eine dem Leben, der Ehre, dem Vermögen, der Ruhe oder Ordnung drohende Gefahr abzuwenden, gleichwie wenn die Anwendung irgend welcher polizeilicher Maßregeln ohne vorgängige genaue Untersuchung möglich ist, und wenn eine Strafe sofort zu vollziehen, die Sache aber überhaupt unstreitiger Natur ist. Dagegen müssen Klagen über polizeiliche Verfügungen der Gemeinderichte oder der Gutsverwaltungen und Polizeisachen, welche eine genaue Untersuchung und förmliches Urtheil erheischen, und überhaupt dem Untersuchungsverfahren unterliegen, an die volle Gerichtssitzung gelangen. Uebrigens ist dem Kirchspielsrichter überlassen, in denjenigen Polizeisachen, welche, wenngleich sie nachgehends eine genaue Untersuchung in voller Gerichtssitzung erfordern, jedoch unaufhältliche Maßregeln an Ort und Stelle erheischen, solche Maßregeln sofort direct von sich aus und ohne Betheiligung der Session zu ergreifen, oder aber zu solchem Behufe mittelst speciellen Befehls ein Glied des Kirchspielsgerichts abzuordern.

§ 672.

Das Maß der polizeilichen Beahndungen und Strafen, auf welche das Kirchspielsgericht und persönlich der Kirchspielsrichter erkennen darf, beschränkt sich auf eine Geldpön bis 12 Rbl. S., auf eine Leibesstrafe bis zu 60 Ruthenstreichen und auf Arrest oder Abgabe zur unentgeltlichen Arbeit zum Besten der Gemeinde bis zu 7 Tagen. Das Kirchspielsgericht und der Kirchspielsrichter sind befugt, alle Bauergemeindeglieder ohne Unterschied ihrer persönlichen Rechte einer Strafe zu unterwerfen; die Art der Strafe aber richtet sich jedes Mal nach den persönlichen Standesrechten des zu Strafenden.

§ 673.

Der Kirchspielsrichter ordnet die vorläufigen Maßregeln zur Abwendung von Attentaten gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit seines Bezirks auch in den Fällen an, wo die weitere Verhandlung der Sache dem Ordnungsgerichte competirt. In den erwähnten Fällen macht der Kirchspielsrichter hierüber dem Ordnungsgerichte Mittheilung.

§ 674.

Der Jurisdiction des Kirchspielsrichters unterliegen allendlich alle Diebstahlssachen, wenn das Gestohlene einen Werth von mehr als fünf Rbl. S. bis zehn Rbl. S. hat; ausgenommen sind die Sachen, welche ihrer Natur nach dem Criminalverfahren unterliegen. In derselben Grundlage unterliegen der Jurisdiction des Kirchspielsrichters alle Forst-Defraudationssachen, außer wenn sie Kronswälder betreffen, in welchem Falle sie vom Kirchspielsrichter nur mit Hinzuziehung eines Beamten der Forst-Jurisdiction und nicht über den Betrag von sechs Rbl. S. hinaus allendlich entschieden werden.

§ 675.

In Betreff derjenigen Individuen, welche die Gemeinde vorzugsweise als Rekruten abzugeben oder überhaupt der Staatsregierung zur Disposition zu Stellen wünscht, hat der Kirchspielsrichter das Erforderliche in Grundlage des § 578 wahrzunehmen.

§ 676.

Wenn sich Jemand der Erfüllung rechtskräftiger Urtheile, Entscheidungen und Verfügungen des Gemeindegerichts oder höherer Instanzen widersetzen sollte, so schreitet der Kirchspielsrichter gemäß der ihm verliehenen Executivgewalt mit Coercitiv-Maßregeln ein.

§ 677.

Der Kirchspielsrichter untersucht alle über die Gemeinde- und Gutspolizei, namentlich auch über Mißbrauch in Ausübung der Hauszucht bei

ihm angebrachten Beschwerden. Solche Beschwerden müssen bei Verlust des Klagerechts binnen 14 Tagen, von der Entscheidung oder der Anordnung der Gemeinde- oder Gutspolizei über welche geklagt wird an gerechnet, vorgebracht werden.

§ 678.

Findet das Kirchspielsgericht, daß eine Klage bei ihm von dem Beschwerdeführer frivoler oder muthwilliger Weise angebracht worden ist, so hat es das Recht, den Kläger polizeilich zu bestrafen.

§ 679.

Der Kirchspielsrichter ist nicht allein verpflichtet, ein wachsames Auge auf die Beobachtung der Gemeindeordnung zu haben, sondern auch für deren Nichtbeobachtung mit verantwortlich; demgemäß competirt ihm, die Gemeindebeamten zur Erfüllung ihrer Pflicht zu coerciren und mittelst Auferlegung von Geldpönen zum Besten des Gemeinde-Armenfonds zu bestrafen. Falls derartige Maßregeln nicht fruchten, so kann der Kirchspielsrichter die Gemeindebeamten suspendiren und berichtet darüber dem Kreisgerichte, damit dieses selbige nach Befund absetze und eine neue Wahl anordne.

§ 680.

Der Kirchspielsrichter wacht darüber, daß in allen Gemeinden seines Bezirks sämmtliche gesetzlichen Bestimmungen über die Vorraths-Magazine, über die Gemeinde-Armenfonds und die Paßgelder auf das strengste beobachtet werden. Er wacht über die Unverletzlichkeit jener gesetzlichen Bestimmungen in der hiefür vorgeschriebenen Ordnung und mittelst zu den vorgeschriebenen Terminen zu bewerkstelligenden Revisionen.

§ 681.

Beschwerden der Gemeinde wider das Gemeindegericht und die Vorsteher, oder der Vorsteher wider das Gemeindegericht über Mißbräuche in Beziehung auf die Verwaltung des Gemeindevermögens untersucht und entscheidet das Kirchspielsgericht in Grundlage des § 615.

§ 682.

Die Rekrutenloosung ist Obliegenheit des Kirchspielsrichters. Er richtet sich in solcher Beziehung nach den desfalls bestehenden Verordnungen.

§ 683.

Der Kirchspielsrichter hat die bei ihm eingereichten Umschreibungslisten sorgfältigst durchzugehen und mit einander zu vergleichen, die Ergänzung etwaniger Mängel unaufhältlich zu besorgen, die etwa fehlenden Bescheinigungen nach den vorgeschriebenen Formulairen nachholen zu lassen, die vor-

gefallenen Streitigkeiten zu entscheiden und endlich aus allen von den Gemeindegerichten eingesandten Umschreibungslisten das Gesammt-Verzeichniß für den ganzen District zusammenzustellen. Dasselbe muß formmäßig in duplo angefertigt werden, und verantwortet der Kirchspielsrichter für die Richtigkeit und Vollständigkeit desselben.

§ 684.

Die Umschreibungslisten schreibt der Notair unter Aufsicht des Kirchspielsrichters ins Reine und erhält für seine Bemühungen dabei mit Inbegriff des Schreibmaterials $1^1/_2$ Kop. S. von jeder eingetragenen Person männlichen oder weiblichen Geschlechts, sobald alle von ihm angefertigten Exemplare als richtig anerkannt worden.

§ 685.

Der Kirchspielsrichter sendet das Gesammt-Verzeichniß für die Umschreibungen aller Bauer-Gemeinden des Kirchspielsgerichtsbezirks spätestens bis zum 15. Juli eines jeden Jahres dem Landraths-Collegio ein, widrigenfalls er mit einer Geldpön bis zu dem Belange von 25 Rbl. S. M. zum Besten des Ritterschaftlichen Armenfonds condemnirt werden kann.

§ 686.

Bei vorfallenden Reichsseelen-Revisionen hat der Kirchspielsrichter für die zeitige Regulirung der Revisionslisten Sorge zu tragen.

§ 687.

Die alljährlich vom Gemeindegericht zu bewerkstelligende Abgaben-Repartition hat der Kirchspielsrichter, was die Kronsabgaben anbetrifft zu beprüfen und zu bestätigen. Zu solchem Ende werden ihm vom Gemeindegericht die vorschriftmäßigen Listen über alle der Kopfsteuer unterliegenden Gemeindeglieder alljährlich zugleich mit der Abgaben-Repartition zum 1. October vorgestellt.

§ 688.

Behufs der Repartition der verordneten Kirchspielsgerichts-Gehaltsbeiträge auf die auf jedem Gute oder Pastorate des resp. Kirchspielsgerichtsbezirks wohnhaften freien, zu Städten angeschriebenen Leute stellt der Kirchspielsrichter genaue Auskünfte über die Zahl solcher Leute jährlich spätestens bis zum 1. October dem Landraths-Collegio vor.

§ 689.

Dem Kirchspielsrichter liegt nicht allein die Controle der Beobachtung aller wider die Lostreiber und wegen der Gemeindearmen bestehenden Ge-

setze ob, sondern er bringt selbige auch vermöge seiner executiven Gewalt, wo erforderlich, bei eigener Verantwortung zur Ausführung.

§ 690.

Ein jedes Bauergemeindeglied, das ohne zugleich Grundeigenthümer zu sein oder in einem Pacht- oder Dienstverhältniß zu stehen ein Handwerk oder ein anderes Gewerbe treiben will, muß dazu die Genehmigung des örtlichen Kirchspielsrichters haben. Letzterer kann nach pflichtmäßiger Beurtheilung der Bitte mit jedesmaliger Hinzuziehung des Gemeindegerichts und der Gutsverwaltung die erbetene Genehmigung nach Maßgabe dessen, ob das Gewerbe, mit welchem der Bittsteller sich beschäftigen will, wirklich zu den handwerksmäßigen Gewerben gehört, ob der Bittsteller gehörige Kenntniß und Fertigkeit darin besitzt und ob ihm durch Ausübung desselben der zureichende Unterhalt gesichert erscheint oder nicht, entweder ertheilen oder verweigern. Beschwerde über die auf solche Bitte erfolgten Bescheide des Kirchspielsrichters sind bei dem Kreisgerichte anzubringen.

§ 691.

Die Kirchspielsrichter sind dem Civil-Gouverneur untergeordnet, erhalten von demselben Befehle und berichten über deren Erfüllung.

§ 692.

Beschwerden über die Kirchspielsgerichte werden in folgender Ordnung angebracht:

1) alle Beschwerden über das Kirchspielsgericht oder den Kirchspielsrichter in Polizeisachen gehen an das Kreisgericht.

2) Beschwerden über ordnungswidriges Verfahren des Kreisgerichts in Polizeisachen sind in jedem Falle bei dem Hofgerichts-Departement in Bauer-Sachen anzubringen.

3) Beschwerden über das Kirchspielsgericht oder den Kirchspielsrichter in Sachen, welche die Verwaltung der Magazine und Gebietsladen betreffen, müssen bei dem Civil-Gouverneur angebracht werden, in Sachen wegen Umschreibungen beim Kameralhof, in Sachen wegen der Rekruten-Aushebung entweder bei der örtlichen Rekruten-Empfangs-Commission oder, wenn dieselbe bereits aufgelöst ist, bei dem Civil-Gouverneur.

4) alle Beschwerden in Polizei-, Administrativ- oder Justizsachen müssen, bei Verlust des Beschwerderechts, bei der competenten Behörde oder Person innerhalb 4 Wochen von der Entscheidung oder Verfügung über welche geklagt werden soll, ab gerechnet, erhoben werden.

5) Die Anmeldung der beabsichtigten Beschwerdeführung hält nicht die Vollziehung der Entscheidung derjenigen Behörde oder Person, über welche geklagt werden soll, auf, es sei denn, daß der Beschwerdeführer bei der competenten Obrigkeit ein Inhibitorium erwirkt und solches zur Kenntniß der beklagten Behörde oder Person gelangt.

6) Dem Civil-Gouverneur steht es frei, die an ihn gelangenden Beschwerden (P. 3) der Gouvernements-Regierung zur Entscheidung zu übergeben.

7) Der Civil-Gouverneur und resp. die Gouvernements-Regierung sind verpflichtet, in derartigen Beschwerdesachen die gehörigen Anordnungen ohne Verzug und nicht später als im Laufe von 2 Monaten zu treffen.

§ 693.

Der Kirchspielsrichter ist berechtigt, den Gemeindegerichten und den Gutsverwaltungen bei Versäumnissen in den vorgeschriebenen Berichterstattungen Geldpönen, jedoch höchstens bis zum Belang von 2 Rbl. S. aufzuerlegen. Die von den Gemeindegerichten erlegten Pönen fallen dem örtlichen Gemeindearmenfonds zu, die von den Gutsverwaltungen erlegten fließen in den Ritterschafts-Armenfonds. Ausgenommen hiervon sind besondere Fälle, wo das Gesetz im voraus die Verwendung der aufzuerlegenden Pön bestimmt.

§ 694.

Die Umwandlung einer durch Urtheil des Kirchspielsgerichts oder Verfügung des Kirchspielsrichters verhängten Körperstrafe in eine entsprechende Geldstrafe kann von dem zu Bestrafenden in derselben Weise in Anspruch genommen werden, wie solches § 609 denjenigen gestattet ist, die vom Gemeindegerichte verurtheilt worden sind.

§ 695.

Ueber alle polizeilichen oder administrativen Verhandlungen muß der Kirchspielsrichter ein summarisches Protokoll aufnehmen.

§ 696.

Das Kirchspielsgericht hält sich einen Gerichtsboten, welcher aus dessen Etat besoldet wird.

§ 697.

Der Etat des Kirchspielsgerichts wird auf 1000 Rbl. S. jährlich festgesetzt. Davon erhält der Kirchspielsrichter 925 Rbl. S. und jeder der 3 Beisitzer 25 Rbl. S. Den Notairen und Gerichtsboten hat der Kirchspielsrichter zu besolden.

§ 698.

Zu allen Amtsfahrten erhalten die Glieder des Kirchspielsgerichts, auf Verfügen dieser Behörde selbst, von den Bauergemeinden freie Schießpferde.

Capitel V.

Civil-Justizbehörden.

Erste Abtheilung.

Gemeindegericht.

§ 699.

Die Gerichtsbarkeit des Gemeindegerichts als Civil-Instanz erstreckt sich über alle Mitglieder der Bauergemeinde. Ueber dessen Organisation, Verwaltungs- und polizeiliche Competenz s. § 324—347 und 602—615.

§ 700.

Die aus dem Bauerstande erwählten Mitglieder der verschiedenen Behörden sind bei ihrer Wahl zu den resp. Aemtern mit besonderen, in den Landessprachen für Rechnung des Adels herauszugebenden Auszügen aus der Bauerverordnung zu versehen, um sie über die Verpflichtungen und Stellung ihrer Aemter zu belehren.

§ 701.

Gelangen an das Gemeindegericht Klagen von Bauern gegen einander, so bemüht es sich auf alle Weise durch Vorschläge zur Güte die Parteien auszusöhnen. Kann es einen Vergleich nicht vermitteln, so stellt es eine Befragung beider Theile an, untersucht die Gründe und Beweismittel, welche jeder für sich anführt, hört die Zeugen ab, wenn Kläger oder Beklagter sich auf solche berufen, und fällt sodann mit pflichtschuldiger Erwägung aller obwaltenden berücksichtigungswerthen Umstände ein Erkenntniß, wovon, wenn der Gegenstand des Streites nicht 5 Rbl. S. an Werth übersteigt, keine Appellation stattfindet.

§ 702.

Das Gemeindegericht mischt sich, außer den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, nicht unaufgefordert in die Erörterung von Civilsachen, sondern verfährt nur auf Klagen der Gemeinde, der Gutsherrschaft oder einzelner Privatpersonen, oder aber auf Befehl der Obrigkeit.

§ 703.

Das Gemeindegericht setzt seine rechtskräftig gewordenen Urtheile auf Ansuchen des gewinnenden Theils in Erfüllung, ohne dazu besondere Vorschriften abzuwarten.

§ 704.

Das Gemeindegericht ist jedoch nicht ermächtigt, direct von sich aus andere Gemeindegerichte wegen Vollziehung seiner rechtskräftig gewordenen Urtheile zu requiriren. Das Gemeindegericht muß in derartigen Fällen demjenigen Kirchspielsgerichte, zu dessen Bezirk es gehört, wegen Anordnung des Erforderlichen unterlegen.

§ 705.

Desgleichen vollzieht das Gemeindegericht rechtskräftige Appellations- und Revisionsurtheile, jedoch nur auf desfallsigen schriftlichen Auftrag der höheren Instanzen.

§ 706.

Das Gemeindegericht ist zugleich Vormundschaftsamt für unmündige Bauern seiner Gemeinde, und nimmt daher bei Sterbefällen von Bauern, wo Waisen nachbleiben, den Nachlaß ungesäumt auf, übergiebt die Verwaltung desselben den Vormündern und wacht über die Erfüllung der in den §§ 936 und 937 gegebenen Vorschriften.

§ 707.

Die Competenz des Gemeindegerichts als Vormundschaftsamt erstreckt sich jedoch nicht auf diejenigen Mitglieder der Bauergemeinde, welche persönlich zu einem anderen als dem Bauerstande gehören. In Bezug auf solche haben diejenigen Behörden einzuschreiten, unter deren waisengerichtlicher Competenz die betreffenden Individuen ihrem persönlichen Stande nach sortiren.

§ 708.

Klagt die Gutsherrschaft bei dem Gemeindegerichte auf die Aussetzung eines Pächters aus seinem Gesinde, oder auf die Auflösung des Pachtvertrages, wegen schlechter Wirthschaft, Vernachlässigung der Gebäude, Deteriorirung der Felder, Nichterfüllung schuldiger Leistungen oder wegen anderer rechtlicher Ursachen, und erkennt das Gemeindegericht nach gehöriger Untersuchung der Sache auf die Aussetzung des Pächters oder Auflösung des Pachtvertrages, so ist dem Pächter die Appellation zwar gestattet, allein das Gemeindegericht nimmt dem Verurtheilten das Pachtstück ab, um dessen ferneren Ruin zu verhindern, und stellt von seinem Vermögen, bis zur Entscheidung der höheren Instanz soviel unter Beschlag, als zur

Erfüllung des Erkenntnisses des Gemeindegerichts erforderlich sein möchte, und berichtet über das Geschehene dem Kirchspielsgerichte.

§ 709.

Bei jedem Gemeindegerichte ist während der Gerichtssitzungen ein Gerichtsspiegel aufzurichten.

§ 710.

Die Aufzeichnung der gerichtlichen Verhandlungen geschieht in der Volkssprache in ein dazu bestimmtes und blattweise durchschriebenes Buch; hierbei muß die Zahl der gegenwärtig gewesenen Richter, der Name des Klägers und des Beklagten, der wesentliche Streitpunkt, die beigebrachten Beweise und Einreden und zuletzt die erfolgte Entscheidung des Gerichts eingetragen werden. Ueber Sachen, die blos polizeilicher Natur sind, wird, falls sie nicht von größerer Wichtigkeit sind, nur das Nöthige kurz angemerkt.

§ 711.

Außerdem hat das Gemeindegericht ein besonderes, blattweise durchschriebenes und vom Kirchspielsgerichte besiegeltes, mit einem alphabetischen Register über sämmtliche Gesinde versehenes Schnurbuch zu führen, in welches alle bei dem Gemeindegerichte mündlich zu Protokoll gegebenen Kauf-, Pacht-, Dienst- und anderweitigen Verträge, alle sonstigen Conventionen, Schuldbekenntnisse u. dgl. m. der Bauergemeindeglieder auf Ansuchen der Betheiligten eingetragen werden müssen, falls solche Verträge und Conventionen nichts Widergesetzliches enthalten. Von den in diesem Buche gemachten Aufzeichnungen können den Betheiligten beglaubigte Abschriften ausgereicht werden. Die Eintragung in dieses Buch hat mit Ausnahme der vor's Kirchspiels- und Kreisgericht ausschließlich hingehörigen Documente gleiche rechtliche Wirkung wie die beim Kirchspiels- und Kreisgerichte vollzogenen Corroborationen und Ingrossationen. Der Gutsherr ist seinerseits verpflichtet, alle von ihm an Gemeindeglieder gemachten Vorschüsse in dieses Buch eintragen zu lassen, wie auch zu bemerken, wenn solche wieder erstattet worden.

§ 712.

Kauf- wie Pachtcontracte, welche zwischen Gutsherrn und Bauergemeindegliedern über bäuerliche Grundstücke abgeschlossen werden, können, da solches immer schriftlich geschehen muß, um zur Corroboration des Kreis- oder Kirchspielsgerichts zu gelangen, nicht in das Buch des Gemeindegerichts eingetragen werden.

§ 713.

Bäuerliche Grundeigenthümer können in Grundlage der beglaubigten Abschriften aus dem Buche des Gemeindegerichts um die Ingrossation et-

waniger Schuldbekenntnisse, Verabredungen, Verträge ꝛc. beim Kreisgerichte ansuchen.

§ 714.

Das Gemeindegericht wird jährlich wenigstens ein Mal von dem Kirchspielsgerichte revidirt, wobei das Kirchspielsgericht die Handhabung der Justiz zu beprüfen, und besonders die Verwaltung der Vormundschafts-, Nachlaß- und Concurssachen zu berücksichtigen hat.

Zweite Abtheilung.

Vom Kirchspielsgerichte

als Civil-Instanz.

§ 715.

Zur Verhandlung der Bauerrechtssachen sind in Livland 27 Kirchspielsgerichte niedergesetzt. (Ueber deren Organisation und Competenz in Polizei- und Verwaltungssachen s. § 649—698.)

§ 716.

Das Kirchspielsgericht entscheidet als Civiljustizbehörde (nachdem Kläger eine Bescheinigung darüber beigebracht, daß seine Sache bei dem Gemeindegerichte, falls sie der Beurtheilung desselben in erster Instanz unterlag, beprüft worden) nach vorhergegangener Untersuchung über folgende Sachen:

1) in allen Streitigkeiten der Bauern unter einander und in Klagen der Gemeinde wider ein einzelnes Mitglied, oder auch des letzteren wider die Gemeinde;

2) auf Beschwerden der Gemeinde wider das Gemeindegericht und die Gemeindevorsteher oder der Vorsteher wider das Gemeindegericht;

3) in Beschwerdesachen der Gutsverwaltung wider die Gemeinde, deren einzelne Mitglieder, das Gemeindegericht oder die Gemeindevorsteher;

4) das Kirchspielsgericht bemüht sich die Klagesachen der Bauergemeinde, ihrer einzelnen Mitglieder, des Gemeindegerichts und der Gemeindevorsteher wider die Gutsverwaltung in Güte zu vermitteln, und eröffnet, falls solcher Versuch fruchtlos bleibt, den Parteien aus den Protokollen sein Gutachten in der Sache, welches es erst dann dem Kreisgerichte zur ferneren Verhandlung und Ent-

scheidung unterlegt, wenn eine Einigung unter den Parteien nicht hat zu Stande gebracht werden können. In diesem Falle hat indeß das Kirchspielsgericht die Befugniß, provisorische Maßregeln zu treffen und solche bei für den einen oder andern Parten vorhandener Gefahr im Verzuge sofort in Ausführung zu bringen; es muß jedoch ungesäumt dem Kreisgerichte über solche Maßregeln Bericht abstatten;

5) es ertheilt der Gutsverwaltung, dem Gemeindegerichte und dessen einzelnen Mitgliedern auf ihr Ansuchen Protokollauszüge über die unter ihnen gepflogenen Verhandlungen;

6) es suspendirt auf Erfordern wegen grober Vergehen im Amte und unsittlichen Lebenswandels die Glieder und Substitute der Gemeindegerichte, sowie die Gemeindevorsteher und seine eigenen Beisitzer von weiterer Amtsführung bis zur näheren Untersuchung und Entscheidung des Kreisgerichts. Wegen kleiner Amtsvergehen schuldig befundene Gemeindebeamte bestraft das Kirchspielsgericht nach Befinden durch Auferlegung von Geldpönen oder Verweise. Widerspenstigkeit im Amte wird mit 4 bis 6 Tagen Arrest bestraft;

7) es bestätigt als Vormundschaftsinstanz die Vormünder unmündiger Gemeindeglieder, ist verpflichtet, die von den Gemeindegerichten jährlich zum 10. Januar einzusendenden vormundschaftlichen Rechnungsbücher durchzusehen und schreitet in Vormundschaftssachen erforderlichen Falles von Amts wegen ein. Zum 15. März hat das Kirchspielsgericht jährlich dem Kreisgerichte den Vormundschaftsbericht zu unterlegen.

8) das Kirchspielsgericht setzt alle in Bauersachen an dasselbe ergehenden oberrichterlichen Anträge und Requisitionen in Erfüllung, sowie es auch seine eigenen rechtskräftigen Erkenntnisse vollstreckt.

§ 717.

Das Kirchspielsgericht hat ein Corroborations- und Contractenbuch zu führen, in welches alle, die Gemeinde und ihre Glieder, sowie selbigen in Rechten gleichstehende Individuen betreffende Pacht- und sonstige Verträge eingetragen werden, wenn sie ihrem Inhalte nach nicht rechtswidrig befunden werden. Alle zur Corroboration beigebrachten Documente müssen in drei gleichlautenden Exemplaren bei dem Kirchspielsgerichte eingereicht werden. Eines derselben wird nach geschehener Corroboration im Original dem Contractenbuch einverleibt. Die beiden anderen Exemplare erhalten die Interessenten zurück.

Anmerkung. Dem Kirchspielsgerichte liegt desgleichen die Corroboration der über Hofesland abgeschlossenen Pachtcontracte ob, wenn die Pächter gemäß Anmerk. 1 zu § 822 den für Bauergemeindeglieder erlassenen Bestimmungen unterliegen.

§ 718.

Außer diesem Contractenbuche hat das Kirchspielsgericht für jedes einzelne Gut seines Bezirks ein Verzeichniß über alle vollzogenen Contractscorroborationen mit Angabe der Dauer des Contracts zu führen. Zu solchem Zwecke hat jedes Gut dem Kirchspielsgerichte ein besonderes, mit einer Namensliste sämmtlicher zu dem Gute gehörigen Gesinde versehenes Buch einzusenden. Bei der Corroboration der Pachtcontracte befolgt der Kirchspielsrichter sodann folgende Regeln:

1) Wenn dem Kirchspielsrichter ein Pachtcontract zur Corroboration producirt wird, so hat er allem zuvor genau zu prüfen, ob die Contrahenten nach der Bestimmung des § 199 zum Abschluß des Contracts befugt sind, ob Form und Inhalt des Contracts den bezüglichen Bestimmungen dieser Verordnung oder den zur Zeit des Contractsabschlusses gegolten habenden Gesetzen entsprechen. Entgegengesetzten Falles hat der Kirchspielsrichter entweder den Contract sofort dem Producenten bei Bezeichnung aller Mängel zu retradiren oder, wenn solches in loco möglich ist und von den Contrahenten zugegeben wird, wo und wie gehörig zu emendiren.

2) Nachdem sich der Kirchspielsrichter davon überzeugt hat, daß der Contract formell und materiell gesetzlich abgefaßt ist, so hat er den Inhalt desselben dem Pächter zu verlesen und genau zu erläutern, welche Leistungen dieser übernommen hat, und was ihm dagegen vom Verpächter als Aequivalent stipulirt worden. Hierbei hat der Kirchspielsrichter den Pächter namentlich aufmerksam zu machen:

   a) auf die Obliegenheiten in Betreff der gehörigen Conservation der übernommenen Pachtstellen und des Inventars, sowie auch die dem Pächter gewährte Nutzung an Buschländereien, die etwaige Hergabe an Bau-, Brenn- und Nutzholz (falls hierüber etwas abgemacht worden) und

   b) auf die Abmachungen hinsichtlich der Meliorations-Vergütung und der Kündigungstermine.

3) Wenn der Pächter sich mit allen einzelnen im Contract enthaltenen Stipulationen unbedingt einverstanden erklärt, und nachdem ihm noch insbesondere erläutert worden, daß alle außer dem Contract getroffenen und in demselben nicht enthaltenen Abmachungen durchaus null und nichtig sind, schreitet der Kirchspielsrichter zur definitiven Corroboration.

4) Die Corroboration besteht darin, daß der in 3 gleichlautenden Exemplaren producirte und unter einer und derselben Nummer producirte Contract in das Tischregister eingetragen wird und alle 3

Exemplare in dorso nachstehendes, mit dem Datum des Corroborationstages und der Unterschrift des Kirchspielsrichters versehenes Attestat erhalten: „daß dem Pächter N. N. in Gemäßheit des § 718 der Bauerverordnung der Inhalt dieses Contracts in extenso vorgelesen und verdeutlicht worden ist, und sich derselbe mit allen darin enthaltenen Stipulationen unbedingt einverstanden erklärt hat, wird desmittelst bei Corroboration dieses Contracts attestirt."

5) Nachdem hierauf jeder der Contrahenten ein Exemplar des Contracts erhalten, asservirt der Kirchspielsrichter das dritte bei seinen Acten mit genauer Beobachtung der oben festgestellten Bestimmungen.

Anmerkung. Die oben in den §§ 717 und 718 enthaltenen Bestimmungen über die Corroboration von Contracten finden keine Anwendung auf die Verpachtung von Grundstücken, die zu den Reichsdomainen gehören.

§ 719.

Zur Erfüllung der Urtheile und Verfügungen wird, wenn sich Jemand dagegen widersetzen sollte, das Ordnungsgericht vom Kirchspielsgerichte um Beistand requirirt.

§ 720.

Das Kirchspielsgericht, welches blos zur Rechtspflege in Bauersachen berufen ist, darf, um von seinem Wirkungskreise nicht abgezogen zu werden, von anderen Behörden, denen es nicht untergeordnet ist, mit Geschäften, die in dieser Verordnung nicht ausdrücklich bestimmt sind, nicht beschwert werden.

Anmerkung. Wenn übrigens Bauern einer zu dem Kirchspielsgerichtsbezirk gehörenden Gemeinde der Sprache, welcher sich die Bevölkerung des Bezirks bedient, unkundig sind, so ist das örtliche Kirchspielsgericht ermächtigt, das benachbarte Kirchspielsgericht des Bezirks oder Kreises, wo die Bauern die Sprache der erwähnten Gemeinde sprechen, wegen Verhandlung der Sache zu requiriren, und ist dieses Gericht verpflichtet, solche Aufforderung unweigerlich zu erfüllen und die Acte nach geschlossener Verhandlung dem requirirenden Kirchspielsgerichte zuzufertigen.

§ 721.

Das Kirchspielsgericht ist gleich allen übrigen Bauerbehörden, welche vereidigte Schriftführer oder Secretaire haben, berechtigt und verpflichtet, auf Ansuchen der betheiligten Personen in allen Rechtsgeschäften, die der Dijudicatur der Bauerbehörden unterliegen, die Handattestation in üblicher Form zu bewerkstelligen.

§ 722.

Der Kreisrichter hat alljährlich wenigstens ein Mal die Kirchspielsgerichte seines Districts zu revidiren. Zu außerordentlichen Revisionen,

welche das Kreisgericht für nothwendig erachtet, steht es dem Kreisrichter frei, einen der Assessoren zu delegiren.

Dritte Abtheilung.

Vom Kreisgerichte.

§ 723.

In jedem der vier Kreise Livlands ist zur Rechtspflege in Bauersachen ein Kreisgericht niedergesetzt. Es besteht aus einem Vorsitzer oder Kreisrichter, aus zwei adeligen Beisitzern, zwei Beisitzern aus dem Bauerstande und einem Secretair. Der Kreisrichter und die adeligen Beisitzer müssen zum livländischen immatriculirten Adel gehören.

§ 724.

Der Kreisrichter, die adeligen Beisitzer und der Secretair werden von den stimmberechtigten immatriculirten Edelleuten des Kreises auf dem Landtage gewählt. Die inzwischen von einem Landtage zum anderen erledigten Stellen werden von den Conventsgliedern des Kreises, dem Oberkirchenvorsteher, dem Landmarschall und dem residirenden Landrath, nach der im Theil II. Art. 417 und 418 des Provinzial-Codex vorgeschriebenen Wahlordnung besetzt.

§ 725.

Der Secretair ist vorzugsweise aus den Gliedern der Livl. Ritterschaft zu wählen, die sich dem Studium der Rechtswissenschaft auf der Landes-Universität gewidmet haben. Jedoch können auch Glieder anderer Stände zu diesem Amte gewählt werden.

§ 726.

Die Bauer-Beisitzer des Kreisgerichts werden von den Kirchspielsgerichts-Beisitzern desselben Kreises, im Locale des Kreisgerichts unter Leitung des Kreisrichters gewählt.

§ 727.

Das Landraths-Collegium stellt diejenigen Mitglieder des Kreisgerichts, welche durch Stimmenmehrheit erwählt sind, der Gouvernements-Regierung zur Bestätigung vor. Die Beisitzer aus dem Bauerstande bestätigt das Hofgerichts-Departement für Bauersachen.

§ 728.

Für den unerwarteten Fall, daß ein Beisitzer des Kreisgerichts aus

dem Bauerstande sich als zur Amtsführung untauglich erweisen sollte, suspendirt das Kreisgericht denselben und hat desfalls dem Hofgerichts-Departement in Bauersachen zur allendlichen Entscheidung vorzustellen.

§ 729.

Sämmtliche Glieder des Kreisgerichts legen ihren Amtseid im Kreisgerichte ab.

§ 730.

Das Amt eines jeden Kreisgerichts-Gliedes dauert 3 Jahre, das Amt des Kreisgerichts-Secretairs 6 Jahre. Sowol der Secretair als die Glieder können nach Ablauf der gedachten Zeit aufs Neue zu ihrem Amte gewählt werden.

§ 731.

Das Kreisgericht, als Civil-Justizbehörde, mischt sich nicht aus eigener Bewegung in die Erörterung der Civilsachen, sondern verfährt nur entweder auf Appellation der Bauern unter einander oder der Gutsverwaltung wider die Bauern, oder in Sachen der Gemeinden, ihrer einzelnen Glieder und Beamten wider den Gutsherrn, es bestimmt und führt erforderlichen Falls Localuntersuchungen aus, oder trägt die Bewerkstelligung derselben dem örtlichen Kirchspielsgerichte auf und setzt nach Urtheil und Recht die untauglichen Gemeindegerichtsglieder und Kirchspielsgerichts-Beisitzer und deren Substituten ab.

§ 732.

Die Entscheidungen des Kreisgerichts werden nach Mehrheit der Stimmen gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 733.

Das Protocoll des Kreisgerichts wird in deutscher Sprache geführt.

§ 734.

Vor dem Kreisgerichte werden die Sachen mündlich verhandelt und ist den Advocaten keinenfalls weder Zutritt bei den Bauerbehörden, noch überhaupt das Patrociniren in Rechtssachen bei diesen Behörden gestattet. Kläger und Beklagter müssen persönlich erscheinen und nur den Edelleuten, Mitgliedern steuerfreier Stände und Gutsverwaltungen ist es erlaubt, Klage und Vertheidigung in einer Streitsache durch einen Bevollmächtigten oder schriftlich zu führen. Wenn aber die Repräsentanten der Gutsverwaltung nicht zu einem steuerfreien Stande gehören, und wenn sie in einer nur ihre Person betreffenden Klagesache betheiligt sind, so sind auch sie persönlich vor dem Kreisgerichte zu erscheinen verpflichtet.

Anmerkung. Einem Bauern ist es nur in dem in § 117 gedachten Falle erlaubt, einen von ihm bevollmächtigten Delegirten bei dem Kirchspielsgerichte zu stellen.

§ 735.

Das Kreisgericht exequirt auf Anhalten des gewinnenden Theiles seine eigenen rechtskräftigen Urtheile, sowie auch die Urtheile der Revisionsinstanz, ausgenommen wenn solche Urtheile gegen Glieder einer Bauergemeinde oder gegen Personen, welche nicht der executiven Gewalt des Kreisgerichts unterliegen, ausgefallen sind. Im ersteren Falle wird die Vollstreckung dem örtlichen Gemeindegericht übertragen; im letzteren aber hat das Kreisgericht das competente Landgericht zu requiriren.

§ 736.

In allen Sachen bis 50 Rbl. S. an Werth entscheidet das Kreisgericht allendlich. In solchen Sachen darf die Revision des Hofgerichts-Departements für Bauersachen weder verlangt noch nachgegeben werden.

§ 737.

Die Kreisgerichte sind die Obervormundschaftsämter sowol für die Glieder der Bauergemeinden, als auch in Rücksicht derjenigen Personen, welche ihrer unmittelbaren Gerichtsbarkeit unterworfen sind.

§ 738.

Da die Kirchspielsgerichte unter das Kreisgericht sortiren, so ist dieses befugt, so oft solches erforderlich, eine Revision der Kirchspielsgerichte durch den Kreisrichter oder durch einen seiner adeligen Assessoren zu bewerkstelligen. Bei der Revision hat sich das Kreisgerichtsglied von dem ordnungsmäßigen Geschäftsgange der Justiz- und insbesondere von der gehörigen Verwaltung der Pupillen-, Nachlaß- und Concurssachen zu überzeugen.

§ 739.

Zu allen Amtsfahrten erhalten die Kreisgerichts-Glieder freie Schießpferde von den Bauergemeinden des Kreises.

§ 740.

Das Kreisgericht hält terminliche Sitzungen, sogen. Juridiken in Zwischenräumen von 3 zu 3 Monaten. Sämmtliche Glieder des Gerichts müssen während der Juridik anwesend sein. Diese Juridiken werden jedes Mal so lange fortgesetzt, bis alle zum Urtheil geschlossenen Sachen abgemacht sind. Außer der Juridik dejourirt täglich eins der adeligen Glieder des Gerichts und schreibt der Kreisrichter, so oft er es für nöthig erachtet, auch außerordentliche Sitzungen aus, welche er, wenn die Sache es erheischt, in einem Localtermine halten kann.

§ 741.

Die zur Unterhaltung der 4 Kreisgerichte bestimmte Summe wird von der hohen Krone nach dem beiliegenden Etat sub Lit. F. verabfolgt.

§ 742.

Die Anstellung der Kanzelleibeamten, mit Ausnahme des Secretairs, ist der Behörde selbst überlassen.

§ 743.

Das Kreisgericht correspondirt mit dem Landgericht durch Communicate und Requisitionen, an die Kirchspielsgerichte erläßt es Rescripte und an die Ordnungsgerichte Requisitionen.

§ 744.

Das Kreisgericht, welches blos zur Rechtspflege in Bauersachen berufen ist, darf, um von seinem Wirkungskreise nicht abgezogen zu werden, von anderen Behörden, denen es nicht direct untergeordnet ist nicht mit Geschäften, die in dieser Verordnung nicht ausdrücklich enthalten sind, beschwert werden.

§ 745.

Die Kreisgerichte werden alle drei Jahre vom Hofgerichts-Departement in Bauer-Rechtssachen revidirt.

§ 746.

Um den Livländischen Bauer auf eine bequeme und kostenfreie Weise von allem dem in Kenntniß zu setzen, was ihm in seinen ökonomischen und Rechtsangelegenheiten zu wissen nöthig sein möchte, soll ein in Lettischer und Estnischer Sprache abfaßter Volks-Anzeiger herausgegeben werden.

In diesen Anzeiger dürfen blos Gegenstände aufgenommen werden, welche der oben erwähnten Bestimmung entsprechen, z. B. Proclamata über abgeschlossene Pfand- und Kaufcontracte; Bekanntmachungen über Sachen, welche zu Kauf oder Verkauf begehrt werden; über Darlehen, welche gegen Pfand gesucht werden, oder über Capitalien, welche gegen Pfand begeben werden sollen; Publicationen über Testamente und Nachlässe, Edictal-Citationen verschollener oder unbekannter Erben, sowie weichhaft gewordener Leute; Bekanntmachungen über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen; Anfragen und Benachrichtigungen wegen gesuchter oder ausgebotener Dienste; gerichtliche und von der Staatsregierung eingesandte Bekanntmachungen, welche auf den einzelnen Bauer oder auf den ganzen Bauerstand Beziehung haben, und dergleichen mehr. Von diesem Anzeiger soll alle Monate und wenn es erforderlich ist, alle vierzehn Tage für Rechnung der Ritterschaft ein gedrucktes Blatt ausgegeben werden. Die Kreisgerichts-Secretaire des

Rigaschen und Dörptschen Kreises übernehmen, unter Aufsicht ihrer Kreisrichter, die Redaction dieses Anzeigers und erhalten dafür jeder jährlich 100 Rbl. S. M. aus der Ritterschaftscasse. Sie haben zu diesem Behuf sich mit wem gehörig in Relation zu setzen und zu veranstalten, daß regelmäßig von dem Anzeiger ein Exemplar an den General-Gouverneur, an den Civil-Gouverneur, an alle Landesbehörden, sowie an jedes Kirchspiels- und jedes Gemeindegericht versandt werde. Da dieser Anzeiger nur Bekanntmachungen wegen solcher Dinge enthalten darf, welche ökonomische Angelegenheiten und Geschäfte der Bauern, sowie auch die der Gutsherrn betreffen, so ist er keiner Censur unterworfen. Wenn der Anzeiger im Kirchspielsgericht angekommen ist, liest der Küster ihn am nächsten Sonntage nach geendigtem Gottesdienst den Anwesenden vor. Will Jemand einen dem Zweck des Anzeigers entsprechenden Artikel in denselben einrücken lassen, so muß er sich desfalls mit Unterschreibung des Artikels an das Kirchspiels- oder Kreisgericht wenden, durch welches das Nöthige wegen Uebermittelung dieses Artikels an die Redaction angeordnet wird; auf einem anderen Wege, als durch die Kirchspiels- und Kreisgerichte darf nichts in den Anzeiger aufgenommen werden.

Vierte Abtheilung.

Von der Aufsicht des Livländischen Gouvernements-Procureurs und der Kreisfiscal-Adjuncte.

§ 747.

Die unmittelbare Aufsicht des Gouvernements-Procureurs bezieht sich nur auf das Livländische Hofgerichts-Departement in Bauersachen.

§ 748.

Zur Beaufsichtigung des geregelten Geschäftsganges aller Kreis- und Kirchspielsgerichte Livlands mit Inbegriff von Oesel, desgleichen der höheren Bauer-Instanz bei dem Oeselschen Landraths-Collegium, wird bei jedem Kreisgerichte ein Fiskal-Adjunct angestellt, namentlich bei dem Riga-Wolmarschen, Wenden-Walkschen, Dorpat-Werroschen, Pernau-Fellinschen und beim Arensburgschen Kreisgerichte.

§ 749.

Diese Adjuncten der Kreisfiscale werden vom Justiz-Minister aus dreien von der Gouvernements-Regierung vorgestellten Candidaten bestätigt; der General-Gouverneur giebt seine Zustimmung zu der Vorstellung und ist ihm vorbehalten, an Stelle der von ihm nicht genehmigten Candidaten ihm bekannte, bewährte Personen zu ernennen.

§ 750.

Das Amt der Fiscal-Adjuncten gehört nach der Kategorie und der Uniform zur X. Classe, nach der Pension aber zur VIII. Classe. Sie werden im Kreisgericht beeidigt.

§ 751.

Die Kreisfiscal-Adjuncten erhalten ihre Besoldung aus dem Reichsschatze, jeder 257 Rbl. 29 Kop. S. jährlich; dem General-Gouverneur ist es jedoch anheimgestellt, diese Summe bis auf 350 Rbl. S. nach seinem Ermessen zu erhöhen, indem er für eifrigen und nützlichen Dienst sowol den Adjuncten, als auch den Kreisfiscalen selbst Tafel- und Quartiergelder aussetzt und solche aus dem Reichsschatze fordert.

§ 752.

Die Verpflichtungen der Kreisfiscal-Adjuncten hinsichtlich der ihrer Aufsicht unterliegenden Behörden sind dieselben, wie diejenigen der Kreisfiscale selbst bezüglich der übrigen Kreisbehörden, nach Grundlage von Art. 1728 und 1730 Theil I des Provinzial-Codex, jedoch mit folgenden Ergänzungen:

a) Die Kreisfiscal-Adjuncten sind verpflichtet, wenigstens alle zwei Monate sämmtliche Kirchspielsgerichte zu befahren, das Geschäftsverfahren zu revidiren, im Falle der Nothwendigkeit auf die Beschleunigung der Entscheidungen in Bauersachen zu dringen und bei denjenigen Sachen, die zwischen Bauern und Leuten anderer Stände geführt werden, ihre Verwendung eintreten zu lassen, nach Anleitung der Art. 167 und 929 Bd. X Theil 2 Swod der Reichsgesetze (Ausg. v. J. 1857.)

b) Die Kreisfiscal-Adjuncten sind zu jeder Zeit berechtigt, in die Kirchspielsgerichte zu gehen und auch in die Gemeindegerichte, wenn es Noth thut, und die Acten zur Durchsicht und Auskünfte zu fordern; jedoch sollen sie sich enthalten, die Gerichte mit Verlangung der Einsendung der Acten und Auskünfte nach dem Orte ihres festen Sitzes zu belästigen, und überhaupt jede überflüssige Correspondenz vermeiden.

c) Die häufig auf Fahrten befindlichen Fiscal-Adjuncten sind nicht verbunden, beständig die Journäle der Kreisgerichte durchzusehen.

d) in keinem Falle haben sie sich in die Angelegenheiten der Gutsverwaltungen zu mischen.

e) die Kreisfiscal-Adjuncten, zum Ministerium der Justiz gehörend, sind unmittelbar der Gouv.-Regierung und dem Gouvernements-Procureur untergeordnet, gleich wie die Kreisfiscale selbst; in den Fällen jedoch, wo die Kreisfiscale über die ihrer Competenz unter-

liegenden Kreisbehörden dem Gouvernements-Procureur berichten, stellen die Adjuncten über die Bauer-Angelegenheiten der Section in Bauersachen bei dem General-Gouverneur vor und nur über besonders wichtige Gegenstände berichten sie auch dem Gouvernements-Procureur.

§ 753.

Wenn der Fiscal-Adjunct zur Führung von Untersuchungen an Ort und Stelle beordert wird, so erhält er Fahr- und Diätengelder auf derselben Grundlage wie der Kreisfiscal; bei ihren Fahrten aber zur terminlichen Revision der Kirchspielsgerichte haben sie sich nach denselben Bestimmungen zu richten, die für die Glieder der Ordnungsgerichte bestehen.

§ 754.

Der Arensburgsche Kreisfiscals-Adjunct hat außer den mit den übrigen gemeinschaftlichen Verpflichtungen noch die Aufsicht über die Verhandlungen der höchsten Instanz in Bauersachen bei dem Oeselschen Landraths-Collegium zu führen.

§ 755.

Der Adjunct des Rigaschen Kreisfiscals hat auf gleicher Grundlage die Aufsicht über das Kirchspielsgericht im Patrimonialgebiete der Stadt Riga; über die Sachverhandlung in den Stadtbehörden jedoch führt der Stadtfiscal die Aufsicht.

§ 756.

Im Falle der Abwesenheit oder Krankheit der Kreisfiscale verwalten die Adjuncten deren Amt in allgemeiner Grundlage.

Fünfte Abtheilung.

Vom Hofgerichts-Departement in Bauersachen.

§ 757.

Die höchste Revisions-Instanz in Sachen der Bauergemeindeglieder unter einander oder wider die Gutsverwaltung und den Gutsherrn und umgekehrt in Sachen der Gutsherrn und Gutsverwaltungen wider Bauergemeindeglieder bildet das Hofgerichts-Departement in Bauersachen. Wider die Entscheidungen des Hofgerichts in solchen Sachen ist eine Appellation unzulässig.

§ 758.

Mitglieder des Departements in Bauersachen sind: der Hofgerichts-

Präsident als Vorsitzer, der Vice-Präsident, der residirende Landrath, die im Hofgerichte sitzenden Landräthe und der für Livland erwählte Hofgerichts-Assessor.

§ 759.

Die Sitzungen des Departements finden ein Mal wöchentlich statt, nach der Bestimmung des Präsidenten.

§ 760.

Zur Besorgung der in diesem Departement vorfallenden Geschäfte wird aus dreien, Seitens des Departements vorzustellenden Candidaten auf dem Landtage ein besonderer Secretair erwählt. Der Secretair wird auf Lebenszeit erwählt und muß ein immatriculirter Livländischer Edelmann sein und die Rechte studirt haben.

§ 761.

Das Kanzleipersonal des Departements, bestehend aus einem Protokollisten und aus Schreibern, wird vom Departement angestellt. Der Kanzlei-Etat wird von der Krone nach beiliegendem Etat sub Lit. G. gezahlt.

§ 762.

Da die in dieser Verordnung enthaltenen Gesetzesvorschriften sich ohne allen Unterschied auf die publiken wie auf die Privatgüter erstrecken und für die zu ersteren, wie zu letzteren gehörenden Bauern in judiciärer Beziehung gleiche bindende Kraft haben, so darf die Domainenverwaltung hinsichtlich der Justiz- und Rechtspflege auf publiken Gütern keinen Einfluß haben und ist jede Einmischung Seitens der Domainen-Beamten in die Angelegenheiten der Privatgüter verboten.

§ 763.

Die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen erstrecken sich hinsichtlich der judiciären Verhältnisse zwar auch auf die Patrimonialgüter der Stadt Riga; da jedoch diese Bestimmungen den dieser Stadt verliehenen Rechten keinen Eintrag thun sollen, so ist da, wo von Kirchspielen überhaupt die Rede ist, in Ansehung der Patrimonialgüter der Stadt Riga, das Patrimonialgebiet der Stadt zu verstehen; desgleichen ist alles, was von den Kreisgerichten und dem Hofgerichts-Departement in Bauersachen gesagt ist, auch von der Landvogtei in Riga und dem bei dem Rigaschen Magistrat errichteten Departement in Bauersachen zu verstehen. Die Güter der Stadt Riga, welche im Kreise liegen, imgleichen die Güter der übrigen Städte Livlands, bleiben unter der Jurisdiction der Behörden, die für die Privatgüter verordnet sind.

§ 764.

Die Kanzleiordnung für sämmtliche Livländische Bauerbehörden ist in der Beilage sub Lit. H. enthalten.

Abschnitt II.

Bauer-Recht.

Capitel I.

Proceßordnung.

Erste Abtheilung.

Vom besonderen Rechtsgange bei den Behörden in Bauersachen.

§ 765.

Zur Abkürzung der Processe, sowie zur Ersparung der Kosten sollen in Bauersachen weder Sachwalter noch förmlicher Schriftwechsel zugelassen, sondern sämmtliche Rechtshändel nach den Grundsätzen des Untersuchungsprocesses abgemacht werden. Deswegen muß der Richter, damit die Rechtsuchenden sich aus Unkunde oder Ungeschicklichkeit nicht selbst Schaden zufügen, von Amts wegen sich derselben annehmen, durch wiederholte Vorschläge zur Güte billige Vergleiche zu bewirken suchen, die von den Parteien oder dem Richter in erster Instanz begangenen Nichtigkeiten und Fehler verbessern und bei der Entscheidung der Sache alle diejenigen Umstände, welcher die Parteien aus Unwissenheit oder Irrthum nicht Erwähnung gethan haben, berücksichtigen und beprüfen, als: es hätte Jemand weniger als ihm rechtlich gebührt, gebeten, oder es kämen ihm Schutzreden der Verjährung, der bereits geleisteten Zahlung, der Abrechnung u. dgl. zu statten, oder besondere Rechtswohlthaten, wie es bei Unmündigen und Individuen weiblichen Geschlechts u. s. w. der Fall ist. Eben deswegen ist der Richter auch verpflichtet, in allen Bauersachen den Proceßgang überhaupt selbst zu instruiren, d. h. die Bitte des Klägers und die Erklärung des Beklagten gehörig aufzunehmen, die Thatumstände, auf welchen das streitige Rechtsverhältniß beruht, auf dem sichersten und kürzesten Wege zu ermitteln und in Gewißheit zu setzen, zu diesem Behufe die Parten selbst zu vernehmen und im Laufe des gerichtlichen Verfahrens überall die außerwesentlichen Förmlichkeiten desselben zu entfernen. Dennoch aber müssen zur Vermeidung unheilbarer Nullität die wesentlichen Theile des Processes genau beobachtet werden. Diese sind:

a) daß der Kläger seine Klage und die Thatsache derjenigen Behörde vortrage, welcher ausschließlich nach dieser Verordnung die Annahme, Untersuchung und Entscheidung seiner Klage zusteht. Die einzige Ausnahme von dieser Regel ist weiter unten in § 822 Pct. 6 angegeben;

b) daß der Beklagte auf die Klage antworte;

c) daß der Kläger seine Klage beweise;

d) daß der Beklagte in Betreff der vom Kläger angewandten Beweise gehört und endlich

e) die Sache von dem competenten Richter entschieden werde.

A. Bei dem Gemeindegerichte.

§ 766.

Das Gemeindegericht verhandelt alle vorkommenden Rechtssachen auf dem Wege des Untersuchungsprocesses mit möglichster Kürze, ohne jedoch deswegen die wesentlichen Puncte, auf welche es bei der Entscheidung hauptsächlich ankommt, und deren im vorhergehenden § 765 gedacht worden, aus der Acht zu lassen. Vor allem bemüht es sich, mit Entfernung allen Zwanges und zudringlicher Ueberredung die Recht suchenden Parten zu vergleichen; wenn aber dieses Bemühen erfolglos bleibt, so verfährt es ohne Uebereilung, ohne vorhergefaßte Meinung und ohne Parteilichkeit, vernimmt Kläger und Beklagten mit gleicher Aufmerksamkeit und Geduld, verhört die gestellten Zeugen auf das genaueste, und fällt sein Erkenntniß, nachdem es die Gründe für und wider nach bestem Wissen und Gewissen erwogen hat.

Anmerkung. Die Regeln in Betreff der Aufzeichnung der Verhandlungen beim Gemeindegerichte sind oben im § 710 angegeben.

§ 767.

Das Gemeindegericht läßt übrigens alle Sachen mündlich und in der Volkssprache bei sich verhandeln, in welcher auch das Protokoll geführt wird.

§ 768.

Die Entscheidungen werden nach Stimmenmehrheit gefällt.

§ 769.

Kläger und Beklagter müssen persönlich erscheinen und können davon nur in den im § 777 erwähnten Fällen liberirt werden. Gutsbesitzern ist es jedoch verstattet, durch Stellvertreter Klage zu führen.

§ 770.

An einem Erkenntniß des Gemeindegerichts müssen entweder alle Glieder oder, falls das Gericht nach § 328 aus mehr als 3 Gliedern besteht, wenigstens 3 derselben Theil genommen haben, widrigenfalls ist das Erkenntniß als Null und nichtig zu erachten.

§ 771.

Wenn die zur Entscheidung einer Sache versammelten Gemeindegerichtsglieder das Erkenntniß nicht fällen können, weil die vor Gericht geladenen Personen nicht erschienen sind, so müssen diese Personen, falls sie ihr Ausbleiben nicht durch triftige Gründe rechtfertigen, den Gemeindegerichtsgliedern den gehabten Zeitverlust vergüten.

§ 772.

Das Gemeindegericht ist verpflichtet, die Parten bei der Urtheilspublication mit den in § 773 festgesetzten Appellations-Formalien und den nachtheiligen Folgen ihrer Verabsäumung bekannt zu machen, wenn die Sache ihrem Belange nach Appellation zuläßt.

§ 773.

Wenn ein Part durch das Erkenntniß des Gemeindegerichts sich in seinen Rechten verletzt erachtet und der Gegenstand des Rechtsstreites den Werth von 5 Rbl. S. übersteigt, so meldet er seine Unzufriedenheit binnen 8 Tagen nach Bekanntmachung des Erkenntnisses an und bringt (nachdem er sofort vom Gemeindegerichte eine Bescheinigung über die erfolgte Entscheidung der Sache mit Angabe des Datums der Entscheidung erhalten hat) die Sache im Laufe von 8 Tagen, gerechnet vom Tage der Ausreichung der Appellations-Bescheinigung, vor das Kirchspielsgericht, woselbst, auch wenn an diesem Tage keine gewöhnliche Sitzung ist, der Notair die angebrachte Appellation verschreiben muß. Das Gemeindegericht ist verpflichtet, gleich bei der Appellations-Einwendung zu erklären und auf dem die Appellations-Ordnung enthaltenden gedruckten Schein (§ 881) zu notiren, an welchem Tage der Part die Bescheinigung über die ihm concedirte oder denegirte Appellation (die usuell in der Verabreichung einer Protokoll-Abschrift enthalten ist) bei der Behörde in Empfang zu nehmen habe. Die Verabreichung dieser Bescheinigung resp. des Protokolls darf in keinem Falle weiter als drei Tage, vom Tage der Appellations-Anmeldung gerechnet, hinausgeschoben werden, wenn nicht etwa das Protokoll sofort auf Instanz des Parten ausgereicht wurde.

§ 774.

Versäumt der Part die Beobachtung auch nur eines der vorbesagten Formalien, so geht er des Rechts der Appellation verlustig und das gemeindegerichtliche Erkenntniß wird rechtskräftig.

§ 775.

Jedes Glied des Gemeindegerichts, welches ohne rechtliche Verhinderung am Tage der Sitzung nicht erscheint, erlegt als Strafe seines Ausbleibens 30 Cop. S. in den Armenfonds seiner Gemeinde.

§ 776.

Der Vorsitzer des Gemeindegerichts ist gehalten die gefällten Entscheidungen zur Kenntniß der Gutsverwaltung zu bringen.

B. Bei dem Kirchspielsgerichte.

Klage.

§ 777.

Der Kläger bringt seine Klage beim Kirchspielsgerichte an einem Gerichtstage mündlich vor, zeigt alle Thatumstände und Beweismittel, auf welche er seine Klage gründet, an und drückt bestimmt aus, worin sein Gesuch besteht. Gehört Kläger oder Beklagter zu dem Bauerstande, so erscheint er in Person vor dem Kirchspielsgericht; der Gutsherr aber, wenn er Kläger oder Beklagter ist, kann entweder persönlich erscheinen und mündlich Klage führen, oder dieselbe schriftlich anbringen, oder durch Bevollmächtigte sich vertreten lassen.

§ 778.

Das Kirchspielsgericht verschreibt die Klage und Klägers Beibringen im Protokoll und erwägt:

1) ob der Beklagte nach seiner Person und ob die Sache nach ihrer Beschaffenheit vor dasselbe gehört. Findet es sich nicht competent, so verweiset es den Kläger an die rechte Behörde; findet es sich aber zur Entscheidung der Sache befugt, so erforscht es:

2) vom Kläger, ob die Sache nicht bei einem anderen Gericht bereits anhängig, und ob sie nicht etwa durch Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil oder Verjährung schon erledigt ist. In ersterem Falle verweiset es den Kläger wohin gehörig, in letzterem deutet es ihm an, daß seine Klage nicht berücksichtigt werden kann. Sind aber beide Fälle nicht vorhanden, so prüft das Gericht:

3) ob der Kläger selbstständig zur Anstellung der Klage berechtigt sei; Klagen anstellen aber kann jeder, der seinem Vermögen vorzustehen fähig ist. Wahn- und Blödsinnige, Taubstumme, gerichtlich erklärte Verschwender und Verschollene müssen durch Curatoren; Unmündige durch Vormünder vertreten werden. Verheirathete Weiber

können nur in Assistenz ihrer Ehemänner Klage erheben, welche ihre Vertreter sein müssen, mit Ausnahme nur der Fälle, wenn die Klage gegen den Mann selbst gerichtet ist, wo dann die Frau sich einen anderen Vertreter wählen kann. Wittwen und Mädchen von majorennem Alter müssen gleichfalls, wenn sie klagen wollen, einen Beirath wählen. Bevollmächtigte, wo solche zulässig sind, müssen sich entweder durch eine schriftliche Vollmacht legitimiren, oder vor dem Protokoll als solche anerkannt sein.

4) Hierauf erforscht das Kirchspielsgericht, ob auch Kläger diejenige Person sei, welche der Gegenstand des Streits mit Recht in Anspruch nehmen kann. Vermag er im Fall eines Zweifels nicht darzuthun, daß er die Person sei, für die er sich ausgiebt, so wird er vom Gericht abgewiesen, bis er die nöthigen Beweise darüber beigebracht hat.

5) sind diese Legitimationspuncte alle erledigt, so fragt das Gericht den Kläger, ob nicht mehrere Theilnehmer am Rechtsstreit von seiner oder des Beklagten Seite sind, oder ob letzterer nicht einen besonderen Vertreter habe, damit auch diese Personen zum nächsten Termin vor Gericht vorbeschieden werden können.

6) in den Fällen, wo der Kläger für die Gerichtskosten Caution bestellen muß, verlangt das Kirchspielsgericht von ihm solche Sicherheitsbestellung gemäß § 821.

7) das Kirchspielsgericht liest hierauf dem Kläger nochmals seine Klage vor, ermahnt ihn aufrichtig zu bekennen, ob die Sachumstände wirklich der Art sind, wie sie von ihm angegeben und verschrieben worden, und stellt ihm die nachtheiligen Folgen der Unwahrheit und der Anstellung eines unbegründeten Processes vor. Es verzeichnet hierbei im Protokoll alles, was der Kläger etwa noch zur Unterstützung seines Vorbringens anführen würde.

§ 779.

Vorladung. Das Gericht setzt hierauf einen Termin fest und läßt den Kläger oder Beklagten zu demselben durch die Gutsverwaltung oder das Gemeindegericht, unter welches sie sortiren, vorladen. Ebenmäßig ladet es Zeugen und etwaige Theilnehmer oder Rechtsvertreter vor. Wohnen die Zeugen oder Rechtsvertreter in einem anderen Gerichtsbezirk, so requirirt das Kirchspielsgericht die competente Behörde wegen Stellung derselben; jede Behörde aber ist verpflichtet, solche Requisitionen zu erfüllen, widrigenfalls sie sich der Verantwortung aussetzt.

§ 780.

Antwort auf die Klage. Will Beklagter, nachdem er von Klägers Forderung unterrichtet worden, denselben nicht zufrieden stellen, so

trägt er seine Erklärung und die Beweise vor, durch welche er Klägers Behauptungen zu widerlegen gedenkt. In Betreff der Beweismittel des Beklagten wird das nämliche beobachtet, was rücksichtlich der Beweismittel des Klägers verordnet worden.

§ 781.

Untersuchungs-Verfahren. Hat das Gericht sich vergeblich bemüht, die streitenden Parteien zu vereinigen, so schreitet es zur Untersuchung.

§ 782.

Wenn es sich bei der Entscheidung der Sache nur um die Anwendung des Gesetzes handelt, so schreitet das Gericht zur Entscheidung nach dem genauen Wortlaute des Gesetzes. Kommt es aber auf Thatsachen an, die einer Aufhellung bedürfen, so stellt es den streitigen Punkt fest und mittelt die streitigen Thatumstände aus, welche der Klage und der Antwort zum Grunde liegen.

§ 783.

Zu solchem Behufe prüft das Gericht die von beiden Theilen etwa beigebrachten Urkunden, verhört eidlich die beiderseitigen Zeugen, vernimmt auf Erfordern die Parten selbst, stellt nöthigenfalls Localbesichtigungen an, legt je nach den Umständen einem der streitenden Theile sei es den Reinigungs- oder Ergänzungseid auf und setzt seine Untersuchung so lange fort, bis es die Beschaffenheit der Sache völlig ergründet oder doch wenigstens alle dem Gericht zu Gebote stehenden gesetzlichen Mittel zur Erforschung der Wahrheit erschöpft hat. Nach vollendeter Untersuchung verzeichnet das Gericht dasjenige, was die Parteien beizubringen haben möchten, falls ein solches Anbringen zur Aufhellung der Sache dienlich sein kann. Glaubt der Part im Laufe des Verfahrens sich durch eine Verfügung des Kirchspielsgerichts beeinträchtigt, so ist es ihm unbenommen, das Kreisgericht um Aufhebung solcher Verfügung zu bitten, wodurch jedoch das Verfahren in der Hauptsache nicht gehemmt wird.

§ 784.

Erkenntniß. Hierauf schreitet das Gericht, nachdem es die Untersuchung für beendet erklärt hat und die Parten abgetreten sind, zur Fällung seines Erkenntnisses, läßt sein nach Stimmenmehrheit gefaßtes Erkenntniß, mit kurzer Darlegung der Gründe, durch den Notair zu Protokoll verzeichnen und macht dasselbe entweder gleich den Parten bekannt oder bestimmt ihnen den Termin zur Bekanntmachung, welcher nicht länger als auf 14 Tage nach geschlossenem Verfahren ausgesetzt werden darf.

§ 785.

Zu jedem kirchspielsgerichtlichen Erkenntniß müssen außer dem Kirchspielsrichter noch zwei Beisitzer ihre Stimme abgegeben haben, sonst ist das Erkenntniß nichtig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kirchspielsrichters.

§ 786.

Die Appellation hat nur von Endurtheilen statt, deren Gegenstand den Werth von 10 Rbl. S. M. übersteigt.

§ 787.

Nach geschehener Bekanntmachung des Urtheils macht das Kirchspielsgericht, wenn die Sache ihrem Belange nach Appellation zuläßt, den Parten die Appellations-Ordnung und die nachtheiligen Folgen ihrer Verabsäumung bekannt und erinnert sie zugleich an die Nachtheile des verlängerten Processes; daß solches geschehen, wird im Protokoll verzeichnet.

§ 788.

Die Appellation, wenn sie zuläßig ist, geht an das Kreisgericht.

§ 789.

Der Appellant muß die Appellation bei Verlust derselben binnen 8 Tagen, gerechnet vom Tage der Publication des kirchspielsgerichtlichen Urtheils, anmelden und zugleich nicht nur seine einzelnen Beschwerdepuncte genau specificiren, sondern auch 60 Kop. S. Succumbenzgelder erlegen. Wenn bei der Oberinstanz die Sache gegen den Appellanten entschieden wird, fallen die Succumbenzgelder der Gebietslade der Gemeinde, zu welcher er gehört, anheim, in allen übrigen Fällen aber an ihn selbst zurück. Das Kirchspielsgericht hat sofort über die Zuläßigkeit der angemeldeten Appellation zu erkennen und sobald es die Appellation nachgegeben, solches ungesäumt unter Einsendung der Acten dem Kreisgerichte anzuzeigen. Mitappellanten oder die der Appellation adhäriren, müssen das nämliche leisten und beobachten, was dem Appellanten selbst obliegt, mit Ausschluß der Succumbenzgelder.

Anmerkung. Die Succumbenzgelder können wegen ihrer Geringfügigkeit bis dahin, daß von der höhern Instanz Entscheidung erfolgt, bei der Behörde asservirt bleiben; ohne daß sie an das Collegium allgemeiner Fürsorge zu senden sind.

§ 790.

Bei wirklichem Unvermögen des Appellanten kann ihm die Erlegung der Succumbenzgelder erlassen werden; jedoch muß solches Unvermögen durch zweier Gemeindeglieder oder anderer glaubwürdiger Personen schriftlich oder

mündlich abgegebenes Zeugniß oder durch ein Atteſtat des Gemeindegerichts erwieſen ſein. Solches Zeugniß oder Atteſtat muß vor Ablauf der Fatalien beim Kirchſpielsgerichte beigebracht werden.

§ 791.

Der Appellant bringt bei Verluſt ſeines Appellationsrechts die Beſchwerde bei dem Kreisgericht binnen 14 Tagen an, gerechnet vom Tage der nachgegebenen Appellation, worauf denn das Kreisgericht einen Termin für das Verfahren in der Sache anberaumt.

§ 792.

Wird die Appellation abgeſchlagen, ſo ſteht es dem Parten frei, in gleicher Friſt eine Beſchwerde darüber beim Kreisgerichte anzubringen. Verabſäumt der Part die Beobachtung auch nur eines der vorſtehenden Formalien, oder die Beſchwerde über verweigerte Appellation, ſo ſteht ihm weiter kein Rechtsmitttel wider das Erkenntniß des Kirchſpielsgerichts zu und ſelbiges beſchreitet die Kraft Rechtens.

§ 793.

Die Vollziehung des Erkenntniſſes des Kirchſpielsgerichts findet, ſobald die Appellation ergriffen iſt, nicht Statt. Ueberzeugt ſich indeß das Kirchſpielsgericht, daß für den einen oder anderen Theil wegen künftiger Urtheilserfüllung Gefahr vorhanden iſt, ſo iſt es befugt, zur erforderlichen Sicherſtellung der Intereſſen des Parten proviſoriſche Maßregeln unter ſofortiger Berichterſtattung an das Kreisgericht zu treffen.

§ 794.

Wenn der Tag, an welchem die Appellation angemeldet wird, kein Gerichtstag iſt, ſo nimmt der Notair des Kirchſpielsgerichts die Appellationsbeſchwerde und die Succumbenzgelder entgegen und verſchreibt darüber das Erforderliche im Protokoll.

§ 795.

Das Kirchſpielsgericht, es mag die Appellation nachgeben oder nicht, muß dem Appellanten ein Zeugniß über die eingewandte Appellation ertheilen. Mit dieſem Zeugniß bringt er ſeine Beſchwerde beim Kreisgerichte an. Wird vom Kirchſpielsgerichte dieſes Zeugniß verweigert: ſo iſt Appellant zur Klage darüber berechtigt, das Kirchſpielsgericht aber, welches für dieſe Verweigerung insbeſondere noch zur Strafe gezogen wird, zum Erſatz alles dadurch entſtandenen Schadens verpflichtet.

§ 796.

In denjenigen Sachen, in welchen dem Kirchſpielsgerichte nur die Vermittelung, nicht die Entſcheidung zuſteht, fällt daſſelbe nach geſchloſſener

Verhandlung ein Gutachten und eröffnet selbiges den Parten. Kann auf diese Weise eine Einigung zwischen den Parten nicht zu Stande gebracht werden, so sendet das Kirchspielsgericht die Original-Acte sammt dem Gutachten an das Kreisgericht und ist auch in dergleichen Sachen ermächtigt, in derselben Weise, wie solches in § 793 hinsichtlich der Appellationssachen verordnet worden, provisorische Maßregeln unter Berichterstattung an das Kreisgericht zu treffen.

C. Beim Kreisgerichte.

§ 797.

Der Appellant muß, ohne die gesetzliche Frist zu verabsäumen, seine Beschwerde wider die Entscheidung, gegen welche er die Appellation ergriffen hat, anbringen und kann zur Unterstützung seiner Einwendungen neue Thatumstände anführen und neuer Beweismittel sich bedienen. Dabei gelten hinsichtlich des mündlichen oder schriftlichen Verfahrens und der Zulassung von Stellvertretern die in § 777 enthaltenen Bestimmungen.

§ 798.

Das Kreisgericht setzt zur weiteren Untersuchung der Sache einen Termin fest und ladet zu demselben Appellanten und die Gegenparten durch die betreffende Gutsverwaltung oder das Gemeindegericht vor.

§ 799.

Das Kreisgericht prüft nunmehr das erhaltene Untersuchungsprotokoll, verzeichnet die etwaige Erklärung oder Einreden des Apellanten, ergänzt die Mängel, welche Parten oder Richter in erster Instanz unbeachtet gelassen haben, hört nöthigenfalls neue Zeugen ab, erwägt die Documente beider Theile, stellt, wenn es erforderlich, örtliche Besichtigungen entweder von sich selbst aus oder durch die erste Instanz an, und schreitet, nachdem es die schließlichen Anträge der Parten entgegengenommen und möglichst alle Mittel, die Wahrheit zu erforschen, erschöpft hat, zur Fällung des Endurtheils. Das Endurtheil eröffnet es entweder gleich den Parten oder bestimmt sofort den Parten einen Termin zur Bekanntmachung des Urtheils. Das Urtheil darf nicht später als 14 Tage nach geschlossenen Acten den Parten eröffnet werden.

§ 800.

Jedes Urtheil des Kreisgerichts muß, um nicht effectlos und nichtig zu sein, wenigstens von drei Gliedern, unter denen jedenfalls ein Bauerbeisitzer, gesprochen sein; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzers.

§ 801.

Von dem Urtheil des Kreisgerichts hat keine fernere Appellation, sondern nur eine Devolvirung der Sache zur Revision an das Hofgerichts-Departement in Bauersachen in folgenden Fällen statt:

1) wenn das Erkenntniß ein Endurtheil ist und der Gegenstand desselben den Werth von 50 Rbl. S. übersteigt. Bei Beschwerden über Zwischenverfügungen des Kreisgerichts wird nach Vorschrift des § 783 verfahren;
2) wenn der Beklagte oder Kläger, welcher die Revision verlangt, innerhalb 8 Tagen nach Eröffnung des Endurtheils seine Unzufriedenheit verlautbart, um ein Zeugniß über die Erfüllung der Revisionsformalien gebeten, seine einzelnen Beschwerdepuncte genau aufgegeben und endlich 2 Rbl. S. als Revisionsschilling deponirt hat. Dieses Geld fällt auf den Fall, daß Revisionsimpetrant in der höheren Instanz sachfällig erkannt wird, der Gebietslade seiner Gemeinde anheim, in allen anderen Fällen aber an ihn selbst zurück.

Anmerkung. Die Revisionsschillinge können wegen ihrer Geringfügigkeit bis zur Fällung des Urtheils in der höhern Instanz bei der Behörde aufbewahrt bleiben, ohne daß sie an das Collegium allgemeiner Fürsorge gesandt zu werden brauchen.

§ 802.

Hinsichtlich des Revisionsschillings und der Fälle, in welchen die Einzahlung desselben dem Revisionsimpetranten erlassen werden kann, gelten die in § 789 u. folg. für den Appellationsschilling enthaltenen Vorschriften.

§ 803.

Nachdem das Kreisgericht die Beschwerdepuncte verzeichnet und Revisionsprästanden vom Impetranten entgegengenommen, sendet es die Originalacten ungesäumt an das Hofgericht ein.

§ 804.

Hält der die Revision Nachsuchende seine Sache für revisionsfähig und das Kreisgericht verweigert die Revision, so kann derselbe innerhalb 4 Wochen, vom Tage der abgeschlagenen Revision gerechnet, darüber Klage bei dem Hofgerichtsdepartement führen, welches nach eingeforderter Erklärung des Kreisgerichts über die Rechtmäßigkeit der Behörde erkennt. Eine solche Beschwerde muß jedoch innerhalb 8 Tagen nach geschlossenem Verfahren bei dem Kreisgerichte angemeldet werden.

§ 805.

Die Anbringung des Revisionsgesuches hält die Erfüllung des früheren Urtheils auf; wo aber Gefahr im Verzuge vorhanden, trifft das Kreis-

gericht dennoch zu künftiger Erfüllung seines gesprochenen Endurtheils, unter Berichterstattung an das Hofgerichtsdepartement, die nöthigen provisorischen Maßnahmen.

§ 806.

Ist das Revisionsmittel innerhalb 8 Tagen nicht ergriffen, oder hat der, dem dasselbe abgeschlagen worden, nicht innerhalb derselben Frist erklärt, daß er hierüber Klage bei dem Hofgerichtsdepartement führen wolle, oder hat er diese Klage nicht binnen der oben festgesetzten Frist von vier Wochen angestellt, so beschreitet das Urtheil des Kreisgerichts die Kraft Rechtens.

§ 807.

Das Kreisgericht ist verpflichtet, den Parten nach Bekanntmachung des Urtheils die Formalien, welche bei Devolvirung der Sache zur Revision einzuhalten sind, und die Folgen ihrer Verabsäumung bekannt zu machen, und daß solches geschehen, im Protokoll zu verschreiben.

§ 808.

Wenn das Kirchspielsgericht sich veranlaßt gesehen, in einer Rechtssache irgend eine provisorische Verfügung zu treffen, so hat das Kreisgericht auf erhaltene Anzeige, falls es solche Verfügung für nicht zu Recht beständig hält, die erforderlichen Maßregeln zur Zurechtstellung derselben sofort, noch vor definitiver Aburtheilung der Rechtssache selbst, zu ergreifen.

§ 809.

Auf Beschwerden über seitens des Kirchspielsgerichts abgeschlagene Appellation oder über kirchspielsgerichtliche Zwischenverfügen fordert das Kreisgericht die Originalverhandlungen nebst gerichtlicher Widerlegung vom Kirchspielsgericht ein und ertheilt sodann den erforderlichen Bescheid.

§ 810.

In Sachen, welche von dem Kirchspielsgerichte gutachtlich an das Kreisgericht gelangen, prüft letzteres die stattgehabten Verhandlungen und schreitet, falls es dieselben spruchfertig findet, zum Erkenntniß. Entgegengesetzten Falles aber steht dem Kreisgerichte frei, die Verhandlungen dem Kirchspielsgerichte zur Vervollständigung zurückzuschicken. In beiden Fällen erkennt das Kreisgericht gleichzeitig über das vom Kirchspielsgerichte etwa getroffene Provisorium.

§ 811.

In Rechtssachen, die das Kreisgericht als erste Instanz aburtheilt, geht es nach den nämlichen Regeln zu Werke, die für das Kirchspielsgericht festgestellt worden sind.

§ 812.

Für frivole und aus Proceßsucht angebrachte Beschwerden verurtheilt das Kreisgericht den Beschwerdeführer zu einem Temerarium bis zum Belaufe von 10 Rbl. S. Im Falle der Schuldige das Temerarium nicht innerhalb einer festgesetzten Frist einzahlt, hat das Kreisgericht die Strafe nach Ermessen in Arrest, Abarbeitung oder körperliche Strafe zu convertiren.

D. Bei dem Hofgerichts-Departement in Bauersachen.

§ 813.

In Sachen, die nach § 801. u. f. an das Hofgerichtsdepartement für Bauersachen zur Revision gelangen, prüft dasselbe die Originalacten und schreitet, falls es dieselben vollständig findet, zum Erkenntniß, welches nach Stimmenmehrheit und von mindestens drei Gliedern zu fällen ist. Findet aber das Hofgericht die Acten unvollständig, so trifft es die erforderliche Verfügung zur Zurechtstellung des mangelhaften unterrichterlichen Verfahrens.

§ 814.

In Ansehung der vom Kreisgerichte getroffenen Provisoria, sowie hinsichtlich der Beschwerden über kreisgerichtliche Zwischenverfügen und abgeschlagene Revision, verfährt das Hofgerichtsdepartement nach den in den §§ 808 u. f. enthaltenen Bestimmungen.

§ 815.

Die Einbringung von Appellationen und Beschwerden über Entscheidungen der Gerichtsbehörden ist durch nichts weiter beschränkt, als durch Beobachtung der in den Gesetzen vorgeschriebenen Ordnung und Frist. Für frivole und lediglich aus Proceßsucht angebrachte Beschwerden verurtheilt das Hofgerichtsdepartement den Schuldigen zu einem Temerarium bis höchstens zum Belauf von 25 Rbl. S. Im Fall der Schuldige das Temerarium innerhalb einer festgesetzten Frist nicht eingezahlt, hat das Hofgerichtsdepartement die Strafe nach Ermessen in Arrest, Abarbeitung oder körperliche Strafe zu convertiren.

§ 816.

Von dem Endurtheil des Hofgerichtsdepartements als allendlicher Instanz in Bauersachen, findet keine weitere Appellation statt. Klagen über Nullität können von den Parteien an den Dirigirenden Senat gebracht werden. Klagen über säumige Verhandlung der Sache gelangen an den Generalgouverneur oder seinen Stellvertreter im Amte. Uebrigens

soll es dem unterliegenden Theile frei stehen, sich auf seine Gefahr an den Generalgouverneur oder dessen Stellvertreter zu wenden und um eine neue Durchsicht der Acten zu bitten. Findet der Generalgouverneur das Verfahren unvollständig, so suspendirt er die Erfüllung des Urtheils und trägt bei dem Hofgerichte auf eine nochmalige Durchsicht oder Ergänzung der Sache an, welches seinerseits nach Erfüllung solchen Antrages befugt ist, je nach dem Resultat der nochmaligen Verhandlung der Sache sein früheres Urtheil zurechtzustellen, und sodann nach geschehener Eröffnung seines neuen Urtheils an die Parten, dem Generalgouverneur darüber unter Anschluß der Acten zu unterlegen hat. Findet der Generalgouverneur oder sein Stellvertreter auch hierauf das Urtheil widerrechtlich, so berichtet er darüber Seiner Kaiserlichen Majestät. Der in einer Streitsache, die bei den Bauerbehörden verhandelt wird, an den Dirigirenden Senat recurrirende Parte ist gehalten, die Kosten für die Uebersetzung der Acte ins Russische nach der für die Translateure der Gouvernements-Regierung und des Hofgerichts festgesetzten Taxe sicherzustellen. Diese Kosten werden allendlich dem Supplicanten auferlegt, wenn er die Sache bei dem Senat verliert.

§ 817.

In Fällen, wo wegen Nullität eines Revisions-Erkenntnisses des Hofgerichtsdepartements bei dem Senate geklagt worden ist, ist unerachtet dessen solches Erkenntniß in Erfüllung zu setzen, so lange nicht von dem Senate ein Inhibitorium eingegangen ist. Solches ist gleichermaßen auch in dem Falle zu beobachten, wenn der Parte sich an den Generalgouverneur wendet.

E. Bei der Verwaltung des örtlichen Generalgouverneurs.

§ 818.

Im § 816 ist die Competenz des Generalgouverneurs, die Originalacten zur Revision einzufordern und nach seinem Ermessen weitere Maßregeln zu ergreifen, erörtert worden. Außerdem gelangen an ihn Klagen über Verweigerung der Justiz. Wenn nämlich einer von den Parten mit einer beabsichtigten Klage von der competenten Unterbehörde nicht angenommen und mit seiner Beschwerde hierüber auch von den oberen Instanzen zurückgewiesen wird, steht es ihm frei, sich mit einem desfallsigen Bittgesuch an den örtlichen Generalgouverneur oder dessen Stellvertreter zu wenden, welcher nach Einziehung der erforderlichen Erklärungen die Verhandlung der Sache derjenigen Behörde überträgt, vor welche dieselbe gehört.

Anmerkung. Wenn ein Part sich mit Uebergehung der ordinairen Instanzen an den Oberbefehlshaber wendet, so ist derselbe nicht nur mit solcher Beschwerde ab- und an die competente Behörde zu weisen, sondern ver-

fällt auch überdies in die in § 815 festgesetzte Strafe. Diese Strafe spricht entweder der Oberbefehlshaber selbst aus oder eine ihm untergeordnete Behörde, letztere jedoch nur dann, wenn sie damit speciell von dem Generalgouverneur beauftragt worden ist.

Zweite Abtheilung.

Nähere Bestimmungen über einzelne Bestandtheile des gerichtlichen Verfahrens.

§ 819.

Termin. Das Gericht muß sich die Beschleunigung der anhängigen Rechtssache angelegen sein lassen und daher Jedem, welcher an derselben Theil zu nehmen hat, möglichst kurze Termine zum Erscheinen vor das Gericht ansetzen, jedoch mit Berücksichtigung der Entfernung, der Jahreszeit und der in derselben vorfallenden ökonomischen Arbeiten. Bei jeder Resolution wird vom Gericht eine den Umständen angemessene Frist zur Erfüllung anberaumt und zwar unter Androhung von Strafen (für Nichtbefolgung der vorgeschriebenen Frist), die für besondere Fälle in dieser Verordnung vorgeschrieben sind. In denjenigen Fällen, wo der Betrag der Strafe nicht besonders bestimmt ist, verhängt das Kirchspielsgericht für Nichtbefolgung des ersten Termins eine Strafe von 60 Kop. S. und für die Versäumung des zweiten Termins doppelt soviel; ebenso das Kreisgericht für Nichtbefolgung des ersten Termins eine Strafe von 2 Rbl. S. und für die des zweiten gleichfalls das Doppelte. Wer den dritten, d. h. den letzten Termin versäumt, geht unfehlbar des Rechts zur Anbringung von Erklärungen oder Rechtfertigungen verlustig und ist solches von beiden Gerichten streng zu beobachten. Jeder gerichtliche Termin ist von Mittag des Tages, an welchem er festgesetzt worden, bis zum Mittag desjenigen Tages zu rechnen, an welchem er abläuft; die zwischenfallenden Sonn- und Feiertage werden mitgezählt; läuft der Termin aber gerade an einem Sonn- oder Feiertage ab, so ist er gesetzlich bis zum Mittage des nächsten Werktages verlängert.

§ 820.

Dilation. Wenngleich in allen für die Bauern niedergesetzten Gerichtsbehörden die Sachen nach den Grundsätzen des Untersuchungsprocesses zu verhandeln sind und daher eigentlich keine Dilationen wie beim gewöhnlichen Proceßgange gewährt werden müßten, so kann dennoch in den Fällen, wo Kläger oder Beklagter einiger Frist zur Aufbringung der Beweismittel bedürfen, das Gericht mit Berücksichtigung der obwaltenden Umstände Dilationen bewilligen.

§ 821.

Caution. Beklagter wird zur Cautionsbestellung angehalten, wenn das Gericht durch Klägern überzeugt wird, daß er der Flucht verdächtig sei; Kläger aber nur in dem Falle, wenn er bei Gericht vor ausgemachter Sache auf Arrest des Beklagten oder Sequestration seines Vermögens, es betreffe das Ganze oder nur einen Theil desselben, nachsucht. (§ 926.)

§ 822.

Gerichtsstand. Der Kläger muß sein Anliegen bei demjenigen Gericht anbringen, welchem der Beklagte untergeordnet ist und welchem nach den Gesetzen die Untersuchung der Sache gebührt. Der Gerichtsstand bei einem Gericht bestimmt sich in folgender Grundlage:

A. In Justizsachen:

1) als Gerichtsstand des Wohnorts (forum domicilii), wenn Kläger wegen einer beweglichen Sache oder wegen einer persönlichen Ansprache Jemanden bei derjenigen Behörde belangt, in dessen Bezirk derselbe einen festen Wohnort genommen.

2) als dinglicher Gerichtsstand (forum rei sitae), wenn Kläger wegen einer unbeweglichen Sache bei demjenigen Gericht klagt, in dessen Bezirk diese Sache gelegen ist.

3) als Gerichtsstand des Vertrages (forum contractus), wenn Kläger seinen Anspruch gegen Jemand bei demjenigen Gerichte verfolgt, in dessen Bezirk der Vertrag abgeschlossen worden ist und woselbst Beklagter in den Fällen sich einzulassen verpflichtet ist, wenn er selbst sich dort betreffen läßt oder ein Vermögen daselbst besitzt.

4) als Gerichtsstand der Verwaltung fremden Gutes (forum administrationis), wenn Kläger hinsichtlich der Verwaltung seines Eigenthums bei dem Gerichte klagt, in dessen Bezirk das Eigenthum verwaltet worden, z. B. der majorenn Gewordene gegen seinen Vormund.

5) als Gerichtsstand der Widerklage (forum reconventionis), wenn Beklagter bei demjenigen Gerichte, bei welchem gegen ihn geklagt worden, eine Widerklage erhebt, welche mit der Klage der Gegenpartei in Verbindung steht, oder mit ihr auf gleichem Grunde beruht, oder sich auf Erlangung einer Gegenentschädigung bei gleichzeitiger Entscheidung der einen und der anderen Klage bezieht.

6) als Gerichtsstand der Uebertragung (forum prorogationis), wenn Beklagter einem rücksichtlich seiner nicht competenten Gericht durch freiwillige Einlassung auf die Klage seines Gegners die Entscheidung der Rechtssache überläßt. In einem jeden Falle dieser Art

müssen die Kreis- und Kirchspielsgerichte den Beklagten darauf aufmerksam machen, daß das Gericht, bei welchem die Sache anhängig gemacht worden, nicht die competente Behörde ist, und ausdrücklich im Protokoll verschreiben, daß solche Eröffnung gemacht wurde und Beklagter dessenungeachtet die Fortführung seiner Sache bei diesem Gericht gewünscht hat.

7) als Gerichtsstand des Arrestes (forum arresti), wenn im Falle vorhandener Gefahr oder befürchteten Nachtheils, zur Abwendung dessen auf Jemandes Person Arrest oder auf ein Vermögen Beschlag zu legen erforderlich ist.

8) als Gerichtsstand der Aufforderung zur Klage (forum provocationis), wenn Jemand denjenigen, von welchem er einen Anspruch besorgt oder welcher eine Anschuldigung gegen ihn ausstreut, zur Ausführung des etwaigen Rechtsanspruches oder zum Beweis der Ansprüche oder Anschuldigung vor dasjenige Gericht, unter welches er selbst sortirt, gerichtlich ladet.

B. In Polizeisachen:

9) als Gerichtsstand des begangenen Verbrechens (forum delicti commissi), welcher bei derjenigen Behörde entsteht, in deren Bezirk das Verbrechen begangen worden.

10) als Gerichtsstand der Ergreifung (forum reprehensionis), welcher bei derjenigen Behörde begründet wird, in deren Bezirk der Delinquent ergriffen worden ist.

Anmerkung 1. Für alle innerhalb einer Gemeinde wohnenden Personen, die nicht adeligen oder exemten Standes sind, gelten hinsichtlich des Gerichtsstandes und zwar in allen Civil-Justizsachen, welche von Personen anderer Stände wider sie anhängig gemacht worden, so wie in allen solchen Sachen, welche sie unter einander selbst führen, mithin auch in Vormundschafts-, Nachlaß- und Concurssachen, die für die Bauergemeindeglieder gegebenen Vorschriften; vom Gebrauch des Stempelpapiers und Poschlin aber sind sie nicht befreit.

Ausgenommen von diesem allgemeinen Civil-Gerichtsstande der Bauergemeindeglieder sind nur zünftige Bürger und auf dem Lande wohnende Kaufleute, welche in allen Sachen, Vormundschaftssachen nicht ausgenommen, in erster Instanz vor das Kirchspielsgericht gehören. Die von den Kirchspielsgerichten für Unmündige bürgerlichen Standes bestellten Vormünder bedürfen keiner oberrichterlichen Bestätigung. In den Städten wohnende und der Gerichtsbarkeit der Stadtbehörden untergebene Personen sind von Bauergemeindegliedern bei diesen letzteren Behörden zu belangen, wobei jedoch die den Bauern zuständige Befreiung von Stempelpapier und Gerichtskosten in voller Kraft bleibt.

Anmerkung 2. Adelige, Literaten und nicht Kopfsteuerpflichtige haben in Beziehung auf Klagen von Bauern wider sie ihren Gerichtsstand bei dem

Kreisgericht, in dessen Kreise sie ihren Wohnort haben. Ausgenommen hiervon sind alle Untermilitairs und alle Personen, welche einem kopfsteuerpflichtigen Stande angehörend zeitweilig durch ihren Dienst von der Kopfsteuerzahlung liberirt sind, als namentlich Gerichtsdiener, Küster, Schulmeister ꝛc. ꝛc. Alle diese Personen gehören vor dasjenige Gericht, welchem sie ihrem ursprünglichen Stande nach unterworfen sind.

Anmerkung 3. Jeder Bauer hat den Gerichtsstand des Wohnorts (forum domicilii) da, wo er zur Bauergemeinde angeschrieben ist. Minderjährige haben den Gerichtsstand des väterlichen Wohnorts, die Frau den ihres Mannes, welchen sie auch als Wittwe bis zur weiteren Verheirathung behält.

Anmerkung 4. Nach den in diesem § enthaltenen Bestimmungen wird die Klage, wenn sie ein unbewegliches Vermögen betrifft, vor dem Gericht erhoben, wo das Vermögen belegen ist; betrifft die Klage Pachtverhältnisse, da, wo das Pachtstück belegen ist; betrifft sie Dienstverhältnisse, da, wo der Dienst geleistet wird; endlich Ansprüche des Majorennen an den Vormund, da, wo das in der Verwaltung des Vormunds gewesene Vermögen befindlich ist.

§ 823.

Den Parten ist es unbenommen, ihren Rechtsstreit durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen.

§ 824.

Ungehorsames Ausbleiben. Wenn Kläger und Beklagter zu dem für die Erörterung der Sache anberaumten Termin ausbleiben, so wird die Sache als erledigt angesehen, aus dem Verzeichniß der anhängigen Rechtssachen gestrichen und nur auf erneuerte Klage wieder aufgenommen.

§ 825.

Bleibt auf ergangene Vorladung des Gerichts ohne Anzeige rechtlicher Verhinderung Kläger aus, und Beklagter erscheint, jedoch den Klagegrund nicht einräumend, so wird ersterer noch einmal vorgeladen, aber eher nicht gehört, als bis er den Beklagten nach richterlichem Ermessen für den Zeitverlust entschädigt hat. Bleibt Kläger auch auf die zweite Vorladung ohne rechtfertige Hinderung aus, so wird er mit seiner Klage nicht mehr gehört und ebenmäßig verpflichtet, dem Beklagten die Gerichtskosten und anderen Schaden zu ersetzen.

§ 826.

Bleibt Beklagter aus, ohne durch einen Hausgenossen oder sonst zuverlässigen Menschen die rechtliche Verhinderung angezeigt zu haben, so wird er zur nächsten Sitzung entweder zum Erscheinen gezwungen oder arrestlich durch den Gerichtsdiener eingebracht und entschädigt Klägern nach richterlichem Ermessen wegen der gehabten erweislichen Kosten und Schäden. Entzieht er sich aber geflissentlich dem Erscheinen, so daß die Maßregeln zu

seiner Ermittelung und Sistirung erfolglos bleiben, so giebt das Gericht, sobald zwei Vorladungen ergangen sind, der Sache weiteren Fortgang. Wird der Beklagte durch Krankheit oder sonstige rechtliche Hinderung vom persönlichen Erscheinen abgehalten, so bleibt die Sache bis zu seiner Genesung oder bis zur Wegräumung der rechtlichen Hindernisse ausgesetzt.

§ 827.

Appellant und Appellat, wenn sie im anberaumten Termin nicht erscheinen, untergehen mit Klägern und Beklagten gleichen rechtlichen Folgen. Daher wird des Appellaten Ausbleiben bei der zweiten Vorladung als Verzichtleistung auf die Fortführung des Processes angesehen und vom Gerichte ohne Weiteres erkannt. Es ist jedoch dem Gericht überlassen, auch in diesem Falle zuvor die etwa in der Verhandlung der Unterbehörde vorgefallenen Mängel zu ergänzen.

§ 828.

Die Beurtheilung, ob rechtliche Verhinderungen da gewesen, welche das Ausbleiben eines Vorgeladenen, er sei Kläger, Beklagter, Zeuge ꝛc. rechtfertigen und straflos machen, bleibt dem Ermessen des Gerichts anheimgestellt.

§ 829.

Wenn andere, außer dem Kläger und Beklagten bei einem Rechtsstreite betheiligte Personen auf ergangene Vorladung nicht erscheinen, so geht der Proceß auf ihre Gefahr fort; das nämliche hat statt, wenn sie ihre Theilnahme in Zweifel stellen; räumen sie dieselben aber ein, so werden sie gehört und als Theilnehmer des Rechtsstreites angesehen.

§ 830.

Unaufgeforderte Theilhaber an dem Rechtsstreite. Gleichfalls wird derjenige, welcher in Betreff eines Rechtsstreites mit dem Kläger oder Beklagten gemeinschaftliche Sache macht, als Theilnehmer am Rechtsstreite angesehen; nimmt aber eine dritte Person den Gegenstand des Rechtsstreites für sich selbst in alleinigen Anspruch, so wird sie zu separater Klage verwiesen, es sei denn, daß sie auf der Stelle ihren ausschließlichen Anspruch durch erschöpfenden Beweis darthut.

§ 831.

Annahme des Rechtsstreites. Wer die angeklagte Sache nur als Stellvertreter besitzt und sich mit dem Kläger einläßt, ohne den eigentlichen Besitzer der streitigen Sache zu nennen, muß für Schaden und Kosten aufkommen.

§ 832.

Fortsetzung des Rechtsstreites durch die Erben. Stirbt einer von den Parten im Laufe des Rechtsstreites, so muß der Erbe sich wegen Fortsetzung desselben in 6 Wochen vom Tage des Sterbefalles erklären. Eine gleiche Frist genießt der Erbe zur Anmeldung der Appellation, wenn Kläger oder Beklagter nach publicirtem Urtheil innerhalb der gesetzlichen Nothfrist mit Tode abgeht. Ist aber der Erbe unbekannt oder die Erbschaft streitig, so bestellt das Gericht einen besonderen Stellvertreter zur Fortführung der Sache.

§ 833.

Beweismittel. Kläger und Beklagter bringen jeder für sich dem Gericht die Beweismittel bei, welche die Ansprüche darthun und resp. dieselben entkräften sollen; das Gericht aber leitet nach den Grundsätzen des Untersuchungsprocesses die Beweisführung und bestimmt Termine zur Stellung der Zeugen u. s. w. Vollständig ist der Beweis, wenn die vollkommene Gewißheit einer Thatsache, unvollständig, wenn nur ihre Wahrscheinlichkeit aus demselben erhellt.

§ 834.

Vom Beweis durch Zugeständniß. Wenn Beklagter den Grund der Klage oder Kläger den Grund der Einwendung zugesteht, so wird jeder nach seinem Geständniß gerichtet.

§ 835.

Das Zugeständniß ist nur dann giltig, wenn es:

1) vor Gericht abgelegt oder auch außer gerichtlich abgelegt, vollständig erwiesen wird;
2) nicht zweideutig, sondern klar und bestimmt ist.
3) wenn der Bekennende sich auf eine zu Recht beständige Weise verbinden kann.
4) wenn das Geständniß nicht durch Irrthum, List oder Zwang bewirkt worden ist.

§ 836.

Vormünder und Curatoren, so wie Bevollmächtigte bleiben ihren Mündeln, Curanden und Vollmachtgebern für ihre Zugeständnisse verantwortlich.

§ 837.

Ein vor Gericht gemachtes Zugeständniß wird auch ohne die Zustimmung des Gegenparts als voller Beweis angenommen.

§ 838.

Das Zugeständniß eines Mitinteressenten hat nur Beweiskraft gegen ihn selbst, aber keine zum Nachtheil der übrigen Interessenten.

§ 839.

Ein vor anderen Gerichten und in einem anderen als dem gegenwärtigen Proceß abgelegtes Zugeständniß macht einen vollen Beweis, wenn es für denselben Umstand abgelegt wurde, um welchen es sich handelt.

§ 840.

Beweis durch Urkunden. Kläger und Beklagter müssen, wenn keine rechtlichen Hindernisse eintreten, die Documente, auf welche sie sich beziehen, gleich bei der Klage und Erklärung im Original oder in beglaubigter Abschrift vorlegen.

§ 841.

Den Parten steht es frei, in der Appellations-Instanz vor geschlossener Untersuchung, d. h. ehe Kläger oder Beklagter oder beide Theile erklärt haben, daß sie nichts weiter in der Sache vortragen werden, neue Documente beizubringen. Eine rechtskräftig entschiedene Sache aber darf, mit Beziehung auf neu aufgefundene Documente, nur dann wieder aufgenommen werden, wenn derjenige, welcher selbige beibringt, eidlich erhärtet, daß er diese Documente früher nicht gekannt und erst nach rechtskräftiger Entscheidung der Sache aufgefunden habe. In allen Fällen indeß muß das Gericht, ehe es mit Beziehung auf ein neuerdings beigebrachtes Document erkennt, denjenigen, gegen welchen es beigebracht wird, hören.

§ 842.

Das Gericht stellt über die Echtheit einer Urkunde, wenn sie angestritten wird, die gehörige Untersuchung an. Gegen Urkunden, deren Unterschriften gerichtlich beglaubigt sind, findet keine eidliche Ableugnung statt.

§ 843.

Wenn ein Document auf ein anderes hinweist, welches nicht beigebracht wurde oder nicht mehr existirt, so hat solche Hinweisung keine Beweiskraft.

§ 844.

Kerbstöcke, von beiden Theilen übereinstimmend geführt, beweisen gleich Urkunden, weil jeder Urkundenbeweis die Nachweisung einer Handlung durch Schriften, oder durch Schrift und Zahlen bedeutende Zeichen ist. Wenn Jemand seine Hälfte des Kerbstocks verliert oder geflissentlich die Zeichen beschädigt, so hat die andere Hälfte desselben für den Besitzer vollständige Beweiskraft, jedoch den etwanigen Gegenbeweis Jenem vorbehältlich.

§ 845.

Eine öffentliche, gesetzlich aufgenommene Urkunde beweiset die darin verschriebene Handlung vollständig.

§ 846.

Ein Document beweiset nicht für dessen Aussteller, sondern wider ihn, wenn der Gegner sich darauf beruft.

§ 847.

Ein Document, welches derjenige, gegen den es beigebracht wird, ausgestellt und anerkannt hat, giebt völligen Beweis für ihn und wider ihn.

§ 848.

Will derjenige, welchem seine Schrift als eine eigene vorgelegt wird, sie nicht anerkennen und ist dabei der, welcher sie beibringt, weder eine ganz unverdächtige Person, noch im Stande, die Existenz der Schuld oder der darin enthaltenen Verbindlichkeit wenigstens wahrscheinlich zu machen, so mag der angebliche Aussteller der Schrift schwören, daß er sie weder selbst unterschrieben, noch habe unterschreiben lassen. Erfolgt weder Anerkennung, noch eidliche Ableugnung, so wird angenommen, als habe er die Schrift anerkannt. Wer seine Hand anerkannt hat, kann zur eidlichen Ableugnung des Inhalts nicht zugelassen werden. Gestattet der Beweisführer nicht, daß der Gegner seine Unterschrift eidlich ableugne, sondern erbietet sich die Echtheit derselben darzuthun, so wird ihm diese Beweisführung nicht versagt.

§ 849.

Ist das bei Gericht beigebrachte Document von einer dritten in dem Proceß nicht befangenen Person ausgestellt, so muß derjenige, wider welchen es beweisen soll, sich darüber erklären.

§ 850.

Vollmachtsinhaber, Erbnehmer und Pupillen, wenn sie nach erreichter Volljährigkeit als Kläger oder Beklagte auftreten, sind entweder gehalten, die von dem Vollmachtgeber, von dem Erblasser und von dem Vormund ausgestellten Documente anzuerkennen oder zu schwören, wie sie nicht wissen oder glauben, daß das Document von dem angeblichen Aussteller selbst oder mit seinem Wissen und Willen in seinem Namen unterschrieben worden sei. Will der Inhaber des Documents seinen Gegner zu dieser eidlichen Ableugnung nicht zulassen, so kann er, wenn der Aussteller lebt und sein Aufenthalt bekannt ist, dessen Erklärung über die Urkunde verlangen. Wird von diesem letzteren das Document anerkannt, so ist es giltig, im entgegen-

gesetzten Fall muß er eidlich erhärten, daß dasselbe unecht sei, sonst hat der Inhaber gegen ihn die Regreßklage in Betreff der ihm daraus erwachsenen Schäden.

§ 851.

Jeder, der die Herausgabe einer Urkunde verlangt, die in eines dritten Gewahrsam sich befindet, muß die rechtliche Beziehung, die es auf ihn hat, nachweisen.

§ 852.

Gehört das Document dem, der die Herausgabe fordert, oder gemeinschaftlich mit dem dermaligen Besitzer, so muß es dem Fordernden ausgeliefert werden. Gehört das Document aber dem, der es fordert, nicht ausschließlich und auch nicht gemeinschaftlich mit dem dermaligen Besitzer, so darf Letzterer, sofern jener sein Interesse dargethan hat, die Producirung des Documents bei Gericht ebenfalls nicht verweigern, es sei denn, daß er nachzuweisen vermag, daß selbige ihm selbst schädlich werden würde.

§ 853.

Wird die Herausgabe eines Jemandem eigenthümlich gehörenden oder eines gemeinschaftlichen Documents verlangt und der, der es herausgeben soll, leugnet den Besitz, so muß er mittelst Eides darthun, daß er es nicht besitze, daß er es vorsätzlich nicht abhänden gebracht habe, auch nicht wisse, bei wem es sich befinden mag.

§ 854.

Wer die Herausgabe eines Documents gefordert hat, kann eine Abschrift von demselben nehmen; das Original aber muß dem Besitzer, welchem es abgefordert worden, zurückgestellt werden, es sei denn, daß das Document jenem eigenthümlich gehört.

§ 855.

Beweis durch Zeugen. Jeder ist verbunden, vor Gericht sein Zeugniß abzulegen und die Ausmittelung der Wahrheit zu fördern; Daher können rechtliche Zwangsmittel, wie Geld-, Leibesstrafen, Arrest u. s. w. nach Beschaffenheit der Umstände und der Personen, gegen denjenigen angewandt werden, welcher auf geschehene gerichtliche Vorladung sein Zeugniß verweigert. Indeß wird Niemandem zugemuthet, zu seiner eigenen oder seiner nächsten Blutsverwandten Schande oder in Sachen, welche ein Geheimniß seines Amtes betreffen, Zeugniß abzulegen. Im Kirchspielsgerichte muß jeder vorgeladene Zeuge sich unentgeltlich stellen; das Kreisgericht aber, wenn es findet, daß der Part den Zeugen durchaus muthwillig aufgeführt oder eine gänzlich ungegründete Sache angebracht hat, billiget dem von ihm (dem Kreisgerichte) vorgeladenen Zeugen eine Entschädigung von wenigstens täglich 25 Kop. S. oder nach Ermessen auch mehr zu.

§ 856.

Bei jeder Vorladung eines Zeugen muß der Richter die Entlegenheit des Orts berücksichtigen. Wenn aber verlangte Zeugen nicht erscheinen, so werden sie zum zweiten Mal vorgeladen, bei abermaligem nicht durch gesetzliche Gründe gerechtfertigten Ausbleiben aber unter Anwendung der in § 855 erwähnten Zwangsmittel zum Erscheinen genöthiget; außerdem vergütet der unrechtfertiger Weise ausgebliebene Zeuge dem Parten jedesmal die durch das Ausbleiben erweislich verursachten Schäden und Kosten.

§ 857.

Das Gericht fertigt die Artikel und Fragestücke für die Zeugen selbst an, doch bleibt es den Parten unbenommen, sie mündlich auch selbst zu Protokoll zu dictiren.

§ 858.

Das Gericht verhört jeden Zeugen besonders; vor Anstellung des Verhörs aber erinnert es ihn an die heilige Pflicht, die Wahrheit zu verlautbaren und an die Schimpflichkeit der Lüge, und nimmt ihn in den förmlichen Zeugeneid.

§ 859.

Nach beendigtem Verhör liest das Gericht dem Zeugen seine Aussage vor, um überzeugt zu werden, daß nichts derselben zuwider niedergeschrieben worden.

§ 860.

Erlassen der, welcher einen Zeugen aufgeführt hat und der, gegen welchen er aufgeführt worden, demselben beide den Eid, so wird er auch unbeeidigt vernommen.

§ 861.

Widersprüche in den Aussagen der Zeugen sucht das Gericht möglichst auszugleichen oder durch Confrontation zu heben.

§ 862.

Die übereinstimmende Aussage zweier unverdächtiger, unbescholtener Zeugen, wird ohne Rücksicht auf das Geschlecht derselben als hinlänglicher Beweis angenommen. Die Aussage eines einzigen Zeugen aber macht nur einen halben Beweis aus.

§ 863.

Es müssen jedoch die Zeugen das, was sie von der Sache zu wissen versichern, aus eigener Kenntniß wissen, nicht aber vom Hörensagen haben.

Ob dasjenige, was zwei oder mehrere vollgiltige Zeugen aus dem Munde einer dritten Person, gegen die keine rechtliche Einwendung stattfindet, deren persönliche Abhörung aber unmöglich ist, gehört zu haben eidlich aussagen, bei der Entscheidung der Sache berücksichtigt werden kann, ist der richterlichen Würdigung überlassen.

§ 864.

Unzulässige Zeugen sind:

1) Mann und Frau, sowol für als gegen einander

2) Eltern, Stiefeltern, Schwiegereltern, leibliche Kinder, leibliche und Stiefgeschwister, es sei denn, daß sie mit dem Kläger und Beklagten gleich nahe verwandt sind; doch wird der Richter auch hier den Werth der Aussage nach den Umständen würdigen.

3) Meineidige, die bereits ein falsches Zeugniß vor Gericht abgelegt zu haben überführt sind.

4) Wahnsinnige, Blödsinnige und die noch nicht ihr siebenzehntes Jahr zurückgelegt haben, desgleichen junge Leute lutherischer Confession, die noch nicht confirmirt sind.

5) Diejenigen, die Gewinn oder Verlust von der Sache zu erwarten haben.

6) Die mit dem, gegen den sie zum Zeugniß aufgeführt worden, in offenbarer Feindschaft leben.

§ 865.

Das Gericht muß, bevor es zum Verhör schreitet, die Zulässigkeit eines Zeugen vor dem Verhör dadurch ausmitteln, daß es den Parten, gegen welchen der Zeuge aufgeführt ist, darüber verhört und die Wahrheit seiner Angaben erforscht. Zeugen, deren Zuverlässigkeit nicht vollständig ausgemittelt werden kann, sind zwar zum Zeugniß zuzulassen, ihre Aussagen jedoch im Urtheil genau nach ihrem Werth zu prüfen. Ueberhaupt aber soll das Gericht Zeugen, deren Glaubwürdigkeit nicht über allen Zweifel erhaben ist, nur dann unter Vorbehalt richterlicher Würdigung abhören, wenn keine anderen Beweismittel zur Erforschung der Wahrheit vorhanden sind.

§ 866.

Wenn Zeugen aus weiter Entfernung aufgeführt werden, so kann das Gericht, um deren eidliche Abhörung nach den entworfenen Artikeln und Fragestücken, auch diejenige Behörde auffordern, welche den entfernten Zeugen zunächst belegen ist. Dergleichen Requisitionen sind kostenfrei in Er-

füllung zu setzen, und sind hierbei die Zeugen nach dem Ritual ihrer Confession in Eid zu nehmen.

§ 867.

Nur in außerordentlichen und besonders verwickelten Fällen gestattet das Gericht dem Parten nach geschlossenem Zeugenverhör neue Zeugen zu benennen, doch muß solchenfalls der Zeugenführer bei seinem Gewissen versichern, wie er früher nicht gewußt, daß diese Personen von der fraglichen Sache Kenntniß haben.

§ 868.

Das Gericht beobachtet über die geschehenen Zeugenaussagen die größte Verschwiegenheit, befragt die Parten, ob sie die aufgeführten Zeugen auf fernere Artikel noch verhören lassen wollen, und theilet sodann, nach völlig beendigtem Verhör, die gemachten Aussagen nur den Parten selbst zur nöthigen Schlußerklärung mit.

§ 869.

Einem Mitglied der Bauergemeinde ist es gleichfalls erlaubt, Zeugen zum ewigen Gedächtniß abhören zu lassen, jedoch nur bei einem Kreisgericht. Das Gericht bewahrt bei sich das Verhör-Protokoll unter gerichtlichem Siegel auf und ertheilt dem Parten einen Schein darüber. Wenn die Sache vor Gericht zur Verhandlung kommt, sendet es auf Ansuchen der Parten dieses Verhör-Protokoll an das competente Gericht.

§ 870.

Weder Zeugen noch Parten können auf Anordnung des Gemeindegerichts vereidigt werden. Wo eine Vereidigung erforderlich wird und die Streitsache ohne selbige nicht entschieden werden kann, hat sich das Gemeindegericht desfalls an die obere Instanz zu wenden.

§ 871.

Beweis durch örtliche Besichtigung. Wird die örtliche Besichtigung zur Ausmittelung der Wahrheit erforderlich, so veranstaltet das Gericht dieselbe durch eines seiner Mitglieder; was sich dabei ergiebt, wird an Ort und Stelle zu Protokoll genommen. Den Parten ist es gestattet, ihrerseits Bemerkungen zu machen, um sie im Protokoll verschreiben zu lassen; erforderlichen Falls wird auch das Gutachten von Sachverständigen einverlangt.

§ 872.

Wenn es nöthig ist, wird den Zeugen, ehe sie abgehört werden, die Sache oder der Gegenstand, worüber sie zeugen sollen, vorgezeigt.

§ 873.

Beweis durch Eid. Das Gericht beprüft, welchem von den Parten es nach Befinden der Umstände und der Zuverläſſigkeit der Perſonen die Eidesleiſtungen als Beweismittel nachgiebt oder auferlegt. Wenn der Kläger einen halben Beweis durch einen giltigen Zeugen oder mehr als den halben Beweis für ſich hat, wird ihm der Ergänzungseid zuerkannt. Wenn Kläger weniger als den halben Beweis geliefert hat, ſo wird dem Beklagten der Befreiungseid geſtattet. Auch ſteht den Parteien frei, ihrem Gegnern den Eid zu deferiren und den Gegnern ſodann den Eid zu acceptiren, oder ihn dem Anderen zu refreriren, wo dann das Gericht ebenfalls nach den Umſtänden Beſtimmung zu treffen hat: ob ein Eid und von welchem Parten er geleiſtet werden ſoll. In allen Fällen aber bemüht das Gericht ſich, durch andere Mittel als durch Eidſchwören die Wahrheit zu erforſchen und nimmt zu dieſen nur in den entſchiedenſten Nothfällen ſeine Zuflucht, um falſche Eide möglichſt zu verhüten und der Heiligkeit der Eidesleiſtung nicht durch häufigen Gebrauch Eintrag zu thun.

§ 874.

Das Gericht entwirft die Eidesformeln nach den Umſtänden. Alle Eide werden in Perſon geleiſtet und zwar in dem Endurtheil erſt auferlegt, ſobald ihre Ableiſtung die Kraft eines Urtheils hat, wie ſolches der Fall bei dem Ergänzungs- und dem Befreiungseide iſt.

§ 875.

Der Richter läßt, wenn der Werth einer Sache oder der Betrag eines Schadens auf keinem anderen Wege als durch einen Eid ausgemittelt werden kann, denjenigen, welchem der Erſatz geleiſtet werden ſoll, den Werth der Sache oder den Betrag des erlittenen Schadens gewiſſenhaft angeben und eidlich erhärten.

§ 876.

Wenn Jemand einen Inbegriff von Sachen herausgeben ſoll, z. B. eine Erbſchaft, ſo muß er auf Verlangen des Gegentheils und gerichtliche Fetzſetzung ſchwören, daß er nichts verheimlicht habe.

§ 877.

Erkenntniß. Sind bei Entſcheidung einer Sache die Meinungen der Richter nicht übereinſtimmend, ſo wird nach Stimmenmehrheit abgeurtheilt. Bei der Abſtimmung giebt der jüngſte Richter zuerſt, darauf der nach ihm folgende und zuletzt der Vorſitzer des Gerichts ſeine Stimme.

§ 878.

Das Urtheil wird mit ſeinen weſentlichen Gründen im Protokoll ver-

schrieben, von den Richtern unterschrieben und dem Protokollführer contrasignirt. Richter, welche nicht schreiben können, zeichnen drei Kreuze, deren Richtigkeit der Secretair beglaubigt.

§ 879.

Der Richter, welcher anderer Meinung ist als die Mehrheit, muß die seinige mit Anführung der Gründe mündlich zum Protokoll geben.

§ 880.

Im Protokoll wird verzeichnet, in welcher Weise der Termin zur Bekanntmachung des Urtheils den Parten eröffnet worden und wer von ihnen in Person erscheinen muß und wer, wo dieses gestattet ist, einen Bevollmächtigten zur Anhörung des Urtheils senden kann.

§ 881.

Den Parten sind bei der Urtheilspublication sowol im Gemeindegericht als auch im Kirchspiels- und Kreisgericht gedruckte Exemplare derjenigen §§ dieser Verordnung auszureichen, in welchen die Appellationsordnung enthalten ist.

§ 882.

Das Urtheil muß klar und deutlich bestimmen, was jeder der Parten zu leisten oder zu fordern hat, auch zugleich eine Frist enthalten, binnen welcher das Gericht, bei Vermeidung namentlich ausgedrückter Strafe das Urtheil in Erfüllung zu setzen verpflichtet ist.

§ 883.

Geht aus der gerichtlichen Verhandlung hervor, daß des Klägers und des Beklagten Rechte an einer streitigen Sache gleich sind, so wird der Gegenstand des Streites, wenn er theilbar ist, unter sie getheilt, im Fall der Untheilbarkeit aber Einem mit der Vorschrift zuerkannt, dem Anderen den bestimmten Ersatz auszukehren.

§ 884.

Nullität. Behörden und Parten müssen sich wol in Acht nehmen, daß sie weder in Erkenntnissen, noch in Führung der Rechtssachen Nichtigkeiten begehen. Dergleichen aber entstehen:

1) wenn ein Urtheil gesprochen wird von Personen, die nicht zu Richtern verordnet gewesen oder den Richtereid noch nicht abgelegt haben, oder von einer Behörde, unter deren Gerichtsbarkeit der Beklagte nicht gehört, (ausgenommen in dem im § 822 Pkt. 6 gedachten Falle) oder in einer Sache, über die ihr die Entscheidung

Gesetzen nach nicht zusteht, oder die bei einer anderen Behörde schon anhängig ist, oder welche die streitenden Parteien nicht angeht.

2) Ferner, wenn ein Gericht das Urtheil spricht, ungeachtet der Part seine rechtliche Verhinderung zur Verlautbarung seiner Einwendungen erwiesen hat, oder wenn es seinen Spruch in Erfüllung setzt, obgleich die Appellation an die Oberbehörde angemeldet worden oder die Sache zur Revision der höheren Instanz gelangt ist, sowie auch, wenn das Gericht wider die Stimmenmehrheit der übrigen Gerichtsglieder die Entscheidung fällt oder ohne daß die zur Fällung eines giltigen Spruchs erforderliche Zahl der Richter gegenwärtig gewesen ist. (§ 800.)

3) Wenn das Gericht die Sache von Personen, die nicht gehörig bevollmächtigt gewesen, oder von solchen führen lassen, welche für sich allein nicht handeln können, (z. B. Unmündige), auf dieses Verfahren aber sein Urtheil gründet; oder wenn in der Oberinstanz über etwas geurtheilt wird, was in den Unterbehörden nicht verhandelt worden, oder wenn das Erkenntniß gesprochen wird, ehe der Beklagte auf des Klägers Anbringen gehört worden ist; oder wenn der Richter die Parten in Führung ihrer rechtlichen Beweise gehindert oder gar dieselbe verweigert und dennoch geurtheilt hat; oder endlich, wenn ein Gericht ein Urtheil fällt, durch welches es sein früheres Urtheil aufhebt.

§ 885.

Schäden und Kosten. Wenn Jemand ohne einigen Rechtsgrund den Anderen vor Gericht zu erscheinen nöthigt, so muß er demselben alle erweislichen Schäden und Unkosten ersetzen.

§ 886.

Wenn Jemand einen Anderen aus offenbarem Muthwillen und böslicher Absicht vor Gericht zieht, einzig und allein um ihn zu beunruhigen, und in Schaden zu setzen, oder wider besseres Wissen und Gewissen eine ganz klare und unstreitige Sache zum Nachtheil des Gegners hinhält, so ersetzt er demselben nicht nur die verursachten Schäden und Kosten, sondern zahlt noch außerdem, nach richterlicher Bestimmung, in den Armenfonds seiner Gemeinde eine Geldstrafe. In allen Fällen, wo die Fahrt eines Gerichtsgliedes mit Schießpferden durch Proceßsucht oder Frivolität der Parten herbeigeführt worden ist, sind die Schuldigen auch zur Entschädigung der durch die Schießstellung mißbräuchlich behelligten Gemeinde zu condemniren.

Dritte Abtheilung.

Von einigen besonderen Proceßgattungen.

A. Vom Concursproceß.

§ 887.

Ist Jemand mit Schulden so belastet, daß er seine sämmtlichen Gläubiger nicht befriedigen kann, und daher entweder unaufgefordert oder auf Zudringen der Gläubiger sein noch übriges Vermögen dem Gericht übergiebt, damit dasselbe nach Möglichkeit die Zufriedenstellung aller Gläubiger in gesetzlicher Art bewerkstellige, so wird das gerichtliche Verfahren, welches dadurch veranlaßt wird, der Concursproceß genannt.

§ 888.

Sobald das Gemeindegericht die Insolvenz eines Gemeinschuldners, welcher seiner Jurisdiction untergeben ist, in Erfahrung bringt, muß es dessen Vermögen sofort inventiren und sicher stellen. Das Gemeindegericht hat hierüber der Gutsverwaltung Anzeige zu machen, und sodann weiter zu verfahren.

§ 889.

Bei fortwährender Sicherung des gemeinschuldnerischen Vermögens stellt das Gemeindegericht dasselbe unter die Verwaltung eines sicheren und zuverlässigen Gemeindegliedes und macht dieses für diese Verwaltung unmittelbar verantwortlich. Die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners macht das Gemeindegericht sowol in der Kirche der Gemeinde als auch in den übrigen Kirchen des Kirchspielsgerichtsbezirks, ingleichen in dem Lettischen und Estnischen Volksanzeiger mit der dreimaligen Aufforderung bekannt, daß innerhalb drei Monaten jeder Gläubiger mit seiner Anforderung und deren Erweis (bei Verlust seiner Ansprüche) sich bei dem Gemeindegericht in Person oder schriftlich, oder durch einen gehörig instruirten Bevollmächtigten melden, am letzten Tage der vorgeschriebenen Frist aber, bei Verlust seines weiteren Verfahrens in dieser Concursverhandlung, sich zur Liquidation einfinden müsse. Es bleibt dabei dem Gerichte freigestellt, falls entfernte Gläubiger vermuthet werden, nach Ermessen eine längere Frist zur Meldung anzuberaumen und der Bekanntmachung ein größere Ausdehnung zu geben. Die Insertion der Concursproclamation in die Anzeiger, hat auf Ansuchen des Gemeindegerichts das Kreisgericht entweder selbst oder durch Requisition zu bewerkstelligen.

§ 890.

Hat der Gemeinschuldner ein Grundstück in Pacht besessen, so wird, falls es nicht etwa früher geschehen, dasselbe mit allem gesetzlichen Zubehör,

darunter auch das etwa dem Grundherrn als Eigenthum gehörige oder als eisern constituirte wie überkommene Inventarium der Pachtstelle, sofort dem Grundherrn abgegeben.

§ 891.

Das Mobiliarvermögen wird nach Aussonderung des etwa anderen Personen Gehörigen, so wie des etwa bei der Pachtstelle befindlichen eisernen Inventarii unaufhältlich und ohne jede Befristung versteigert, und das aus dem Verkaufe gelöste Geld zur Concursmasse genommen.

Anmerkung. Uebrigens muß solche Versteigerung mindestens an zweien vorhergehenden Sonntagen in den drei benachbarten Kirchen angekündigt worden sein; hierauf darf die Versteigerung nicht früher geschehen, als am dritten Tage nach der letzten Publication.

§ 892.

Besitzt der Gemeinschuldner ein Immobil eigenthümlich, so kann der Verkauf desselben nur bei dem Kreisgerichte stattfinden. Wenn daher ein solcher Verkauf im Concurse des Eigenthümers oder aus anderer Ursache nothwendig wird, muß das Gemeindegericht sich mit der Bitte um dasfallsige Anordnung an das Kreisgericht wenden.

§ 893.

Das Kreisgericht erläßt sodann, bei Anberaumung einer Frist von 6 Wochen vom Tage des Erlasses, über den Termin des Verkaufes eine Publication. Diese Bekanntmachung muß zur allgemeinen Kenntnißnahme in den Kirchspielen des Kreisgerichtsbezirks circuliren und den Volksanzeigern inserirt werden.

§ 894.

Für den Verkauf sind zwei Tage anzusetzen; der erste für den Bot und der zweite für den Ueberbot. Bei dem Ueberbot ist das verkaufte Gut dem Meistbieter zuzuschlagen.

§ 895.

Der Verkaufstermin darf nur in die Zeit gesetzt werden, wo das Concurs- oder Nachlaß-Proclam bereits abgelaufen, damit sämmtliche Betheiligte in Stand gesetzt seien, ihre Rechte dabei wahrzunehmen.

§ 896.

Die Verkaufs-Publication muß die Bedingung enthalten, daß der Meistbieter sofort nach erhaltenem Zuschlage erstens den ihm darüber von dem Kreisgerichte zu extradirenden Abscheid corroboriren und sich das gekaufte Grundstück zuschreiben zu lassen und zweitens den Meistbotschilling

innerhalb drei Wochen vom Tage des Zuschlags bei dem Gerichte zu liquidiren verpflichtet sein soll und zwar bei der Androhung, daß widrigenfalls das Grundstück wieder sofort für seine Gefahr und Rechnung zum öffentlichen Meistbot gestellt werden würde.

§ 897.

Ebenso verfährt das Kreisgericht, im Fall ein solcher Verkauf in einer bei ihm selbst stattfindenden Verhandlung nothwendig wird. Geschah der Verkauf auf Antrag des Gemeindegerichts, so wird dasselbe sofort nach ertheiltem Zuschlage ausführlich von dem stattgehabten Meistbot und dem geschehenen Verkauf in Kenntniß gesetzt.

§ 898.

Besitzt der Gemeinschuldner noch außerhalb der Gemeinde einiges Vermögen, so ist die competente Behörde um dessen Verwaltung oder Einsendung zu requiriren. Jeder einzelne Gläubiger ist berechtigt, soweit ihm bekannt, dem Gemeindegericht anzuzeigen, wo der Gemeinschuldner etwa noch Vermögen besitzt; Der Verwalter des gemeinschuldnerischen Vermögens aber nicht nur sowol zu dieser Anzeige, sondern auch außerdem zu genauerer Erforschung solchen Vermögens verpflichtet.

§ 899.

Das auf dem Bauerhofe des Gemeinschuldners befindliche Heu, sowie das Stroh und Kaff werden nicht zu dem Concursvermögen gerechnet, es wäre denn, daß der Gemeinschuldner solches aus eigenen Mitteln beweislich angeschafft hat.

§ 900.

Bei Ablauf der gesetzten Frist setzt das Gericht, welches zu dem nämlichen Tage den Gemeinschuldner vorgeladen haben muß, alle angemeldeten Forderungen in Liquidität und bemüht sich, unter sämmtlichen Gläubigern einen Vergleich oder Accord zu Stande zu bringen. Zu solchem Vergleiche müssen alle gegenwärtigen Gläubiger ihre Einwilligung geben; von den etwa abwesenden wird angenommen, daß sie in die vorgeschlagenen Vergleichsbedingungen willigen.

§ 901.

Kommt der Vergleich unter den Gläubigern nicht zu Stande, so schreitet das Gericht zur Entscheidung, ob und in welcher Reihenfolge die Gläubiger zur Befriedigung gelangen sollen, welches Urtheil sodann sämmtlichen Gläubigern, sowie dem Gemeinschuldner sofort bekannt gemacht wird.

§ 902.

Die gesetzliche Befriedigung der Gläubiger geschieht dergestalt, daß

das Gericht zuvor Alles, was nicht in den Concurs gezogen wird, absondert. Hiezu gehört das dem Gutsherrn etwa zuständige und noch vorhandene Inventarium des Grund- oder Pachtstücks, sowie das eiserne Inventarium, falls ein solches vorhanden ist; ferner alles fremde, dem Gemeinschuldner in Gewahrsam anvertraute oder ihm gestohlene oder geliehene Gut, soviel davon in natura vorhanden ist; endlich das noch in natura vorhandene Eigenthum der Kinder oder Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners, sowie auch das Eigenthum der Ehefrau des Gemeinschuldners, falls letztere nicht nach § 946 verpflichtet ist, damit zur Berichtigung der Schulden ihres Ehemannes zu contribuiren.

§ 903.

Sollte das eiserne Inventarium nicht vollständig in dem gesetzlichen Bestande vorhanden sein, so ist das Mangelnde ebenfalls aus der Masse zu ergänzen und die dazu erforderliche Summe von dem Concurse abzusondern.

§ 904.

Hierauf locirt das Gericht die Gläubiger in folgender Ordnung:

Erste Classe.

Solche Forderungen, welche den anderen vorgängig aus dem Gesammtvermögen des Gemeinschuldners verhältnißmäßig sowol aus dem beweglichen als dem unbeweglichen Theile desselben, falls beide in der Concursmasse vorhanden, zu berichtigen sind. Absolut privilegirte Forderungen sind:

1) Die Beerdigungskosten, Arztlohn und Medicamente für die letzte Krankheit des verstorbenen Gemeinschuldners nach richterlicher Aufrechnung.

2) Die Verwaltungskosten, sowie die auf den Concurs vom Gerichte nothwendig verwandten Kosten.

3) Der rückständige Lohn der Dienstboten für das letzte Jahr, worin auch die Kleidung mitbegriffen ist.

4) Die für das letzte Jahr rückständigen Pachtleistungs- und Deteriorations-Forderungen des Gutsherrn.

5) Falls über einen Grundeigenthümer der Concurs ausgebrochen ist, die Forderungen der Rentenbank und die Rente des dem Grundherrn zugehörigen Kaufschillings-Rückstandes.

6) Die Rückständigen Magazinbeiträge und Vorschüsse für das letzte Jahr.

7) Alle laufenden, auf einem Grundstück haftenden Lasten und Abgaben,

gleichwie auch diejenigen, welche während eines Concurses geleistet und gezahlt werden müssen.

8) alle Forderungen von Massengläubigern d. h. solchen, welche während des Concurses mit der Masse und nicht mit dem Gemeinschuldner selbst contrahirt haben.

Zweite Classe.

Solche Forderungen, welche nach Befriedigung der ersten Classe aus speciellen Objecten der Concursmasse vorzugsweise zu berichtigen sind. Zu dieser Classe gehören:

1) Gläubiger, deren Forderungen in dem durch Kauf in den Besitz des Gemeinschuldners übergegangenen Grundstück besichert und früher als der vom Gemeinschuldner abgeschlossene Kaufcontract ins Corroborationsbuch eingetragen worden, auf das Grundstück ingrossirt sind.

2) Gläubiger, welche an den Gemeinschuldner liegende Gründe verkauft und aus dem gerichtlich corroborirten Kaufcontract noch Kaufgelder zu fordern haben.

3) Erben, die ihre ins Corroborationsbuch eingetragenen, in dem Vermögen des Gemeinschuldners noch befindlichen Erbschaftsquoten auf dem unbeweglichen Eigenthum des Gemeinschuldners in Anspruch zu nehmen haben.

Anmerkung. Diese drei kommen in solchen vom Gemeinschuldner eigenthümlich besessenen Grundstücken nur nach einander in vorstehender Reihenfolge zur Befriedigung.

4) Forderungen des Gutsherrn an den gemeinschuldnerischen Pächter in den von diesem in die Pachtstelle gebrachten Invectis und Illatis für gemachte Vorstreckungen.

Dritte Classe.

Forderungen, welche der Gemeinde des Schuldners auf den Grund ihrer solidarischen Verhaftung für Berichtigung von rückständigen Krons- und Gemeinde-Abgaben zustehen, jedoch nur für das letzte Jahr.

Vierte Classe.

1) Forderungen der Kinder des Gemeinschuldners mit ihrem in der Concursmasse nicht mehr in natura vorhandenen Vermögen, so wie auch der Ehefrau oder Wittwe mit ihrem Eingebrachten, falls es nicht mehr vorhanden und sie nicht nach § 946 verpflichtet ist, selbiges zur Befriedigung der Gläubiger herzugeben.

2) Forderungen der Mündel und Curanden des Gemeinschuldners, insofern der Gegenstand ihrer Forderungen nicht mehr in natura in der Concursmasse vorhanden ist.

3) Schulden an die Gemeinde wegen früherer Vorschüsse und Auslagen für den Gemeinschuldner, so wie wegen früherer Magazin-Vorschüsse.

4) Forderungen, welche sich auf schriftliche oder mündliche, in's Corroborationsbuch eingetragene hypothekarische pfandrechtliche Verträge oder auf Schuldschriften, die ins Ingrossationsbuch eingetragen sind, oder endlich auf Abmachungen und Bekenntnisse gründen, welche im Buch des Gemeindegerichts verschrieben sind.

Anmerkung. Alle diese Forderungen werden vorzugsweise eine jede, aus dem für selbige zur Sicherheit verschriebenen Gegenstande liquidirt.

5) Forderungen, welche aus einem, vor der Concurseröffnung rechtskräftig gewordenen Urtheile herrühren, insofern solches Urtheil in's Corroborationsbuch oder in das Buch des Gemeindegerichtes eingetragen worden ist.

Anmerkung. Sämmtliche Gläubiger dieser vierten Classe kommen nach einander dergestalt zur Befriedigung, daß der ältere der Zeit nach dem jüngeren vorgeht; bei den sub 1 und 2 bemerkten Forderungen kommt es hierbei auf die Zeit an, wann das Vermögen der Gläubiger in die Hände des Gemeinschuldners gekommen ist; bei den sub 3 erwähnten, wann die Zahlung oder Abgabe für ihn geleistet worden, und endlich bei den sub 4 angeführten Forderungen, wann die Forderungsdocumente corroborirt oder ingrossirt oder in das Buch des Gemeindegerichts eingetragen worden sind.

Zwei oder mehrere Gläubiger, welche solchergestalt gemeinsam einen Zeitpunct des Alters haben, kommen im Verhältniß des Betrages ihrer Forderungen zur Befriedigung, falls die Masse nicht zu ihrer gänzlichen Befriedigung hinreicht. Dieses gilt auch für alle übrigen Classen, falls mehrere Gläubiger in einer Nummer mit einander concurriren und aus einem Objecte zu befriedigen sein sollten, während die ältere Forderung in ihrem ganzen Betrage der jüngeren vorgeht.

Fünfte Classe.

Alle mit einer Hypothek versehenen Forderungen, die nicht ins Contracten- oder Ingrossationsbuch eingetragen sind.

Sechste Classe.

Alle nicht hypothekarischen Forderungen; hierbei müssen die Gläubiger einer jeden Classe nach Verhältniß der Größe ihrer Forderungen pro rata zur Befriedigung kommen.

§ 905.

Niemand aus einer folgenden Classe kann aus der Concursmasse etwas erhalten, so lange nicht alle Gläubiger der vorangehenden Classe völlig befriedigt sind; ebensowenig ein in der Nummer Folgender derselben Classe, bevor der ihm Vorangehende zum Vollen befriedigt ist, mit Ausnahme der angegebenen besonderen Fälle.

§ 906.

Reicht die Masse zur Bezahlung aller angegebenen Schulden nicht hin, so werden von Forderungen, bei welchen Zinsen abgemacht oder verschrieben worden, während des Concurses keine gezahlt; der Gläubiger aber, welcher mit seiner Forderung zur Befriedigung gelangt, erhält außer dem Capital zugleich nur die Zinsen des letzten Jahres.

§ 907.

Etwa vorgefallene Gerichtskosten werden den Gläubigern erst dann zugestanden, wenn alle für Capital und Zinsen befriedigt worden sind.

§ 908.

Findet sich ein Gläubiger durch das Concursurtheil verletzt, so steht ihm nach den desfalls gegebenen Vorschriften die Appellation und Revision wie in jeder anderen Civilsache frei.

§ 909.

Jeder Gläubiger, welcher im Concurs sich angegeben und aus demselben Zahlung erhält, muß vor Empfang derselben die Richtigkeit seiner Forderung und daß er auf selbige durch Abzahlung oder Gegenschuld nichts erhalten habe, eidlich erhärten, falls das Gericht solches für erforderlich hält. Die Beeidigung findet auf Vorstellung des Gemeindegerichts beim Kirchspielsgerichte statt.

§ 910.

Gläubiger, welche aus der Concursmasse nicht befriedigt worden sind, können ihre Anspüche an des Schuldners Person oder künftiges Vermögen geltend machen, im Falle er nicht wegen unverschuldeten Unglücks von der weiteren Verantwortlichkeit freigesprochen ist.

§ 911.

Das Gericht hat deshalb jedesmal in seinem Concursurtheil nach Vernehmung des Gemeinschuldners und der Gläubiger, sowie der etwa aufgeführten Zeugen darüber zu erkennen, ob und in wie weit der Gemeinschuldner noch weiter persönlich in Anspruch zu nehmen sein wird.

§ 912.

Jedenfalls ist aber der Schuldner nur verpflichtet, auf ein Jahr, vom Tage des beendigten Concurses an, seine Schulden abzuarbeiten. Ueber diese Zeit hinaus darf er wegen seiner Schulden nicht weiter in Anspruch genommen, auch seinem Abzuge aus dem Gute kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

Anmerkung. Ueber die Art des Abarbeitens s. § 1087 u. folg.

§ 913.

Das Gericht ist ermächtigt, gegen einen verstorbenen oder böslich entflohenen Schuldner, dessen Zahlungsunfähigkeit zu Tage liegt, den Concurs festzusetzen, desgleichen sich nöthigenfalls der Person des böslich entflohenen Schuldners zu versichern.

§ 914.

Auf gleiche Weise kann Jemand mit seinen Gläubigern liquidiren und diejenigen, die an ihn Ansprüche haben könnten, ausmitteln wollen. In diesem Falle bittet er um Vorladung aller seiner Gläubiger; diese Vorladung geschieht ebenso wie im Concursproceß und hat zur Folge, daß der etwa ausbleibende Gläubiger mit seinen rechtlichen Ansprüchen präcludirt wird, es sei denn, daß seine Forderung corroborirt, ingrossirt oder in das Buch des Gemeindegerichts verzeichnet sei. In Rücksicht derer, die in bestimmter Frist sich angegeben haben, wird die Untersuchung wegen der Richtigkeit ihrer Forderungen vom Gericht angestellt und nach geschlossenem Verfahren mit Zuerkennung der in der Sache vorgefallenen Kosten entschieden. Die Rechtsmittel der Appellation und Revision haben hier gleichfalls statt; übrigens hemmt aber ein solches Rechtsmittel die obschwebenden Executionen nicht.

B. Executions-Proceß. Arrest-Proceß.

§ 915.

Eine liquide Schuldforderung, gegen welche der Beklagte keine rechtliche Einwendung sofort vorzubringen vermag, wird sogleich in gesetzlicher Weise zur Execution gestellt.

§ 916.

Ein rechtskräftiges Urtheil, das in festgesetzter Frist nicht erfüllt worden, wird von dem competenten Gericht executivisch vollstreckt.

§ 917.

Bei allen Executionen wird, mit Absonderung erweislich fremden Eigenthums, zuerst das bewegliche Vermögen des Schuldners aufgenommen

und nach fruchtlos verstrichener, vorher anzuberaumender Einlösungsfrist, zur Befriedigung des Gläubigers öffentlich verkauft. Zu dem beweglichen Vermögen rechnet man auch des Schuldners ausstehenden Gelder. Reicht das bewegliche Vermögen nicht zu, so wird das unbewegliche Vermögen unter Beschlag und gerichtliche Aufsicht gesetzt und, wenn der Schuldner in Jahresfrist seinen Gläubiger nicht anderweitig zufriedenstellt, nach vorhergegangener Bekanntmachung ebenfalls öffentlich verkauft.

§ 918.

Die Execution wird durch keine eingelegte Appellation aufgehalten.

§ 919.

Die gerichtliche Execution kann auch auf sonstige, dem Schuldner zustehende nutzbare Rechte, nicht aber auf die Gehalte, welche bäuerliche Beamte beziehen, und ebensowenig auf Handwerksgeräthe und tägliche Kleider sich erstrecken.

§ 920.

Die bewegliche Habe und die Person des Schuldners können, auch ohne ihn gehört zu haben, wenn der Gläubiger Flucht des Schuldners oder Verschleuderung seines Vermögens besorgt, auf Gefahr des Impetranten in Sicherheit gestellt werden, sobald die Schuld einigermaßen erwiesen oder doch wahrscheinlich gemacht ist, jedoch muß der Beschlag auf nicht mehr als den Betrag der Forderung ausgedehnt werden, es wäre denn, daß der in Beschlag zu nehmende größere Gegenstand nicht getheilt werden könnte.

§ 921.

Die Sicherstellung der Person wird bei der Behörde, unter welcher dieselbe wohnt, die des schuldnerischen Vermögens aber bei derjenigen Behörde, unter deren Gerichtsbarkeit dasselbe belegen ist, nachgesucht und die Sicherstellung der Personen, die zur Zeit keinen festen Wohnsitz haben, und deren Vermögen da, wo man selbige oder ihr Vermögen eben antrifft.

§ 922.

Wer Jemanden Schulden wegen ins Gefängniß setzen lassen will, muß für denselben den nothwendigen Lebensunterhalt vorschußweise hergeben.

§ 923.

Dem Gericht bleiben die Verfügungen überlassen, welche es zur Aufrechthaltung des decretirten Arrestes oder Sequesters zu treffen nöthig und zweckmäßig erachtet.

§ 924.

Das Gericht setzt demjenigen, welcher den Arrest oder die Sequestration bewirkt hat, einen Termin fest, in welchem er bei der competenten Behörde, bei Strafe der Aufhebung des nachgegebenen Sicherungsmittels und aller Schadenersetzung, seine Forderung ausführen muß.

§ 925.

Die wider verhängten Arrest oder Sequestration ergriffenen Rechtsmittel haben keine aufhaltende Kraft.

§ 926.

Der Arrest oder die Sequestration werden gehoben, sobald der Schuldner hinlängliche Sicherheit bis zu ausgemachter Sache leistet.

C. Spolien-Process.

§ 927.

Wenn Jemand dem anderen eine bewegliche Sache eigenmächtig nimmt oder ihn aus einem jährigen ruhigen Besitz einer unbeweglichen Sache eigenmächtig hinauswirft, oder in der Ausübung eines dinglichen Rechtes (z. B. des Weiderechtes) eigenmächtig stört, und der Beschädigte desfalls Klage erhebt, so setzt das Gericht zur Ausmittelung den möglichst kürzesten Termin an; nöthigenfalls aber ergreift es an Ort und Stelle executivische Maßregeln und setzt, der Gegner möge auf geschehene Vorladung vor Gericht erschienen sein oder nicht, den Beschädigten, wenn es seine Klage gegründet befunden, sogleich in den Besitz unter Zuerkennung des Schadenersatzes und der Kosten wieder ein. Hier ist zu bemerken, daß, so wie örtlichen Rechten nach kein Nutznießer von Ländereien anders als durch eigenthümliche Acquisition das Recht auf perpetuelle Nutznießung der Ländereien oder der damit verbundenen Einnahmen erwerben kann, ebenso auch kein Bauergemeindeglied als Usufructuarius durch Verjährung oder ähnliche Rechtsmittel einem anderen weder ein Grundstück selbst, noch einem Grundstück eine Berechtigung, z. B. Weiderecht, Hölzungsrecht, Fischerrecht, Fahrwege u. s. w. abgewinnen kann.

§ 928.

Das Gericht erfüllt sein Urtheil sowol in Rücksicht der Widereinsetzung des Geschädigten, als auch der Beitreibung der Unkosten und Schäden, ungeachtet der etwa dagegen bei der höheren Instanz angebrachten Beschwerden, weil diese in Spoliensachen keine aufhaltende Kraft haben.

D. Provocations-Proceß.

§ 929.

Wenn Jemand erfährt, daß ein anderer sich berühmt, Ansprüche an ihn zu haben, oder daß er ihm etwas Schimpfliches nachredet, oder wenn Jemand gegen eine bevorstehende Klage oder Forderung giltige Einreden hat, aber seine Einreden und Beweise zu verlieren fürchtet, weil Gegner die Anstellung der Klage absichtlich verzögert, so steht es ihm frei, das Gericht, unter welchem er selbst steht, um desselben Vorladung zu bitten. Der Vorgeladene muß sich alsdann auf das Anbringen erklären; ergiebt sich aus dieser Erklärung die Richtigkeit des Anbringens, so stellt das Gericht das erforderliche Verfahren nach den Grundsätzen des Untersuchungsproceßes an.

§ 930.

Erscheint auf ergangene gerichtliche Vorladung der eine oder andere Theil nicht, so wird nach den Regeln verfahren, welche wegen ungehorsamen Ausbleibens bestimmt worden.

E. Grenz-Proceß.

§ 931.

Wenn ein Bauerwirth oder Pächter mit einem fremden Bauerwirth oder Gutsbesitzer wegen eines zu einem Krons- oder Privatgut oder Pastorat gehörigen Landes in Grenzstreit geräth, so zeigt er solches unverzüglich dem Grundeigenthümer zu baldiger Abstellung an.

§ 932.

Ist der Grenzstreit vorhanden zwischen Bauerwirthen oder Pächtern desselben Gutes in Rücksicht der ihnen von einem Gutsbesitzer in Pacht gegebenen Ländereien, Viehtriften oder Heuschläge, so wendet sich derjenige, welcher beeinträchtigt zu sein glaubt, an das Gemeindegericht, und wenn auch dieses keine Ausmittelung treffen kann, an das Kirchspielsgericht, wider dessen Entscheidung die Appellation an das Kreisgericht zulässig ist, ohne daß übrigens dadurch die Erfüllung der Entscheidung aufgehalten wird; bei der Entscheidung über solche Streitigkeiten wird aber lediglich darauf gesehen, wie viel Land jedem der Streitenden von dem Gutsbesitzer zur Benutzung nach dem Pachtcontracte gegeben worden ist. Die Bmestimung der Grenze gilt hier nur für die Zeit, auf welche der der Entscheidung zu Grunde gelegte Contract abgeschlossen ist.

F. Erbschaftstheilung.

§ 933.

Kommt eine Erbschaftstheilung nicht in Güte unter den Erben zu Stande, so kann jeder Miterbe bei dem competenten Gericht um die richterliche Bewerkstelligung der Theilung ansuchen. Das Gericht ladet hierbei die übrigen Mitinteressenten vor und theilt nach verhandeltem Untersuchungsproceß und gefälltem Urtheil die Erbschaft.

§ 934.

Gegen das gefällte Urtheil hat Appellation oder Revision statt. Jedoch soll auf Anhalten des gewinnenden Theils, die Sequestration des Nachlasses nachgegeben werden, und dieselbe in Erbschaftssachen auch noch vor der Entscheidung verfügt werden können, wenn der Inhaber der Erbschaftssachen nicht hinlängliche Sicherheit zu stellen vermag.

G. Verhandlung der Ehescheidungs- und der Vormundschaftssachen.

§ 935.

Hinsichtlich aller Sponsalien- und Ehescheidungssachen von Personen lutherischer Confession, so wie in Consistorialsachen aller Art überhaupt, enthält die Kirchen-Ordnung vom Jahre 1832 die bezüglichen Bestimmungen.

§ 936.

Wenn das Gericht entweder selbst wahrnimmt oder die Anzeige erhält, daß einer der Vormünder oder auch beide ihre Pflicht verabsäumen, so stellt es unverzüglich die nöthige Untersuchung an und, wenn es sich von der Richtigkeit dessen überzeugt, so entsetzt es dieselben ihres Amtes, mit Ernennung anderer Vormünder, welche die Defecte aus dem Vermögen der entsetzten Vormünder beitreiben lassen müssen. Die gegen solche Verfügungen des Gerichts an die höhere Instanz ergriffenen Beschwerden haben keine aufhaltende Kraft.

§ 937.

Nach erlangter Mündigkeit stellen die Mündel im Fall ihrer Unzufriedenheit mit ihres Vormundes Verwaltung oder Rechenschaftsablegung die bezügliche Klage wider ihn bei derjenigen Behörde an, unter welcher die Verwaltung geführt worden; jedoch haben sie dazu bei Verlust ihres Klagerechts nur eine Frist von einem Jahr und sechs Wochen seit dem Tage erreichter Mündigkeit. Das Gericht geht hierin, wie in allen anderen Fällen nach den Grundsätzen des Untersuchungsprocesses zu Werke. Von den gesprochenen Urtheilen finden Appellationen oder Revisionen statt.

Capitel II.

Privatrechte solcher Bauergemeindeglieder, die ihrem persönlichen Stande nach Bauern sind.

§ 938.

Nachfolgende Bestimmungen enthalten die Grundsätze, nach welchem die Privatverhältnisse der Livländischen Bauern beiderlei Geschlechts beurtheilt werden sollen. Fälle, deren diese Bestimmungen nicht erwähnen, finden ihre Vorschrift in dem Herkommen, den Landes- und den allgemeinen Reichsgesetzen.

Erste Abtheilung.

Vom Eherecht und von außerehelichen Kindern.

§ 939.

Personen, die ihren persönlichen Rechten nach zum Livländischen Bauerstande gehören, können, wenn sie männlichen Geschlechts sind, nach zurückgelegtem 18., wenn sie weiblichen Geschlechts sind, nach zurückgelegtem 16. Lebensjahre in die Ehe treten. Diese wie jene dürfen, wenn sie lutherischer Confession sind, erst nachdem sie confirmirt und zum heiligen Abendmahl zugelassen worden in die Ehe treten, insofern kein im Kirchengesetze verbotener Grad der Verwandtschaft vorhanden ist. Es ist nämlich die Ehe für Mitglieder der evangelisch-lutherischen Kirche nach der Kirchenordnung von 1832 nicht erlaubt:

1) zwischen Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie.

2) zwischen leiblichen und Halbgeschwistern.

3) zwischen Stiefvater und Stieftochter, Stiefmutter und Stiefsohn, zwischen Schwiegervater und Schwiegertochter, Schwiegermutter und Schwiegersohn.

4) zwischen dem Neffen und der leiblichen Vater- oder Mutterschwester.

Anmerkung. Zur Ehelichung der leiblichen Bruder- oder Schwestertochter, oder der Wittwe des leiblichen Vater- oder Mutterbruders ist die Erlaubniß des Consistorii nachzusuchen.

§ 940.

Für die Glaubensgenossen einer jeden Confession gelten die für dieselben erlassenen Vorschriften in Beziehung auf die Ehe.

§ 941.

Bei Personen, welche ihr 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist zur Ehelichung die Einwilligung der Eltern, Stiefeltern und Pflegeeltern, bei Elternlosen die der Vormünder, so lange sie nicht entlassen worden, nothwendig. Die Eltern können sogar ihren volljährigen Kindern die Ehelichung aus triftigen Gründen in Grundlage der Kirchenordnung verweigern.

§ 942.

Glauben Personen, welche einander ehelichen wollen, sich durch Verweigerung solcher Einwilligung Seitens der betreffenden Personen in ihrem Rechte gefährdet, so bitten sie das Gemeindegericht um desfallsige von der Gutsverwaltung zu beprüfende Entscheidung, wider welche bei dem Kirchspielsgerichte Beschwerde geführt werden kann.

§ 943.

Der heirathende Dienstbote männlichen Geschlechts darf vor Ablauf des Dienstjahres seinen Dienstherrn nicht verlassen, es wäre denn, daß dieser unter Bescheinigung des Gemeindegerichts darin willigte oder durch einen Stellvertreter entschädigt würde. Weibliche Dienstboten können, wenn sie sich verheirathen, auch ohne Aufkündigung und vor Ablauf der verabredeten Dienstzeit ihre Herrschaft verlassen.

§ 944.

Nach vollzogener Ehe genießt die Ehefrau ihres Ehemannes Rechte und folgt dem Stand desselben. Heirathet daher eine freie Livländische Bäuerin einen Leibeigenen, so treten die in den allgemeinen Reichsgesetzen enthaltenen Bestimmungen ein.

§ 945.

Unter Eheleuten aus dem Stande Livländischer Bauern findet Gemeinschaft der Güter, so lange beide in der Ehe mit einander leben, statt, es wäre denn unter ihnen vor der Ehelichung eine besondere dem entgegengesetzte Uebereinkunft gerichtlich getroffen worden.

§ 946.

Eheleute aus dem Stande Livländischer Bauern haben, falls darüber nicht vor der Ehelichung andere Uebereinkunft getroffen worden, ein gemeinschaftliches Eigenthumsrecht an dem Vermögen beider Theile. Daher haftet eine Ehefrau mit dem von ihr Eingebrachten nach Ableben ihres Ehemannes für dessen Schulden dergestalt, daß sie zu deren Berichtigung, so weit solches außer seinem eigenen Vermögen erforderlich wird, ihr ganzes bewegliches Vermögen und was von baarem Gelde und Capitalien in des Ehemannes Vermögen eingeflossen ist, hergeben muß. Wenn aber auch

dann noch nicht alle Schulden gedeckt worden sind, so wird zur Berichtigung des dritten Theils dieses Restes das unbewegliche Vermögen der Frau, so weit nöthig, verwandt. Dies gilt jedoch nur von den während der Ehe oder Behufs der Ehelichung gemachten Schulden des Ehemannes, wogegen die Frau mit ihren anderweit ausstehenden Geldern und Capitalien, so wie für die aus des Ehemannes Verbrechen oder Verschwendung entstandenen Schulden nicht aufzukommen hat.

§ 947.

Das den Kindern erster Ehe aus dem Vermögen des verstorbenen Vaters oder der Mutter zugefallene Erbtheil muß während der zweiten Ehe des Ueberlebenden unter Aufsicht der nächsten Verwandten des Verstorbenen verwaltet werden

§ 948.

Wenn der Vater eines unehelichen Kindes, für welchen derjenige angesehen wird, der des Beischlafs mit der geschwächten Bäuerin geständig oder überführt ist, ihre fleischliche Vermischung mit anderen nicht beweisen kann, so ist er verpflichtet, so lange er lebt und so lange das Kind nicht das Alter von 10 Jahren erreicht hat und sich nicht selbst ernähren kann, dasselbe mit Nahrung und Kleidung zu versorgen.

§ 949.

Wenn die Mutter eines außerehelichen Kindes einen Adeligen als Vater benennt, und letzterer es als das seinige anerkennt, so wird dasselbe zwar bis zu seiner Volljährigkeit zum Stande seiner Mutter gerechnet, wenn nicht etwa der adelige Vater das Kind zu sich nehmen und es zu einem anderen Stande erziehen lassen wollte; es kann sich aber, sobald es volljährig geworden, beliebig jeden anderen Lebensstand wählen.

§ 950.

Die väterliche Gewalt der Livländischen Bauern über ihre ehelichen Kinder ist auf die Bestimmungen der allgemeinen Reichsgesetze gegründet, und wird ebenso beurtheilt, als bei den übrigen freien Bewohnern des Gouvernements.

§ 951.

Jedoch wird diese Gewalt darin beschränkt, daß kein Bauer, sobald sein Kind das Alter von 17 Jahren erreicht hat, über dasselbe ohne dessen Zustimmung durch Begebung in Dienst an einen Dritten verfügen darf.

§ 952.

Derjenige, welcher mit Einwilligung seiner nächsten Verwandten von einem Bauer oder einer Bäuerin, die selbst keine ehelichen Kinder haben,

an Kindesstatt angenommen worden, tritt in alle Rechte und Befugnisse eines ehelichen Kindes; jedoch muß über jede solche Annahme an Kindesstatt eine besondere gerichtlich verschriebene Erklärung des Adoptirenden vorhanden sein, damit in der Folge keine Zweifel und Ungewißheiten in Rücksicht auf das Erbrecht obwalten.

Zweite Abtheilung.

Von Vormundschaft und Curatel.

§ 953.

Bei Livländischen Bauern und Bäuerinnen dauert die Unmündigkeit bis zum zurückgelegten 17ten Lebensjahre; erst mit dem 21sten treten sie in die freie Disposition ihres Vermögens.

§ 954.

Für die Vermögensverwaltung und Erziehung der Unmündigen sorgen Vormünder. Für Abwesende (in gewissen durch die Gesetze bestimmten Fällen), für gerichtlich anerkannte Verschwender oder schlechte Haushalter und Blödsinnige werden gerichtlich Vormünder bestellt, unberathene mündige Frauenzimmer wählen sich selbst Curatoren.

§ 955.

Die Vormünder werden den Unmündigen von ihren Eltern bei dem Ableben verordnet oder falls solches nicht geschehen, vom Gemeindegerichte ernannt, sobald von der Gutsverwaltung, welcher darüber vorzustellen ist, wider deren Tauglichkeit und Zuverlässigkeit keine Ausstellung gemacht wird.

§ 956.

Jede Vormundschaft soll von einer oder zweien tadellosen Personen und vorzugsweise von den Verwandten der Unmündigen und solchen verwaltet werden, welche des Schreibens kundig sind.

§ 957.

Sobald Jemand verstorben ist und ein oder mehrere unmündige Kinder hinterläßt, muß unverzüglich, auch wenn der andere der Eltern noch am Leben ist, von dem Gemeindegerichte der Nachlaß des Verstorbenen inventirt und das Inventarium bei dem darüber aufgenommenen Protokoll aufbewahrt werden.

§ 958.

Ein Bauer, der mehr als 5 Kinder hat oder schon eine mit beträchtlicher Besorgung verbundene Vormundschaft verwaltet oder über 60 Jahre alt oder krank und schwächlich ist oder endlich ein Amt verwaltet, kann mit Grund die Annahme einer ihm übertragenen Vormundschaft verweigern.

§ 959.

Ist die Mutter der Unmündigen noch am Leben, so wird ihr, sobald der Vater keine besondere Verfügung nachgelassen hat, ein Bauer derselben Gemeinde, wo möglich aus der nächsten Verwandschaft väterlicher Seite als Curator zur Seite gesetzt. Dieser Curator unterrichtet sich auf das Genaueste von dem ganzen Nachlaß und geht der Mutter in allen die Erbschaft betreffenden Angelegenheiten mit Rath und That zur Hand.

§ 960.

Sind Vater und Mutter verstorben, so setzen die Vormünder, welche entweder auf der verstorbenen Eltern oder auf gerichtliche Verfügung angeordnet werden, den Nachlaß ungesäumt in völlige Ordnung und Gewißheit und veranstalten sodann, nachdem die Schulden des Nachlasses zuvor berichtigt worden, die gesetzliche Theilung mit Zuziehung der nächsten Verwandten ihrer Mündel.

§ 961.

Besteht der zu theilende Nachlaß in Vieh und Pferden, deren Unterhalt Kosten verursacht, oder in anderen vergänglichen Dingen, derentwegen keine vortheilhaftere Einrichtung stattfinden könnte, so werden sie, falls noch nicht alle Erben ein Alter von 15 Jahren erreicht haben, unter Aufsicht des Gemeindegerichts und nach vorhergegangener Benachrichtigung an die Gutsverwaltung, d. h. an den Gutsbesitzer oder den Gutsverwalter, ungesäumt zu Gelde gemacht. Haben aber die Erben das oben bestimmte Alter zurückgelegt, so findet der Verkauf ohne Zustimmung nicht statt.

§ 962.

Das aus dem Verkauf gelöste Geld, sowie die sonst im Nachlaß vorgefundene Baarschaft soll unverzüglich an das Gemeindegericht eingeliefert, hierauf von demselben die etwanige Nachlaßschuld berichtigt und nach Abrechnung dessen, was zum Unterhalt und zur Erziehung der Unmündigen unumgänglich nöthig ist, der Ueberschuß gegen gehörige Sicherheit auf Zinsen angelegt werden. Sind von dem Ueberschuß die Renten zur Berichtigung der Ausgaben nicht zu entbehren, so wird derselbe der Ritterschaft zur gesetzlichen Verzinsung angeboten, im entgegengesetzten Falle aber zur Verrentung auf Zinseszins der Livländischen Credit-Societät übergeben. Wenn dagegen die entbehrlichen Ueberschüsse so unbedeutend sind, daß ihre

vortheilhafte Unterbringung auf Zinsen unmöglich fällt, so werden sie in der Gebietslade als ungeschmälertes Eigenthum der Unmündigen aufbewahrt.

§ 963.

Die Vormünder müssen hauptsächlich darauf bedacht sein, ihre Mündel dasjenige, was Leute ihres Standes verstehen müssen, vollkommen lernen zu lassen, und sich bemühen, sie im Dienste unterzubringen, damit soviel möglich nichts von ihrem Vermögen zu ihrem Unterhalt verwandt werde, sondern dasselbe zu ihrem künftigen Fortkommen ungekürzt verbleibe, es wäre denn, daß vorzügliche Anlagen des Mündels zur Anwendung der Kosten für die Unterweisung desselben in einem nützlichen Handwerke berechtigten.

§ 964.

Was an Vermögen der Unmündigen die Vormünder zur Aufbewahrung an sich genommen, sollen sie sorgfältig hüten und verantworten sie für allen Schaden, welcher durch ihre Schuld oder Fahrlässigkeit oder ihren Betrug entstehen sollte.

§ 965.

Die Vormünder müssen jährlich im December dem Gemeindegerichte über ihre Verwaltung berichten und sich den von demselben nach geschehener Beprüfung der Rechenschaftsberichte nöthig gefundenen Anordnungen unterwerfen.

§ 966.

Von dem Gemeindegerichte wird ein Vormundschaftsbuch geführt, in welches alle über das Vermögen der Unmündigen aufgenommenen Inventarien eingeschrieben und auch die von den Vormündern mündlich aufgegebenen Einnahmen und Ausgaben nebst den die Vormundschaft angehenden Verfügungen des Gemeindegerichts eingetragen werden.

§ 967.

Die für die Vormünder wegen der Vorsorge für das Vermögen und die Person der Unmündigen festgesetzten Vorschriften gelten auch für die Curatoren in Ansehung der Vorsorge für ihre Pflegebefohlenen, mit Ausnahme der Curatoren mündiger Frauenzimmer

§ 968.

Unmündigen elternlosen Waisen und Blödsinnigen werden Vormünder gesetzt.

§ 969.

Einem schlechten Haushalter d. h. einem solchen Bauer, welcher durch Faulheit oder Völlerei in seinem Wohlstande zurückgekommen ist und weder die der Krone und dem Grundherrn schuldigen Leistungen, noch die ihm gegen die Seinigen obliegenden Pflichten erfüllt, wird von dem Gemeindegericht und wo möglich aus Gliedern derselben Bauergemeinde aus der Classe der Bauerwirthe ein Curator bestellt, welchem der schlechte Haushalter bei Vermeidung gerichtlicher Strafe Folge zu leisten schuldig ist.

§ 970.

Ein solcher Curator soll streng darauf sehen, daß der seiner Sorge übergebene Bauer seine Verpflichtungen pünctlich erfülle und seine Wirthschaft nicht verabsäume; auch muß er gleich nach vollendeter Ernte mit dem unter Curatel gestellten Bauerwirth berechnen, ob die Ernte zum Unterhalt des letzteren hinreichend sein wird und wie viel zum Verkauf etwa entübrigt werden könne, und sodann die Saaten in Sicherheit stellen, für die Bezahlung der Abgaben, der Pacht und sonstiger Schulden sorgen und dem Gemeindegericht über alle getroffenen Anordnungen berichten.

§ 971.

Daher soll ein Bauerwirth oder Pächter, dem seines schlechten Haushaltes wegen ein solcher Curater bestellt worden ist, ohne dessen Wissen und Einwilligung von seiner Ernte nichts unter keinerlei Vorwand weder veräußern, noch sonst darüber einen Vertrag eingehen dürfen, und ist jeder Verkauf oder jede Verpfändung und jeglicher anderweitige ohne Wissen des Curators Seitens dieses Bauerwirthen abgeschlossene Vertrag nicht nur ungiltig, sondern zieht auch für den, der ihn abgeschlossen hat, eine angemessene Strafe nach sich.

§ 972.

Vormünder von Unmündigen und Curatoren von Blödsinnigen haben sich unentgeltlich der übertragenen Mühwaltung zu unterziehen, Curatoren von schlechten Haushaltern aber erhalten jährlich 5 pCt. vom reinen Ertrage.

Dritte Abtheilung.

Vom Eigenthums-Recht.

§ 973.

Der Livländische Bauer hat das Recht, über sein wohlerworbenes Eigenthum und über sein ererbtes bewegliches (jedoch nicht über sein ererbtes

unbewegliches) Vermögen auch zum Nachtheil seiner nächsten Anverwandten gleich anderen Unterthanen des russischen Reichs zu disponiren, sofern ihn nicht die Vorschriften dieses Gesetzes darin beschränken.

§ 974.

Zu den gesetzlich erlaubten Erwerbsmitteln gehört auch eine rechtlich begründete Verjährung.

§ 975.

Eine Verjährung besteht darin, daß Jemand gesetzlich ein solches Recht erwirbt, welches er schon lange ungehindert factisch ausgeübt hat; deshalb ist Verjährung das Mittel, eine Sache oder eine Berechtigung dadurch zu erwerben, daß in der vom Gesetz bestimmten Zeit die Erfüllung der Verbindlichkeit nicht gefordert oder der Besitz der Sache oder die Ausübung der Berechtigung nicht angestritten worden. Da das Gesetz aber durch die Verjährung nur die Sicherheit des rechtmäßigen Eigenthums und Verhinderung der Processe beabsichtiget, so kommt sie blos demjenigen zu statten, welcher im guten Glauben eine Sache besitzt, d. h. der oder dessen Besitzvorfahr oder Erblasser nicht weiß noch gewußt hat, oder nicht leicht hätte wissen können und wissen müssen, daß ihm die geforderte Verbindlichkeit obliege und daß die angesprochene Sache einem anderen zugehöre oder daß die Berechtigung ihm nicht zustehe; ferner muß ein solcher Besitzer während der gesetzlichen Verjährungsfrist ununterbrochen die Sache besessen oder die Berechtigung ausgeübt haben.

§ 976.

In Civil-Justizsachen soll die zehnjährige Verjährungsfrist auch in Bezug auf die Bauern, jedoch nicht in Betreff der ihnen zur Nutzung übertragenen Ländereien gelten, weil nach den gemeinen Rechten ein Usufructuarius durch zehnjährige Verjährung weder Land noch Berechtigungen auf dasselbe erwerben kann.

§ 977.

Mündig Gewordene können ihr Recht gegen die gesetzliche Verjährung binnen einem Jahr und sechs Wochen nach erlangter Mündigkeit geltend machen.

§ 978.

Klagen wegen des Kaufs unbrauchbarer oder fehlerhafter Sachen müssen bei Verlust des Klagerechts innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Uebergabe anhängig gemacht werden. Eine solche Klage findet nicht statt, wenn die Mängel offenbar und in die Augen fallend waren.

§ 979.

Findet Jemand eine Sache, deren Eigenthümer unbekannt ist, so darf er sich nicht ohne Weiteres dieselbe zueignen, vielmehr ist Folgendes dabei zu beobachten:

1) der Finder übergiebt die gefundene Sache, sie bestehe worin sie wolle, unverzüglich der Gutsverwaltung, welche dem Gemeindegerichte davon in nächster Sitzung Anzeige macht, damit dasselbe, falls die Sache nicht mehr als 10 Rbl. S. werth ist, eine Abkündigung in der Kirche des Ortes, und ist sie über 10 Rbl. S. werth, außer dieser Abkündigung noch eine Bekanntmachung im Volksanzeiger bewirke.

2) ist die gefundene Sache von der Beschaffenheit, daß sie durch längeres Aufbewahren verderben oder ihren Werth verlieren könnte, so wird sie in den ersten 14 Tagen bei dem Kirchspielsgerichte öffentlich zu des Eigenthümers Besten dem Meistbietenden verkauft, das gelöste Geld aber bei Gericht aufbewahrt.

3) meldet sich der Eigenthümer auf die ergangene Bekanntmachung, so erhält er die gefundene Sache zurück, oder an deren Stelle das aus dem Verkauf gelöste Geld, muß aber die stattgefundenen Kosten vergüten und außerdem dem Finder den gesetzlich bestimmten Finderlohn, nämlich den 3. Theil von dem aus dem Verkaufe gelösten Gelde zahlen.

4) meldet sich der Eigenthümer innerhalb eines Jahres und sechs Wochen nicht, so wird die gefundene Sache in allen Fällen vom Kirchspielsgerichte dem Meistbietenden verkauft und von dem gelöseten Gelde ein Drittel dem Finder gezahlt, zwei Drittel aber in die Gebietslade des Fundortes gethan.

§ 980.

Wenn an den Meeresstrand Sachen von verunglückten Schiffen oder überhaupt Gegenstände, deren Eigenthümer unbekannt ist, gefunden worden, so muß der Finder solches sogleich dem nächsten Kirchspielsgerichte anzeigen, welches wegen desfallsiger Bekanntmachung der Gouvernements-Regierung unterlegt; und wird hinsichtlich des Gefundenen sodann nach dem Reichsgesetze verfahren.

§ 981.

Aus dem Begriff des Eigenthums folgt, daß der Bauer, wie jeder Andere, berechtigt ist, sich aller Beeinträchtigung in dem Besitz einer ihm gehörigen Sache zu erwehren und deshalb Klage zu führen.

§ 982.

Wenn Jemand eine Schuld auf bestimmten Zahlungstermin mit Niederlegung eines Unterpfandes contrahirt, so wird das Unterpfand deswegen, weil Schuldner den verabredeten Zahlungstermin nicht beobachtet, keineswegs des Gläubigers Eigenthum; vielmehr ist dieser nur berechtigt, nach abgelaufenem Zahlungstermin das Gericht um öffentlichen Verkauf des Unterpfandes zu bitten, damit er aus dem Erlös befriedigt werde, der etwanige Ueberschuß aber kommt dem Schuldner, welcher das Unterpfand gegeben, zu Gute.

Vierte Abtheilung.

Vom Erbschaftsrechte.

§ 983.

Der Nachlaß eines Livländischen Bauern kommt nach seinem Tode auf seine Erben entweder nach der Verfügung, welche er selbst wegen des Nachlasses getroffen, oder falls eine solche nicht getroffen worden, nach den desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen. Wer eine Erbschaft ohne gerichtliche Genehmigung angetreten oder sich in den Besitz derselben gesetzt hat, muß für die Erbmasse, sowie auch für die Schulden des Erblassers und alle anderen rechtlichen Ansprüche aufkommen, insofern sie auf Erben übergehen. War der Verstorbene Gesindewirth oder Pächter, so wird aus dem Nachlaß desselben jedes fremde Eigenthum ausgeschieden, darunter namentlich das eiserne Inventarium.

§ 984.

Gleichergestalt kann auch ein Nachlaß nicht eher vererbt oder unter die Erben zur Theilung gebracht werden, als bis zuvor sämmtliche Schulden des Erblassers berichtigt worden sind. Im entgegengesetzten Falle bleiben sämmtliche Erben in solidum und dabei ein jeder für die ganze Schuld, unter Vorbehalt des Regresses an die Miterben, den Gläubigern verhaftet. Wenn von einem Bauerwirthen vor seinem Tode ein Gesindesnachfolger erwählt und gesetzlich bestätigt worden ist, so genießt letzterer, wenn er nach dem Tode des früheren Wirthen die wirkliche Verwaltung des Gesindes als Wirth antritt, einen Vorzug bei der Theilung des Nachlasses insofern, als ihm das zur Fortsetzung der Gesindewirthschaft nothwendige Inventar übergeben werden muß. Dafür hat er die Verpflichtung zu übernehmen, den unmündigen Kindern des früheren Wirthen, wenn solche vorhanden sind, Nahrung, Kleidung und Erziehung zu geben. Wenn aber von dem früheren Wirthen kein Gesindesnachfolger erwählt oder der Erwählte nicht bestätigt worden ist, so tritt sein ältester Sohn, und sind keine Söhne vorhanden, der nächste Verwandte die Verwaltung des Ge-

findes nach erfolgter gesetzlicher Bestätigung an, und genießt unter den angegebenen Bedingungen dieselben Vorrechte, wie ein erwählter Gesindesnachfolger.

A. Vom Erbgange ohne letzten Willen des Verstorbenen.

§ 985.

Stirbt ein Livländischer Bauer, ohne über seinen Nachlaß verfügt zu haben, mit Hinterlassung einer Ehefrau und mit ihr gezeugter Kinder, so verwaltet sie den Nachlaß mit Beirath eines Curators und des für die Kinder gesetzten Vormundes. In dieser Verwaltung bleibt sie bis zur Mündigkeit des ältesten Sohnes oder, wenn nur Töchter vorhanden sind, bis zur Verheirathung einer Tochter. Wenn aber die Mutter das Vermögen zum Nachtheil der Miterben verwaltet oder wieder heirathet oder, wenn der Verstorbene Gesindeswirth war, in der Gesindesstelle nicht bleibt, so muß in solchen Fällen auf Verlangen des Curators eine Theilung des Nachlaßvermögens bewerkstelligt werden, und die Wittwe erhält, nachdem sie ihr Eingebrachtes vorabgenommen, Kindestheil aus dem Nachlasse, welches nach ihrem Tode den Kindern zurückfällt.

§ 986.

Bei der Theilung des Nachlasses müssen Kinder, welche zum Antritt einer Wirthschaft von dem verstorbenen Vater unterstützt oder sonst ausgestattet worden sind, das bereits Erhaltene zur Gleichstellung mit den übrigen Erben in die Masse wieder einbringen; solches ist jedoch nur in dem Falle zu beobchten, wenn die genannten Kinder an der Erbschaft Theil nehmen wollen, und wenn der Vater nicht, soweit ihm gesetzlich erlaubt war, darüber anders bestimmt hatte.

§ 987.

Hinterläßt der Verstorbene Kinder aus zwei oder mehreren Ehen, so bleibt nach den Bestimmungen des § 985 die Wittwe, ehe es zur Theilung kommt, in der Verwaltung des Nachlasses, insofern in demselben nicht mütterliches Vermögen der Kinder erster oder voriger Ehen befindlich ist, als welches zu deren ausschließlichem Besten von ihren Vormündern verwaltet wird. Kommt es zur Theilung, so erben sämmtliche Kinder und die Wittwe den Nachlaß des verstorbenen Vaters und Mannes nach Zahl der Köpfe zu gleichen Theilen, einem jeden die besonderen Rechte an das mütterliche Vermögen vorbehältlich. In das von der Wittwe während der Verwaltung vor der Theilung erworbene Vermögen theilen sich sämmtliche Kinder zu gleichen Theilen in das von ihr nach der Theilung erworbene aber nur ihre leiblichen Kinder.

§ 988.

Ist keine Wittwe nachgeblieben, so theilen sich die Kinder aus einer oder mehreren Ehen, jedem sein mütterliches vorbehalten, in den väterlichen Nachlaß zu gleichen Theilen nach Zahl der Köpfe. In gleicher Weise wird auch das mütterliche Vermögen getheilt.

§ 989.

Wenn Kinder aus erster Ehe und deren kinderlose Stiefmutter nachbleiben, so nimmt diese ihr Eingebrachtes aus dem Nachlaß und erhält zu ihrem Antheil die Hälfte des in der Ehe erworbenen Vermögens.

§ 990.

Vor der Ehe geborene, aber durch später erfolgte Ehe legitimirte Kinder erben mit den übrigen zu gleichen Theilen.

§ 991.

Uneheliche Kinder einer Livländischen Bäuerin beerben blos ihre Mutter und nicht den Vater, selbst wenn über diesen kein Zweifel obwaltet; heirathet die Mutter aber einen anderen und hinterläßt bei ihrem Ableben Kinder aus dieser Ehe, so erben diese und die unehelichen den mütterlichen Nachlaß zu gleichen Theilen nach Zahl der Köpfe.

§ 992.

Hinterläßt eine Livländische Bäuerin bei ihrem Tode einen Mann und Kinder aus der Ehe mit ihm, so erben Mann und Kinder gleichen Theil aus ihrem Nachlaß, mit der Ausnahme, daß der Mann keinen Kindestheil aus ihren Kleidungsstücken erhält. So lange die Kinder beim Vater verbleiben und er nicht zur zweiten Ehe schreitet, verwaltet er als natürlicher Vormund, bis zur Mündigkeit sämmtlicher Kinder, ihr mütterliches Vermögen.

§ 993.

Sterben Mann oder Frau, ohne über ihr Vermögen zu verfügen und lebende Kinder zu hinterlassen, so sind ihre nächsten Erben die (etwa vorhandenen) Großkinder, welche den Nachlaß nicht nach Köpfen, sondern nach Stämmen theilen d. h. der Nachlaß der Großeltern wird in so viele Theile getheilt, als sie beerbte Kinder hatten, und jedes der Großkinder erbt alsdann nur den Theil, der seinen Eltern, wären sie am Leben geblieben, zugefallen sein würde.

§ 994.

Stirbt der Mann ohne Nachkommen, so erbt die überlebende Ehefrau, nachdem sie ihr Eingebrachtes abgenommen, aus des Verstorbenen Nachlaß,

mit Ausschluß des ererbten Unbeweglichen, die eine Hälfte. Die andere Hälfte fällt an des Erblassers nächste Verwandten, nämlich dessen Eltern und leibliche Geschwister, welche, nachdem die Eltern dasjenige, was der Erblasser von ihnen erhalten hat und noch vorhanden ist vorweggenommen haben, das übrige zu gleichen Theilen unter sich theilen; elternlose Geschwisterkinder treten hierbei in die Stelle ihres Vaters oder ihrer Mutter. Nach den nämlichen Regeln beerbt der Mann seine Frau.

§ 995.

Sind nach dem Tode des Erblassers nur leibliche Eltern oder einer von ihnen vorhanden, so erben selbige die andere Hälfte und das Unbewegliche ausschließlich. Sind blos leibliche Geschwister vorhanden, so erben sie in derselben Weise und theilen den Nachlaß unter sich zu gleichen Theilen.

§ 996.

Sind von dem Verstorbenen keine leiblichen Eltern oder Geschwister, sondern blos Geschwisterkinder vorhanden, so erben diese nach Köpfen, weil sie alle mit dem Erblasser in gleichem Grade verwandt sind.

§ 997.

Sind weder Erben in absteigender oder aufsteigender Linie, und weder leibliche Geschwister noch leibliche Geschwisterkinder, noch deren Nachkommenschaft vorhanden, so erben des Verstorbenen Halbgeschwister, d. i. die von einem Vater und verschiedenen Müttern oder von einer Mutter und verschiedenen Vätern stammen, und die Halbgeschwisterkinder nach den in den §§ 995 und 996 enthaltenen Regeln.

§ 998.

Sollten auch diese nicht vorhanden sein, so sollen des Vaters und der Mutter Brüder und Schwestern, und in Ermangelung dieser die nächsten noch lebenden Seitenverwandten die Erbschaft nach Köpfen theilen, wobei die allgemeine Regel gilt, daß der nähere in der Verwandschaft den entfernteren ausschließt.

§ 999.

Hat der verstorbene Ehegatte keine Blutsverwandten hinterlassen, so erbt der nachbleibende den ganzen Nachlaß.

§ 1000.

Bei Erbschaften aus unbeweglichem Vermögen haben die männlichen Erben ein näheres Recht zum Besitz als die weiblichen.

§ 1001.

Wenn zwei Söhne vorhanden sind, so macht der ältere die Schätzung und überläßt dem jüngeren die Wahl; sind mehrere Söhne vorhanden, so schätzen sie das Grundstück, welches getheilt werden soll, gemeinschaftlich und das Loos entscheidet über eines jeden Antheil. Können die mehreren Söhne sich über die Taxation nicht einigen, so taxirt das Gemeindegericht.

§ 1002.

Bei Taxation von Grundstücken werden die darauf befindlichen Gebäude nicht angeschlagen, weil sie für sich keine Revenüen geben.

§ 1003.

Sind bei einem Todesfalle die gesetzlichen Erben unbekannt, so müssen sie, wenn der Nachlaß nicht mehr als 150 Rbl. S. an Werth beträgt, durch dreimalige Vorladung in der Kirche des Ortes und in dem Volksanzeiger aufgefordert werden, binnen einem Jahre und 6 Wochen zum Empfange der Erbschaft zu erscheinen. Beträgt der Nachlaß aber mehr als 150 Rbl. S. an Werth, so werden die Erben außerdem noch gerichtlich durch dreimalige Bekanntmachung in den Residenzzeitungen aufgefordert, binnen einem Jahre und 6 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, zu erscheinen oder Gevollmächtigte zu stellen. Erscheint kein Erbe oder findet das Gericht die Ansprüche desjenigen, der sich meldet, ungegründet, so fällt der Nachlaß an die Gebietslade der Gemeinde, zu welcher der Erblasser bei seinem Tode in den Revisionslisten angeschrieben war.

§ 1004.

Während der Vorladungsfrist muß der sämmtliche Nachlaß durch Curatoren, welche das Gemeindegericht ernennt, treu und sorgsam verwaltet werden.

B. Von der Erbschaft durch letzten Willen.

§ 1005.

Wer über sein Vermögen auf den Todesfall disponiren will, muß solches bei vollem Verstande thun.

§ 1006.

Wenn ein Livländischer Bauer oder Bäuerin auf ihren Todesfall über ihr wohlerworbenes und ererbtes Vermögen verfügen wollen, so dürfen sie ihre Kinder oder deren Nachkommen, und sind diese nicht vorhanden, ihre lebenden Eltern oder Großeltern von der Erbschaft nicht ausschließen, son-

dern müssen ihnen einen gewissen Theil aus der künftigen Verlassenschaft bestimmen.

§ 1007.

Dieser Theil, welcher Pflichtheil heißt, besteht für Erben in ab- und aufsteigender Linie im vierten Theil und im Fall unerzogene Descendenten da sind, in noch so viel, als zu deren Erziehung erforderlich ist. Ueber den Rest des Vermögens kann der Erblasser zum Besten eines oder des anderen Kindes vorzugsweise oder auch zum Besten dritter, um ihn verdienter und ihm werther Personen verfügen.

§ 1008.

Weiber, die Kinder von ihren Männern haben, können bei Lebzeiten dieser ihrer Männer nur über ihr Geschmeide und ihre Kleidungsstücke nach ihrem Gefallen zu der Kinder Besten verfügen; jedoch gebührt den Männern kein Kindestheil aus den Kleidungsstücken ihrer Weiber. Ist der Mann verstorben, so kann dessen Wittwe wem beliebig ihr Eingebrachtes nach § 988 vererben.

§ 1009.

Eheleute, welche nach §§ 1006 und 1007 keinen Pflichttheil zurückzulassen verbunden sind, können zu ihren gegenseitigen Gunsten eine Verfügung über ihr ganzes Vermögen auf den Todesfall treffen.

§ 1010.

Nur in Fällen, wo es nach den bestehenden allgemeinen Gesetzen einem Erblasser erlaubt ist, seinem rechtmäßigen Erben, sei es begangener Verbrechen oder anderer gesetzlicher Ursachen wegen, die Erbschaft zu entziehen, soll es auch dem Livländischen Bauer unverwehrt sein, über seinen ganzen Nachlaß in der Art, wie es die Gesetze bestimmen, zum Besten Anderer zu verfügen.

§ 1011.

Haben Kinder, Kindeskinder, Eltern, Großeltern sich des Erblassers, als er in Armuth und Elend war, nicht angenommen, so kann er sie, falls er in der Folge zu einigem Vermögen gelangt wäre, mit Fug und Recht bei der Erbeinsetzung gänzlich übergehen und seinen Nachlaß Andern bestimmen.

§ 1012.

Aus der Verlassenschaft eines Verstorbenen, welcher wegen Armuth von der Gemeinde hat verpflegt werden müssen, kann vor Erstattung der auf seinen Unterhalt verwandten Kosten nichts an die Erben kommen.

§ 1013.

Die Verfügung über das Vermögen auf den Todesfall kann mündlich oder schriftlich geschehen. Zur Giltigkeit der Verfügung ist in ersterem Falle erforderlich, daß sie vom Erblasser deutlich und bestimmt in Gegenwart zweier tadelloser und nicht durch eigenes Interesse befangener Personen erklärt werde, in letzterem, daß sie den letzten Willen klar und deutlich enthalte, und entweder vom Erblasser selbst oder vom Geistlichen des Ortes oder vom Gemeindegerichte niedergeschrieben sei. Die Verfügung dessen, der des Schreibens und des Lesens geschriebener Schrift unkundig ist, ist ungiltig und ohne rechtliche Kraft, sobald er sie von Personen aufsetzen lassen, die nicht vermöge ihres Amtes öffentliche Glaubwürdigkeit haben.

§ 1014.

Jeder Erblasser, der seine mündliche Willenserklärung durch Zeugen nicht hinlänglich gesichert glaubt, kann diese Erklärung vor Gericht verlautbaren, welches dieselbe niederzuschreiben und geheim zu halten verbunden ist.

§ 1015.

Was Jemand, es sei mündlich oder schriftlich, gerichtlich oder vor Zeugen über seinen Nachlaß auf den Todesfall verfügt hat, ist er jeder Zeit zu widerrufen und abzuändern berechtigt, nur muß dies entweder vor Gericht oder in zweier unverdächtiger Zeugen Gegenwart geschehen.

§ 1016.

Stirbt Jemand, welchem der Erblasser ein Vermächtniß zugedacht früher als der Erblasser selbst, ohne daß letzterer eine Aenderung in seiner Verfügung getroffen oder schon zum Voraus bestimmt hatte, daß das Vermächtniß auf andere testamentarische Erben übergehen soll, so fällt solches den in der Verfügung eingesetzten Haupterben zu.

§ 1017.

Der Erblasser kann die Erbschaft oder das Vermächtniß von Bedingungen abhängig machen; will der Erbe oder Legatar sie nicht erfüllen, so steht ihm die Verzichtleistung auf das zugedachte Erbtheil oder Vermächtniß frei, als welchenfalls die Haupterben eintreten oder diejenigen, welche das Gesetz für sonstige nächste Erben ansieht. Enthalten die Bedingungen aber etwas an sich Unmögliches, Unerlaubtes oder Beschimpfendes, so gelten sie für nicht gemacht, und dem Erben oder Legatar, ungeachtet er sie nicht erfüllt, wird dennoch das Erbtheil oder Legat aus dem Nachlaß gezahlt.

§ 1018.

Erscheint die auf den Todesfall getroffene Verfügung in einem oder anderen Stücke mangelhaft oder nicht übereinstimmend mit den Gesetzen, so wird dieselbe auf gerichtliches Erkenntniß nur in dem mangelhaften oder ungesetzlichen Punkt abgeändert, der übrige Inhalt aber nach des Erblassers unzweifelhaftem Willen aufrecht erhalten.

§ 1019.

Findet sich eine Dunkelheit in der Verfügung, so daß dieselbe an sich zwar gesetzlich, aber dennoch ebenso zum Nachtheil wie zu Gunsten des Erben oder Legatars ausgelegt werden könnte, so wird die günstigere Auslegung angenommen.

§ 1020.

Beträgt ein Nachlaß über 150 Rbl. S. an Werth, so wird in dem Volksanzeiger das Ableben des Erblassers bekannt gemacht.

§ 1021.

Jede Verfügung auf den Todesfall muß bei Gericht an einem vorher bekannt zu machenden Tage publicirt und kann binnen einem Jahr und sechs Wochen vom Tage der Bekanntmachung angesprochen werden, falls sich Jemand durch selbige verletzt erachtet. Wer im Laufe dieser Frist sich nicht meldet, verliert das Recht der Ansprache.

§ 1022.

Unmündige, Blödsinnige und ihrer Vernunft beraubte Personen, gerichtlich anerkannte Verschwender und solche, denen aus gesetzlicher Ursache entweder die Verwaltung ihres Vermögens oder ihr Vermögen selbst genommen worden, können keine giltige Verfügung auf den Todesfall treffen.

C. Schenkungen.

§ 1023.

Zu dem Recht des freien Gebrauchs seines Vermögens gehört auch die Befugniß, einen Theil davon verschenken zu dürfen.

§ 1024.

Keine Schenkung unter Lebenden soll giltig sein, sobald sie mehr als 15 Rbl. S. beträgt und nicht im Gericht verschrieben worden ist.

§ 1025.

Jeder, der zu einer letzten Willensverfügung auf den Todesfall berechtigt ist, hat auch die Befugniß zu einer Schenkung auf den Todesfall.

§ 1026.

Alle Schenkungen auf den Todesfall müssen in Gegenwart zweier untadeliger Zeugen, von denen einer aus der Gemeinde des Schenkenden sein muß geschehen.

§ 1027.

Der Schenkende kann eine auf den Todesfall gemachte Schenkung jederzeit widerrufen. Die Erben des Schenkenden können das Geschenk nicht anstreiten, sobald es nicht im Wesen oder in der Form den Gesetzen zuwider läuft.

§ 1028.

Der Schenkende kann sein Geschenk unter Bedingungen machen, die der Geschenknehmer, wenn er sie eingegangen, bei Verlust des Geschenks erfüllen muß. Uebrigens gilt von der Beschaffenheit dieser Bedingungen das nämliche, was § 1017 bestimmt worden ist.

Abschnitt III.

Polizeiliche Bestimmungen und Polizei-Vergehen.

Capitel I.

Von Krügen und Krügern.

§ 1029.

Die Gutsverwaltung und das Gemeindegericht haben rücksichtlich der Krüge und Krüger über die Aufrechthaltung folgender Vorschriften zu wachen:

1) Die Gutsverwaltung sieht darauf, daß Niemand, der nicht das Recht dazu hat, in eigenem oder fremden Namen einen Krug anlege und halte, oder Schenkerei treibe.

2) Das Kirchspielsgericht sieht darauf, daß die Krüger außer Reisenden, Niemand nächtlichen Aufenthalt oder Nachtlager bei sich gestatten, noch zugeben, daß der Krug ein Sammelplatz der Völlerei und Lüderlichkeit werde, und sind daher die Krüger für die dadurch

entstehenden Unordnungen, sowie auch dafür verantwortlich, wenn sie verdächtige Leute, welche sich bei ihnen einfinden, nicht ergreifen und der Gutsverwaltung abliefern. Alle im Kruge Anwesenden haben in Nothfällen dem Krüger hilfreiche Hand zu leisten.

3) Die Krüger sorgen für die Bequemlichkeit und die Bedürfnisse der Einkehrenden; desgleichen für ihre Sicherheit, besonders gegen etwanige Feuersgefahr. Eine erweisliche grobe Nachlässigkeit unterwirft sie gesetzlicher Strafe.

4) Die Krüger kommen für dasjenige auf, was sie zum Aufbewahren angenommen haben.

5) Wenn einkehrende Bauern oder sonstige Reisende in Krügen Schaden durch Feuer veranlassen, so müssen die Schuldigen denselben, so weit ihr Vermögen zureicht, ersetzen.

6) Wer die Krüger in solchen Fällen, wo sie nach ihrer Vorschrift handeln, beschimpft oder sonst mißhandelt, auch ihren billigen, auf Ordnung und Ruhe abzweckenden Forderungen nicht Folge leistet, soll auf geführte Beschwerde, nach Maßgabe der Umstände bestraft werden.

7) Krüger, die verdorbene Getränke oder Eßwaaren verkaufen, werden, je nachdem solche mehr oder weniger verdorben, auf Grundlage des § 1060 bestraft.

Capitel II.

Von öffentlichen Polizeivergehungen.

A. Wider die innere Ruhe, Ordnung und Sicherheit des Staates.

§ 1030.

Wer eine von der Obrigkeit oder vom Gericht bekannt gemachte Verordnung zerreißt, oder unterschlägt oder durch falsche Deutung geflissentlich Mißverständnisse und Unordnungen erregt, soll dem Ordnungsgerichte zum gesetzlichen Verfahren übergeben werden.

§ 1031.

Wer Landesgesetze und Anordnungen verspottet, Murren und Unzufriedenheit mit der Staatsregierung zu erregen sucht, soll verhaftet und an

das Ordnungsgericht gesandt werden, damit er dem Gerichte übergeben und mit ihm auf Grundlage des Strafgesetzbuches verfahren werde.

§ 1032.

Jede ohne obrigkeitliche Bewilligung gestiftete Gesellschaft soll aufgelöset, der Stifter aber und die Theilnehmer dem Criminalgerichte übergeben und nach dem Strafgesetzbuche bestraft werden.

§ 1033.

Jedes eigenmächtige oder widergesetzliche Zusammenkommen der Bauern ist verboten und muß von der Gemeindepolizei verhindert werden. Wenn dabei Lärm und Tumult vorfällt, so sind die Urheber (in Anleitung des Art. 1280 des Strafgesetzbuches) entweder einem Arreste oder unentgeltlicher Arbeit zum Besten der Gemeinde auf drei bis sieben Tage zu unterwerfen, oder den Umständen nach an das Ordnungsgericht zu senden, damit sie dem Criminalgerichte übergeben werden.

§ 1034.

Bauern, welche der Aufwiegelung gegen die eingesetzten Autoritäten schuldig sind; Verbreiter lügenhafter Gerüchte, Verfasser oder Schreiber von Bittschriften und Papieren jeder Art, welche auf solche Gerüchte sich gründen, sollen dem Ordnungsgerichte zum gesetzlichen Verfahren übergeben werden.

§ 1035.

Für jeden Ungehorsam gegen das Gemeindegericht oder die Gutsverwaltungen oder gegen obrigkeitliche Befehle, wird der Schuldige in Anleitung der Art. 307 des Strafgesetzbuches einem Arreste oder der Abgabe zur unentgeltlichen Arbeit zum Besten der Gemeinde auf drei bis sieben Tage unterworfen; wenn aber das Vergehen nach Umständen eine strengere Bestrafung erfordert, so wird der Schuldige an das Ordnungsgericht abgeliefert.

§ 1036.

Wer saumselig in der Hilfsleistung bei entstandener Feuersgefahr ist, oder die Hilfsleistung gänzlich versagt, soll (in Grundlage des Art. 1071 des Strafgesetzbuches) entweder einer Geldbuße von 50 Kop. S. bis funfzehn Rbl. S. unterzogen oder körperlich mit drei bis zehn Ruthenstreichen bestraft werden.

§ 1037.

Die Hehler von Deserteuren und überhaupt von Leuten, die keine gesetzliche Legitimation haben, werden dem Gerichte und der Verhandlung

auf Grundlage des Strafgesetzbuches unterworfen; wenn aber der Hehler des Deserteurs oder Läuflings selbst darüber freiwillig der Obrigkeit Anzeige macht und den von ihm aufgenommenen Herumtreiber ausliefert, so wird er von aller Strafe befreit.

§ 1038.

Bauern, welche sich aus ihrer Gemeinde ohne gesetzliche Legitimation entfernen oder nicht zu der in ihren Pässen angegebenen Zeit sich wieder melden, werden auf Urtheil der Bauergerichtsbehörden (in Grundlage des Art. 1224 des Strafgesetzbuches) entweder mit Abgabe zu unentgeltlichen Arbeiten bis zu sechs Tagen oder mit fünf bis zehn Ruthenstreichen, oder mit einer Geldbuße von einem bis zu fünf Rbl. S. bestraft.

§ 1039.

Wer einen Verbrecher wissentlich verheimlicht oder einen Arrestanten aus dem Gewahrsam befreit und seine Flucht befördert, soll dem Ordnungsgerichte zum gesetzlichen Verfahren überliefert werden.

§ 1040.

Wer aus dem Arrest entspringt, soll ergriffen und in Haft gesetzt werden. War er auf Grund eines gerichtlichen Urtheils auf gewisse Zeit arretirt worden, so ist die Haft (gemäß Art. 352 des Strafgesetzbuches) von der Zeit an zu nehmen, wo er nach dem Entweichen abermals inhaftirt wurde. Hat er aber bei dem Entspringen Gewalt gegen die Wache verübt, so ist er dem Criminalgerichte zu übergeben und mit ihm in Grundlage des Strafgesetzbuches zu verfahren.

§ 1041.

Wer es unternimmt Glieder eines Gerichts oder Kanzelleibeamten zu bestehen, soll dem Criminalgerichte übergeben werden.

B. Gegen die Religion.

§ 1042.

Wer in der Kirche während des Gottesdienstes die schuldige Andacht stören oder aber zum Aergerniße Anderer sich daselbst betrunken oder in einem lüderlichen Aufzuge einfinden wird, oder aber durch unanständig lautes Lachen oder anderen Lärm und überhaupt durch ungebührliches Benehmen Aergerniß verursacht, indem er die Aufmerksamkeit der Betenden vom Gottesdienste abzieht, der unterliegt, je nach Maßgabe der Schuld, (in Grundlage des Art. 243 des Strafgesetzbuches) einer Geldbuße von

funfzig Kop. bis zu einem Rbl. S. oder dem Arreſt von drei bis ſieben Tagen. Bei ſtraferſchwerenden Umſtänden aber iſt der Schuldige dem Criminalgerichte zu übergeben.

§ 1043.

Wer in einer zahlreichen öffentlichen Verſammlung unpaſſenden Wortwechſel, Streit oder Zank über Verſchiedenheit der Glaubensbekenntniſſe erhebt, unterliegt hierfür, je nach den mehr oder weniger erſchwerenden Umſtänden (gemäß Art. 215 des Strafgeſetzbuches), einem ſtrengen Verweiſe oder einer Geldbuße von fünf bis zehn Rbl. S. oder dem Arreſte auf drei bis ſieben Tagen.

§ 1044.

Denen, welche ohne eigennützige Abſichten die Einfalt und Leichtgläubigkeit des Volkes benutzend, ſich für Menſchen ausgeben, welche im Beſitz von höheren Kräften ſind, als ſogenannte Wahrſager, Zauberer, Schatzgräber u. ſ. w., unterliegen hiefür einem Verweiſe ſeitens der örtlichen Polizei, die über ſie zu wachen verpflichtet iſt. Wenn ſie aber der Ermahnung der Polizei nicht Folge leiſten, und aufs neue den Aberglauben des Volkes mißbrauchen, ſo ſind ſie an das Ordnungsgericht zu ſenden, damit mit ihnen nach den Geſetzen verfahren werde.

§ 1045.

Wenn Jemand eine neue Secte zu ſtiften ſucht, und ſich durch die Ermahnung der Polizei von ſeinem ſchädlichen Beginnen nicht abbringen läßt, ſo muß darüber dem Ordnungsgerichte zur weiteren Vorſtellung an die betreffende Geiſtlichkeit berichtet werden.

§ 1046.

Die Ortspolizei muß darauf wachen, daß an Sonntagen keine Abſendung von Fuhren, Aufſchreiben der wöchentlichen Arbeitstage, Ausgaben und Empfang des Magazinkorns ſtattfinde, und überhaupt keine Arbeiten ausgeführt werden, mit Ausnahme ſolcher, welche ihrem Weſen nach keinen Aufſchub leiden können.

Capitel III.

Von Privat-Polizeivergehungen.

A. Gegen die persönliche Sicherheit und gegen Polizeigesetze zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit.

§ 1047.

Alle Selbsthilfe ist verboten. Wenn Jemandem von einem Anderen gewaltsames Unrecht widerfahren ist, so muß er bei derjenigen Person oder Behörde Klage führen, welcher es gesetzlich zusteht, ihm auf seine Klage Genugthuung zu verschaffen. Wer von einem Andern gewaltsam an seiner Person oder an seinem Eigenthum angegriffen wird, kann, um die augenscheinliche Gefahr abzuwenden, zu seiner Vertheidigung Gewalt anwenden; außer in Fällen der unausweichlichen Nothwehr ist es aber Niemandem erlaubt Gewalt zu gebrauchen. Wenn der Eigenthümer ein ihm gestohlenes Pferd bei durchreisenden verdächtigen Leuten findet, so darf er zwar dasselbe anhalten, er muß aber darüber sogleich der Gutsverwaltung Anzeige machen und das angehaltene Pferd spätestens binnen drei Tagen bei dem nächsten Kirchspielsgerichte einliefern, von welchem es abhängt, bis zur Entscheidung darüber, wem das Pferd gehört, über die vorläufige Auslieferung desselben auf Bürgschaft Anordnung zu treffen. Wenn bei dem Anhalten eines gestohlenen Pferdes von Seiten der Entwender Widerstand geleistet wird, so sind die benachbarten Bauern auf desfallsige Aufforderung zur Hilfsleistung verpflichtet.

§ 1048.

Landstreicher, Bettler, Schuldner, die sich verbergen, Verbrecher und Personen, welche mit gefährlichen Unternehmungen umgehen, können ergriffen und der nächsten Behörde abgeliefert werden; wer aber außer diesen gesetzlichen Fällen eigenmächtig Jemanden ergreift oder einsperrt, soll dafür dem Criminalgerichte übergeben werden.

§ 1049.

Für Schlägereien auf der Straße, auf Plätzen oder an einem anderen öffentlichen Orte unterliegen die Schuldigen (in Anleitung des Art. 1283 des Strafgesetzbuchs) dem Arrest oder der Abgabe zu unentgeltlichen Gemeindearbeiten auf drei bis sieben Tage; ist aber durch die Schlägerei eine Verletzung oder erheblicher Schaden geursacht worden, so werden die Schuldigen dem Criminalgerichte übergeben.

§ 1050.

Wenn Jemand in eines Anderen Haus, Wohnung oder Aufenthaltsort, ohne dazu berechtigt zu sein, eindringt, so soll er dem Ordnungsge-

richte zum gesetzlichen Verfahren übergeben werden. Der Einwohner, gleich wie der Hauswirth ist befugt, der in seine Wohnung eindringenden fremden Person Widerstand zu leisten und seine Hausgenossen oder Nachbaren zur Hilfe zu rufen. Er darf jedoch die Grenzen der in diesem Falle erlaubten Nothwehr nicht überschreiten.

§ 1051.

Wer auf dem Lande, ohne offenbare Noth, ein Schießgewehr im Hause oder auf dem Gehöfte oder aber auf der Straße oder auf einem öffentlichen Platze oder an irgend einem anderen Orte, wo der Wahrscheinlichkeit nach zu der Zeit Menschen sein können oder sich häufig Menschen befinden, und wo deshalb alles derartige Schießen untersagt ist, gebrauchen wird, unterliegt (in Grundlage des Art. 1300 des Strafgesetzbuchs) einer Geldbuße von einem bis zu zehn Rbl. S.

§ 1052.

Wenn Jemand ohne eigene besondere Gefahr einen Menschen, der in Gefahr ist durch Feuer oder Wasser oder durch Ueberfall von Räubern um's Leben zu kommen, retten konnte und ihm nicht die nothwendige Hilfe geleistet hat, so wird solche seine Lieblosigkeit öffentlich bekannt gemacht, er selbst aber unterliegt außerdem nach den Umständen dem Arrest von einem bis zu drei Tagen oder der Ruthenstrafe bis zu dreißig Streichen.

§ 1053.

Jeder ist verpflichtet, Scheintodten, in Dämpfen Erstickten oder Personen, die sich erhängt haben, Hilfe zu leisten; über aufgefundene Leichname muß aber ein Jeder sofort der örtlichen Polizei Anzeige machen. Desgleichen muß ein Jeder, der Kenntniß von der verheimlichten Schwangerschaft einer Unverehelichten hat, darüber dem Gemeindegerichte Anzeige machen. Für Nichtbefolgung dieser Vorschriften unterliegt der Schuldige einer Geldbuße von einem bis zu drei Rbl. S. oder dem Arrest bis zu drei Tagen. Denselben Strafen wird auch Derjenige unterworfen, der nicht die von ihm abhängigen Maßregeln ergreift, um zu verhüten, daß ein Wahnsinniger sich selbst oder Andern Schaden zufügt, oder erforderlichen Falles den Wahnsinnigen nicht der örtlichen Polizei überliefert.

§ 1054.

Kein Bauer soll wilde Thiere, als Bären, Wölfe und andere halten. Die bei Bauern angetroffenen wilden Thiere werden getödtet, diejenigen aber, die sie bei sich gehalten haben, (gemäß Art. 1305 des Strafgesetzbuchs) einer Geldbuße von einem bis zu fünf Rbl. S. unterworfen. Ist der Schuldige nicht im Stande die festgesetzte Geldstrafe zu erlegen, so werden ihm die Felle der getödteten wilden Thiere abgenommen und zum Besten der

Gebietslade verkauft. Haben die Thiere Jemandem Schaden zugefügt, so hat Derjenige, der sie bei sich gehalten hat, außerdem wem gehörig diesen Schaden zu ersetzen.

§ 1055.

Derselben Strafe unterliegt (in Grundlage des Art. 1306 des Strafgesetzbuchs) auch derjenige Eigenthümer eines Hausthieres, welcher dessen Bösartigkeit kennt, dennoch aber nicht die geeigneten Maßregeln, um es unschädlich zu machen, ergreift.

§ 1056.

Wer es weiß, daß sein Hund toll geworden ist und nicht die von ihm abhängigen Maßregeln zur Verhütung des Schadens, der dadurch entstehen kann, ergreift und wer überhaupt die polizeilichen Vorschriften in Bezug auf tolle Hunde nicht befolgt, soll mit funfzehn bis zwanzig Ruthenstreichen oder mit einer Geldbuße von drei bis zwölf Rbl. S. bestraft werden; wenn aber erschwerende Umstände concurriren, so ist der Schuldige dem Criminalgerichte zu übergeben.

§ 1057.

Wer Hunde auf Menschen hetzt, soll (in Anleitung des Art. 1308 des Strafgesetzbuchs) einer Geldbuße von fünf bis zwölf Rbl. S. unterzogen oder mit funfzehn bis zwanzig Ruthenstreichen bestraft werden und außerdem Denjenigen, dem der Hund Schaden zugefügt hat, entschädigen.

§ 1058.

Wer durch schnelles Fahren oder Reiten aus Unvorsichtigkeit Jemand beschädigt, muß die Kosten der Heilung des Beschädigten bezahlen und eine Strafe von sechszig Cop. S. zum Besten der Gebietslade der Gemeinde erlegen, zu welcher der Beschädigte gehört.

§ 1059.

Wer Jemand eine schwere Beleidigung oder Schaden am Vermögen zuzufügen droht, unterliegt (in Anleitung der Art. 2114 und 2115 des Strafgesetzbuchs) dem Arrest oder der Abgabe zu unentgeltlichen Gemeindearbeiten auf die Zeit von drei bis sieben Tagen. Ueberdies muß die örtliche Polizei über einen solchen besondere Aufsicht führen.

§ 1060.

Wer verdorbene Nahrungsmittel verkauft, unterliegt (in Anleitung des Art. 1096 des Strafgesetzbuchs) einer Geldbuße von funfzig Kop. S. bis drei Rbl. S. oder aber dem Arrest oder der Abgabe zu unentgeltlichen

Gemeindearbeiten auf die Zeit von drei bis sieben Tagen; die verdorbenen Gegenstände aber sind dem Verkäufer abzunehmen und zu vernichten. Wer sich eines solchen Vergehens drei Mal schuldig gemacht hat, ist an das Ordnungsgericht zu senden, damit er dem Gericht übergeben werde.

§ 1061.

Wer Polizeianordnungen, welche der Ausbreitung epidemischer Krankheiten vorzubeugen bezwecken, nicht befolgt, unterliegt (gemäß Art. 1067 des Strafgesetzbuchs) einer Geldbuße von fünfundzwanzig Kop. S. bis zu einem Rbl. S.

B. Gegen die Sicherheit des Eigenthums.

§ 1062.

Jeder unvorsätzliche und aus Unvorsichtigkeit fremdem Eigenthum zugefügte Schaden muß von dem Urheber dem Beschädigten ersetzt werden.

§ 1063.

Für jeden vorsätzlich fremdem Eigenthum durch Betrug oder Gewalt zugefügten Schaden ist der Schuldige unabhängig von der Strafe, welcher er in Grundlage der nachstehenden Bestimmungen unterliegt, ebenfalls dem Beschädigten Ersatz zu leisten verpflichtet.

§ 1064.

Wenn Jemand in fremde Kornfelder, Heuschläge oder Weiden sein Vieh treibt oder hineinkommen läßt, so hat der Beschädigte das Recht, zur Aufrechterhaltung seines Beweises das eingedrungene Thier zu pfänden; der Gepfändete hat aber nicht das Recht, sich dem zu widersetzen, sondern ist um sein Vieh zurück zu erhalten verpflichtet, dem Pfänder ein Pfandgeld in dem weiter unten festgesetzten Betrage zu zahlen. Wenn aber das auf fremdem Felde betroffene Vieh dem Grundeigenthümer oder Pächter beträchtlichen Schaden zugefügt hat, so muß der Eigenthümer des Viehes diesen Schaden unabhängig von dem zu zahlenden Pfandgelde ersetzen. Die Schadensersatzsumme wird durch gütliche Vereinbarung beider Theile bestimmt, und wenn ein gütlicher Vergleich nicht zu Stande kommt durch gerichtliche Entscheidung.

§ 1065.

Das Pfandgeld beträgt:

1) für kleines Vieh oder für gepfändete Sachen als Beile, Stöcke, Pelze, Schlitten u. s. w. funfzig Kop. S.
2) für großes Vieh oder Pferde ein Rbl. S.

Anmerkung. Das Pfandgeld kann nicht für jeden einzelnen gepfändeten Gegenstand gefordert werden, sondern wird ohne Rücksicht darauf, wie viel Stück Vieh, Pferde oder Sachen gepfändet worden sind, erhoben. Die alleinige Ausnahme von dieser Regel bilden die Fälle, wenn die Pfändung in Veranlassung der Beschädigung einer Waldpflanzung, einer Waldschonung oder eines Waldanfluges geschehen ist. In diesen Fällen wird das Pfandgeld für jedes einzelne Stück Vieh, groß oder klein, und für jede Sache, welche gepfändet worden, einzeln erhoben. Nach Abzug des Pfandgeldes für ein Stück, welches dem Pfänder zukommt, ist das Uebrige dem Grundeigenthümer auszuzahlen.

§ 1066.

Für Wartung und Unterhalt des gepfändeten Viehes ist zu zahlen und zwar für je 24 Stunden:

1) für kleines Stück Vieh 5 Kop. S.

2) für ein großes Stück Vieh sieben und einhalb Kop. S; und ist der Eigenthümer des gepfändeten Viehes nicht berechtigt, für die entmißte Milch eine Nachrechnung zu formiren, sondern verbleibt solche dem Pfänder.

3) für ein Pferd zwanzig Kop. S.

4) für eine Stute mit Füllen fünfundzwanzig Kop. S. Jedoch ist der Pfänder bei Verlust dieses Ersatzes für Wartung und Unterhalt nicht berechtigt, das gepfändete Vieh oder Pferd anderweitig zu seinem Nutzen zu gebrauchen, sondern muß annoch den dem Eigenthümer durch einen solchen Gebrauch erweislich zugefügten Schaden ersetzen.

§ 1067.

Der Pfändung und dem Schadenersatz ist auch Derjenige unterworfen, welcher eine Feld-, Wiesen- oder Weidenpforte geöffnet und nicht wieder zugemacht, dadurch aber veranlaßt hat, daß durch Eindrang von Vieh oder Pferden Schaden zugefügt worden.

§ 1068.

Damit jedoch der Gepfändete dadurch, daß ihm die geschehene Pfändung unbekannt bleibt, nicht über Verschulden leide, soll der Pfänder, wenn er weiß, wem das Vieh gehört, den Eigenthümer sogleich von der Pfändung benachrichtigen, im entgegengesetzten Falle aber von derselben ungesäumt dem Gemeindegerichte Anzeige machen, damit letzteres an den drei nächsten Sonntagen die behufige Bekanntmachung in der Kirche veranstalte, und den angerichteten Schaden sofort in Augenschein nehme. Meldet sich der Gepfändete auf die erfolgte Bekanntmachung innerhalb der vom Gemeindegericht gesetzten Frist zur Einlösung des Pfandes, so muß er zugleich

auch die Wartung und den Unterhalt des gepfändeten Viehes dem Pfänder nach getroffener Einigung oder nach richterlicher Entscheidung ersetzen. Meldet er sich aber nicht, so wird das Gepfändete vom Kirchspielsgericht öffentlich verkauft und das aus dem Verkauf gelöste Geld, nach Abzug dessen, was zu Pfänders Befriedigung wegen Kosten und Schadens erforderlich ist, in die Gebietslade der Gemeinde gethan.

§ 1069.

Wer in Wäldern, auf Weiden oder Heuschlägen oder auch auf freiem Felde Feuer anmacht und dasselbe beim Weggehen nicht wieder auslöscht, wird (gemäß des Art. 1462 des Strafgesetzbuchs) einer Geldbuße von funfzig Kop. bis fünf Rubel S. unterzogen oder mit zehn bis zwanzig Ruthenstreichen bestraft, und muß außerdem, wenn durch solche Unvorsichtigkeit Jemandem Schaden erwächst, diesen möglichst ersetzen.

Anmerkung. Jeder Gutsverwaltung steht es frei, ihre Buschwächter und Förster von dem Kirchspielsgerichte in förmlichen Diensteid nehmen zu lassen, nach Geschehung wessen ihre Aussagen bei Untersuchungen wegen Forstdefraudation oder ähnlichen Sachen dieselbe Glaubwürdigkeit haben sollen, wie die Aussagen der Kronsbuschwächter.

§ 1070.

Für Diebstahl bis zum Betrage von zehn Rubel S. unterliegt der Schuldige (gemäß des Art. 2238, 2239 und 86 des Strafgesetzbuchs) einer Ruthenstrafe bis zu funfzig Streichen. War aber das Verbrechen von erschwerenden Umständen begleitet oder das Gestohlene mehr als zehn Rbl. S. werth, so ist der Schuldige, und eben so auch in allen den Fällen, wo Producte vom Felde gestohlen wurden, an das Ordnungsgericht zur Ueberweisung an das Criminalgericht abzufertigen.

§ 1071.

Wider die Theilnehmer am Diebstahl und die Hehler der Diebe oder des gestohlenen Gutes, so wie auch wider Diejenigen, welche wissentlich gestohlene Sachen gekauft haben, ist in gleicher Weise, wie nach § 1070 wider die Hauptschuldigen zu verfahren.

§ 1072.

Wer sich Sachen aneignet, welche als verloren öffentlich bekannt gemacht waren und überhaupt über eine von ihm gefundene Sache nicht bei Gericht Anzeige macht, so wie auch der, welcher Sachen kauft oder in Pfand nimmt von verdächtigen Personen, welche dergleichen Sachen unter dem Werth ausbieten, und darüber nicht beim Gemeindegericht Anzeige macht, — unterliegt (in Anleitung des Art. 2274 des Strafgesetzbuchs) einer Geldbuße im Betrage des Werthes der Sache, welche er sich zugeeignet hat,

und wird die Sache, falls deren Eigenthümer ermittelt ist, weggenommen und dem Eigenthümer zurückgegeben. Hat aber der Eigenthümer durch die Verheimlichung der Sache Schaden erlitten, so ist er vom Schuldigen dafür zu entschädigen.

§ 1073.

Wenn ein Schlosser ohne Genehmigung des Eigenthümers auf Verlangen des Hausgesindes ein Schloß öffnet oder einen neuen Schlüssel zu demselben macht oder Dietriche ausgiebt und durch diese Unvorsichtigkeit die Ausführung eines Diebstahls befördert, so kann er je nach den Umständen zum Ersatz des geursachten Schadens verurtheilt werden. Falls er aber solches in böser Absicht gethan, so ist er als Theilnehmer am Verbrechen zu beurtheilen.

§ 1074.

Wer bei Kauf und Verkauf oder bei sonstigen Verträgen einen Andern absichtlich betrügt und in Verlust bringt oder aber sich durch Betrug fremde Sachen zueignet, mit dem ist ebenso zu verfahren, wie nach § 1070 mit dem eines Diebstahls Schuldigen.

§ 1075.

Wer eigenmächtig, jedoch nicht heimlich und nicht diebischer Weise sich fremdes Eigenthum zueignet, von einem fremden Felde Korn schneidet oder Heu mähet ꝛc. ꝛc., der unterliegt (gemäß Art. 2178 des Strafgesetzbuchs) außer dem dem Eigenthümer zu leistenden Schadenersatze einer Geldbuße im Betrage von zehn Procent der Summe, zu welcher der Schaden abgeschätzt ist.

§ 1076.

Wer durch Drohungen oder falsches Vorspiegeln einer Befugniß oder durch andern Betrug Jemandem Geld oder irgend welche Sachen entlockt, soll, wenn der Betrag desjenigen, was er betrügerisch an sich gebracht, nicht zehn Rbl. S. übersteigt, mit Ruthen bis zu funfzig Streichen bestraft werden; im entgegengesetzten Falle aber ist er an das Ordnungsgericht abzufertigen, damit mit ihm nach den Gesetzen verfahren werde.

§ 1077.

Wenn Jemand höhere Zinsen nehmen wird als gesetzlich erlaubt sind, oder den Anleiher verpflichtet, Bedingungen zu erfüllen, welche den Wucherzinsen gleich zu achten sind (z. B. wenn er Waaren an Geldes statt giebt und sie über ihren wirklichen Werth anschlägt, oder bei dem Ausleiben des Geldes Abzüge macht, oder auf die künftige Ernte Vorschüsse macht, und dabei die Erzeugnisse unter ihrem Werth anschlägt), so werden solche Bedingungen und Abmachungen als ungiltig angesehen. Außerdem aber

wird der, der sich dessen schuldig gemacht hat, (gemäß Art. 2300 des Strafgesetzbuchs) einer Geldbuße im dreifachen Betrage der genommenen Wucherzinsen oder desjenigen Gewinnes, welchen er sich durch die verschiedenen Abmachungen ausbedungen, unterzogen. Das Gemeindegericht hat die Verpflichtung, darauf zu wachen, daß Diejenigen, welche durch Wucherzinsen oder ungesetzliche Abmachungen die Bauern ruiniren, zur gebührenden Verantwortung gezogen werden.

§ 1078.

Personen aller Stände wird es aufs Strengste untersagt, von den Bauern Korn oder andere Naturalproducte auf dem Halm zu kaufen. Hiervon ist allein das Heu ausgenommen, welches der Pächter mit Erlaubniß des Gutsherrn, der bäuerliche Grundeigenthümer jeder Zeit nach seinem Ermessen auch vor dem Mähen verkaufen darf. Wenn entdeckt wird, daß ein solcher ungesetzlicher Verkauf von Naturalproducten auf dem Halm vorgefallen ist, so wird der Verkäufer sowol als der Käufer, ein Jeder um den vollen Werthbetrag des Kaufobjects zum Besten des Gemeinde-Armenfonds der Gemeinde, zu welcher der Verkäufer gehört, bestraft.

§ 1079.

Alle Karten- und Hazardspiele sind verboten; die an ihnen Theilnehmenden unterliegen (gemäß Art. 1330 des Strafgesetzbuchs) dem Arrest auf die Zeit von einem bis zu drei Tagen oder einer Ruthenstrafe bis zu zehn Streichen. Derselben Strafe unterliegen auch Krüger, die den Bauern Würfel und Karten zum Spiel hergeben.

§ 1080.

Wer Minderjährigen Credit giebt oder von ihnen ohne Wissen ihrer Eltern oder Vormünder etwas kauft, desgleichen wer Bauerfrauen ohne Wissen der Männer creditirt oder von denselben Korn kauft, verliert das auf Borg Gegebene und muß das Gekaufte zurückerstatten, oder wenn es nicht mehr vorhanden, den Schaden ersetzen. Diese Bestimmung findet auch in dem Falle Anwendung, wenn Jemand von unabgetheilten volljährigen Söhnen etwas, das ihren Eltern gehört, kauft.

§ 1081.

Wer von Militairpersonen niederen Ranges Waffen, Kronskleider oder Ammunitionsstücke kauft oder als Pfand entgegennimmt, hat diese Sachen nicht allein ohne jegliche Entschädigung zurückzugeben, sondern unterliegt auch (gemäß Art. 2301 des Strafgesetzbuchs) einer Geldbuße im dreifachen Betrage des Werthes dieser Gegenstände.

§ 1082.

Für absichtliche Verschleuderung oder Entwendung anvertrauter Wirth-

schaftsgelder oder Sachen Seitens der Dienstboten, unterliegen die Schuldigen, wenn der veruntreuete Gegenstand nicht den Werth von zehn Rbl. S. übersteigt, dem höchsten Maße der in § 1070 für Diebstahl überhaupt festgesetzten Strafe. Bei höherem Werthe ist der Schuldige zum gesetzlichen Verfahren dem Ordnungsgerichte zu übergeben.

§ 1083.

Diejenigen, welche nicht das gesetzlich vorgeschriebene oder falsches Maß und Gewicht führen, und diejenigen, welche Waaren, z. B. Flachs und Hanf, verfälschen, unterliegen dafür nach Maßgabe ihrer Schuld (in Anleitung der Art. 1675—1677 und 1682 des Strafgesetzbuchs) einer Geldbuße von einem bis zu zehn Rbl. S. oder einer Ruthenstrafe bis zu funfzig Streichen.

§ 1084.

Die Gutspolizei hat darauf zu wachen, daß der Handel auf den Märkten Seitens der Bauern ordnungsmäßig betrieben werde, und diejenigen, bei welchen falsches Maß oder Gewicht angetroffen wird, für das Mal die Fortsetzung des Handels zu untersagen und sie an das Kirchspielsgericht abzuliefern.

§ 1085.

Wer nachdem er einen fremden Paß entwandt, sich auf Grund desselben einen fremden Namen oder Stand aneignet, soll zur Uebergabe an das Criminalgericht dem Ordnungsgerichte vorgestellt werden.

§ 1086.

Wer durch Unvorsichtigkeit oder durch Nichtbefolgung der zur Verhütung von Feuerschäden festgesetzten Vorschriften einen Feuerschaden veranlaßt, soll den verursachten Schaden möglichst ersetzen und überdies (in Anleitung der Art. 1438—1446 des Strafgesetzbuchs) einer Geldbuße von einem bis zu zehn Rbl. S. oder einem Arrest von einem bis zu sieben Tagen unterliegen.

§ 1087.

Wer durch Nachlässigkeit, Faulheit, Trunk oder lüderliches Leben seine Haushaltung zerrüttet und zahlungsunfähig wird, soll nicht nur zur Abarbeitung des schuldig Verbliebenen angehalten, sondern kann außerdem noch vom Gemeindegerichte (in Anleitung des Art. 498 der Verordnung über Wohleinrichtung in Kronsdörfern) mit zehn bis dreißig Ruthenstreichen bestraft werden.

§ 1088.

Der Schuldner ist jedoch nur verpflichtet, seine Schulden auf ein Jahr, vom Tage seines beendeten Concurses an, abzuarbeiten. Ueber diese Zeit hinaus darf er wegen seiner Schulden nicht weiter in Anspruch genommen, auch seinem etwaigen Abzug aus der Gemeinde kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

§ 1089.

Das Abarbeiten darf nur innerhalb der Grenzen des Gutes geschehen, es sei denn, daß der Bauer selber außerhalb der Grenzen des Guts beschäftigt zu werden wünscht.

§ 1090.

Ist er verheirathet, so darf er nur vier Tage in der Woche zur Arbeit angehalten werden.

§ 1091.

Der ihm zu berechnende Tagelohn darf nicht geringer sein, als fünfzehn Kop. S. täglich, außer der ihm zu reichenden Beköstigung. Eine Erhöhung dieses Tagelohns ist jederzeit gestattet.

§ 1092.

Ist der Schuldner unbeweibt und hat daher zum Abarbeiten seiner Schuld die ganze Woche zu verwenden, so soll ihm, falls das Abarbeiten länger als ein halbes Jahr dauert, außer der Kost und dem Tagelohn auch die nöthige Kleidung vom Herrn gegeben werden, welche indessen Eigenthum des Herrn verbleibt.

§ 1093.

Das Abarbeiten einer Schuld kann aber überhaupt nie anders stattfinden, als wenn die Insolvenz des Schuldners durch Concurs erwiesen ist.

§ 1094.

Wer ohne obrigkeitliche Bewilligung Collecten sammelt, soll ergriffen und dem Ordnungsgericht zu weiterer Beförderung an die Gouvernements-Regierung abgegeben werden.

C. Gegen die Ehre.

§ 1095.

Wer aus eigennützigen Absichten durch Verleumdung zwischen Eheleuten, Verwandten, Dienstherrn und Dienstboten Uneinigkeit stiftet, soll nach

Maßgabe obwaltender Schuld mit Ruthen bis zu dreißig Streichen oder mit einem Arrest bis zu drei Tagen bestraft werden und den etwa verursachten Schaden ersetzen.

§ 1096.

Wer Jemand fälschlich wegen eines Polizeivergehens angiebt, unterliegt einer Ruthenstrafe bis zu dreißig Streichen oder dem Arrest bis zu drei Tagen; sobald aber die falsche Denunciation ein Criminalverbrechen betrifft, wird der Calumniant dem Criminalgerichte übergeben auf Grundlage des Strafgesetzbuchs.

§ 1097.

Wer durch Schimpfworte, offene Verachtung oder Schmähschriften Jemand beleidigt, desgleichen wer unehelichen Kindern ihre Geburt vorwirft oder genothzüchtigte oder verführte Frauenzimmer verhöhnt, soll je nach den Umständen zur Abbitte, zum Arrest bis zu zwei Tagen oder zu einer Ruthenstrafe bis zu zwanzig Streichen verurtheilt werden.

§ 1098.

Wer einen Bauern prügelt, wird zur Zahlung eines vom Gericht zu bestimmenden Sühnegeldes an den Beleidigten verurtheilt und überdies (in Anleitung des Art. 2090 des Strafgesetzbuchs) einer Geldbuße von einem bis zu zehn Rbl. S. oder einem Arreste von einem bis zu drei Tagen unterworfen.

D. Gegen die Sittlichkeit.

§ 1099.

Wer dem Laster des Trunkes sich ergebend, auf der Straße, auf einem öffentlichen Platze oder in von vielen Leuten besuchten Versammlungen in einem unanständigen und Aergerniß erregenden Zustande erscheint, oder aber auf der Straße oder an einem anderen öffentlichen Orte bis zur Bewußtlosigkeit betrunken gefunden wird, soll (in Anleitung des Art. 1345 des Strafgesetzbuchs) dem Arrest auf eine Zeit von einem bis zu drei Tagen oder einer Körperstrafe von zehn bis dreißig Ruthenstreichen unterworfen werden. Hat er aber in seiner Trunkenheit ein Vergehen oder Verbrechen verübt oder Jemandem Schaden zugefügt, so soll er in Grundlage der oben in solcher Beziehung enthaltenen Bestimmungen bestraft werden.

§ 1100.

An Sonn- und Feiertagen dürfen die Krüger während des Gottesdienstes keinen Branntwein und kein Bier, bei Strafe von einem Rubel funfzig Kop. S. verkaufen.

§ 1101.

Weibspersonen, die ein lüderliches Leben führen oder die Unzucht als Gewerbe betreiben, oder gegen Lohn öffentliche Unzucht befördern, werden mit Arrest oder Abgabe zu unentgeltlichen Gemeindearbeiten auf die Zeit von einem bis zu drei Tagen oder mit einer Geldbuße von zwei bis zu sechs Rubel S. bestraft

§ 1102.

Die Gemeindepolizei muß darauf sehen, daß Erwachsene verschiedenen Geschlechts nicht zusammen baden; die Unfolgsamen sind der in dem vorhergehenden § angegebenen Strafe zu unterziehen.

Abschnitt IV.

Vom Bauerhandel.

§ 1103.

Da die gegenwärtig bestehenden Städte, Flecken und Hakelwerke, zumal bei weiterer Ausbreitung der Geldpacht und Theilung des Grundeigenthums, welche einen bequemeren Absatz der Producte und leichteren Geldverkehr nöthig macht, nicht zureichend sein dürften, so soll bei Erweiterung bereits bestehender Handelsplätze und bei Gründung neuer nach folgenden Regeln verfahren werden:

a) Sobald an irgend einem Orte Livlands 4 oder mehr achtbare Personen, von welchen jede das durch den Art. 990 Bd. II Prov.-Codex verlangte Handelscapital nachweiset, als Kaufleute zu gleicher Zeit sich zu etabliren begehren, — und die Verpflichtung eingehen, ihren Handel wenigstens 6 Jahre an dieser Stelle fortzusetzen, so soll denselben die erbetene Concession zur Bildung eines Hakelwerkes ertheilt werden können.

b) Jedoch muß dasjenige Gut, welches seinen Grund und Boden zu ihrer Niederlassung einräumt, sich verpflichten, mindestens 50 Lofstellen zum Anbau von Häusern geeignetes, in einer zusammenhängenden Fläche belegenes Areal, unter vorgängiger Festsetzung des per Quadratfaden zu erhebenden Grundzinses, je nach Erforderniß und Maßgabe weiter erfolgender Meldung neuer Anwohner, unweigerlich einweisen zu wollen.

c) Dergleichen Handelsniederlassungen sollen sodann nach der im All-

gemeinen für die Hakelwerke geltenden Bestimmungen beurtheilt werden, bis zu ihrer etwanigen Berechtigung als Stadt oder Flecken.

d) Für dergleichen Handelplätze soll, so lange sie noch nicht in die Classe der Städte getreten sind, es den Bauern und Mitgliedern anderer Stände, welche das gesetzliche Handelscapital nachweisen, gestattet sein, Handelsscheine zu erhalten und sich als Kaufleute niederzulassen.

e) Für jede derartige Niederlassung muß jedoch zuvor die besondere Concession der Gouvernements-Regierung erlangt werden, deren Beurtheilung und Entscheidung es anheimgegeben bleibt, ob an dem in Vorschlag gebrachten Orte wirklich das Bedürfniß eines Handelsplatzes stattfindet.

f) Sobald in einem bereits bestehenden Hakelwerke oder Flecken die Zahl der daselbst vorhandenen Kaufleute auf mindestens zehn gestiegen ist, so soll für dieses Hakelwerk oder diesen Flecken das städtische Recht nach dem Muster der Verfassungen der übrigen Livländischen Städte eintreten und eingeführt werden können.

g) In allen Hakelwerken, welche bereits bestehen, oder nach den Bestimmungen des Pkt. a noch künftig entstehen werden, bleibt die Schenkereiberechtigung demjenigen Gute, auf dessen Grund und Boden sie belegen, so lange ausschließlich vorbehalten, bis dieselben städtisches Recht erhalten haben.

h) Auch in solchen Hakelwerken, welchen nach Pkt. f städtisches Recht ertheilt worden ist, bleibt den daselbst wohnenden Kaufleuten jeder Handel mit Branntwein verboten und sind außerdem die Schenkberechtigten verpflichtet, für alle Zukunft den für den Branntweinverkauf im Lande gesetzlich bestimmten Mindestpreis einzuhalten.

Abschnitt V.

Von der Commission für Bauersachen.

§ 1104.

Zur Einführung der Livländischen Bauerverordnung ist in der Gouvernementsstadt Riga eine Commission niedergesetzt, deren ausschließliches Geschäft ist, über die pünktliche Besolgung der in dieser Bauerverordnung enthaltenen Vorschriften zu wachen, und die bis dahin in Function bleibt, wo der Adel auf dem Landtage die fernere Unabänderlichkeit dieser Ver-

ordnung anerkennen und wegen Aufhebung der Commission Vorstellung machen wird.

§ 1105.

Diese Commission ist der unmittelbaren Aufsicht des General-Gouverneurs untergeordnet, welcher erforderlichen Falls dem Ministerium des Innern vorzustellen hat.

§ 1106.

Die Commission besteht aus dem Präsidenten, fünf Gliedern und den nöthigen Kanzelleibeamten nach dem bestätigten Etat (Beilage sub litt I).

§ 1107.

Der Livländische Civil-Gouverneur ist Präsident der Commission.

§ 1108.

Die Glieder dieser Commission sind: der residirende Landrath, ein Rath aus dem Livländischen Domainenhofe, zwei Delegirte der Livländischen Ritterschaft und ein Delegirter des Rigaschen Raths zur Vertretung sämmtlicher Livländischen Städte.

§ 1109.

Der Civil-Oberbefehlshaber designirt das zu dieser Commission zu delegirende Mitglied des Domainenhofes.

§ 1110.

Die Delegirten der Ritterschaft verwalten ihre Function bis zum nächsten ordinairen Landtage, welcher, wenn sie nicht abermals gewählt werden oder nicht bleiben wollen, neue Mitglieder wählt.

§ 1111.

Der Secretair der Commission wird von der Ritterschaft gewählt; die übrigen Kanzelleibeamten aber werden von dem Präsidenten mit dem etatmäßigen Gehalte angestellt. Ueber eine temporaire Stellvertretung des Secretairen der Commission kann nur mit Zustimmung der Adelsrepräsentation Anordnung getroffen werden.

§ 1112.

Die Delegirten der Ritterschaft erhalten für jeden Tag, welchen sie im Dienste zubringen, 2½ Rbl. S. Diätengelder aus der Ritterschaftscasse und außerdem Vorspanngelder (Progon) auf 4 Pferde für die Hin-

und Rückreise, falls sie nicht ein Amt in Riga bekleiden und nicht ihren bleibenden Wohnsitz daselbst haben.

§ 1113.

Wenn der Civil-Gouverneur wegen eingetretener gesetzlicher Ursachen nicht in der Commission präsidiren kann, und wenn für diesen Fall kein anderer Präsident von dem Oberbefehlshaber des Gouvernements bestimmt sein sollte, so vertritt in der Commission dessen Stelle Derjenige, welcher seiner Function im Gouvernement nach gesetzlicher Bestimmung vorsteht. Bei kurzer Abwesenheit oder wenn der Gouverneur durch andere Amtsgeschäfte verhindert wird der anberaumten Sitzung beizuwohnen, präsidirt in seiner Stelle der residirende Landrath.

§ 1114.

Wenn der für die Commission bestimmte Rath des Domainenhofes gesetzlicher Ursachen wegen ausbleiben muß, so delegirt der Civil-Oberbefehlshaber als Stellvertreter ein anderes Glied des Domainenhofes.

§ 1115.

Bei temporeller Abwesenheit eines Delegirten der Ritterschaft oder bei dem wirklichen Abgange desselben, vertritt bis zu seiner Rückkehr oder bis zur Wiederbesetzung der Vacanz durch Neuwahl der andere Delegirte seine Stelle.

§ 1116.

Die wirklichen und stellvertretenden Glieder der Commission können ihren Posten nicht eher verlassen, als bis die neuerwählten Mitglieder ihre Function angetreten haben.

§ 1117.

Der Präsident der Commission ist berechtigt, sowol die Glieder als die Kanzelleibeamten auf 28 Tage zu beurlauben.

§ 1118.

Die Glieder der Commission haben alle gleiche Rechte und Verpflichtungen.

§ 1119.

Die Commission hat darauf zu sehen, daß der Bauerstand in Livland nach den in dieser Bauerverordnung enthaltenen Vorschriften aller ihm bewilligten Rechte und Vortheile wirklich theilhaftig werde, und wird die ihr zuge-

ſtandene Autorität zum Schutze der Gutsherren und zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Gouvernement gebrauchen.

§ 1120.

Um dieſer Beſtimmung zu entſprechen wird die Commiſſion

1) die Bekanntmachung der Livländiſchen Bauerverordnung in Lettiſcher und Eſtniſcher Sprache anordnen und vorzüglich hiebei die vollſtändige, als auch die zweckmäßige Belehrung der Individuen des Bauerſtandes beachten;

2) die zur Einführung der in dieſer Verordnung enthaltenen Geſetzesbeſtimmungen erforderlichen Anordnungen treffen, wenn die Mitwirkung der Commiſſion zur Ausführung in ſolcher Hinſicht erforderlich wird;

3) ſich von den Behörden über die Ausführung der Vorſchriften Bericht erſtatten laſſen, die Säumigen zur Befolgung der Vorſchriften, die Ungehorſamen zur Ordnung anhalten und etwanige Hinderniſſe aus dem Wege räumen.

§ 1121.

Da die Commiſſion für die gehörige und pünktliche Ausführung dieſer Verordnung zu wachen hat, ſo wird ſie ſich vorzüglich bemühen, ſowol ſelbſt den Sinn derſelben deutlich aufzufaſſen, als auch den etwa zu befürchtenden Mißverſtändniſſen durch zweckdienliche Bekanntmachungen vorzubeugen; jedoch müſſen ſolche Bekanntmachungen niemals dieſer Verordnung widerſprechen, ſondern nur wie oben geſagt, den etwa zweifelhaften Sinn derſelben deutlich machen.

§ 1122.

Sollte ſich bei Ausführung dieſer Verordnung wider Vermuthen ergeben, daß einige Paragraphen derſelben nicht wol ausführbar mit anderen Beſtimmungen der Verordnung und den allgemeinen Geſetzen nicht vollſtändig übereinſtimmen, und für die Bauern unvortheilhaft oder für die Gutsbeſitzer drückend ſind, ſo kann die Commiſſion, ohne jedoch dieſe §§ außer Kraft zu ſetzen, wegen Aufhebung oder Abänderung der bezüglichen §§ durch ihren Präſes dem örtlichen General-Gouverneur vorſtellen, welcher die Vorſtellung der Commiſſion mit ſeiner Anſicht an das Miniſterium des Innern ſendet zum Zweck der Erwirkung der Aufhebung oder Abänderung der bezüglichen §§ auf dem geſetzlichen Wege. Solche Abänderungen dürfen jedoch nicht die Grundzüge der Verordnung betreffen und nicht die den Bauern durch dieſe Verordnung verliehenen Rechte beeinträchtigen.

§ 1123.

Wenn bei der Beprüfung einer Frage wegen Abänderung einiger §§ der Verordnung der Vorsitzer oder eines der Glieder der Commission mit dem nach Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusse nicht einverstanden sind, so können sie ihre besondere Meinung zur Vorstellung an den General-Gouverneur abgeben, welcher Letztere sodann diese besonderen Meinungen dem Ministerium des Innern übersendet.

§ 1124.

Für alle Fälle, wo nicht durch bestehende Gesetze ein besonderer Rechtsgang vorgeschrieben ist, haben die executiven Behörden des Gouvernements die Requisitionen der Commission ohne Widerrede zu erfüllen.

§ 1125.

Der Domainenhof ist verpflichtet, im Allgemeinen sowol, als besonders in Sachen der Bauern auf publiken Gütern, die Requisitionen der Commission zu erfüllen.

§ 1126.

In nöthigen Fällen kann die Commission von den örtlichen Obrigkeiten militärische Hilfe verlangen; die Ortsobrigkeiten sind verbunden, dergleichen Requisitionen ohne allen Zeitverlust zu erfüllen.

§ 1127.

Die Commission bestimmt die Termine ihrer Sitzungen; in außerordentlichen oder dringenden Fällen versammelt sie sich auf besondere Einladung des Präsidenten oder seines Stellvertreters.

Ueber den Geschäftsgang der Commission.

§ 1128.

Zu den Entscheidungen und Beschlüssen der Commission müssen, damit sie giltig seien, wenigstens vier Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben. In den in den §§ 1122 und 1123 gedachten Fällen aber ist die volle Versammlung der Comission erforderlich.

§ 1129.

Die an die Commission gelangenden Ukase, Befehle, Unterlegungen und überhaupt die an sie gerichteten Schriften empfängt der Vorsitzer, des-

sen Stellvertreter oder das älteste Mitglied, und übergiebt sie, nach geschehener Entsiegelung an die Kanzellei zur Eintragung in das Tischregister und zur Bereitung zum Vortrag.

§ 1130.

Der Secretair fertigt aus den eingehenden Sachen Extracte an und verantwortet für deren Richtigkeit und Vollständigkeit. Uebrigens können die Glieder die Originalien zur Abfassung ihres Voti verlangen.

§ 1131.

Der Vortrag der Sachen geschieht, wenn nicht eine besondere Veranlassung den Präsidenten zu einer Ausnahme, deren Grund im Journal verzeichnet werden muß, bewegt, nach der Nummer des Tischregisters.

§ 1132.

In der Kanzellei der Commission wird ein Journal sowol über die eingehenden als ausgehenden Sachen, die zum Vortrag gebrachten Sachen und die gefaßten Beschlüsse geführt, welches von dem Präsidenten und den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben und vom Secretair zu contrasigniren ist.

§ 1133.

Ueber den Beschluß in jeder Sache wird noch ein ausführliches Protokoll vom Secretair oder einem der Commissions-Mitglieder angefertigt und den betreffenden Acten beigefügt, welches der Vorsitzer und sämmtliche anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme derer, welche anderer Meinung gewesen und ihr abweichendes Votum motivirt hinzufügen müssen, unterzeichnen.

§ 1134.

Alle Ausfertigungen werden von dem Präsidenten, dessen Stellvertreter oder dem anwesenden ältesten Mitgliede unterschrieben, und vom Secretair contrasignirt und in das Misswbuch eingetragen.

§ 1135.

In der Commission werden die Sachen in deutscher Sprache verhandelt, jedoch müssen die an Se. Majestät den Kaiser kommenden Unterlegungen, so wie die Communicate und Requisitionen, welche, mit Ausnahme von Estland und Kurland, in andere Gouvernements gehen, in die russische Sprache übersetzt werden.

§ 1136.

Der Präsident hört die Meinungen der Glieder, welche in folgender Ordnung ihre Stimmen abgeben: 1) der Delegirte der Städte; 2) und 3) die Ritterschafts-Delegirten; 4) der Rath des Domainenhofes; 5) der residirende Landrath und endlich der Präsident. Die Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Präsidenten den Ausschlag. Der Secretair muß seine Meinung, wenn sie von der der Uebrigen abweicht, besonders zu Protokoll geben.

§ 1137.

Erscheint nach Befinden der Umstände die persönliche Einwirkung der Commission irgendwo an Ort und Stelle nothwendig, so ist der Präsident oder dessen Stellvertreter berechtigt, ein oder zwei Glieder der Commission dazu zu delegiren. Die delegirten Mitglieder haben die Befugniß, nach eigener Wahl eines der übrigen Mitglieder der Commission zur Verlautbarung ihres Voti in den Sitzungen während ihrer legalen Abwesenheit zu bevollmächtigen.

§ 1138.

Der Präsident oder dessen Stellvertreter wacht darüber, daß keine Sache durch Vernachlässigung der Kanzelleibeamten oder der Commissionsglieder unentschieden oder unexpedirt bleibe und sorgt für die vorschriftmäßige Ordnung des ganzen Geschäfts.

§ 1139.

Die Commission stellt zu Anfang jedes ökonomischen Jahres dem Herrn und Kaiser einen Rechenschaftsbericht über den Fortgang des ihr übertragenen Geschäfts vor. Dieser Bericht muß enthalten:

1) die im Laufe des Jahres vorgefallenen Veränderungen in Betreff der Beamten der Commission.

2) die successiven Fortschritte der nach dieser Verordnung zu treffenden neuen Einrichtungen, nebst einer kurzen Darstellung der danach bei dem Bauerstande eingetretenen Veränderungen und dabei vorgekommenen besonderen Umstände.

3) eine kurze Uebersicht aller von der Commission getroffenen Anordnungen und Maßregeln, der Umstände, welche diese veranlaßt haben, sowie der etwa bemerkenswerthen Folgen, die daraus entstanden sind.

§ 1140.

Dem Adel des Livländischen Gouvernements bleibt das Recht vorbehalten, Veränderungen und Zusätze, welche durch die Erfahrung als nothwendig und zweckmäßig empfohlen werden und nicht die Grundzüge der Bauer-Verfassung alteriren, zu erbitten, und zu Allerhöchster Bestätigung zu unterlegen.

Unterzeichnet: für den Präsidenten des Reichsraths

Graf D. Bludow.

Beilage Lit. A.

(zu § 2).

Instruction zur Anfertigung neuer Wackenbücher.

Die neuen Wackenbücher sind in allen ihren wesentlichen Theilen nach der Form der alten anzufertigen, jedoch mit Weglassung derjenigen Bestimmungen, die entweder durch die Gesetzgebung Derogation erhalten haben oder durch Gewohnheit antiquirt sind. Hinsichtlich der einzelnen Theile der Wackenbücher ist demgemäß Folgendes zu beobachten.

§ 1.

Als wesentliche Theile des Wackenbuches sind zu betrachten:

I. das Credit der Ländereien.

II. das Debet der Leistungen und

III. die Reglements hinsichtlich der Frohnerhebung und der onera publica.

§ 2.

Die Gutsbeschreibung, welche in den alten Wackenbüchern vorausgeschickt wurde, ist an derselben Stelle auch bei den neuen Wackenbüchern anzubringen, in derselben aber die Angabe einer gesetzlichen Größe der Hofesfelder und die Aufzählung der Hofesleute, als irrelevant, wegzulassen.

§ 3.

I. Der wesentliche Theil des Wackenbuches d. i. das Credit oder die Taxation der gesammten Bauerländereien ist in den neuen Wackenbüchern genau nach denselben Grundsätzen und in derselben Form anzufertigen, wie sie in den bisherigen Wackenbüchern, v. J. 1819 ab beobachtet worden. Nur die Rubriken zur Angabe des gesetzlichen und gegenwärtigen Inventariums, sowie über die Zahl der arbeitsfähigen Menschen sind bei Anfertigung der neuen Wackenbücher ganz wegzulassen, weil es nach den gegenwärtigen Gesetzen keine vorgeschriebene Zahl der arbeitsfähigen Menschen und keinen bestimmten Maßstab für ihren Vermögenszustand giebt.

§ 4.

II. Der zweite wesentliche Theil des Wackenbuches d. i. „das Debet der Leistungen," ist gleichfalls den alten Wackenbüchern in Form und

Inhalt nachzubilden, mit Beobachtung der nachfolgenden bezüglichen Modificationen von:

a) Die sogenannte Stations-Importance d. h. die Vergütung, welche den Bauern für die Stationsleistungen an Land nach dem Thalerwerthe zugestanden und ihnen nach entlassener Station verblieben ist, muß nach wie vor bei jedem einzelnen Gesinde besonders in Abzug gebracht werden, jedoch nicht etwa nach Verhältniß der neu ermittelten Hakengröße des Gutes, sondern in demselben Gesammtbetrage, als diese Importance früher in Summa betrug. Zum Beispiel, wenn die Bauerländereien seither 1000 Thaler creditirten und demnach bei denselben 80 Thaler als Importance in Abzug zu bringen waren, gegenwärtig aber der Werth des Gutes um 100 Thaler gestiegen oder gefallen, so ist die Importance nicht etwa im Verhältniß dieser letztern Ziffer mit 88 oder resp. 72 Thaler, sondern lediglich nur im ursprünglichen Betrage von 80 Thaler in Abzug zu bringen und auf die einzelnen Gesinde des Gutes nach dem Verhältniß ihrer unermittelten Thalergröße zu repartiren.

§ 5.

b) Dasselbe, was hinsichtlich der Stations-Importance (§ 4 Pkt. a) festgesetzt worden, gilt ebenmäßig bei der Repartition der Geldvergütung, welche den Bauern von dem Gutsherrn bei Bezahlung der Kopfsteuer für die abgeschafften alten, unter dem Namen der Roßdienst-, Schieß- und Balkengelder bekannten Abgaben zukommt.

Da jedoch die Zahlung dieser Gelder notorisch auf den Gütern insofern verschieden berechnet wird, als dieselbe auf einigen nach den in den Wackenbüchern enthaltenen Zifferangaben in Silbermünze geschieht, auf anderen dagegen, und zwar den meisten, sie nach den ursprünglichen Festsetzungen der Wackenbücher in Banco-Assignation berechnet wird, so ist, um den in dieser Beziehung durch das Herkommen sanctionirten factischen Zustand nach Möglichkeit zu conserviren, in den neuen Wackenbüchern diese Zahlung überall, wo sie seither in Silbermünze geleistet worden ist, auch jetzt in Silbermünze aufzunehmen; auf denjenigen Besitzlichkeiten aber, wo die erwähnten Gelder seither nach dem Wackenbuche in Banco-Assignation berechnet wurden, sind dieselben in dem neuen Wackenbuche in Silbermünze, den Rubel zu 350 Kop. gerechnet, anzusetzen.

§ 6.

c) Als Norm für die Vertheilung der Leistungen im ordinairen Gehorch, Hilfsgehorch und Naturalabgaben, gilt die in den Allerhöchst bestätigten Verordnungen vom J. 1804 und 1809 festgestellte Proportion*). Dabei ist jedoch zu bemerken, daß, wie solches auch schon bei den früheren Wackenbüchern beobachtet worden ist, die Zahl der von George bis Michaelis wöchentlich zu leistenden ordinairen Fußtage keinenfalls die Zahl der

*) Um den gesetzlich bestimmten Theil der Arbeitstage, ländlicher Pro-

das ganze Jahr hindurch wöchentlich zu leistenden ordinairen Anspanntage übersteigen darf, so daß z. B. wenn der Wirth das ganze Jahr hindurch drei ordinaire Anspanntage wöchentlich zu leisten hat, er auch im Sommergehorch nicht mehr als drei ordinaire Fußtage wöchentlich zu leisten haben muß.

---

ducte oder Naturalabgaben zu bezeichnen, dient bei der Anfertigung von Wackenbüchern folgendes Verhältniß als Norm:

	Fußtage.
1 Lof Roggen	15
1 „ Winterweizen	30
1 „ Sommerweizen	15
1 „ Gerste	15
1 „ Hafer	7½
1 „ Buchweizen	7½
1 „ Leinsaat	30
1 „ Hanfsaat	15
1 „ weiße Erbsen	30
1 „ grüne oder schwarze Erbsen	15
1 „ gute Bohnen	22½
1 „ ordinaire Bohnen	15
1 „ Linsen	15
1 ℔ Flachs, geschwungen	10
1 „ „ gehechelt	20
1 „ „ in Knuten	30
1 „ Hanf	7½
1 „ Stroh	1/8
1 „ Heu	1/4
1 „ Hopfen	15
1 ℔ Flächsengarn	2
1 „ Netzgarn	1
1 „ grober Zwirn	2
1 Viehstrick	1/3
1 Elle grobe Leinwand	5/6
1 Matte, Kulle oder Sack	1⅓
1 Lof Grütze von Gerste, Hafer oder Buchweizen	30
1 Stof Kümmel	1
1 Faden Brennholz zu 6 Fuß, 1¼ Elle lang, mit der Anfuhr	15
1 Schaf, Böthling oder Ziege	15
1 Lamm oder Zickel	7½
1 Ferkel	7½

§ 7.

d) Werden (was im Belieben des Grundherrn steht) schatzfreie Ländereien in die wackenbuchmäßige Schätzung zugezogen, so müssen auch bei diesen, wenn ihnen die verhältnißmäßige Leistung der onera publica auferlegt wird, die Stations-Importance, sowie die Roßdienst-, Schieß- und Balkengelder, jedoch mit stricter Beobachtung der in den §§ 4 und 5 fixirten Grundsätze, in verhältnißmäßige Veranschlagung gebracht und hinsichtlich der Proportion ihrer Leistungen die im § 6 bezeichneten Regeln wahrgenommen werden. *)

§ 8.

III. Die in den bisherigen Wackenbüchern im dritten Haupttheil desselben angehängten besonderen Reglements, wie namentlich hinsichtlich der onera publica und der Leistungen des ordinairen und Hilfsgehorchs, sowie Entrichtung der Naturalabgaben sub lit. A, B, C sind bei Anfertigung der zukünftigen Wackenbücher, weil sich die gesetzlichen Bestimmungen in dieser Beziehung im Laufe der Zeit sehr geändert haben, und sich fortge-

	Fußtage.
1 altes Huhn	1⅓
1 junges Huhn	1
1 alte Gans	4⅔
1 junge Gans	2¾
1 ℔ Butter oder Speck	30
1 „ Honig	15
1 „ Talg	22½
1000 Eier	14⅙
1 Schinken	15
1 ℔ Brachsen oder Jhasen oder trockene Schnäpel	20
1 „ getrocknete Hechte oder Barse	15
1 „ gesalzene Hechte oder Barse	10
1 „ geräucherter oder frischer Lachs	15
1 „ Flinthen oder Rothaugen	5
1 Tonne Jhasen oder Dorsch oder Schnäpel	90
1 „ Rebse oder gesalzene Strömlinge	60
1000 getrocknete Strömlinge	1⅞
1000 geräucherte Strömlinge	3¾
1000 getrocknete Stinte	3¾
1 Band Butten	3¾
1 „ frische oder getrocknete Neunaugen	1

*) Anmerkung. Uebrigens verliert das solchergestalt der Taxation unterzogene Hofesland keinenfalls dadurch seine privilegirte Natur.

hend noch modificiren können, ganz wegzulassen. An Stelle dieser Bestimmungen ist unter der Ueberschrift „Allgemeine Bestimmungen" Folgendes zu setzen:

A.

„Die öffentlichen und Gemeindeabgaben, soweit dieselben auf dem Lande ruhen, sind von dem Inhaber des Gesindes nach Maßgabe der Thalergröße des letzteren und in Grundlage der geltenden Gesetze zu leisten."

B.

„Die Frohne ist in genauer Grundlage der Livländischen Bauerverordnung (s. Arbeits-Regulativ) zu erheben und resp. zu prästiren."

C.

„Hinsichtlich der Entrichtung der Naturalabgaben entscheidet der örtliche Gebrauch oder die mit den Gesindeswirthen desfalls besonders getroffenen Abmachungen"

D.

„Alle anderweitigen von dem Grundherrn und dem Gesindeswirthen zu observirenden Bestimmungen sind in den einzelnen Gesindes-Pachtcontracten speciell zu verzeichnen.

§ 9.

Es müssen die neuen Wackenbücher gleichzeitig in wenigstens zweien Exemplaren angefertigt werden, von welchen eines in deutscher Sprache dem örtlichen Kirchspielsgerichte zu übergeben, und ein zweites in der örtlichen Volkssprache zum Gebrauch des Gutsbesitzers und des betreffenden Gemeindegerichts bestimmt ist. Hierbei ist es dem Belieben des Gutsherrn anheimgestellt, zu seinem bequemen Gebrauch auf seine Kosten sich noch ein drittes Exemplar in deutscher Sprache anfertigen zu lassen.

Anmerkung. Zur Richtschnur bei der Anfertigung neuer Wackenbücher muß das mit Bestätigung des General-Gouverneurs von der Commission für Bauersachen entworfene und mittelst Patents der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 10. März 1854 publicirte Formulair dienen, wobei jedoch unter das Debet der Leistungen die auf das Sentiment des Kirchspielsgerichts erfolgte Bestätigung des Kreisgerichts zu setzen ist.

Beilage Lit. B.

(zu § 4).

Reglement
der Bauer-Renten-Bank.

Erste Abtheilung.

Begründung und Zweck der Bank.

§ 1. Die Livländische Ritterschaft hat zur Beförderung des Ackerbaues und Erleichterung der Verwandlung der Geldpachten in bäuerlichen Grundbesitz eine Bauer-Renten-Bank errichtet.

§ 2. Der Zweck der Livländischen Bauer-Renten-Bank ist, dem Bauerstande die Mittel darzubieten, nach dem Maßstabe einer zu dem Behufe zu Grunde zu legenden Boden-Rente bäuerliche Grundstücke mittelst Kaufs als Eigenthum zu erwerben.

§ 3. Zur Erreichung dieses Zweckes hat die Bank zuerst denjenigen Theil der Pachtrente eines jeden Grundstücks, dessen richtiges Einfließen unter allen Umständen (durch das Verhältniß dieses Theiles zur ganzen Zahlung) als unzweifelhaft anzusehen ist, in Grundlage der desfalls festgesetzten besondern Regeln zu ermitteln und festzusetzen. Die Bank kauft diesen Theil der Rente dadurch an, daß sie ihm entsprechende, eine gleiche jährliche Zinszahlung repräsentirende Schuldscheine, Rentenbriefe genannt, ausstellt. Die Rentenbriefe werden dadurch in Umlauf gesetzt, daß die Bank dieselben dem Verkäufer des Pachtstücks, welchem das Recht auf die Bodenrente zustand, cedirt. Außerdem übernimmt die Bank, in Grundlage besonderer Regeln, einerseits den künftigen Empfang der nach Abzug dieses Theiles noch übrigen Rente theils in entsprechenden Capitalzahlungen, theils in jährlich zu entrichtenden Zinsen für den Verkäufer, andererseits aber die Auszahlung des dem Verkäufer zukommenden Theiles der Renten an diesen und hebt somit alle directe Zahlungs-Verbindlichkeit des Käufers an den Verkäufer auf.

Zweite Abtheilung.

Von den Operationen und dem Verfahren der Bank und jedem einzelnen Falle.

A. Verfahren bei Bewilligung und Bestimmung der Grösse eines Renten-Ankaufs.

§ 4. Jeder Grundbesitzer ist berechtigt, von dem bäuerlichen Pachtstück den weiter unten festgesetzten Theil seiner Grundrente zu verkaufen. Die dem Betrage dieses Theiles der Rente entsprechenden Rentenbriefe können erst dann ausgereicht werden, wenn ein schriftlicher Kauf-Contract producirt worden ist. Ist das Kaufobject kein bereits wackenbuchmäßig abgeschätztes Bauer-, sondern Hofesland, so muß durch zuverlässige revisorische Messung dessen Hakenwerth auf Grundlage der allgemeinen für Livländische Haken bestehenden Taxationsregeln ermittelt werden.

§ 5. Wenn zum Ver- und Ankauf eines Grundstücks die Hilfe der Bauer-Rentenbank in Anspruch genommen wird, so ist allem zuvor durch ein kirchspielsrichterliches Attest zu erweisen, daß sowol dem Käufer als auch dem Verkäufer nicht nur alle Bedingungen des Kauf-Contractes verlesen, sondern auch die Strafen bekannt gemacht worden sind, welche die Gesetze für simulirte Verträge festsetzen.

§ 6. Der Kauf-Contract, welcher bei der Meldung beigebracht und auf welchen das Gesuch um einen Renten-Ankauf gestützt wird, muß die Angabe der jährlichen Pachtrente, aus welcher der Kaufpreis à 4 Procent berechnet worden, enthalten.

§ 7. Außer dem Kauf-Contract ist ein Beweis darüber beizubringen, daß diese dem Kaufpreis zu Grunde gelegte Pachtrente die während der beiden letzten Jahre effectiv eingezahlte nicht übersteigt.

§ 8. Hat eine solche Zahlung der stipulirten und dem Kauf-Contract zu Grunde gelegten Pachtrente bisher nicht stattgefunden, so ist der eventuelle Kauf zwar gestattet, jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß dem Käufer das Recht zusteht, vor definitiver Vollziehung des Kauf-Contracts von demselben sich loszusagen.

§ 9. Jedenfalls darf der Kauf-Contract keine Bedingungen enthalten, welche den Gesetzen zuwiderlaufen.

§ 10. Wer mit Hilfe der Rentenbank ein Grundstück eigenthümlich erwerben will, hat nachzuweisen, daß er dasselbe mit einem unverschuldeten

Inventarium in gesetzlicher Menge und Güte versehen und in die bleibende Vereinigung desselben mit dem Grundstücke, gemäß der Bestimmungen der Frohn-Abolitions-Ordnung über eisernes Inventarium, gewilligt habe.

§ 11. Außer dem, was in den Punkten 5, 6, 7, 8, 9 und 10 festgesetzt ist, hat der Käufer, wenn sein Grundstück zum Renten-Verkauf gemeldet wird, zu erweisen: 1) daß er den Theil des Kaufschillings, welchen die Rentenbank bei Berechnung des von ihr anzukaufenden Theils der Rente als baar bezahlt voraussetzt, in der That bezahlt habe; 2) daß der Verkäufer darin gewilligt habe, den Capital-Betrag desjenigen Theils der Grundrente, welche die Rentenbank nicht ankauft, nach Abzug desjenigen, was vom Käufer durch geleistete Baarzahlung liquidirt worden ist, als unkündbare Schuld zum Zinsfuß von 4 vom Hundert jährlich, auf dem verkauften Grundstücke zu belassen.

§ 12. Will der Käufer auf sein Grundstück Rentenbriefe erhalten, so hat er außerdem noch nachzuweisen, daß dasselbe eine selbstständige Oekonomie bildet, daß es mindestens einen Landeswerth von $^1/_8$. Haken besitzt, endlich, daß es mit den nöthigen Wirthschaftsgebäuden in baulichem Zustande versehen oder aber zum unentgeltlichen Erhalt des zur Instandsetzung erforderlichen Materials vom Verkäufer berechtigt worden ist.

Anmerkung. Das durch diesen § festgesetzte Minimum von $^1/_8$. Haken bezieht sich nicht auf die bereits selbstständig bestehenden Oekonomien von geringerem Betrage.

§ 13. Ueberdies muß im Contracte ausgesprochen sein, daß der Verkäufer dem Käufer für die ersten 6 Jahre nach dem bisherigen Bedarf das nöthige Brenn- und Nutzholz unentgeltlich zugesichert habe; es wäre denn, daß erweislich eine solche Unterstützung entweder gar nicht oder nicht zum vollen Bedarf von Seiten des Hofes seither stattgefunden hätte.

§ 14. Wenngleich die allgemeinen Gesetze die Bestimmung sowol der Geldpacht, als des Kaufpreises der freien Vereinbarung überlassen, so erkennt die Bauer-Rentenbank dennoch, um für die Berechnung des von ihr anzukaufenden Rententheils eine nicht zu überschreitende Grundlage festzusetzen, die dem Kauf-Contracte zu Grunde gelegte Pachtrente (§ 6) nur dann oder nur in so weit für maßgebend an, als dieselbe nicht den, im folgenden § 15 festgestellten Normal-Pachtsatz übersteigt.

§ 15. Als höchsten Rentensatz für alle von der Rentenbank anzustellenden Berechnungen nimmt die Bank den Satz von 4 Rbl. S. für einen Thaler Landeswerth an.

§ 16. Die Grundlage der Berechnung der Rentenbank bildet die im Kauf-Contracte als Basis desselben ausgesprochene Rente, in so weit dieselbe

nicht die § 14 und 15 festgestellten Normalpachtsätze übersteigt. Von dieser demnach, wenn nöthig, nach § 15 reducirten Pachtrente kauft die Bank 60% mittelst Rentenbriefe an. Von den übrig bleibenden 40% der Pachtrente werden 20% abgetheilt, welche als unkündbare Grundrente auf dem Grundstück einstehen bleiben. Der Verkäufer verpflichtet sich Namens desjenigen Gutes, von welchem das verkaufte Landstück abgetheilt wird, die Capitalzahlung jener 20% in so lange nicht zu fordern, bis selbige auf reglementsmäßige Weise abgelöst sein werden. Von den noch übrigen 20% der ganzen Pachtrente muß der Käufer drei Viertheile d. h. 15% der ganzen Pachtrente durch ein baar zu zahlendes, jenen 15% entsprechendes, zum Zinsfuß von 4 vom Hundert zu berechnendes Capital ablösen.

Die letzten 5% sind der Uebereinkunft zwischen Käufer und Verkäufer in so weit anheimgestellt, als selbige entweder mit zu der auf dem Grundstück unkündbar einstehen bleibenden Grundrente geschlagen oder aber zu 4% capitalisirt, vom Käufer abgelöset werden können.

Nachdem die Bank solchergestalt die 3 Haupttheile der Pachtrente, von welchen der erste durch Rentenbriefe anzukaufen, der zweite auf dem Grundstück vorläufig unkündbar zu belassen, der dritte endlich durch Capital-Zahlung abzulösen ist, festgestellt hat, fertigt sie über den ersten dieser drei Theile einen oder mehrere in Summa auf den gleichen, jährlich an den Inhaber zu zahlenden Betrag lautende Rentenbriefe aus, in welchen zugleich deren Capitalwerth aus derjenigen jährlichen Rentensumme, auf welche jeder Rentenbrief lautet, zum Zinsfuß von 4% berechnet, angegeben sein muß. Diese Rentenbriefe setzt die Bank sodann mittelst Cession an den Verkäufer in Umlauf, welcher letzterer verbunden ist, sie als vollgiltiges Aequivalent für denjenigen Rententheil, welcher der in ihnen verzeichneten jährlichen Rentenzahlung gleichkommt, anzunehmen. Der Käufer einerseits muß der Bank die vom Verkäufer auf die Bank übertragenen jährlichen Zahlungen leisten; bleibt jedoch der Bank mit keiner größeren Capital-Summe als der in den Rentenbriefen angegebenen verhaftet.

Zur Erläuterung des Obigen dient folgendes Exempel:

Wenn z. B. bei dem Verkaufe eines Hakens zum Landeswerthe von 80 Thaler der Kaufpreis, zu 3 Rbl. pr. Thaler berechnet, auf 6000 Rbl. S. berechnet ist, so beträgt die ganze dem Kauf zu Grunde gelegte Pachtrente . . . . . 240 Rbl. S.

Von dieser Pachtrente werden zuvörderst 60% zum Ankauf mittelst dafür auszustellender Rentenbriefe bestimmt 144 „ „

Als unkündbares Capital bleiben auf dem Grundstück haften 20% der Grundrente, nämlich . . . . . 48 „ „

15% werden zu 4% capitalisirt, also mittelst einer Capitalzahlung von 900 Rbl. S. vom Käufer abgelöst . 36 „ „

5% endlich, also . . . . . 12 „ „

werden je nach Uebereinkunft des Verkäufers und des Käufers entweder der unkündbaren Rente zugeschlagen oder aber zu 4% capitalisirt, also mittelst Capital-Zahlung von 300 Rbl. S. durch den Käufer abgelöst.

Sollten die über den Verkauf eines Grundstücks contrahirenden Interessenten es vorziehen, statt des in § 16 bezeichneten Theils der Grundrente, welche die Bank im Betrage von 60% mittelst Rentenbriefe anzukaufen hat, nur 50% der Grundrente von der Bank ankaufen zu lassen, so fällt die in demselben § 16 ausgesprochene Verpflichtung zur Constituirung einer unkündbaren, auf dem Grundstück stehen bleibenden Grundrente gänzlich weg und bleibt es in solchem Falle dem Verkäufer und Käufer überlassen, entweder den ganzen Rest der Grundrente mittelst einer vom Käufer zu leistenden verhältnißmäßigen Capital-Zahlung abzulösen, oder aber einen beliebigen Theil davon als Grundrente auf dem verkauften Grundstück auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu belassen.

§ 17. Ist das Gut, von welchem das Grundstück durch Verkauf abgesondert wird, dem Creditsystem oder Privatgläubigern verhaftet, so ist die im § 16 bestimmte Baarzahlung vom Käufer bei der Bank zu deponiren und dieselbe erst später zugleich mit den Rentenbriefen, mit Bewilligung der Gläubiger, nach den weiter unten festgesetzten besonderen Regeln, dem Verkäufer zu behändigen.

B. Verfahren bei Anfertigung und Emittirung der Rentenbriefe.

§ 18. Da die Rentenbank nur in Rentenbriefen und nicht mit Capital-Verschreibungen operirt, so lauten auch die Schuldscheine, welche sie ausstellt und in Umlauf setzt lediglich auf Renten-Zahlungen; jedoch ist auf jedem Rentenbriefe der zu 4% aus der jährlichen Renten-Zahlung berechnete Capital-Werth, welchen die Bank ihm beilegt, durch Ziffern und in Worten auszusprechen.

§ 19. Die Rentenbriefe der Bank werden auf jährliche Rentensummen ausgefertigt, welche den aus denselben zu 4% berechneten Capital-Summen von resp. 500, 300, 200, 100 und 50 Rbl. entsprechen, und mit Coupons versehen.

§ 20. Die Rentenbriefe, mit fortlaufender Nummer versehen, sind alle ohne Unterschied von gleicher Würde und gleichen Vorrechten.

§ 21. Die Rentenbriefs-Inhaber können zu ihrer Bequemlichkeit eine beliebige Anzahl Rentenbriefe gegen eine entsprechende Recognition in der Bank deponirt lassen. Diese auf die ganze Summe des Depositums, d. h. der von der Bank zur Aufbewahrung angenommenen Rentenbriefe, lautende Recognition hat die Eigenschaft eines Rentenbriefes selbst und kann auf des Inhabers Verlangen wieder getheilt, jedoch nur mittelst förmlicher Cession auf Andere übertragen werden. Diese Recognitionen sollen eben so wie die Rentenbriefe nach § 19 nur in ungebrochenen runden Summen ertheilt werden.

§ 22. Dem Käufer oder Verkäufer, welcher die Hilfe der Rentenbank nutzen will, kann sofort nach abgeschlossenem Kauf und nachdem in der Bank der gerichtlich attestirte Contract producirt worden, die Anfertigung der Rentenbriefe bewilligt werden. Die angefertigten Rentenbriefe werden indessen bei der Bank aufbewahrt, bis allen Bedingungen der Aushändigung ein Genüge geschehen ist. Wird der Kauf mittlerweile rückgängig, so vergütet der Käufer die Kosten der Anfertigung der Rentenbriefe.

§ 23. Dem Inhaber eines Rentenbriefes ist es unbenommen, denselben bei der Bank-Verwaltung auf seinen Namen verschreiben und den Namen auf dem Rentenbriefe selbst bezeichnen zu lassen.

§ 24. Wenn ein Rentenbrief abhanden gekommen ist, so kann der Inhaber nach stattgefundener Mortification sich einen neuen ausfertigen lassen. Die Mortification kann von der Bank-Verwaltung selbst veranstaltet werden, nachdem vorgängig eine Bekanntmachung unter Anberaumung einer sechsmonatlichen Präclusiv-Frist in der St. Petersburger und Moskauer Senatszeitung, in der Livländischen Gouvernementszeitung und in dem lettischen und estnischen Volksanzeiger erlassen worden.

§ 25. Für jedes Gut, von welchem einzelne Grundstücke verkauft sind, führt die Bank über die ausgefertigten Rentenbriefe ein besonderes Conto. Ebenso verzeichnet sie auch die Renten, welche von den verpflichteten Grundstücken desselben Gutes eingezahlt werden.

§ 26. Die ausgefertigten Rentenbriefe werden bei den örtlichen Kreisgerichten kostenfrei ingrossirt.

§ 27. Gehört das Kaufstück zu einem mit Privathypotheken belasteten Gute, so kann der Verkäufer nach geführtem Beweise, daß er das Creditsystem auf den concurrirenden Antheil befriedigt habe, die Aushändigung von Rentenbriefen mit Einschluß des baar gezahlten Capitals auf diesen abgelösten Betrag erlangen.

§ 28. Die Aushändigung der Rentenbriefe und der Baarzahlung, welche den im § 30 bezeichneten Betrag übersteigen, erfolgt nicht eher, als bis der Verkäufer, der sie empfangen soll, durch ein beigebrachtes Attest des Hofgerichts erwiesen, daß auf dem Gute, zu welchem das Kaufstück gehört, keine Privat- und anderweitigen Hypotheken ruhen, oder daß die betreffenden Ingrossarien, ihrer gesetzlichen Reihenfolge nach, dem Verkäufer ihre vorgängige Befriedigung bescheinigt haben und deren Forderungen vom Hofgerichte delirt sind, oder aber, daß dieselben Gläubiger mit Verzichtleistung auf ihre hypothekarischen Prioritätsrechte an das verkaufte Grundstück, ihre Einwilligung in die Herausgabe der Rentenbriefe erklärt haben, welche Verzichtleistung ebenfalls im Hofgerichte verzeichnet sein muß.

§ 29. Ruhen auf dem Gute, zu dem das Kaufstück gehört, vor der Hand unablösliche Capitalien, so hindern sie eben so wenig den Beitritt

des Grundstücks zur Rentenbank, wie die Anfertigung der Rentenbriefe; bei der Aushändigung der letzteren wird aber der entsprechende Betrag in Rentenbriefen bis zu erfolgter Bezahlung dieser Capitalien in stipulirter Weise einbehalten.

§ 30. Abgesehen von den in den §§ 26, 27 und 28 und von sonst in diesem Reglement ausgesprochenen Bestimmungen, welche die Sicherung des Interesses dritter, irgend wie durch den Verkauf der Grundstücke, betheiligter Personen bezwecken, kann die Aushändigung von Rentenbriefen nie früher erfolgen, bis die vollständige Beobachtung und Erfüllung der in den §§ 59—83 der Livländischen Bauer-Verordnung enthaltenen besonderen Vorschriften durch betreffende gerichtliche oder gerichtlich beglaubigte Atteste unzweifelhaft erwiesen worden ist.

C. Verfahren bei Erhebung der Grund-Renten.

§ 31. Was der Käufer eines Grundstücks nach Abzug des durch Baarzahlung abgelösten Theiles an Renten, sei es der Rentenbank, sei es dem Verkäufer annoch schuldig bleibt, das zahlt er ohne Ausnahme an die Renten-Einnehmerstellen der Rentenbank.

§ 32. Bei jedem Kaufhandel, der in Betreff eines Grundstücks unter Betheiligung der Rentenbank stattfindet, hat der Käufer die erste halbjährliche Rentenzahlung im nächsten April nach abgeschlossenem Kauf, jedoch bevor er seinen neuen Besitz antritt, zum voraus zu leisten. Die weiteren Zahlungen müssen in den festgesetzten Terminen geschehen, für das erste Halbjahr zwischen dem 1. und 15. November und für das zweite Halbjahr vom 1. bis zum 15. Februar.

§ 33. Die Rentenzahlungen geschehen gegen Quittung, in baarem Gelde oder in Coupons der Rentenbriefe, an die örtliche Einnehmerstelle.

§ 34. Bleibt der Rentenschuldner mit seiner terminlichen Zahlung im Rückstande, so kann solcher Rückstand entweder die ganze terminliche Rentenschuld oder nur denjenigen Theil derselben betreffen, welcher die im Kaufstück ruhende unkündbare Rente in sich schließt.

§ 35. In beiden Fällen wird der Rückstand mittelst Sequestration des säumigen Grundstücks oder auf dem Wege des Concurses herbeigeschafft.

§ 36. Sobald die schuldige Rentenzahlung ausbleibt, wird davon der Besitzer des Gutes, zu welchem das säumige Grundstück gehört, sofort nach dem Schluß des Termins von der örtlichen Einnehmerstelle benachrichtiget. Sodann wird der Gutsbesitzer durch die Bank, unter Mittheilung eines entsprechenden Rechnungs-Auszuges, ebenfalls davon in Kenntniß gesetzt.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Rückstand blos die Rente des im Grundstück einstehenden unkündbaren Capitals, oder auch die sonstige Rentenschuld betrifft.

§ 37. Ist der Gutsbesitzer von dem Rückstande in Kenntniß gesetzt worden und betrifft der Rückstand nur die unkündbare Rente, so ist es ihm unbenommen, entweder dem Säumigen unter Vorbehalt seiner Forderung beliebige Frist zu gewähren, oder statt dessen auf Sequestration oder executivische Meistbotstellung oder Concurs anzutragen.

§ 38. Bleibt der Rentenschuldner im Rückstande nicht blos mit der auf dem Grundstück ruhenden unkündbaren Rente, sondern auch mit der übrigen Rentenschuld, so hat die Rentenbank bei eigener Gefahr ungesäumt, auch ohne des Gutsbesitzers Provocation, die Sequestration oder nach Umständen die executivische Meistbotstellung oder den Concurs erfolgen zu lassen.

§ 39. In jedem Falle aber, sowol wenn der Gutsbesitzer als auch wenn die Bank auf den Concurs provocirt, bleibt der Inhaber des Hauptgutes verpflichtet, falls der Meistbot den Betrag der Rentenbriefs-Schuld deckt, das betreffende Grundstück an sich zu kaufen. Der Inhaber des Hauptgutes kann in solchem Falle den Ankauf des Grundstücks nach Belieben entweder dadurch bewerkstelligen, daß er die auf dem Grundstücke lastende Rentenbriefs-Schuld durch eine entsprechende Capital-Zahlung ablöset, oder aber die reglementsmäßige Rentenzahlung für jene Schuld in dem vollen Betrage übernimmt und fortleistet. Solchergestalt kann die Rentenbank unter keinen Umständen von einem Verluste betroffen werden, sondern ist für den Betrag des ihrerseits gewährten Credits vollkommen sicher gestellt.

§ 40. Außer der auf dem Grundstück ruhenden Bankschuld übernimmt der neue Acquirent alle aus dem ersten Kauf entspringenden Verpflichtungen gegen den Gutsherrn, die nach § 16 stipulirte unkündbare Schuld nicht ausgenommen, jedoch mit Ausschluß der bereits liquidirten 15% der Kaufsumme.

§ 41. Im Falle sich bei dem öffentlichen Ausbot kein Käufer findet, ist der Gutsbesitzer verbunden, das verfallene Grundstück in seinen Besitz zu nehmen, bei Rückzahlung, Uebernahme oder Verzinsung der Bankschuld, jedoch unter Amortisation des auf dem Grundstück haftenden unkündbaren Capitals.

§ 42. Bei jedem solchergestalt stattfindenden öffentlichen Verkauf, sowol an einen freien Acquirenten, als auch bei dem Uebergange des Grundstücks an den Gutsbesitzer, werden alle von dem insolventen Schuldner bereits geleisteten Abzahlungen in Rechnung gestellt, und wird der etwanige Ueberschuß auf allgemeiner Grundlage entweder dem Schuldner zurückgezahlt oder aber zur Concursmasse geschlagen.

§ 43. Die Secquestration des säumigen Grundstücks wird auf ergangene Aufforderung des Gutsbesitzers oder der Rentenbank von dem örtlichen Gemeindegerichte vollzogen und kann durch keine Rechtsbehelfe, welche sie auch seien, aufgehalten werden.

§ 44. Das Gemeindegericht übergiebt das sequestrirte Grundstück einem temporairen Verwalter, welcher über seine Verwaltung dem betreffenden Gutsbesitzer Rechnung ablegen muß. Der Ausbot muß vor Ablauf eines neuen Wirthschaftsjahres stattfinden.

§ 45. Ist nicht blos der Gutsbesitzer für die Rente seines unkündbaren Capitals, sondern auch die Rentenbank für die sonstige Rentenschuld bei der Rechnungsablage interessirt, so hat der Gutsbesitzer über die abgelegte Rechnung der Rentenbank zu berichten.

§ 46. Beschwerden über den Sequester gehen an die Administration der Bank. Die letzte Instanz ist der Adels-Convent oder der Landtag, der auf den Grund stattgehabter Untersuchung allendlich entscheidet.

§ 47. Der Ausbot des säumigen Grundstücks findet bei dem örtlichen Kreisgerichte statt, nach vorhergegangener Bekanntmachung im Kirchspielsgerichts-Bezirke und in den benachbarten Kirchspielen, wie mittelst des Volksanzeigers.

§ 48. Zu besserem Verständniß etwaniger Bieter ist der Meistbot auf ein der Rentenbank verfallenes Grundstück nicht auf die Capitalsumme, sondern auf den jährlichen Betrag der Renten zu verlautbaren. Ergiebt der Meistbot mehr als die der Rentenbank, so wie die für das unkündbare Capital dem Gutsbesitzer jährlich zu zahlende Rente beträgt, so ist der Ueberschuß der gebotenen jährlichen Rente zu 4% zu capitalisiren und bei der zuständigen Behörde zur Concursmasse einzuzahlen.

§ 49. Kommt das säumige Grundstück zum öffentlichen Ausbot, so ist dessen Inventarium mit in dem Ausbot begriffen. Das Inventarium wird aber allemal getrennt von dem Grundstück verkauft und die für dasselbe eingeflossene Summe zur Masse der Creditoren geschlagen. Der neue Acquirent des Grundstücks ist jedoch verpflichtet, binnen vierwöchentlicher Frist das vorschriftmäßige eiserne Inventarium für sein Gesinde von neuem anzuschaffen.

Auf gleiche Weise ist das, was der Besitzer dieses Grundstücks an Tilgungsfonds eingezahlt hat, zum Besten des Grundstücks der Bank in so weit verfallen, als ihre Forderung etwa durch das Ergebniß des Meistbots nicht vollständig gedeckt ist (S. § 124 und 125 dieser Verordnung.)

§ 50. Der Concurs über das Vermögen eines der Rentenbank verfallenen Schuldners wird bei der gewöhnlichen Bauerbehörde nach den allgemeinen Gesetzesvorschriften verhandelt. Bei der Verhandlung nimmt der betheiligte Gutsbesitzer selbst seine eigenen Rechte wahr.

D. Verfahren bei Erhebung des Tilgungsfonds.

§ 51. Der Rentenschuldner zahlt, sobald auf sein Grundstück Rentenbriefe ausgefertigt worden, zum Tilgungsfonds und als Beitrag zu den Verwaltungskosten der Bank jährlich soviel und nicht mehr, als die Rente der gemachten Baarzahlung von 15% beträgt.

§ 52. Die Beiträge zum Tilgungsfonds werden von der Bank fruchtbar gemacht und bilden ein Bank-Capital, als gemeinschaftliches Eigenthum aller Grundstücke, welche mit Rentenbriefen belegt worden sind. Das Anrecht des einzelnen Grundstücks richtet sich nach dem Verhältniß seiner Beisteuer.

§ 53. Jedem Rentenschuldner ist es unbenommen, bei Einzahlung seiner Rente, sowie des Tilgungsfonds, seine Rentenschuld zum Theil oder ganz, durch theilweise oder vollständige Capitalzahlung zu tilgen.

§ 54. Will der Rentenschuldner sich seiner Schuld durch theilweise Abzahlung d. i. durch beträchtlichere Einzahlungen entledigen, so kann solcher theilweise Abtrag zur Zeit nicht unter 10 Rbl. S. betragen.

§ 55. Dieser theilweise Capital-Abtrag muß immer in gleichen oder runden Zahlen, um 10 Rbl. S. steigend, z. B. 10, 20, 30, 40 Rbl. S. ꝛc. geschehen, und die Abnahme der Rente im Verhältniß damit und ebenfalls in runden Zahlen, z. B. 40 Kop. S., 80 Kop. S., 1 Rbl. 20 Kop. S., 1 Rbl. 60 Kop. S. ꝛc. berechnet werden.

§ 56. Was der Rentenschuldner solchergestalt freiwillig von seiner Schuld durch theilweise Capital-Abzahlung tilgt, das wird ihm in den folgenden Terminen, vom nächsten ab, zu gute gerechnet.

§ 57. Die Einzahlung und Erhebung der Beiträge zum Tilgungsfonds geschieht halbjährlich und gleichzeitig mit der Einzahlung und Erhebung der Grundrenten bei den localen Einnehmerstellen.

E. Verfahren bei Auszahlung der Rentenbrief's-Zinsen.

§ 58. Den Fonds zur Zinsen-Zahlung gewinnt die Bank durch die Renten, welche in den gesetzlichen Terminen von den der Bank verhafteten

Grundstücken sowol für die ausgefertigten Rentenbriefe, als für die unkündbar einstehenden Capitale einzuzahlen sind.

§ 59. Die Inhaber der Rentenbriefe erhalten ihre fälligen Zinsen unmittelbar aus der Bankverwaltung.

§ 60. Jeder Inhaber eines Rentenbriefes erhält von der Rentenbank in der Zeit vom 15. März bis zum 1. April und vom 15. September bis zum 1. October die fälligen Zinsen für das verflossene halbe Jahr ausgezahlt. Die ganze Zinsenzahlung Seitens der Rentenbank im Laufe eines Jahres beträgt 4% der Capitalsumme des Rentenbriefes d. i. diejenige Rentensumme, auf welche der Rentenbrief lautet.

§ 61. Die im § 60 enthaltene Bestimmung erleidet insofern eine Ausnahme, als der Gutsherr, d. i. der erste Verkäufer eines Grundstücks und somit der erste Empfänger des Rentenbriefes, von der Bank die erste Zinsenzahlung nicht eher als ein Jahr nach Ausreichung des Rentenbriefes erhält. Demnach wird ein jeder Rentenbrief erst ein halbes Jahr nach Ausfertigung desselben zinstragend; wodurch somit ein halbjährlicher Zinsentermin dem Verkäufer verloren geht und der Bank zu gute kommt.

§ 62. Die Rente des unkündbar einstehenden Capitals, welche nach § 31 ebenfalls in die Rentenbank fließt, wird erst am Schlusse des Jahres dem berechtigten Gutsherrn ausgezahlt, falls sämmtliche Eigenthümer der von dem Hauptgute verkauften Grundstücke ihre Renten-Quoten gehörig abgetragen haben, weil dieselbe speciell für die der Bank zustehenden Zahlungen haftet. Daher wird das, was von den beregten Renten etwa in Rückstand verblieben ist, von der für das Hauptgut eingezahlten Rente des unkündbaren Capitals in Abzug gebracht. Gleichzeitig muß, wie weiter unten bestimmt ist, der solchergestalt hinsichtlich der Renten-Einnahmen geschädigte Grundherr zur Wahrnehmung seines Interesses benachrichtigt werden.

F. Verfahren bei Ansammlung und Verwendung des Tilgungsfonds.

§ 63. Mittelst des Capitals, das aus den Beiträgen der Rentenbriefs-Schuldner zum Tilgungsfonds und etwanigen Abschlagszahlungen auf die Capitalschuld entsteht, tilgt die Bank zuvörderst 50% der gegen Verpfändung des betreffenden Grundstücks ausgegebenen Rentenbriefe. Alsdann folgt die Ablösung der auf dem Grundstück unkündbar verbliebenen Rente, für welche dem rentenberechtigten Verkäufer ein à 4% aus dem Betrage der Rente berechnetes Capitals zur Ablösung derselben von der Bank ausgezahlt wird. Endlich tilgt dieselbe den letzten Theil der Rentenbriefs-Schuld, nach denselben Grundsätzen, welche bei Tilgung der ersten Hälfte der Rentenbriefs-Schuld befolgt worden sind, d. i. nach dem in den Rentenbriefen

benannten Capitalwerth derselben. Falls jedoch der Rentenschuldner es vorziehen sollte, diesen letzten Theil der Rentenbriefsschuld auf seinem Grundstück ruhen zu lassen, so zahlt die Bank ihm den angesammelten Betrag, dieses letzten Theils der Rentenschuld in Rentenbriefen aus, und empfängt nach wie vor für den stehengebliebenen Antheil von ihm die reglementsmäßige Zahlung sowol der Rente selbst, als auch des Tilgungsfonds.

§ 64. Hat der Rentenschuldner durch seine Einzahlung in den Tilgungsfonds oder durch außerordentliche Abzahlung seine ganze Rentenschuld getilgt, so ist er jeder weiteren Verpflichtung enthoben.

§ 65. Den nach dem vorigen Paragraphen befreiten Grundstücken können auf Verlangen der Inhaber abermals Rentenbriefe ertheilt werden.

§ 66. Auch gegen Verpfändung solcher Grundstücke, welche ohne Hilfe der Rentenbank gekauft und Eigenthum ihrer Besitzer geworden sind, bewilligt die Rentenbank Rentenbriefe unter den festgesetzten Bedingungen. In solchen Fällen giebt aber die Bank nur bis zu dem Betrage von 50% des Kaufpreises Rentenbriefe aus, in so weit dessen à 5% berechnete Rente nicht den Normal-Satz von 4 Rbl. S. pr. Thaler Landeswerth übersteigt, und nur unter der Bedingung, daß die Einwilligung des Hauptgutes documentirt ist, wodurch dieses letztere zu dem in § 39 geforderten eventuellen Rückkauf verpflichtet wird.

§ 67. Die Rentenbank trägt dafür Sorge, daß die zum Tilgungsfonds eingegangenen Beiträge sofort in zinstragenden Papieren, deren Wahl von den jedesmaligen Conjuncturen abhängt, fruchtbar gemacht werden.

G. Verfahren bei Auslooſung und Rückkauf der Rentenbriefe.

§ 68. Die von der Bank ausgefertigten Rentenbriefe werden von Zeit zu Zeit nach vorhergegangener Kündigung durch Baarzahlung derjenigen Summe, welche in denselben als Capital-Werth des Rentenbriefes angegeben ist, eingelöset.

§ 69. Die zu kündigenden Rentenbriefe werden durch Auslooſung ermittelt. Die Zahl derselben richtet sich nach dem Betrage des angehäuften Tilgungsfonds und wird ein Jahr zuvor bestimmt.

§ 70. Die erste Auslooſung von Rentenbriefen hat 10 Jahre nach Errichtung der Rentenbank, sodann aber die weitere Auslooſung von 10 zu 10 Jahren statt.

§ 71. Es ist jeder Rentenbriefs-Inhaber, welcher den in seinen Händen befindlichen Rentenbrief auf länger als die angegebene Zeit vor der

Ausloosung bewahren will, bis zum Eintritt der ersten Ausloosung berechtigt, der Rentenbank davon Anzeige zu machen, welche sodann ihn mit einem besonderen Zeichen und den Worten: „unkündbar bis . . . . .“ zu versehen und bis zum Ablauf des bewilligten Termins nicht in die Loosung zu ziehen verbunden ist.

§ 72. Kein Rentenbrief darf auf diese Weise der Loosung für eine längere Frist als 30 Jahre, vom Tage der ersten desfallsigen Annotation gerechnet, entzogen werden.

Dritte Abtheilung.

Berechtigung der Bauer-Rentenbank.

§ 73. Die Renten, welche von dem verpfändeten Grundstück an die Rentenbank zu zahlen sind, haben insgesammt die erste Hypothek und finden demgemäß bei dem Concurse ihre Stellung in der Classe der durch die erste Hypothek sicher gestellten Forderungen.

§ 74. Die Rentenbriefe werden von der Krone überall als Unterpfand oder Saloggen angenommen, bei Abschluß von Contracten nach dem auf denselben verzeichneten Capital-Nennwerth, bei allen anderweitigen Geschäften mit der Krone aber nach einem von der Staatsregierung festzusetzenden Course.

Anmerkung. Die hinsichtlich der Annahme der Billete der Livländischen-, Estländischen und Kurländischen Creditcasse bei dem Rigaschen Comptoir der Reichsbank zum Disconto geltenden Bestimmungen finden auch in Betreff der Rentenbriefe Anwendung.

§ 75. Die Rentenbank ist gleich dem Creditsystem in ihrer Organisation unabhängig und in ihrer Verwaltung blos der Controle des Landtags unterworfen und daher auch nur ihm, nach der allgemeinen Verfassung, Rechenschaft schuldig. Deshalb unterliegen auch die von der Krone an die Rentenbank gelangenden Summen nicht der Controle des Kameralhofs.

§ 76. Ergiebt sich im Laufe der Zeit die Nothwendigkeit, gegenwärtiges Reglement zu erläutern, zu verbessern oder zu vervollständigen, so genießt die Rentenbank in dieser Beziehung dieselben Rechte, welche gegenwärtig dem Livl. Creditsystem zustehen.

§ 77. Da die Wirksamkeit der Rentenbank zunächst dem Bauerstande zu gute kommen soll, und derselbe Befreiung von Stempelpapier und von der Zahlung der Krepost-Poschlin und Gebühren genießt, so steht der Ren-

tenbank nicht nur in allen Fällen der Gebrauch des ordinairen Papiers, sondern auch portofreie Correspondenz zu.

§ 78. Die Rentenbank führt ihr eigenes Siegel.

§ 79. Die verschiedenen Autoritäten und Landesbehörden erfüllen in ihrem Bereiche bereitwillig die gesetzlichen und ordnungsmäßig an sie ergehenden Requisitionen der Bank.

§ 80. Die Administration der Bank ist jederzeit berechtigt, sowol auf Anzeige des betreffenden Gutsbesitzers, als wenn sie es sonst für nöthig findet, Revisionen der Wirthschaft oder aber auch Prüfung der Messung und Veranschlagung ihr bereits verpfändeter oder zur Verpfändung angemeldeter Grundstücke durch die örtlichen Einnehmer oder von ihr erwählte betraute Personen bewerkstelligen zu lassen.

Vierte Abtheilung.

Von den materiellen Garantien, auf welchen die Bank begründet ist.

§ 81. Die materielle Sicherheit der Rentenbank besteht:

1) in einer Special-Hypothek des verkauften Grundstücks (Bauergutes).

2) in der Verpflichtung des Hauptgutes, das von ihm verkaufte Bauergrundstück, im Falle ausbleibender Rentenzahlung, für den Betrag des Rentenbriefs-Darlehens zurückzukaufen.

3) in der Einwechselung der Rentenbriefe in einer der Reichs-Credit-Anstalten, nach dem Course von 85% pro 100.

Anmerkung 1. Diese Einwechselung darf die Gesammtsumme von 1,500000 Rbl. nicht übersteigen, von welchen nicht mehr als 250,000 Rbl. S. im Laufe eines Jahres zur Einwechselung kommen kann.

Anmerkung 2. Die Einwechselung geschieht bei dem Rigaschen Comptoir der Reichsbank.

§ 82. Das mit Hilfe der Rentenbank gekaufte Bauergut haftet als Special-Hypothek zunächst und zwar sowol für die von demselben an die Rentenbank zu zahlende Rente, als auch für alle Restantien des jedesmaligen Bauergutsbesitzers an die Rentenbank und an den Besitzer des Hauptgutes.

§ 83. Aus dem Bauergut, als Special-Hypothek, werden zuerst

die Forderungen der Rentenbank und sodann erst die des Hauptgutes und seines Besitzers befriedigt.

§ 84. Der Eigenthümer eines mit Hilfe der Rentenbank gekauften Bauerguts muß, falls er sein Grundstück parcelliren will, die zu dem Ende in diesem Reglement getroffenen Bestimmungen zur Richtschnur nehmen. Der unkündbare Theil der Kaufsumme hindert zwar keineswegs eine Parcellirung des Grundstücks; jedoch müssen alle Parcellen desselben, in wessen Besitz sie sich auch befinden sollten, nach wie vor solidarisch für die erwähnte unkündbare Schuld haften. Die solidarische Verhaftung hört nur dann auf, wenn der betreffende Gutsbesitzer dazu seine förmliche Einwilligung giebt oder wenn, falls er seine Bewilligung nicht gegeben hat, bei der Rentenbank für das ganze parcellirte Grundstück eine dem Capitale der unkündbaren Schuld gleiche Summe deponirt wird, damit solchergestalt sowol dem Gutsbesitzer die unkündbare Rente, als auch der Bank das ihr in gewissen Fällen auf diese Rente zustehende Recht gesichert sei.

§ 85. Alle aus der Special-Hypothek unbefriedigt bleibenden Forderungen der Rentenbank werden subsidiär sichergestellt durch das Hauptgut, von welchem das zur Deckung der Forderungen der Rentenbank unzulänglich befundene Bauergut mit Hilfe der Rentenbank verkauft wurde.

§ 86. Die Renten aller gegen Verpfändung von Grundstücken eines und desselben Hauptgutes von der Rentenbank ausgefertigten Rentenbriefe haben, ohne Unterschied der Ausfertigungszeit, gleiche Rechte hinsichtlich der dem Hauptgute obliegenden Verpflichtungen, das von ihm verkaufte Bauer-Grundstück im Falle ausbleibender Rentenzahlung für den Betrag des Rentenbrief-Darlehns zurück zu kaufen.

Fünfte Abtheilung.

Von den Garantien, welche die Bauer-Rentenbank den Inhabern der Rentenbriefe gewährt.

§ 87. Die Bauer-Rentenbank gewährt dem Inhaber eines Rentenbriefes für Zins- und entsprechenden Capitalwerth desselben:

1) specielle Sicherheit, durch Verpfändung des verkauften Grundstücks sammt dessen, unter die Obhut der Gemeinde gestellten, eisernen Inventarii.

2) ferner durch die dem Hauptgute, zu welchem ein der Bank ververpfändetes Grundstück früher gehört hat, auferlegte Verpflichtung, das diesem Grundstück bewilligte Darlehn — im Fall der Seque-

stration und des öffentlichen Verkaufes — durch Rückkauf des Grundstücks und Uebernahme der stipulirten Zahlungen an die Rentenbank sicher zu stellen.

3) durch eine specielle Hypothek auf alle Capitale, welche reglementsmäßig unter der Verwaltung der Bank stehen und sich aus den von der Bank einbehaltenen Zahlungen für den ersten Zinsentermin, aus den Beiträgen zum Tilgungsfonds und sonst wie gebildet haben.

4) endlich, für die in jedem Termin fälligen Zinsen, durch die bei der Bank eingeflossenen unkündbaren Renten aller zu demselben Gute gehörigen Grundstücke und durch die reglementsmäßig jährlich praenumerando einzuzahlende von der Rentenbank angekaufte Grundrente.

5) durch Einwechselung der Rentenbriefe in einer der Reichs-Credit-Anstalten in Gemäßheit des § 81 Abth. 3.

§ 88. Die Rentenbriefs-Inhaber erhalten die ihnen zustehende Zahlung aus der Bankverwaltung und können keinenfalls in einen Concurs des Schuldners verwickelt werden.

§ 89. Die Rentenbank ist verpflichtet, alljährlich der Livländischen Ritterschaft Rechenschaft über ihre Operationen abzulegen und diese Rechenschaft durch den Druck zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§ 90. Die Erläuterungen, Verbesserungen und Vervollständigungen des Bank-Reglements, welche von dem Landtage verfügt werden, müssen sofort durch die Administration der Bauer-Rentenbank zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht werden, und treten erst nach erfolgter Publication in Wirksamkeit.

§ 91. Die Ritterschaft, als Begründerin der Livländischen Bauer-Rentenbank, garantirt im ganzen Umfange der ihr vom Staate dazu verliehenen Autorität:

1) die reglementsmäßige Verwaltung der Rentenbank, die reglementsmäßige Verwendung der Hypotheken und die Aufrechthaltung aller zur Sicherheit der Rentenbank und der Rentenbriefsinhaber in diesem Reglement getroffenen Bestimmungen, sowie auch, daß diese letzteren durch keinerlei von der Ritterschaft später beschlossenen Abänderungen des Reglements abgeändert werden;

2) die Ausführung aller im Reglement hinsichtlich der Einhebung der Rentenzahlungen enthaltenen Bestimmungen und die vorschriftmäßige Auszahlung der reglementsmäßig eingegangenen oder beigetriebenen

Rentenzahlungen und Tilgungsbeiträge an die betreffenden Rentenbriefs-Inhaber in der Art, daß diese letzteren niemals in den Fall kommen können, von sich aus für die Wahrnehmung der ihnen im Reglement zugesicherten Rechte Sorge tragen zu müssen.

§ 92. Die im § 91 ausgesprochene Ritterschaftliche Garantie schließt jedenfalls in sich die materielle Verhaftung der ganzen Ritterschaft, welche die Bank gründet und verwaltet.

Anmerkung. Diese Garantie schließt nicht in sich die solidarische Verhaftung der Livländischen Ritterschaft als Corporation für die Hypotheken der Bank.

Sechste Abtheilung.

Von der Verwaltung der Rentenbank.

§ 93. Die Organisation der Verwaltung der Rentenbank ist auf Grundlage dieses Reglements der Livländischen Ritterschaft anheimgestellt. Diese Organisation muß jedenfalls auf eine materielle Garantie der Ritterschaft für die regelmäßige Verwaltung und die Auszahlung der eingezahlten Zinsen und Tilgungsbeiträge gegründet sein.

Beilage Lit. C

(zu § 124).

Ueber eiſernes Inventarium.

Das geſetzlich eiſerne Inventarium eines Bauergrundſtücks von $^1/_{12}$ Haken ſoll in allen Fällen mindeſtens beſtehen aus 1 Pferde, 3 Stück Rindvieh und 6 Lof Sommerkorn zur Saat. Sobald die Größe des Grundſtücks von $^1/_{12}$ Haken bis zu $^{10}/_{12}$ Haken ſteigt, muß auch die geſetzliche Zahl an Pferden und Vieh und das geſetzliche Quantum an Sommerkorn verhältnißmäßig ſteigen, indem bei je $^2/_{24}$ Haken 1 Pferd, 3 Stück Rindvieh und 6 Lof Sommerkorn hinzuzufügen ſind. Für alle Bauergrundſtücke über $^{10}/_{24}$ Haken ſoll dieſelbe Steigerung um die Normalzahl von 1 Pferd, 3 Stück Vieh und 6 Lof Korn, jedoch erſt bei je $^4/_{24}$ Haken eintreten. Damit jedoch auch für die zwiſchenliegenden Stufen der Größe eines Grundſtücks eine entſprechende Vermehrung des Inventariums ſtattfinde, ſo ſoll für die Größe von $^2/_{24}$ bis $^{10}/_{24}$ Haken für je $^1/_{24}$ Haken, bei der Größe von $^{10}/_{24}$ bis $1^{12}/_{24}$ Haken aber für $^2/_{24}$ Haken, um welche ein Grundſtück größer iſt oder ſteigt, die Anzahl Rindvieh um ein Stück, der Vorrath Saatkorn aber um 3 Lof vermehrt werden, während die Anzahl Pferde dieſelbe wie bei der vorhergehenden Stufe der Landgröße bleibt. Demgemäß ſtellt ſich der Betrag des Inventariums folgendermaßen:

Für die Größe von	Pferde,	Rindvieh, Stück.	Sommerſaat, Lof.
$^2/_{24}$ Haken	1.	3.	6.
bis $^3/_{24}$ „	1.	4.	9.
„ $^4/_{24}$ „	2.	6.	12.
„ $^5/_{24}$ „	2.	7.	15.
„ $^6/_{24}$ „	3.	9.	18.
„ $^8/_{24}$ „	3.	10.	21.
„ $^{10}/_{24}$ „	4.	12.	24.
„ $^{12}/_{24}$ „	4.	13.	27.
„ $^{14}/_{24}$ „	5.	15.	30.
„ $^{16}/_{24}$ „	5.	16.	33.
„ $^{18}/_{24}$ „	6.	18.	36.
„ $^{20}/_{24}$ „	6.	19.	39.
„ $^{22}/_{24}$ „	7.	21.	42.
„ $^{24}/_{24}$ „	7.	22.	45.
„ $1^2/_{24}$ „	8.	24.	48.
„ $1^4/_{24}$ „	8.	25.	51.
„ $1^6/_{24}$ „	9.	27.	54.
„ $1^8/_{24}$ „	9.	28.	57.
„ $1^{10}/_{24}$ „	10.	30.	60.
„ $1^{12}/_{24}$ „	10.	31.	63.

Beilage Lit. D

(zu § 242).

Bestimmungen hinsichtlich der Uebersiedelung Livländischer Bauern nach anderen Gouvernements.

Der Livländische Bauer, welcher in Grundlage der §§ 242—245 und 270—272 dieser Verordnung, in ein anderes Gouvernement überzusiedeln beabsichtigt, ist verpflichtet, nachdem er die in den allegirten §§ enthaltenen Requisiten erfüllt hat, sich nach § 244 die bezügliche Protokollabschrift aus dem Gemeindegerichte geben zu lassen. Letztere, gleich wie einen Einwilligungsschein derjenigen Gemeinde, in welche er überzusiedeln wünscht, hat der Bauer entweder persönlich oder durch Vermittelung des örtlichen Kirchspielsrichters (der diese Vermittelung unter keiner Bedingung ablehnen darf) bei dem Livländischen Kameralhofe oder dem Kameralhofe desjenigen Gouvernements, in welches der Uebertritt geschieht, beizubringen und um die bezügliche Ueberführung aus dem Livländischen Gouvernement in das andere, zu bitten. Zur Vermeidung von Mißverständnissen und Inconvenienzen wird es hierbei dem Vorstande der Landgemeinden zur besonderen Pflicht gemacht, gemäß § 272 dieser Verordnung in dem dem auswandernden Individuo zu ertheilenden Austrittsscheine nicht allein sorgfältig diejenigen Personen zu verzeichnen, zu deren Unterhalt das austretende Gemeindeglied verpflichtet ist und welche demgemäß gleichzeitig mit ihm aus der Gemeinde ausscheiden, sondern auch in dem Falle, wenn keine derartige Verpflichtung des Austretenden vorliegt, solches ausdrücklich zu bemerken; endlich hinzuzufügen, daß der in ein anderes Gouvernement übergehende Bauer nicht früher von seiner seitherigen Gemeinde als entlassen anzusehen ist, als bis die desfallsige Vorschrift Seitens des Livländischen Kameralhofs erfolgt ist. Mehr als der 20. Theil der Bauergemeinde darf in einem und demselben Jahre nicht das Gouvernement verlassen. Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nur auf männliche Personen, welche das 14. Lebensjahr überschritten haben. Es dürfen mithin bei Ermittelung des zur Auswanderung berechtigten Theils der Gemeinde, weder die männlichen Individuen unter 14 Jahren, noch auch überhaupt die zu den Familien der männlichen Auswanderer gehörenden Personen weiblichen Geschlechts in Rechnung gebracht werden. Unverheirathete weibliche Bauergemeindeglieder dürfen nur als Angehörige der auswandernden männlichen Bauergemeindeglieder vom Auswanderungsrechte Gebrauch machen. Das Gemeindegericht muß hierüber wachen und etwaige Zweifel in solcher Beziehung entscheiden. Sollte sich ein größerer als der 20. Theil der männlichen Bevölkerung des Gutes, vom 14. Jahre hinauf gerechnet, zur Auswanderung melden, so werden diejenigen durch das Loos bestimmt, welche auswandern und welche für dieses

Jahr noch zurückbleiben sollen. Endlich sind diejenigen Bauergemeindeglieder, welche nach entfernten Gouvernements des Reichs übersiedeln wollen, gehalten, vor Ausreichung des zum Behufe der nachzusuchenden Umschreibung erforderlichen Entlassungszeugnisses die Geldmittel zur Reise, welche sie beim Antritt der Reise zurückerhalten, bei dem örtlichen Kirchspielsrichter zu deponiren. Jeder einzelne Auswanderer männlichen oder weiblichen Geschlechts hat 25 Rbl. S., jede Familie von 3 Personen 45 Rbl. S., von 4 Personen 55 Rbl. S. und so fort beizubringen. Hierbei ist zu beachten, daß zu einer Familie nur gerechnet werden: Der Mann, die Frau und die unverheiratheten Kinder beiderlei Geschlechts bis zum vollendeten 17. Jahre, während die Kinder über 17 Jahre, sowie alle übrigen Familienglieder die Reisemittel, ein jedes mit 25 Rbl. S., beibringen müssen.

Beilage Lit. E

(zu § 649).

Vertheilung der Kirchspiele in Kirchspielsgerichts-Bezirke.

Rigaſcher Kreis.

1ſtes Kirchſpielsgericht.

Steinholm
Schlock
Dünamünde
Dahlen
Kirchholm
Uexküll
Lennewaden
Neuermühlen
Rodenpois
Allaſch

2tes Kirchſpielsgericht.

Lemburg
Nietau
Cremon
Treiden
Matthaei
Segewold

3tes Kirchſpielsgericht.

Sunzel
Jürgensburg
Siſſegall
Aſcheraden
Kokenhuſen

Wolmarſcher Kreis.

4tes Rigaſches Kirchſpielsgericht.

Roop
Ubbenorm
Dickeln
Papendorf
Wolmar

5tes Rigaſches Kirchſpielsgericht.

Lemſal
Pernigel
Salis
Allendorf
Salisburg

6tes Rigaſches Kirchſpielsgericht.

Matthiae
Burtneck
Rujen

Wendenſcher Kreis.

1ſtes Kirchſpielsgericht.

Wenden
Arraſch
Ronneburg
Serben

2tes Kirchſpielsgericht.

Laudohn
Calzenau
Berſohn
Lasdohn

3tes Kirchſpielsgericht.

Seßwegen
Löſern
Pebalg-Neuhof

4tes Kirchſpielsgericht.

Linden
Erlaa
Feſten
Schujen
Alt-Pebalg

Walkſcher Kreis.

5tes Wendenſches Kirchſpielsgericht.

Marienburg
Oppekaln.

6tes Wendenſches Kirchſpielsgericht.

Smilten
Adſel
Palzmar

7tes Wendenſches Kirchſpielsgericht.

Schwaneburg
Tirſen

8tes Wendenſches Kirchſpielsgericht.

Walk
Luhde
Wohlfahrt
Ermes
Trikaten

Dörptſcher Kreis.

1ſtes Kirchſpielsgericht.

Lais
Torma
Marien
Roddafer
Bartholomaei

2tes Kirchſpielsgericht.

Talkhof
Ets
Dorpat
Riggen

3tes Kirchſpielsgericht.

Kawelecht
Randen
Ringen
Sagnitz

4tes Kirchſpielsgericht.

Wendau
Camby
Odenpäh

Werroſcher Kreis.

5tes Dorpat. Kirchſpielsgericht.

Rappin
Wölwe
Kaynapäh

6tes Dorpat. Kirchſpielsgericht.

Neuhauſen
Range

7tes Dorpat. Kirchſpielsgericht.

Harjel
Carolen
Anzen

Pernauſcher Kreis.

1ſtes Kirchſpielsgericht.

Pernau
Teſtama
Audern
Torgel

2tes Kirchſpielsgericht.

Fennern
Michaelis
Jacoby

3tes Kirchſpielsgericht.

Saara
Karkus
Halliſt

Felliuſcher Kreis.

4tes Pernauſches Kirchſpielsgericht.

Fellin
Groß St Johannis

5tes Pernauſches Kirchſpielsgericht.

Oberpahlen
Pillifer
Klein St. Johannis

6tes Pernauſches Kirchſpielsgericht.

Paiſtel
Tarwaſt
Helmet

Anmerkung. Güter, welche in mehreren Kirchſpielen oder in zwei Kreiſen liegen, rechnen ſich ungetheilt zu demjenigen Kirchſpiele, worin der Hof belegen iſt.

Beilage Lit. F.

(zu § 741).

Etat

des Kreisgerichts:

	Zahl der Personen.	Für einen.	Für alle.	Totalsumme.
		Silber-Rubel.		
Der Kreisrichter	1	400	400	
Zwei adelige Beisitzer	2	300	600	
Zwei Bauerbeisitzer	2	80	160	
Ein Secretair	1	300	300	
Der Protokollist	1	120	120	
Ein Schreiber	1	80	80	
Ein Ministerial	1	30	30	
Kanzellei-Bedürfnisse, Heizung Licht	—	—	120	
Fürs Local	—	—	100	
Summa	—	—	—	1910

Anmerkung. Die für das Local, für Kanzelleibedürfnisse u. s. w. assignirten 220 Rbl. fallen dem Secretair zu, mit der Verbindlichkeit, dafür ein Local zu wählen, mit welchem der Kreisrichter zufrieden ist, und die Kanzellei-Bedürfnisse zu bestreiten, sowie Heizung und Licht zu besorgen.

Beilage Lit. G.

(zu § 761).

Etat

des Bauerdepartements des Hofgerichts.

	Zahl der Personen.	Für einen.	Für alle.	Totalsumme.
		Silber-Rubel.		
Ein Secretair	1	800	800	
Ein Protokollist	1	300	300	
Ein Schreiber	1	200	200	
Kanzellei-Bedürfnisse	—	—	200	
Summa	—	—	—	1500

Beilage Lit. H.

(zu § 764.)

Kanzelleiordnung für die Livländischen Bauerbehörden.

§ 1. Zur Herstellung einer von den Bauerbehörden je nach ihren verschiedenen Instanzen zu beobachtenden Kanzelleiordnung sind folgende Regeln pünktlich wahrzunehmen.

Allgemeine Bestimmungen

§ 2. Während der Sitzungen muß auf dem Gerichtstische stets ein Gerichtsspiegel aufgestellt sein und bis zum Schluß der Sitzung bleiben.

§ 3. Der Eintritt in das Sessionszimmer während der Sitzung ist keinem Parten oder Rechtsuchenden ohne vorhergehende Anmeldung durch den Ministerial oder Gerichtsboten gestattet.

§ 4. Jede Bauerbehörde hat sich der Herstellung des ihrer Stellung entsprechenden Anstandes hinsichtlich ihrer äußern Einrichtung jederzeit zu befleißigen und nicht minder auf die Aufrechterhaltung der ihr schuldigen Ehrerbietung von Seiten der vor sie tretenden oder sich an sie schriftlich wendenden Parten sorgfältig zu wachen.

§ 5. Das für Bauersachen verordnete Departement des Livländischen Hofgerichts gebraucht ein ebensolches Siegel wie das Hofgericht selbst mit der Umschrift: „Siegel des Livländischen Hofgerichts-Departements für Bauersachen". Die drei folgenden Instanzen führen den zweiköpfigen Reichsadler als Siegel mit der Bezeichnung der Behörde, auf dem Gemeindegerichtssiegel aber mit dem Namen des resp. Gutes.

§ 6. Jede Bauerbehörde sammelt die an dieselbe eingehenden allgemeinen obrigkeitlichen Befehle und Anordnungen, ebenso die Gouvernements-Zeitungen und die Patente der Gouvernements-Regierung, indem sie erstere in Convolute formirt, letztere in Jahrgänge binden läßt und dieselben, wo es nach den Kanzelleikräften möglich, mit einem Rotulus versieht. Außerdem sind sämmtliche Bauerbehörden mit Ausnahme der Gemeindegerichte gehalten, sämmtliche von Promulgation dieser Bauer-Verordnung ab emanirten, auf die bäuerlichen Verhältnisse im Allgemeinen oder auf diese Verordnung insonderheit Bezug habenden obrigkeitlichen Festsetzungen gleich nach deren Eingang in die Verordnung, die zu dem Zwecke mit Schreibpapier zu durchschießen ist, bei den betreffenden Stellen einzutragen.

§ 7. Jede Bauerbehörde ist gehalten, den Parten auf deren Instanz Abschriften der sie betreffenden Protokollverfügungen und Decisive der Urtheile unentgeltlich zu ertheilen. Demnächst sind die Kanzelleien der Kreis- und Kirchspielsgerichte, sowie des für Bauersachen verordneten Departements des Livländischen Hofgerichts verpflichtet, den Parten auf deren Verlangen auch anderweitige Abschriften aus den Acten für die Vergütung von 40 Kop. per Bogen anzufertigen und zu verabfolgen, dergestalt jedoch, daß die Parteien ihre desfallsigen Gesuche vor der Behörde verlautbaren müssen, und nur auf Anordnung der Letzteren die zu vergütenden Abschriften extradirt werden dürfen. Es ist jedoch jedem Parten unbenommen, sich die gewünschten Abschriften im Kanzelleilocale der Behörde, mit Genehmigung der Letzteren, selbst und ohne irgend welche Vergütung zu nehmen, und ebenso gratis von der Behörde beglaubigen zu lassen.

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Behörden.

A. Gemeindegericht.

§ 8. Das Gemeindegericht, das laut § 344 der Bauer-Verordnung wenigstens ein Mal wöchentlich seine Sitzungen auf dem Hofe an einem schicklichen, demselben dazu vom Hofe anzuweisenden Orte hält, hat in Anbetracht seiner geringen Kanzelleikräfte bei der von demselben zu beobachtenden Kanzelleiordnung die größte Einfachheit und Präcision anzustreben. Deshalb muß das Gemeindegericht, welches seiner Organisation nach zugleich als Justiz- (§§ 699—714 der Bauer-Verordnung), Polizei- (§§ 602—615 ibid.) und Administrativ-Behörde (§§ 321—347 ibid.) wirkt, in seinem Geschäftsbetriebe folgende allgemeine Ordnung beobachten.

§ 9. In allen an das Gemeindegericht gelangenden Streitsachen, gleichviel welchem Zweige seiner dreifachen Thätigkeit sie angehören, verzeichnet dasselbe die gerichtliche Verhandlung in ein dazu besonders bestimmtes, gebundenes und foliirtes Protokollbuch, gemäß §§ 713 und 766 dieser Verordnung.

§ 10. Außer diesem Protokollbuche hat das Gemeindegericht, wie in § 711 l. c. vorgeschrieben, noch ein besonderes foliirtes und vom Kirchspielsgerichte attestirtes Schnurbuch zu führen zur Eintragung von Verträgen und Conventionen jedweder Art, soweit dieselben die Competenz dieser Instanz nicht überschreiten.

§ 11. Zur Handhabung der dem Gemeindegericht obliegenden administrativen Thätigkeit hat dasselbe annoch anzufertigen und zu führen:

a) alljährliche Umschreibungslisten (§ 274 der Bauer-Verordnung.)

b) Classen-Verzeichniß über die Gemeindeglieder (§ 287 ibid.)

c) Confessionslisten (§ 273, 274 und 289 ibid.)

d) ein Verzeichniß der eisernen Inventarien in der Gemeinde (§ 290 ibid.);

e) zwei vom Kirchspielsrichter zu besiegelnde Schnurbücher über die Schutzblattern-Impfung (§ 346 P. 7 ibid.);

f) getrennte Conti über die Geldabgaben der Gemeinde, über die Gemeindelade, über den Gemeinde-Armenfonds und über das Vorraths-Magazin (§ 346 P. 8. und § 540 ibid.).

§ 12. Alle eingehenden Schreiben, die ihres Inhaltes wegen nicht zur Sammlung der Gesetze und obrigkeitlichen Verordnungen gehören, werden in chronologischer Ordnung jahrgangweise in einem Convolute gesammelt, nachdem auf dieselben das Datum des Einganges kurz bemerkt worden.

§ 13. Der Gemeindeschreiber, sofern ein solcher engagirt ist (§ 341 der Bauer-Verordnung), besorgt das Kanzellei-Geschäft des Gemeindegerichts und ist zunächst für die prompte Beobachtung der in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften verantwortlich. Wo kein Gemeindeschreiber angestellt ist, besorgt das an dessen Stelle functionirende Glied des Gemeindegerichts die Kanzelleigeschäfte und ist für dieselben verantwortlich.

B. Kirchspielsgericht.

§ 14. Das Kirchspielsgericht seiner Organisation nach nicht minder als das Gemeindegericht Justiz- (§§ 715—722 der Bauer-Verordnung), Polizei- (§ 649 und folg. ibid.) und Administrativ-Behörde (§ 649 und folg. ibid.), publicirt durch die öffentlichen Blätter (Gouvernements-Zeitung und Volksanzeiger) seinen vom Kirchspielsrichter zu designirenden Ort der Gerichtspflege, hält seine gewöhnlichen Juridiken (§ 665 ibid.) regelmäßig allmonatlich ab und hat folgende Kanzellei-Ordnung zu beobachten.

I. Als Justizbehörde.

§ 15. Das Archiv muß dergestalt eingerichtet sein, daß jede Acte und jedes Papier sofort und ohne allen Zeitverlust aufgefunden werden kann. Zur leichteren Handhabung der pendenten und im Gebrauch befindlichen Acten ist das Archiv in das laufende und in das todte Archiv abzutheilen, wobei die Acten mit den Nummern und Litteris nach den Archiv-Registern zu versehen sind. Im laufenden Archiv werden alle noch in Vortrag kommenden, zur Benutzung erforderlichen Justiz-, Polizei- und Administrativ-Acten, im todten Archiv aber alle völlig abgemachten Actenverhandlungen aufbewahrt.

§ 16. Die Justizsachen in specie anlangend, so ist für eine jede

solche besonders und ohne Ausnahme eine Specialacte zu formiren, welche foliirt und auf dem Umschlage mit dem Rubro der Sache, der Archiv-Nummer und Littera, der Angabe des Tages der Entamirung und der Beendigung versehen ist. Jeder Acte ist ein förmlicher Rotulus beizufügen.

§ 17. Zur kurzen Verzeichnung aller eingehenden Sachen, welcher Natur sie auch sein mögen, sowie aller mündlichen zu Protokoll gebrachten Verhandlungen ist ein Tischregister zu führen, welches zugleich die Stelle des Journals vertritt und daher „Tischregister-Journal genannt wird, und zwar in folgenden acht Columnen:

1) Fortlaufende Eingangs-Nummern, die auch die Protokolle der Behörde erhalten.

2) Archiv-Nummer und Littera der Acte.

3) Nummer und Datum der eingegangenen Sachen.

4) Inhalt derselben in der Kürze, jedoch mit deutlicher Bezeichnung.

5) Verfügung, die der Kirchspielsrichter entweder eigenhändig niederzuschreiben oder aber vom Notairen eintragen zu lassen und in diesem Falle mit seiner Unterschrift zu versehen hat.

6) Datum der Verfügung.

7) Datum und Nummer der Ausfertigung und

8) Bemerkungen.

Da in dieses Tischregister-Journal auch jedes mündliche Anbringen mit kurzer Andeutung und Hinweisung auf das darüber aufgenommene Protokoll verzeichnet wird, so muß dasselbe überhaupt Alles, was in der Behörde eingeht und bei derselben in Verhandlung kommt, sowie jede getroffene Verfügung enthalten. In demselben ist die Präsenz der Gerichtsglieder zu verschreiben, sowie Letztere es zu unterzeichnen gehalten sind.

§ 18. Statt eines alle Ausfertigungen in extenso enthaltenden Missivs hat das Kirchspielsgericht in Berücksichtigung seiner vielfachen Geschäfte und seines mangelnden Kanzelleipersonals nur ein s. g. „Register der ausgehenden Sachen" zu führen, in welchem folgende sechs Rubriken vorkommen:

1) die fortlaufende Nummer der ausgehenden Sachen;

2) Datum derselben:

3) Adresse der ausgehenden Sachen;

4) Kurze Angabe ihres Inhalts;

Beilage Lit. E

(zu § 649).

Vertheilung der Kirchspiele in Kirchspielsgerichts-Bezirke.

Rigaſcher Kreis.

1ſtes Kirchſpielsgericht.

Steinholm
Schlock
Dünamünde
Dahlen
Kirchholm
Uexküll
Lennewaden
Neuermühlen
Rodenpois
Allaſch

2tes Kirchſpielsgericht.

Lemburg
Rietau
Cremon
Treiden
Matthaei
Segewold

3tes Kirchſpielsgericht.

Sunzel
Jürgensburg
Siſſegall
Aſcheraden
Kokenhuſen

Wolmarſcher Kreis.

4tes Rigaſches Kirchſpielsgericht.

Roop
Ubbenorm
Dickeln
Papendorf
Wolmar

5tes Rigaſches Kirchſpielsgericht.

Lemſal
Pernigel
Salis
Allendorf
Salisburg

6tes Rigaſches Kirchſpielsgericht.

Matthiae
Burtneck
Rujen

Wendenſcher Kreis.

1ſtes Kirchſpielsgericht.

Wenden
Arraſch
Ronneburg
Serben

2tes Kirchſpielsgericht.

Laudohn
Calzenau
Berſohn
Lasdohn

3tes Kirchſpielsgericht.

Seßwegen
Löſern
Pebalg-Neuhof

4tes Kirchſpielsgericht.

Linden
Erlaa
Feſten
Schujen
Alt-Pebalg

Walkſcher Kreis.

5tes Wendenſches Kirchſpielsgericht.

Marienburg
Oppekaln.

6tes Wendenſches Kirchſpielsgericht.

Smilten
Adſel
Palzmar

7tes Wendenſches Kirchſpielsgericht.

Schwaneburg
Tirſen

8tes Wendenſches Kirchſpielsgericht.

Walk
Luhde
Wohlfahrt
Ermes
Trikaten

Dörptſcher Kreis.

1ſtes Kirchſpielsgericht.

Lais
Torma
Marien
Roddafer
Bartholomaei

2tes Kirchſpielsgericht.

Talkhof
Ekk
Dorpat
Riggen

3tes Kirchſpielsgericht.

Kawelecht
Randen
Ringen
Sagnitz

4tes Kirchſpielsgericht.

Wendau
Camby
Odenpäh

Werroſcher Kreis.

5tes Dorpat. Kirchſpielsgericht.

Rappin
Völwe
Kannapäh

6tes Dorpat. Kirchſpielsgericht.

Neuhauſen
Rauge

7tes Dorpat. Kirchſpielsgericht.

Harjel
Carolen
Anzen

Pernauſcher Kreis.

1ſtes Kirchſpielsgericht.

Pernau
Teſtama
Audern
Torgel

2tes Kirchſpielsgericht.

Fennern
Michaelis
Jacoby

3tes Kirchſpielsgericht.

Saara
Karkus
Halliſt

Fellinſcher Kreis.

4tes Pernauſches Kirchſpielsgericht.

Fellin
Groß St Johannis

5tes Pernauſches Kirchſpielsgericht.

Oberpahlen
Pilliſtfer
Klein St. Johannis

6tes Pernauſches Kirchſpielsgericht.

Paiſtel
Tarwaſt
Helmet

Anmerkung. Güter, welche in mehreren Kirchſpielen oder in zwei Kreiſen liegen, rechnen ſich ungetheilt zu demjenigen Kirchſpiele, worin der Hof belegen iſt.

chen Ausfertigungen in dem Register der ausgehenden Sachen zu bemerken sind.

§ 27. Außer den eben bemerkten verschiedenen Acten sind alle vom Kirchspielsgerichte selbst etwa getroffenen allgemeinen Anordnungen und was darauf erfolgt, auch wieder in einer separaten Acte zu sammeln.

§ 28. Zum Nachweises über die effective Beförderung der ausgehenden Sachen hat das Kirchspielsgericht ein besonderes Quittungsbuch (auch Expeditions-, Paß- oder Insinuationsbuch genannt) zu führen.

§ 29. Behufs Nachweises über die vom Kirchspielsgericht aus seinem Archiv ausgereichten Acten ist endlich ein Buch über die Ausreichung und Retradirung von Acten zu führen.

§ 30. Dem Kanzelleigeschäfte des Kirchspielsgerichts steht ein Notair vor, der zur Zeit der Sitzungen stets anwesend sein muß und dessen Obliegenheiten im Uebrigen in den §§ 662, 663, 664, 684, 697 und 773 dieser Verordnung angegeben sind.

C. Kreisgericht.

§ 31. Obgleich auch beim Kreisgerichte Polizeisachen (§ 692 der Bauerverordnung) zur Verhandlung gelangen können, so ist dennoch dessen Thätigkeit in dieser Beziehung hinsichtlich der Kanzelleiordnung von der in den Justizsachen nicht unterschieden, und ist demnach von dieser Behörde folgende, der kirchspielsgerichtlichen ganz ähnliche Kanzelleiordnung zu beobachten.

§ 32. Archiv und Archivregister, Specialacten, Tischregister-Journal, Register der ausgehenden Sachen, Terminbuch, Cassabücher, das Buch über aus dem Archiv extradirte Acten und das Quittungsbuch sind im Kreisgerichte nach denselben Formen und Regeln wie im Kirchspielsgerichte zu führen (siehe oben § 15—18, 20, 22, 28 und 29).

§ 33. Zur bequemen Uebersicht des Fortganges der Geschäfte hat das Kreisgericht ein besonderes Buch für die pendenten Sachen zu führen, in welchem für jede einzelne Sache ein besonderes Blatt eingeräumt sein und auf demselben bemerkt stehen muß: Entamirung der Sache mit der Nummer des Tischregisters; Rubrum der Sache, Stand derselben mit Angabe dessen, was von Sitzung zu Sitzung in derselben geschehen, das Datum, an welchem die Entscheidung gefällt, und endlich Datum und Nummer, unter welchen sie ausgefertigt und publicirt worden.

§ 34. Zur Erfüllung des § 67 der Bauerverordnung liegt es dem

Kreisgerichte ob, ein Corroborationsbuch zu führen in der Weise, wie in besagter Verordnung festgestellt worden.

§ 35. Nach Vorschrift des § 75 derselben Verordnung befindet sich endlich beim Kreisgericht ein besonderes Ingrossationsbuch für jeden Kirchspielsgerichtsbezirk des Kreises.

§ 36. Alle von der Behörde selbst getroffenen allgemeinen Anordnungen und was darauf erfolgt, sind ebenso wie im Kirchspielsgerichte in einer separaten Acte zu sammeln (siehe oben § 27).

§ 37. Die Vertheilung der Kanzelleigeschäfte unter die einzelnen Kanzelleibeamten ist lediglich der Anordnung der Behörde selbst überlassen.

D. Das für Bauersachen verordnete Departement des Hofgerichts.

§ 38. Das für Bauersachen in höchster Instanz verordnete Departement des Livländischen Hofgerichts hat sein Gerichtslocal im Ritterhause. Die Sitzungen desselben werden, sofern nicht besondere Umstände Ausnahmen nothwendig machen, regelmäßig allwöchentlich am Sonnabend abgehalten.

§ 39. Das Archiv und Archivregister, Specialacten, Tischregister-Journal, Register der ausgehenden Sachen, Terminbuch, Cassabücher, ein Buch über aus dem Archiv extradirte Acten und ein Quittungsbuch hat das Hofgerichts-Departement genau in derselben Form und Weise wie die Kreis- und Kirchspielsgerichte zu führen (siehe §§ 15—18, 20, 22, 28 und 29).

§ 40. Außerdem ist im Hofgerichts-Departement ein besonderes Verzeichniß der zum Vortrage oder zur Circulation unter den Gliedern verfügten Sachen zu führen.

§ 41. Endlich muß das Hofgerichts-Departement ein Pendenten-Verzeichniß in fünf Columnen, in welchem die Nummern des Tischregisters, Nummer und Datum des Vortrages, Inhalt der Sache, das Datum der Entscheidung oder Verfügung und schließlich Nummer und Datum der Ausfertigung enthalten sind, führen.

§ 42. Die von der Behörde selbst getroffenen allgemeinen Anordnungen sind ebenso wie in den Kreis- und Kirchspielsgerichten (siehe oben §§ 27 und 36) in einer besonderen Acte zu sammeln.

§ 43. Die Vertheilung der Geschäfte unter die einzelnen Beamten der Kanzellei ist ebenso wie bei den Kreisgerichten dem Ermessen der Behörde anheimgestellt.

§ 44. Die Bestimmungen dieser Kanzelleiordnung gelten auch für die Bauergerichtsbehörden des Rigaschen Patrimonialgebiets, mit der Modification jedoch, daß diese Behörden als Siegel das Rigasche Stadtwappen mit der entsprechenden Umschrift führen und daß die Sitzungen des Departements des Rigaschen Raths in Bauersachen nach Erforderniß auch an den gewöhnlichen Sitzungstagen des Raths abgehalten werden können.

Beilage Lit. I.

(zu § 1106).

Etat

der Commission für Bauersachen.

	Zahl der Personen.	Jährlicher okladmäßiger Gehalt		
		Eines.	Aller.	Summa.
		Silber-Rubel.		
Vorsitzer: der Civil-Gouverneur	1	—	—	
Glieder: der residirende Landrath	1	—	—	
ein Rath des Domainenhofes	1	—	—	
aus der Ritterschaft . . .	2	—	—	
der Delegirte des Rigaschen Raths	1	—	—	
der Secretair	1	450	450	
der Translateur	1	400	400	
der Journalist	1	375	375	
die Schreiber	2	100	200	
Local für die Commission und zu Canzelleiausgaben	—	—	500	
Summa	—	—	—	1925

Unterzeichnet: für den Präsidenten des Reichsraths

Graf D. Bludow.

Berichtigungen.

Seite	3,	Zeile	13	von unten „dürfen“ statt „dürften“.
„	7	„	2	„ oben „am“ statt „dem“.
„	16	„	8	„ „ „geirrt“ statt „geirrt“.
„	19	„	7	„ unten „Berichtigung“ statt „Berechtigung“.
„	23	„	20	„ oben „hoben“ statt „haben“.
„	30	„	9	„ „ nach Schenkung einzuschalten: ꝛc. ꝛc.
„	48	„	16	„ unten „Arbeiter“ statt „Arbeiten“.
„	57	„	1	„ „ „erkenne“ statt „erkennen“.
„	58	„	13	„ „ nach Forderungen einzuschalten: „so“.
„	72	„	7	„ oben „seines“ statt „eines“.
„	83	„	8	„ „ „erweisen“ statt „erreichen“.
„	102	„	18	„ unten „einer“ statt „seiner“.
„	107	„	14	„ oben „conformiren“ statt „confirmiren“.
„	180	„	6	„ unten „Beschwerde“ statt „Behörde“.
„	202	„	3	„ „ „rückständigen“ statt „Rückständigen“.
„	254	„	2	„ oben fällt weg „von“
„	—	„	5	„ „ „erlassener“ statt „entlassener“.
„	—	„	16	„ „ „neuermittelten“ statt „unermittelten“.
„	259	„	2	„ „ „in“ statt „und“.